1791

VII 3 91

Coll. Leg.

o 5

1

n - 6

J. H.

# Code Napoleon.

Uebersetzt

nach der neuen officiellen Ausgabe

von

einer Gesellschaft Rechtsgelehrter

und durch Noten erläutert

von

L. Spielmann,

Kaiserlichem Procurator bey dem Civil-Gerichte zu Straßburg, und außerordentlichem Professor an der Rechts-Schule daselbst.

Straßburg und Paris

bey Treuttel und Würz.

1808.

# Vorrede.

Bey der Uebergabe unserer Uebersetzung des Coder Napoleon in die Hände des deutschen Publikums, glauben wir demselben kürzlich über die Beweggründe, Grundsätze und Absichten, welche uns bey dieser Arbeit leiten, Rechenschaft ablegen zu müssen.

Ohne dem Werthe der verschiedenen frühern, zum Theil sehr eilfertig gemachten Uebersetzungen dieses Coder zu nahe zu treten, dürfen wir behaupten, daß sie fast durchgängig mehr für ein bloß neugieriges Lese-Publikum berechnet, als für Unterthanen, Sachwalter, Richter und Beamte bestimmt scheinen.

Diesen darf nichts dunkel und unbestimmt bleiben, ihnen muß jeder Zweifel über den Sinn des Originals erspart werden.

Hiezu wird aber mehr als ein bloßes Uebersetzen der Worte des Originals in unge-

fähr gleichbedeutende Ausdrücke einer andern Sprache erfordert. Wir, als französische Rechtsgelehrte, welche auf deutschen Universitäten den theoretischen Theil der Rechtsgelehrsamkeit erlernt, und seit der Einführung des Coder Napoleon uns mit der praktischen Anwendung desselben beständig beschäftigt haben, fühlten den Beruf unser Ziel weiter zu stecken und in unserer Uebersetzung keinen Ausdruck, keine Wendung der Sprache aufzunehmen, welche einen Doppelsinn enthalten, dunkel scheinen, oder nicht allenthalben richtig verstanden werden könnte.

Bey diesem Unternehmen trafen wir allerdings große, aber nicht unerwartete Schwierigkeiten in der deutschen Rechts-Sprache an, welche ihre ganze Terminologie aus einer fremden Sprache entlehnt, in manchen Stücken ziemlich unbestimmt ist und durch ihren verjährten Kanzley-Styl für Uneingeweihte fast unverständlich wird.

Wir suchten demnach den ausgebildeten und deutlichen Styl der französischen Rechts-

Sprache so viel als möglich in unsere Mutter-Sprache überzutragen, und würden uns freuen wenn wir dadurch den Grund zu einer allgemeinen Rechts-Sprache in Deutschland gelegt hätten.

Wir wünschen daß unsere ehemaligen Lehrer in unserm Bestreben, eines der nützlichsten Werke der Rechts-Gelehrsamkeit für Deutschland brauchbar zu machen, und auf deutschen Boden zu verpflanzen, einen Beweis unserer Hochachtung und tiefgefühlten Dankbarkeit finden mögen.

Das, was durch die französischen Lokal-Gesetze für Deutschland unverständlich seyn könnte, hat der gelehrte Herr Verfasser der Noten nach Möglichkeit zu erläutern gesucht; seine Haupt-Absicht aber war, durch Zusammenstellung der in einander einschlagenden Artikel, so wie der sämmtlichen Parallel-Stellen den besten und richtigsten Commentar des Codex Napoleon zu liefern, um dadurch die entstehenden Zweifel zu lösen und die anscheinenden Widersprüche zu heben.

Das Urtheil der Kenner wird uns belehren ob unsere vereinte Bemühung uns gelungen seye. Wir versprechen denselben jede bescheidene Kritik dankbar zu erkennen, und in der Folge zu benutzen; bitten Sie aber Sich bey Beurtheilung unserer Arbeit nicht auf bloßen Tadel einzelner Ausdrücke, oder Wendungen zu beschränken, sondern vielmehr an deren Stelle passendere, welche ohne den Styl schleppend zu machen, durch das ganze Buch durchgeführt werden können, anzugeben.

Straßburg, im December 1807

Die Uebersetzer.

# Nachricht der Verleger.

Zwey wichtige Ursachen haben die Herausgabe der gegenwärtigen Uebersetzung des Coder Napoleon um einen Monat verzögert; erstlich wollte der Herr Verfasser der Noten die Auflösung der diesjährigen Sitzung der gesetzgebenden Behörde abwarten, um in diesen Noten die verschiedenen Gesetze anführen zu können, welche in gedachter Sitzung zur Erläuterung, Ausdehnung, Einschränkung und Anwendung der in diesem Coder enthaltenen Verordnungen gegeben worden sind, und zweytens hatten sich die Herrn Uebersetzer von mehrern groben Druckfehlern und Auslassungen überzeugt, welche sich in die allzu eilfertig gedruckten französischen Ausgaben eingeschlichen hatten, nnd wollten daher die Erscheinung der officiellen Ausgabe abwarten, um ihre Arbeit nach dieser zu collationiren und dadurch jeden Hauptfehler zu vermeiden.

Die erste Begebenheit ist den 15ten September erfolgt, die officielle Ausgabe des Coder Napoleon erschien gegen Ende Octobers im Publikum; von diesem Zeitpunkte an, konnten wir also erst den Druck der unsrigen beginnen.

Dieß bewog uns mit gegenwärtiger ganz deutscher Ausgabe den Anfang zu machen, die französisch-deutsche und ganz französische aber, später,

heraus zu geben. Beyde letztere sind bereits unter der Presse.

Das alphabetische Sach-Register des Codex Napoleon ist nur der officiellen Ausgabe ganz vollständig angehängt; die übrigen französischen und deutschen Ausgaben besitzen es entweder gar nicht, oder nur unvollständig. Das erstere, welches in der Uebersetzung wohl zehn bis zwölf Bogen ausmachen dürfte, kann füglich als ein vollständiger Auszug des Codex Napoleon, ein Ganzes für sich ausmachen, und dürfte vielleicht manchem Liebhaber entbehrlich scheinen, während es andern nothwendig ist.

Um also dem Einen nichts entbehrliches aufzudringen und dem Andern nicht ein unvollständiges, minder brauchbares Register zu liefern, haben wir das letztere ganz nach der officiellen Ausgabe übersetzt, unter einem besondern Titel, auf gleiches Papier und im nämlichen Formate dieses Codex selbst, unter die Presse gegeben, und werden es in wenigen Wochen um einen verhältnißmäßigen Preis ausgeben.

Wir schmeicheln uns durch diese Einrichtung das deutsche Publikum möglichst befriedigt und durch obige Beweggründe den kurzen Verzug der Herausgabe hinlänglich gerechtfertigt zu haben.

Straßburg, im December 1807.

Treuttel und Würtz.

# Codex Napoleon
oder
# Civil-Gesetzbuch der Franzosen.

## Präliminar-Titel.

### Von der Publication, den Wirkungen und der Anwendung der Gesetze im Allgemeinen.

Dekretirt den 5ten März 1805. Promulgirt den 15ten des nämlichen Monats.

### Erster Artikel.

Die Gesetze sind executorisch im ganzen französischen Gebiet, kraft der Promulgation (*) die durch den Kaiser geschieht.

Sie müssen in jedem Theile des Reichs von dem Augenblick an vollzogen werden, wo ihre Promulgation daselbst bekannt seyn kann.

Die durch den Kaiser geschehene Promulgation soll in dem Departement der kaiserlichen Residenz einen Tag nach jenem der Promulgation als bekannt angesehen werden; und in jedem der andern Departemente, nach Verlauf der nämlichen Zeitfrist, um so viele Tage verlängert, als der Hauptort des Departements je zehn Myriameter (ungefähr zwanzig alte Meilen) (**)

(*) Die Promulgation ist ein Act, wodurch der Kaiser befiehlt, daß das Gesetz vollzogen und an die Behörden versendet werden soll.

(**) Lieues, deren fünf und zwanzig einen Grad ausmachen.

von der Stadt entfernt liegt, wo die Promulgation geschehen ist.

2. Das Gesetz verfügt nur für die Zukunft; es hat keine rückwirkende Kraft.

3. Die Polizey- und Sicherheits-Gesetze verbinden jeden, der das Gebiet bewohnt.

Ueber unbewegliche Güter, sogar über die welche Ausländern gehören, wird nach dem französischen Gesetz gesprochen.

Die Gesetze in Betreff des Standes und der Rechtsverhältnisse der Personen, erstrecken sich auch auf diejenigen Franzosen, die sich im Auslande aufhalten. (1)

4. Der Richter, der sich weigert Urtheil zu sprechen, unter dem Vorwande des Stillschweigens, der Dunkelheit oder der Unzulänglichkeit des Gesetzes, kann als der versagten Justiz schuldig, vor Gericht gezogen werden.

5. Es ist den Richtern verboten die Rechtshändel die ihnen vorkommen, mittelst allgemeiner Verordnungen oder Vorschriften zu entscheiden. (*)

6. Man kann durch keine Privat-Uebereinkunft den Gesetzen zuwiderhandeln, welche die öffentliche Ordnung und die guten Sitten interessiren. (2)

---

(1) Vergl. die Art. 170 und 171.

(*) Ehemals gaben die Obergerichtshöfe Verordnungen, welche nur in ihrem Bezirk befolgt werden mußten.

(2) Vergl. die Art. 900, 1133 und 1387.

# Erstes Buch.

## Von den Personen.

---

### Erster Titel.

### Von dem Genuß und der Beraubung der Civil-Rechte.

#### Erstes Kapitel.

#### Von dem Genuß der Civil-Rechte.

7. Die Ausübung der Civil-Rechte ist von der Qualität eines Staats-Bürgers unabhängig, welche man nur in Gemäßheit des Staats-Grundgesetzes erwerben und erhalten kann.

8. Jeder Franzose genießt der Civil-Rechte.

9. Jedes in Frankreich von einem Fremden geborene Individuum kann in dem Jahre nach der Epoche seiner Volljährigkeit die Qualität eines Franzosen reclamiren; nur muß es zugleich, wenn es in Frankreich sich aufhält, declariren, daß es seinen Wohnsitz darin aufzuschlagen gesonnen seye; und, falls es im Ausland sich aufhält, nicht allein die Submission machen sich in Frankreich festzusetzen, sondern auch wirklich in Jahresfrist, von dem Submissions-Act an zu rechnen, sich daselbst niederlassen.

10. Jedes von einem Franzosen im Auslande geborene Kind ist Franzose.

Jedes im Auslande von einem Franzosen, der die Qualität eines Franzosen verloren hat, geborene Kind kann diese Qualität wieder erlan-

gen, wenn es die durch den 9ten Artikel vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt.

11. Der Ausländer genießt in Frankreich dieselben Civil-Rechte, welche den Franzosen von der Nation, zu welcher der Ausländer gehört, durch Verträge schon bewilligt sind, oder noch bewilligt werden. (1)

12. Die Ausländerin, die einen Franzosen heirathet, nimmt den Stand ihres Mannes an. (2)

13. Der Ausländer, dem der Kaiser erlaubt hat seinen Wohnsitz in Frankreich aufzuschlagen, genießt aller Civil-Rechte, so lange er daselbst zu wohnen fortfährt.

14. Der Ausländer, sogar wenn er sich nicht in Frankreich aufhält, kann vor die französischen Gerichte gezogen werden, wegen Verbindlichkeiten die er in Frankreich mit einem Franzosen eingegangen hat. Auch der Verbindlichkeiten halber die er im Auslande gegen Franzosen eingegangen hat, kann er vor die französischen Gerichte gezogen werden. (3)

---

(1) Siehe Art. 912.

(2) Siehe Art. 19.

(3) Das Gesetz vom 10. September 1807, giebt diesem Artikel die gehörige Kraft. Hier ist es:

1) Jedes Urtheil, das zu Gunsten eines Franzosen gegen einen in Frankreich nicht wohnhaften Fremden ergeht, bringt die Einthürmung mit sich.

2) Ehe das Urtheil gesprochen, jedoch nach der Verfallzeit der Schuld, kann der Präsident des Gerichts erster Instanz, in dessen Bezirk der

15. Ein Franzose kann wegen Verbindlichkeiten, die er im Auslande, sogar mit einem Ausländer eingegangen hat, vor ein französisches Gericht gezogen werden.

16. In allen andern als Handels-Sachen ist der Ausländer, der als Kläger auftritt, gehalten für die Zahlung der aus dem Prozeß entspringenden Kosten, Schaden und Interessen Bürgschaft zu leisten, wenn er anders nicht in Frankreich unbewegliche Güter von hinreichendem Werthe besitzt, um die Zahlung zu versichern. (1)

## Zweytes Kapitel.

## Von der Beraubung der Civil-Rechte.

### Erster Abschnitt.

### Von der Beraubung der Civil-Rechte durch den Verlust der Qualität eines Franzosen.

17. Die Qualität eines Franzosen verliert man: 1) durch die im Ausland erworbene Na-

---

in Frankreich nicht wohnhafte Fremde sich befindet, wenn triftige Gründe obwalten, auf Ansuchen des französischen Gläubigers, die provisorische Verhaftung des Fremden verordnen.

3) Die provisorische Verhaftung findet nicht statt oder hört auf, wenn der Fremde beweißt, daß er auf französischem Boden eine Handlungs-Niederlassung oder unbewegliche Güter, von hinreichendem Werthe besitzt, um die Bezahlung der Schuld zu sichern, oder wenn er einen in Frankreich wohnhaften und zahlfähigen Bürgen stellt.

(1) Siehe Art. 166 u. 167 im Codex des Civil-Prozesses.

turalisation; 2) durch die vom Kaiser nicht autorisirte Annahme eines von einer fremden Regierung ertheilten Staats-Amtes; 3) endlich durch jede im Auslande ohne Absicht der Rückkehr gemachte Niederlassung.

Handels-Niederlassungen können nie angesehen werden, als seyen sie ohne Absicht der Rückkehr gemacht.

18. Der Franzose, welcher die Qualität eines Franzosen verloren hat, kann dieselbe stets wieder erhalten, wenn er mit Autorisation des Kaisers nach Frankreich zurückkehrt und erklärt daß er sich daselbst festsetzen und auf jeden dem französischen Gesetz zuwiderlaufenden Vorzug Verzicht thun will.

19. Eine französische Frauensperson, die einen Ausländer heirathet, nimmt den Stand ihres Mannes an.

Wird sie Wittwe, so erlangt sie wieder die Qualität einer Französin, wenn sie anders in Frankreich wohnt, oder mit Autorisation des Kaisers dahin zurückkehrt, und erklärt daß sie sich daselbst festsetzen will. (1)

20. Die Individuen, welche in den durch die Art. 10, 18 und 19 bestimmten Fällen die Qualität eines Franzosen wieder erhalten, können dieselbe erst nach Erfüllung der ihnen durch diese Artikel auferlegten Bedingungen und nur zur Aus-

(1) Siehe Art. 12.

übung der ihnen seit dieser Epoche zugefallenen Rechte geltend machen.

21. Der Franzose, der ohne Autorisation des Kaisers fremde Kriegsdienste nimmt, oder in eine fremde Militär-Corporation eintritt, verliert die Qualität eines Franzosen.

Er kann nur mit Autorisation des Kaisers nach Frankreich zurückkehren und die Qualität eines Franzosen erst dann wieder erhalten, wenn er die Bedingungen erfüllt, die einem Ausländer auferlegt sind, um Staatsbürger zu werden; alles jedoch mit Vorbehalt der Strafen, die das Criminal-Gesetz gegen diejenigen Franzosen verhängt, welche die Waffen gegen ihr Vaterland getragen haben oder tragen werden.

## Zweyter Abschnitt.

## Von der Beraubung der Civil-Rechte in Gefolg gerichtlicher Verurtheilungen.

22. Die Verurtheilungen zu Strafen, deren Wirkung darin besteht daß der Verurtheilte der nachbenannten Civil-Rechte gänzlich beraubt wird, bringen den Civil-Tod mit sich.

23. Die Verurtheilung zum natürlichen Tod bringt den Civil-Tod mit sich.

24. Die übrigen lebenslänglichen Leibesstrafen bringen den Civil-Tod nur dann mit sich, wenn das Gesetz diese Wirkung damit verknüpft hat.

25. Durch den Civil-Tod verliert der Verurtheilte das Eigenthum aller Güter, die er besaß.

Seine Verlassenschaft ist seinen Erben eröffnet und seine Güter fallen ihnen anheim, auf dieselbe Weise, als wäre er natürlich und ohne Testament verstorben.

Er kann fortan weder selbst erben, noch das Vermögen, das er in der Folge erworben hat, auf andere vererben.

Er kann über seine Güter, im ganzen oder theilweise, nicht verfügen, weder durch Schenkung unter Lebenden, noch durch Testamente; er kann auch nichts unter diesem Titel empfangen, es sey denn für seinen Lebensunterhalt.

Er kann weder zum Vormund ernannt werden, noch zu den Geschäften mitwirken, die auf die Vormundschaft Bezug haben.

Er kann bey keinem feyerlichen oder authentischen Acte Zeuge seyn, noch bey Gericht als Zeuge zugelassen werden.

Er kann vor Gericht, weder als Beklagter noch als Kläger, anders als unter dem Namen und mittelst eines Spezial-Curators auftreten, welchen ihm das Gericht setzt, bey dem die Klage vorgebracht wird.

Er ist unfähig, eine Ehe zu schließen, die eine Civil-Wirkung hervorbringe.

Die Ehe, die er vor seiner Verurtheilung geschlossen, ist in allen ihren Civil-Wirkungen aufgelößt.

Sein Gatte und seine Erben können jederseitig diejenigen Rechte und Ansprüche geltend

machen, wozu sein natürlicher Tod Anlaß gegeben hätte. (1)

26. Die contradictorischen (*) Verurtheilungen ziehen den Civil-Tod nur von dem Tage an nach sich, wo sie an der Person oder an deren Bildniß vollzogen werden.

27. Die Contumacial-Verurtheilungen bewirken den Civil-Tod erst nach den fünf Jahren die auf die Vollziehung des Urtheils am Bildniß folgen. Während dieser Frist kann der Verurtheilte sich stellen.

28. Der verurtheilte Contumax ist während der fünf Jahre, oder bis er sich in dieser Zwischenzeit stellt, oder ergriffen und eingesetzt wird, seiner Civil-Rechte beraubt.

Seine Güter werden verwaltet, seine Rechte betrieben, wie es bey den Abwesenden der Fall ist.

29. Wenn der Contumax sich innerhalb der fünf Jahre, vom Tage der Vollziehung des Urtheils an gerechnet, freywillig stellt oder in dieser Zeitfrist ergriffen und eingesetzt wird, so ist das Urtheil von rechtswegen vernichtet; der Angeklagte wird in den Besitz seiner Güter gesetzt: aufs neue gerichtet; und wenn er durch den neuen Urtheilspruch zur nämlichen Strafe oder

---

(1) In den Art. 227, 617, 1441, 1462 u. 1982 ist auch die Rede von den Wirkungen des Civil-Todes.

(*) Contradictorisch nennt man diejenigen gerichtlichen Verhandlungen, bey welchen beide Parteyen erschienen sind; z. B. ein contradictorisches Zeugenverhör.

zu einer andern, die den Civil-Tod mit sich bringt, verurtheilt wird, so findet dieser nur von dem Tage an statt, wo das zweyte Urtheil vollzogen wird.

30. Wenn der Contumax, der sich erst nach Verlauf der fünf Jahre gestellt hat, oder in Verhaft genommen worden ist, durch das neue Urtheil losgesprochen oder zu einer Strafe verurtheilt wird, die den Civil-Tod nicht mit sich bringt, so tritt er für die Zukunft und von dem Tage an, wo er wieder vor Gericht erschienen ist, in den vollen Genuß seiner Civil-Rechte ein; aber in Ansehung des Vergangenen behält das erste Urtheil die Wirkungen, die der Civil-Tod zwischen dem Ausgang der fünf Jahre und dem Tage seiner Wiedererscheinung vor Gericht hervorgebracht hat.

31. Stirbt der Contumax in der Gnadenfrist von fünf Jahren, ohne sich gestellt zu haben, oder ohne ergriffen oder verhaftet worden zu seyn, so wird er als im völligen Besitz seiner Rechte verstorben angesehen. Das Contumacial-Urtheil ist von rechtswegen vernichtet, unbeschadet jedoch der Civil-Klage, welche nur auf dem Civil-Wege gegen die Erben des Verurtheilten angestellt werden kann.

32. In keinem Falle setzt die Verjährung der Strafe den Verurtheilten in seine Civil-Rechte für die Zukunft wieder ein.

33. Die von dem Verurtheilten während seinem Civil-Tod erworbenen Güter, in deren

Besitz er sich am Tage seines natürlichen Todes befindet, gehören der Nation vermöge des Heimfall-Rechts. (1)

Jedoch kann der Kaiser zum Besten der Wittwe, der Kinder oder Verwandten des Verurtheilten verfügen, was ihm die Menschlichkeit eingiebt.

# Zweyter Titel.

## Von den Acten des Civilstandes.

### Erstes Kapitel.

### Allgemeine Verfügungen.

34. Die Acten des Civilstandes müssen Jahr, Tag und Stunde, in denen sie abgefaßt worden; Namen, Vornamen, Alter, Profession und Wohnort aller die darin benannt sind, angeben.

35. Die Beamten des Civilstandes können in die Acten die sie aufsetzen, nichts einrücken, weder anmerkungsweise noch durch irgend einen Ausdruck, als was von den Comparenten declarirt werden muß.

36. In den Fällen wo die interessirten Parteyen nicht gezwungen sind in Person zu erscheinen, können sie sich durch einen andern, der mit einer authentischen Spezial-Vollmacht versehen ist, vertreten lassen.

37. Nur Mannspersonen die wenigstens ein und zwanzig Jahre alt sind, Verwandte oder nicht Verwandte, können bey den Acten des Civil-

---

(1) Das Heimfall-Recht (Droit de déshérence) ist in den Artikeln 767 und 768 bestimmt.

standes als Zeugen aufgeführt werden. Uebrigens steht die Wahl bey den interessirten Partenen.

38. Der Beamte des Civilstandes muß den Comparenten oder ihren Bevollmächtigten und den Zeugen die Acten vorlesen.

In den Acten selbst muß von Erfüllung dieser Formalität Meldung geschehen.

39. Diese Acten müssen von dem Beamten des Civilstandes, von den Comparenten und den Zeugen unterschrieben werden; wo nicht, so ist die Ursache anzuführen, welche die Comparenten und die Zeugen zu unterschreiben verhindert hat.

40. Die Acten des Civilstandes sind in jeder Gemeinde auf ein oder mehrere Register einzuschreiben, die doppelt geführt werden müssen.

41. Die Register werden vom Präsidenten, oder an dessen Stelle, von einem andern Richter des Gerichts erster Instanz, blattweise paraphirt und foliirt, das erste und letzte Blatt mit Worten, die übrigen Blätter mit Ziffern.

42. Die Acten müssen hinter einander, ohne irgend einen leeren Zwischenraum, in die Register eingetragen werden. Die Ausstreichungen und Einschiebsel müssen besonders gutgeheißen und eben sowohl als der Act selbst unterschrieben werden. Es darf nichts darin mit Abkürzungszeichen und kein Datum mit Ziffern geschrieben seyn.

43. Die Register werden am Ende des Jahrs von dem Beamten des Civilstandes abgeschlossen, und im folgenden Monat ein Duplicat im Archiv

der Gemeinde, das andere in der Schreibstube des Gerichts erster Instanz hinterlegt. (*)

44. Dem in der Gerichts-Schreiberey hinterlegten Duplicat müssen die Vollmachten und andere zu den Civil-Acten gehörige Schriften beygebogen werden, nachdem sie von den produzirenden Parteyen und dem Beamten der Civil-Acten paraphirt worden.

45. Jedermann kann sich von den Depositarien der Register des Civilstandes Auszüge aus diesen Registern geben lassen. Die ausgefertigten, diesen Registern gleichlautenden und von dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz, oder dem Richter, der ihn vertritt, legalisirten Auszüge sind beglaubigt, so lang als sie Niemand gerichtlich für falsch erklärt. (**)

---

(*) Nach einem den 20. Julius 1807 gegebenen kaiserlichen Dekret, welches im 154. Bulletin der Gesetze No. 2613 eingetragen ist, soll jährlich eine alphabetische Tabelle über die Civil-Acten in jeder Gemeinde gemacht werden, und nach zehn Jahren soll der Gerichtsschreiber des Tribunals eine zehnjährige Tabelle daraus verfertigen.

(**) Man muß die Incident-Beschuldigung des Falschen oder der Verfälschung (Inscription en faux) mit der peinlichen Klage des Falschen oder der Verfälschung (plainte en faux) nicht verwechseln. Diese hat statt wenn der Urheber des falsi bekannt ist, und wird criminaliter behandelt; jene, wenn er es nicht ist. In diesem Falle wird civiliter verfahren, das heißt, die Beschuldigung wird durch das Civil-Gericht, nach Vorschrift des XIten Titels des 2ten Buchs im ersten Theil des Codex über die Civil-Prozedur, untersucht und entschieden. Siehe auch den Art. 319.

46. Es ist erlaubt sowohl durch Urkunden, als durch Zeugen zu beweisen, daß keine Register existirt haben, oder daß sie verloren gegangen sind. In diesen Fällen darf man die Heirathen, Geburten und Sterbfälle sowohl durch die, von den verstorbenen Eltern herrührenden Register und Papiere, als durch Zeugen, beweisen. (1)

47. Jeder in einem fremden Lande verfertigte Act des Civilstandes von Franzosen und von Ausländern, wird beglaubiget, wenn er mit den in diesem Lande gebräuchlichen Formen abgefaßt ist.

48. Jeder Act des Civilstandes von Franzosen im Auslande ist gültig, wenn er nach Vorschrift der französischen Gesetze, durch die diplomatischen Agenten oder die Consuln aufgesetzt ist.

49. Ist es der Fall, daß auf Begehren der interessirten Parteyen, am Rande eines schon eingeschrieben Acts, von einem andern Act Meldung gethan werde, so soll dieses auf den laufenden oder den im Archiv der Gemeinde hinterlegten Registern, durch den Civil-Beamten, und auf den in der Gerichtsstube hinterlegten Registern, durch den Gerichtsschreiber geschehen. Zu diesem Ende soll der Civil-Beamte dem kaiserlichen Procurator bey dem Gericht erster Instanz, in Zeit von drey Tagen Nachricht davon geben, und dieser hat darauf zu achten daß die Meldung auf beiden Registern gleichförmig geschehe.

---

(1) Vergleiche die Artikel 324, 1331 und 1348. No. 4.

Entbindung, zu machen. Das Kind muß ihm vorgewiesen werden.

56. Die Geburt des Kindes soll von dem Vater, oder in des Vaters Ermangelung, von den Aerzten oder Wundärzten, Wehmüttern, Gesundheitsbeamten, oder andern Personen, die der Entbindung beygewohnt haben, angezeigt werden; und wenn die Mutter außerhalb ihres Wohnsitzes niedergekommen ist, von der Person, bey welcher sie entbunden worden ist.

Der Geburts-Act soll sogleich in Gegenwart zweyer Zeugen aufgesetzt werden.

57. Der Geburts-Act soll den Tag, die Stunde und den Ort der Geburt des Kindes, dessen Geschlecht und die Vornamen die man ihm geben will, ausdrücken; so wie auch die Vornamen, Namen, Profession und Wohnort der Eltern und der Zeugen.

58. Wer ein neugeborenes Kind findet, ist gehalten es sammt den bey ihm gefundenen Kleidern und sonstigen Effecten, dem Beamten des Civilstandes zu übergeben, und alle Umstände der Zeit und des Orts, da es gefunden worden, anzuzeigen.

Es soll darüber ein umständlicher Verbal-Prozeß verfaßt werden, der übrigens noch das muthmaßliche Alter des Kindes, sein Geschlecht, die Namen, die man ihm geben will, und die Civilbehörde, welcher es übergeben worden ist, ausdrücken muß. Dieser Verbal-Prozeß ist in die Register des Civilstandes einzuschreiben.

59. Wird

50. Jede Uebertretung der vorhergehenden Artikel von Seiten der darin benannten Beamten, soll vor das Gericht erster Instanz gebracht, und mit einer Geldbuße, die nicht über hundert Franken gehen darf, bestraft werden.

51. Jeder Depositar der Register ist civiliter verantwortlich für die Abänderungen, die darin vorkommen können, mit Vorbehalt jedoch seines etwanigen Regreßes gegen die Urheber besagter Abänderungen.

52. Jede Abänderung, jede Verfälschung in den Acten des Civilstandes, jede Einschreibung dieser Acten auf ein fliegendes Blatt und anderswohin, als auf die dazu bestimmten Register, giebt zu Schaden- und Interessen-Ersatz gegen die Parteyen Anlaß, mit Vorbehalt der im Straf-Gesetzbuch hierauf gesetzten Strafen.

53. Der kaiserliche Procurator bey dem Gericht erster Instanz ist gehalten den Zustand der Register zu untersuchen, wenn sie bey Gericht hinterlegt werden. Er soll über diese Untersuchung einen summarischen Verbal-Prozeß aufsetzen, die Uebertretungen oder Verbrechen der Beamten des Civilstandes anzeigen, und deren Verurtheilung zur Geldstrafe requiriren.

54. Von allen Urtheilen erster Instanz, wodurch über Acten des Civilstandes gesprochen ist, können die interessirten Parteyen appelliren.

## Zweytes Kapitel.

### Von den Geburts-Acten.

55. Die Geburts-Anzeigen sind dem Civil-Beamten des Orts in den drey Tagen nach der

59. Wird ein Kind auf einer Seereise geboren, so soll der Geburts-Act in den vier und zwanzig Stunden, in Beysein des Vaters, wenn er anwesend ist, und zweyer Zeugen, die man unter den Offizieren des Schiffes oder, in deren Ermanglung, unter der übrigen Mannschaft nimmt, aufgesetzt werden, und zwar auf den kaiserlichen Schiffen von einem Verwaltungs-Offizier des Seedienstes; auf den Privatschiffen der Rheder und Handelsleute aber von dem Kapitän, Schiffsmeister oder Patron. Der Geburtsact ist am Ende der Equipage-Liste einzuschreiben.

60. Im ersten Hafen wo das Schiff einläuft, es sey zum Ausruhen oder aus jeder andern Ursache, außer zum Abtackeln, sollen die Verwaltungs-Offiziere des Seedienstes, der Kapitän, Schiffsmeister oder Patron zwey authentische Ausfertigungen der Geburts-Acten, welche sie aufgesetzt haben, hinterlegen, nämlich: in einem französischen Hafen, auf der Schreibstube des Vorgesetzten der Einschreibung zum Seedienst; und in einem fremden Hafen, zu Handen des Consuls. Eine dieser Ausfertigungen bleibt in der Seedienst-Schreiberey, oder in der Kanzley des Consuls; die andere wird dem See-Minister zugeschickt, welcher eine von ihm bescheinigte Abschrift von jedem der besagten Acten an den Beamten des Civilstandes in dem Wohnorte des Vaters oder der Mutter des Kindes, wenn der Vater unbekannt ist, gelangen läßt. Diese Abschrift ist sogleich in die Register einzutragen.

61. Bey Ankunft des Schiffes in dem Hafen wo es abtackelt, soll die Equipage-Liste in der Seedienst-Schreiberey hinterlegt werden, deren Vorgesetzter eine von ihm unterschriebene Ausfertigung des Geburts-Actes an den Beamten des Civilstandes in dem Wohnorte des Vaters oder der Mutter, wenn der Vater unbekannt ist, abzusenden hat. Diese Ausfertigung ist sogleich in die Register einzuschreiben.

62. Der Anerkennungs-Act eines Kindes muß unter seinem Datum in die Register eingetragen werden; jedoch ist davon am Rande des Geburts-Actes, wenn einer existirt, Meldung zu thun.

## Drittes Kapitel.

### Von den Heiraths-Acten.

63. Vor der Heirath hat der Beamte des Civilstandes zwey Verkündigungen mit einem Zwischenraum von acht Tagen, jedesmal an einem Sonntage, und vor dem Gemeindehause zu machen. Diese Verkündigungen, so wie der darüber zu errichtende Act, müssen die Vornamen, Namen, Profession und Wohnort der angehenden Eheleute, nebst der Anzeige ob sie volljährig oder minderjährig sind, enthalten; ferner die Vornamen, Namen, Profession und Wohnorte ihrer Eltern; endlich soll dieser Act die Tage, Orte und Stunden enthalten, an welchen die Verkündigungen geschehen sind; er wird auf ein besonderes Register eingeschrieben, das foliirt und

paraphirt seyn muß, wie im 41sten Artikel vorgeschrieben ist, und das am Ende des Jahres in der Gerichtsschreiberey des Bezirks hinterlegt wird.

64. Ein Auszug des Verkündigungs-Actes soll während der acht Tage, von einer Verkündigung zur andern, an der Thüre des Gemeindehauses angeschlagen seyn. Keine Heirath darf vor dem dritten Tage nach der zweyten Verkündigung celebrirt werden; der Tag dieser letztern nicht mitgerechnet.

65. Eine Heirath, die nicht innerhalb einem Jahre, von der Verkündigungsfrist an, celebrirt worden ist, kann erst wieder statt haben, nachdem neue Verkündigungen in obgemeldter Form geschehen sind.

66. Die Oppositions-Acten gegen die Heirath müssen im Original und in der Abschrift von den Opponenten oder von Gewalthabern, welche mit authentischen Spezial-Vollmachten von ihnen versehen sind, unterschrieben seyn; sie sollen mit der Abschrift der Vollmacht, den Parteyen persönlich oder in ihrem Wohnorte, wie auch dem Beamten des Civilstandes, der das Original zu visiren hat, significirt (*) werden.

67. Der Beamte des Civilstandes hat sogleich die Opposition in das Verkündigungs-Register

(*) Significiren heißt einer Partey einen gerichtlichen oder außergerichtlichen Act durch einen Gerichtsdiener authentisch zustellen. Der Uebersetzer hat dieses Wort beybehalten, um die Worte insinuiren und intimiren für andere gerichtliche Verhandlungen zu gebrauchen.

summarisch einzurücken und am Rande die Urtheile oder Acten zu notiren, wodurch sie etwa wieder aufgehoben worden, und wovon man ihm eine Ausfertigung zugestellt haben wird.

68. Im Fall einer Opposition kann der Beamte des Civilstandes die Heirath nicht celebriren, bevor man ihm den Aufhebungs-Act zugestellt hat; bey Strafe einer Geldbuße von drey hundert Franken und alles Schaden- und Interessen-Ersatzes.

69. Ist keine Opposition vorhanden, so wird im Heiraths-Act Meldung davon gethan; sollten übrigens die Verkündigungen in mehrern Gemeinden geschehen seyn, so müssen die Parteyen einen von dem Beamten des Civilstandes jeder Gemeinde besonders ausgestellten Schein beybringen, woraus erhellet, daß keine Opposition vorhanden ist.

70. Die Verlobten müssen dem Beamten des Civilstandes ihre Geburtsscheine einhändigen. Sollte es einem von ihnen unmöglich seyn sich den seinigen zu verschaffen, so kann er ihn durch einen Notorietäts-Act ersetzen, der von dem Friedensrichter des Geburtsorts oder des Wohnsitzes ausgestellt seyn muß.

71. Der Notorietäts-Act muß eine von sieben Zeugen, männlichen oder weiblichen Geschlechts, Verwandten oder nicht Verwandten, geschehene Declaration enthalten, über die Vornamen, den Namen, die Profession und den Wohnort sowohl des Verlobten, als seiner Eltern, wenn

man sie kennt; über den Ort und wo möglich den Zeitpunkt seiner Geburt, und endlich über die Ursachen, warum der Act selbst nicht beygebracht werden kann. Die Zeugen unterschreiben den Notorietäts-Act mit dem Friedensrichter. Ist einer oder der andere von ihnen außer Stand zu schreiben, oder des Schreibens unkundig, so muß Meldung davon geschehen.

72. Der Notorietäts-Act ist dem Gericht erster Instanz vorzulegen, zu welchem der Ort gehört, wo die Heirath celebrirt werden soll. Das Gericht, mit Zuziehung des kaiserlichen Procurators, ertheilt oder versagt dem Notorietäts-Act seine Bestätigung, je nachdem es die Declaration der Zeugen und die Ursachen warum der Geburtsact nicht beygebracht werden kann, zulänglich oder unzulänglich findet.

73. Der authentische Act der Einwilligung von Seiten der Eltern oder Groß-Eltern, oder, in deren Ermanglung, von Seiten der Familie, soll die Vornamen, den Namen, die Profession und den Wohnsitz des Verlobten sowohl, als derjenigen Personen enthalten, die an dem Act Theil genommen haben; bey diesen letztern ist noch der Grad ihrer Verwandtschaft anzugeben.

74. Die Heirath soll in der Gemeinde celebrirt werden, wo eines der Verlobten seinen Wohnsitz hat. Dieser Wohnsitz bestimmt sich, in Ansehung der Heirath, durch einen sechsmonatlichen ununterbrochenen Aufenthalt in der nämlichen Gemeinde.

75. An dem durch die Parteyen, nach der Verkündigungsfrist bestimmten Tage, wenn dieselben auf dem Gemeindehause vor dem Beamten des Civilstandes erschienen sind, verliest ihnen dieser, in Gegenwart von vier verwandten oder nicht verwandten Zeugen, die oberwähnten, ihren Stand und die Heiraths-Formalitäten betreffenden Schriften, nebst dem sechsten Kapitel des Titels von der Ehe, worin die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute aufgestellt sind. Er empfängt von jeder Partey besonders die Declaration: daß sie sich zum Mann und zur Frau nehmen wollen; er declarirt im Namen des Gesetzes, daß sie mit einander verheirathet sind, und setzt sogleich den Act darüber auf.

76. Der Heiraths-Act muß anführen:

1) Die Vornamen, Namen, Profession, Alter, Geburtsort und Wohnsitze der Eheleute;

2) Ob sie volljährig oder minderjährig sind;

3) Vornamen, Namen, Professionen und Wohnsitze der Eltern;

4) Die Einwilligung der Eltern, Groß-Eltern und der Familie, in den Fällen, wo sie erfordert wird;

5) Die ehrerbietigen Acten, die statt gehabt haben mögen;

6) Die Verkündigungen in den verschiedenen Wohnorten;

7) Die allenfallsigen Oppositionen, ihre Aufhebung, oder die Meldung, daß keine Opposition statt gehabt hat;

8) Die Declaration der Contrahenten sich heirathen zu wollen, und den Ausspruch ihrer Verheirathung durch den Beamten des Civilstandes;

9) Vornamen, Namen, Alter, Professionen und Wohnsitze der Zeugen und ihre Declaration ob sie mit den Parteyen verwandt oder verschwägert sind, von welcher Seite und in welchem Grade.

## Viertes Kapitel.

### Von den Sterb-Acten.

77. Keine Beerdigung darf ohne eine vom Beamten des Civilstandes, auf ungestempelt Papier und unentgeltlich ausgestellte Autorisation statt haben. Außer in den durch die Polizey-Verordnungen bestimmten Fällen, kann er diese Autorisation erst vier und zwanzig Stunden nach dem Hinscheiden ertheilen, und nachdem er sich zu der verstorbenen Person verfügt hat, um sich ihres Todes zu versichern.

78. Der Sterb-Act wird durch den Beamten des Civilstandes, auf die Declaration zweyer Zeugen, verfaßt. Diese Zeugen sollen, wo möglich, die zwey nächsten Verwandten oder Nachbarn seyn, oder auch, wenn Jemand außerhalb seines Wohnsitzes gestorben ist, die Person bey welcher er verstorben ist, und ein Verwandter oder ein Anderer.

79. Der Sterb-Act soll enthalten: Vornamen, Namen, Alter, Profession und Wohnsitz der

verstorbenen Person; Vornamen und Namen des Gatten, im Fall sie verheirathet oder verwittwet war; Vornamen, Namen, Alter, Profession und Wohnsitze der Declaranten, und wenn es Verwandte sind, den Grad ihrer Verwandtschaft.

Der nämliche Act soll ferner, so weit man es wissen kann, die Vornamen, Namen, Profession und Wohnsitze der Eltern des Verstorbenen und seinen Geburts-Ort enthalten.

80. Die Sterbfälle in Militär- und Bürger-Spitälern oder in andern öffentlichen Häusern, sollen die Obern, Directoren, Verwalter und Hausherren, in den nächsten vier und zwanzig Stunden, dem Beamten des Civilstandes anzeigen. Dieser muß, um sich des Sterbfalles zu versichern, sich dahin verfügen, und, nach Vorschrift des vorhergehenden Artikels, einen Act über die ihm gemachten Declarationen und von ihm eingezogenen Erkundigungen, errichten.

Es sollen überdieß in den besagten Spitälern und Häusern Register gehalten werden, worauf diese Declarationen und Erkundigungen einzuschreiben sind.

Der Beamte des Civilstandes soll den Sterb-Act dem Civil-Beamten des letzten Wohnorts der verstorbenen Person zuschicken, damit dieser ihn auf die Register einschreibe.

81. Sind Zeichen und Spuren eines gewaltsamen Todes vorhanden, oder andere Umstände, welche solchen vermuthen lassen, so kann die Beerdigung erst vorgenommen werden, nachdem

ein Polizey-Beamter, mit Zuziehung eines Doctors der Medicin oder der Wundarzneykunst, einen Verbal-Prozeß über den Zustand des Leichnams und die damit verbundenen Umstände, so wie über die Erkundigungen, verfaßt haben wird, welche er über die Vornamen, den Namen, das Alter, die Profession, den Geburts- und den Wohnort der verstorbenen Person einziehen konnte.

82. Der Polizey-Beamte muß dem Beamten des Civilstandes in dem Orte, wo die Person verstorben ist, alle in seinem Verbal-Prozesse enthaltenen Erkundigungen mittheilen. Der Sterb-Act ist nach denselben einzurichten.

Der Beamte des Civilstandes soll eine Ausfertigung davon dem Civil-Beamten des Wohnsitzes der verstorbenen Person zuschicken, wenn dieser bekannt ist; die Ausfertigung ist auf die Register einzuschreiben.

83. Die Criminal-Gerichtsschreiber sind gehalten, in den ersten vier und zwanzig Stunden nach Vollstreckung der Todes-Urtheile, dem Beamten des Civilstandes in dem Orte, wo der Verurtheilte hingerichtet worden, alle vermöge dem 79sten Artikel erforderliche Nachrichten mitzutheilen, nach welchen der Sterb-Act abzufassen ist.

84. Von den Todesfällen in Gefängnissen oder in Zucht- und Verhaft-Häusern soll durch die Aufseher oder Wärter dem Beamten des Civilstandes sogleich Nachricht gegeben werden,

welcher sich, wie der 80ste Artikel besagt, dahin begiebt und den Sterb-Act verfaßt.

85. In allen Fällen eines gewaltsamen Todes, oder eines Sterbfalls in Gefängnissen und Zuchthäusern, oder einer Hinrichtung, soll auf den Registern nichts von diesen Umständen gemeldet, sondern die Sterb-Acten sollen bloß nach der im 79sten Artikel vorgeschriebenen Form abgefaßt werden.

86. Bey Todesfällen auf einer See-Reise soll der Act, in den ersten vier und zwanzig Stunden in Gegenwart zweyer unter den Offizieren des Schiffs, oder, in deren Ermanglung, unter der Schiffsmannschaft genommenen Zeugen, verfaßt werden. Dieses geschieht auf den kaiserlichen Schiffen durch den Verwaltungs-Offizier des Seedienstes; und auf den Schiffen der Kaufleute und Rheder, durch den Kapitän, Herrn oder Patron des Schiffes.

Der Sterb-Act soll am Ende der Equipage-Liste eingeschrieben werden.

87. Im ersten Hafen in welchen das Schiff einläuft, um auszuruhen oder aus jeder andern Ursache, außer um abzutackeln, sollen die Verwaltungs-Offiziere des Seedienstes, der Kapitän, Schiffsmeister oder Patron, welche die Sterb-Acte errichtet haben, zwey Ausfertigungen davon, nach Vorschrift des 60sten Artikels, hinterlegen.

Bey Ankunft des Schiffes im Hafen, wo es abtackelt, muß die Equipage-Liste auf der See-

dienst-Schreiberey hinterlegt werden, deren Vorgesetzter eine von ihm unterzeichnete Ausfertigung des Sterb-Acts an den Beamten des Civilstandes des Wohnsitzes der verstorbenen Person sendet.

Diese Ausfertigung ist sogleich in die Register einzutragen.

## Fünftes Kapitel.

### Von den Acten des Civilstandes, welche Militär-Personen außerhalb dem Gebiete des Reichs betreffen.

88. Die außerhalb dem Gebiete des Reichs gemachten Civil-Acten, welche Militär- oder andere im Gefolg der Armeen angestellte Personen betreffen, werden in den durch die vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Formen verfaßt, mit Vorbehalt der in den folgenden Artikeln enthaltenen Ausnahmen.

89. Der Quartiermeister eines jeden Corps, das aus einem oder mehreren Bataillonen oder Schwadronen besteht; und der commandirende Kapitän bey den andern Corps, versehen die Stelle der Beamten des Civilstandes. Der bey der Armee oder dem Truppen-Corps angestellte Musterungs-Inspector versieht die nämliche Stelle in Ansehung der Offiziere ohne Truppen und der übrigen bey der Armee angestellten Personen.

90. Bey jedem Truppen-Corps soll ein Register gehalten werden für die Acten des Civil-

standes der zu diesem Corps gehörigen Individuen; und ebenfalls eines bey dem Generalstab der Armee oder des Armee-Corps für die Civil-Acten der Offiziere ohne Truppen und der Angestellten. Diese Register werden wie die andern Register der Corps und der Generalstäbe aufbewahrt, und bey Rückkunft der Corps oder Armeen, in dem Gebiete des französischen Reiches, in den Kriegs-Archiven hinterlegt.

91. Diese Register werden bey jedem Corps durch den commandirenden Offizier, und bey dem Generalstab durch den Chef des großen Generalstabs, foliirt und paraphirt.

92. Die Geburts-Anzeigen bey der Armee müssen in den ersten zehn Tagen nach der Niederkunft geschehen.

93. Der mit Führung des Registers des Civilstandes beauftragte Offizier soll in den ersten zehn Tagen, nach Einschreibung des Geburts-Actes, einen Auszug davon dem Beamten des Civilstandes in dem letzten Wohnsitze des Vaters oder der Mutter, wenn der Vater des Kindes unbekannt ist, überfenden.

94. Die Heiraths-Verkündigungen der Militäre und der Angestellten bey den Armeen geschehen in ihrem letzten Wohnsitze. Sie kommen überdieß fünf und zwanzig Tage vor der Celebration der Heirath auf den Tagsbefehl des Corps, wenn sie Individuen betreffen, welche zu einem Corps zählen, und auf den Tagsbefehl der Armee oder des Armee-Corps, wenn sie

Offiziere ohne Truppen und Angestellte betreffen, welche dazu gehören.

95. Sogleich nach Einschreibung des Heirathsacts soll der Offizier, welcher die Register führt, eine Ausfertigung davon an den Beamten des Civilstandes in dem letzten Wohnsitze der Eheleute übermachen.

96. Die Sterb-Acten werden für jedes Corps durch den Quartiermeister, und für die Offiziere ohne Truppen und Angestellten durch den Musterungs-Inspector, auf Anzeige dreyer Zeugen, verfaßt; der Auszug aus dem Register soll in den ersten zehn Tagen dem Civil-Beamten des letzten Wohnsitzes des Verstorbenen zugesandt werden.

97. Bey Sterbfällen in Feld- oder stehenden Militär-Spitälern wird der Act durch den Director besagter Spitäler verfaßt und dem Quartiermeister des Corps oder dem Musterungs-Inspector der Armee oder des Armee-Corps, wozu der Verstorbene gehörte, übersandt: diese Offiziere schicken eine Ausfertigung davon an den Beamten des Civilstandes in dem letzten Wohnsitze des Verstorbenen.

98. Der Beamte des Civilstandes in dem Wohnsitze der Parteyen, welchem von der Armee eine Ausfertigung eines Actes des Civilstandes zugekommen ist, hat denselben sogleich in die Register einzutragen.

## Sechstes Kapitel.

## Von der Berichtigung der Acten des Civilstandes.

99. Wenn die Berichtigung eines Actes des Civilstandes begehrt wird, so soll durch das competente Gericht, mit Vorbehalt der Appellation, und mit Zuziehung des kaiserlichen Procurators, darüber gesprochen werden. Die interessirten Parteyen werden, wo es nöthig ist, dazu berufen. (1)

100. Das Berichtigungs-Urtheil kann zu keiner Zeit den interessirten Parteyen, welche es nicht nachgesucht hätten, oder welche nicht dazu berufen worden wären, opponirt werden.

101. Die Berichtigungs-Urtheile müssen durch den Beamten des Civilstandes, sobald sie ihm zugekommen sind, auf die Register getragen werden. Am Rande des berichtigten Actes ist Meldung davon zu thun.

## Dritter Titel.

## Von dem Wohnsitze.

(Dekretirt den 14. März 1803. Promulgirt den 24sten des nämlichen Monats).

102. Der Wohnsitz eines jeden Franzosen, in Rücksicht auf die Ausübung seiner Civil-Rechte, ist an dem Orte, wo er seine Haupt-Niederlassung hat.

103. Die Veränderung des Wohnsitzes entsteht durch den wirklichen Aufenthalt in einem

(1) Siehe den Codex über die Civil-Prozedur, Art. 855 — 858.

andern Orte, mit der Absicht daselbst seine Haupt-Niederlassung festzusetzen.

104. Die Absicht erweißt sich durch eine ausdrückliche Declaration, die man sowohl bey der Municipalität des Ortes den man verläßt, als vor derjenigen des Ortes, wo man seinen Wohnsitz hin verlegt, gemacht hat.

105. In Ermanglung der ausdrücklichen Declaration hängt der Beweis dieser Absicht von den Umständen ab.

106. Der Bürger, welcher in einem temporären oder widerruflichen Staats-Amte steht, behält den Wohnsitz, den er vorher hatte, wenn er keine entgegengesetzte Absicht äußert.

107. Die Annahme lebtägiger Staats-Aemter bringt die unmittelbare Versetzung des Wohnsitzes des Beamten an den Ort mit sich, wo er sein Amt auszuüben hat.

108. Die verheirathete Frauensperson hat keinen andern Wohnsitz, als den ihres Mannes. Der nicht emancipirte Minderjährige hat seinen Wohnsitz bey seinen Eltern oder bey seinem Vormund. Der interdicirte (*) Volljährige hat seinen Wohnsitz bey seinem Curator.

109. Die Volljährigen, welche bey andern dienen oder gewöhnlich arbeiten, haben ihren Wohnsitz bey der Person, welche sie bedienen oder

---

(*) Eine Privat-Person interdiciren heißt sie mundtodt erklären; einen öffentlichen Beamten interdiciren heißt ihm von Obrigkeitswegen die Ausübung seines Amtes untersagen.

bey welcher sie arbeiten, wenn sie mit derselben in dem nämlichen Hause wohnen.

110. Der Ort wo sich die Verlassenschaft eröffnet, wird nach dem Wohnsitze bestimmt.

111. Wenn ein Act, von Seiten beyder Parteyen, oder einer derselben, die Erwählung eines Wohnsitzes anderswo, als an dem gewöhnlichen Wohnsitze für die Vollziehung dieses nämlichen Actes enthält, so können die Significationen, Begehren und Betreibungen, in Betreff dieses Actes, an dem übereingekommenen Wohnsitze und vor dem Richter dieses Wohnsitzes geschehen.

# Vierter Titel.

## Von den Abwesenden.

(Dekretirt den 13. März 1803. Promulgirt den 25. des nämlichen Monats.)

## Erstes Kapitel.

### Von der Vermuthung (*) der Abwesenheit.

112. Wenn die Nothwendigkeit eintritt, für die Verwaltung der Gesammtheit oder eines

(*) Das Gesetz macht einen Unterschied zwischen der Vermuthung und der Declaration der Abwesenheit. Jene ist der Zustand einer Person, welche sich nicht in dem Ort ihrer gewöhnlichen Residenz aufhält und von welcher man keine Nachricht hat; deren Entfernung aber noch nicht fünf Jahre gedauert hat. Diese ist ein Urtheil, wodurch das Gericht erkläret, daß das Individuum aufgehört hat an dem Orte seines ordentlichen Wohnsitzes zu seyn und daß es seit vier Jahren keine Nachricht von sich gegeben hat (verschollen ist); weswegen seine Präsumtiv-Erben in den Besitz seiner Güter gesetzt werden.

Theils der hinterlassenen Güter einer Person zu sorgen, deren Abwesenheit man vermuthet, und die keinen bevollmächtigten Sachwalter hat, so wird durch das Gericht erster Instanz, auf das Begehren der interessirten Personen, deswegen verfügt. (1)

115. Das Gericht bestellt, auf Ansuchen der beflissensten Partey, einen Notar, um die Personen, deren Abwesenheit vermuthet wird, bey den Inventuren, Rechnungen, Theilungen und Liquidationen wobey sie interessirt sind, zu vertreten.

114. Der kaiserliche Procurator bey jedem Gerichte hat den besondern Auftrag, das Interesse der präsumtivabwesenden Personen zu sichern, und er soll bey allen dieselbe betreffenden Klagen vernommen werden.

## Zweytes Kapitel.

### Von der Abwesenheits-Declaration.

115. Wenn eine Person aufgehört hat, an ihrem Wohnsitze oder dem Ort ihres Aufenthalts zu erscheinen, und man seit vier Jahren keine Nachrichten von ihr empfangen hat, so können die interessirten Parteyen bey dem Gericht erster Instanz einkommen, um die Abwesenheit declariren zu lassen.

---

(1) Siehe den 123sten Art. des Coder Napoleon und die Art. 859 u. 860. des Coder über die Civil-Prozedur.

116. Um die Abwesenheit zu erweisen, wird durch das Gericht, nach den beygebrachten Schriften und Belegen, ein Zeugen-Verhör verordnet, wobey der kaiserliche Procurator für den Präsumtiv-Abwesenden spricht, und welches sowohl in dem Gerichts-Bezirk des Wohnsitzes, als in demjenigen des Aufenthalts vorgenommen werden muß, wenn beyde von einander verschieden sind.

117. Indem das Gericht über das Begehren verfügt, sind von ihm übrigens die Beweggründe der Abwesenheit und die Ursachen zu beachten, warum von dem Präsumtiv-Abwesenden keine Nachrichten eingegangen sind.

118. Der kaiserliche Procurator soll die Vorbescheide und End-Urtheile, sobald sie ergangen sind, an den Groß-Richter Justiz-Minister senden, welcher sie öffentlich bekannt macht.

119. Das Urtheil der Abwesenheits-Declaration kann erst ein Jahr nach dem Vorbescheide, welcher das Zeugen-Verhör verordnet, gegeben werden.

## Drittes Kapitel.

## Von den Wirkungen der Abwesenheit.

### Erster Abschnitt.

### Von den Wirkungen der Abwesenheit, in Betreff der Güter, welche der Abwesende am Tage seines Verschwindens besaß.

120. In den Fällen wo der Abwesende keine Vollmacht für die Verwaltung seiner Güter hin-

terlassen hätte, können diejenige, welche am Tage seines Verschwindens oder der letzten von ihm erhaltenen Nachrichten, seine Präsumtiv-Erben waren, sich, kraft des End-Urtheils welches die Abwesenheit declarirt hat, in den provisorischen Besitz der Güter setzen lassen, welche dem Abwesenden am Tage seiner Abreise oder der letzten von ihm erhaltenen Nachricht zugehört haben; mit dem Beding Bürgschaft für die Sicherheit ihrer Verwaltung zu leisten.

121. Hat der Abwesende eine Vollmacht hinterlassen, so können seine Präsumtiv-Erben die Declaration der Abwesenheit und die provisorische Besitz-Einsetzung erst nach Verfluß von zehn Jahren nach dessen Verschwinden, oder seit dessen letzten Nachrichten, betreiben.

122. So soll es auch gehalten seyn, wenn die Vollmacht aufhört; und es wird in diesem Falle für die Verwaltung der Güter des Abwesenden auf die Art gesorgt, wie im ersten Artikel dieses Kapitels angegeben ist.

123. Haben die Präsumtiv-Erben die provisorische Besitz-Einsetzung erlangt, so soll das Testament, wenn eines vorhanden ist, auf Ansuchen der interessirten Parteyen, oder des kaiserlichen Procurators eröffnet werden; und die Legatarien, die Schenknehmer, so wie alle, die auf die Güter des Abwesenden, im Fall er stürbe, Rechte haben, können provisorisch diese Rechte, jedoch unter Bürgschaft, ausüben.

124. Der in Güter-Gemeinschaft lebende Ehegatte kann, wenn er sich für die Fortsetzung dieser Gemeinschaft erklärt, die provisorische Besitz-Einsetzung und die provisorische Ausübung aller, dem eräugnenden Tode des Abwesenden untergeordneten Rechte, verhindern, und vorzugsweise die Verwaltung der Güter des Abwesenden beybehalten oder übernehmen. Wenn aber der Ehegatte die provisorische Auflösung der Gemeinschaft verlangt, so ist er befugt sein eigenthümliches Vermögen an sich zu ziehen, und alle gesetzlichen und contractmäßigen Rechte auszuüben, jedoch unter Bürgschaft für alles, was er im Fall seyn könnte zurückzugeben.

Die Frau, die sich für die Fortsetzung der Gemeinschaft erklärt, behält das Recht nachher Verzicht darauf zu thun. (1)

125. Der provisorische Besitz ist nur ein Depositum, welches denen, die ihn erhalten, die Verwaltung der Güter des Abwesenden einräumt, und sie verpflichtet demselben Rechnung zu stellen, wenn er wieder erscheint, oder wenn man Nachricht von ihm erhält.

126. Diejenige welche die provisorische Besitz-Einsetzung erlangt haben, oder der Gatte welcher sich für die Fortsetzung der Gemeinschaft erklärt hat, müssen zur Inventur der Mobilien und Schriften des Abwesenden, in Gegenwart des kaiserlichen Procurators des Gerichts erster

---

(1) Siehe den 863sten Art. des Coder der Civil-Prozedur.

Instanz, oder eines durch besagten Procurator dazu aufgeforderten Friedensrichters, schreiten lassen.

Das Gericht verordnet, nach Befinden der Umstände, die fahrende Habe insgesammt oder zum Theil zu verkaufen. Im Fall des Verkaufs, soll der Kaufpreis, wie auch die verfallenen Früchte an Zinse gelegt werden.

Diejenige welche die provisorische Besitz-Einsetzung erhalten haben, können zu ihrer Sicherheit begehren daß durch einen vom Gericht ernannten Experten zur Besichtigung der liegenden Güter geschritten werde, um ihren Zustand zu constatiren. Sein Bericht soll in Gegenwart des kaiserlichen Procurators gerichtlich bestätigt werden; die deßfallsigen Unkosten sind aus dem Vermögen des Abwesenden zu bestreiten.

127. Diejenige welche, in Gefolg der vorläufigen Besitz-Einsetzung oder gesetzlichen Verwaltung, die Güter des Abwesenden genossen haben, dürfen ihm nur den fünften Theil der Einkünfte erstatten, wenn er vor dem Verlauf von fünfzehn Jahren seit dem Tage seines Verschwindens zurückkömmt; und nur den zehnten Theil, wenn er nach fünfzehn Jahren zurückkömmt.

Nach einer Abwesenheit von dreyßig Jahren gehört ihnen die Gesammtheit der Einkünfte eigenthümlich zu.

128. Alle diejenigen, welche nur kraft der provisorischen Einsetzung genießen, können die

liegenden Güter des Abwesenden weder verkaufen noch verpfänden. (1)

129. Hat die Abwesenheit seit der provisorischen Einsetzung, oder seitdem der in Güter-Gemeinschaft lebende Gatte die Verwaltung des Vermögens des Abwesenden übernommen, dreyßig Jahre gedauert, oder sind hundert Jahre seit der Geburt des Abwesenden verflossen, so sind die Bürgschaften aufgehoben. Wer das Recht hat, kann die Theilung der Güter des Abwesenden begehren, und die endliche Besitz-Einsetzung durch das Gericht erster Instanz aussprechen lassen.

130. Die Verlassenschaft des Abwesenden ist vom Tage seines erwiesenen Todes an, zu Gunsten der Erben, welche in diesem Augenblicke die nächsten sind, eröffnet; und diejenigen welche die Güter des Abwesenden genossen haben, sind gehalten sie zu erstatten, jedoch mit Ausnahme der Einkünfte, welche sie nach Vorschrift des 127sten Artikels erworben haben.

131. Wenn der Abwesende zurückkömmt, oder wenn seine Existenz während der provisorischen Einsetzung erwiesen wird, so hören die Wirkungen des Urtheils welches die Abwesenheit declarirt hat, auf; jedoch unbeschadet der allenfalls nöthigen, und im ersten Kapitel dieses Titels vorgeschriebenen Maaßregeln wegen Verwaltung seines Vermögens.

---

(1) Siehe den 2126sten Artikel.

132. Kömmt der Abwesende nach der definitiven Einsetzung wieder, oder wird seine Existenz erwiesen, so erhält er seine Güter in dem Zustande zurück, in welchem sie sich befinden; wie auch den Preis von denjenigen welche verkauft oder die Güter welche aus dem Erlöß seiner verkauften Güter angeschafft worden sind.

133. Die Kinder und directen Descendenten des Abwesenden können gleichfalls in den dreyßig Jahren von der definitiven Einsetzung an gerechnet, die Zurückgabe seiner Güter, in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels, begehren.

134. Nach dem Urtheil der Abwesenheits-Declaration, kann Keiner, der Rechte gegen den Abwesenden auszuüben hätte, dieselben anders betreiben, als gegen die, welche in den Besitz der Güter gesetzt worden sind oder deren gesetzliche Verwaltung haben.

## Zweyter Abschnitt.

### Von den Wirkungen der Abwesenheit in Betreff der eventuellen Rechte, welche dem Abwesenden zustehen können.

135. Wer ein Recht in Anspruch nimmt, welches Jemanden, dessen Existenz nicht anerkannt ist, zufiele, muß beweisen daß diese Person damals bey Leben war, als das Recht eröffnet wurde; bis zu diesem Beweis wird er mit seinem Begehren unzulässig erklärt.

136. Eröffnet sich eine Erbschaft, zu welcher Jemand, dessen Existenz nicht anerkannt ist, berufen wäre, so soll sie ausschließlich denjenigen anheim fallen, mit welchen er geerbt hätte, oder denjenigen, welche in Ermanglung seiner, geerbt hätten.

137. Die Verfügungen der beyden vorhergehenden Artikel finden statt, unbeschadet der Erbschafts-Klage und anderer Ansprüche, welche dem Abwesenden oder seinen Repräsentanten, oder den Besitzern seiner Rechte zustünden, und erlöschen nur durch den Zeitverfluß, welcher für die Verjährung festgesetzt ist.

138. So lange der Abwesende sich nicht einstellt, und keine Klagen unter seinem Namen eingeführt werden, eignen sich diejenigen welche die Verlassenschaft eingezogen haben, die auf guten Glauben bezogene Einkünfte zu.

## Dritter Abschnitt.

### Von den Wirkungen der Abwesenheit in Betreff der Ehe.

139. Der abwesende Ehegatte, dessen Ehegenosse eine neue Verbindung eingegangen hat, ist allein zulässig, diese Ehe entweder selbst, oder durch seinen mit dem Beweis seiner Existenz versehenen Bevollmächtigten, anzugreifen.

140. Wenn der abwesende Ehegatte keine erbfähige Verwandte hinterlassen hat, so kann der andere Ehegatte die provisorische Einsetzung in den Besitz der Güter verlangen.

## Viertes Kapitel.

### Von der Aufsicht über die minderjährigen Kinder des Vaters, welcher verschwunden ist.

141. Wenn der verschwundene Vater aus einer gemeinschaftlichen Ehe entsprossene Kinder hinterlassen hat, so erhält die Mutter die Aufsicht über sie, und über alle Rechte des Ehemanns, in Betreff ihrer Erziehung und der Verwaltung ihrer Güter.

142. Sechs Monate nach der Verschwindung des Vaters, wenn die Mutter zur Zeit dieser Verschwindung schon todt war, oder wenn sie, ehe die Abwesenheit des Vaters declarirt ist, stirbt, wird die Aufsicht der Kinder, durch einen Familien-Rath den nächsten Ascendenten, und, in deren Ermanglung, einem provisorischen Vormund übertragen.

143. Das nämliche soll statt finden, wenn der Ehegatte, welcher verschwunden ist, minderjährige, aus einer vorhergehenden Ehe erzeugte Kinder hinterläßt.

# Fünfter Titel.

## Von der Ehe.

(Dekretirt den 17. März 1803. Promulgirt den 27sten des nämlichen Monats.)

## Erstes Kapitel.

### Von den zur Ehe erforderlichen Eigenschaften und Bedingungen.

144. Der Mann kann vor dem Alter von achtzehn vollen Jahren, die Frauensperson vor dem

Alter von fünfzehn vollen Jahren nicht in die Ehe treten.

145. Jedoch ist der Kaiser befugt, aus wichtigen Gründen Alters-Dispensen zu ertheilen.

146. Ohne Einwilligung ist keine Ehe möglich.

147. Man kann, vor Auflösung der ersten Ehe, in keine zweyte treten.

148. Der Sohn, welcher das volle Alter von fünf und zwanzig Jahren nicht erreicht hat; die Tochter, welche das volle Alter von ein und zwanzig Jahren nicht erreicht hat, können ohne Einwilligung der Eltern keine Ehe eingehen. Sind diese verschiedenen Sinnes, so ist die Einwilligung des Vaters hinreichend.

149. Ist eines von beyden gestorben, oder befindet es sich in der Unmöglichkeit seinen Willen zu äußern, so ist die Einwilligung des andern hinreichend.

150. Sind die Eltern todt, oder sind sie in der Unmöglichkeit ihren Willen zu äußern, so treten die Groß-Eltern an ihre Stelle. Sind die Groß-Eltern der nämlichen Linie verschiedenen Sinnes, so ist die Einwilligung des Großvaters hinreichend. Sind beyde Linien verschiedenen Sinnes, so gilt diese Theilung für Einwilligung.

151. Die Familien-Kinder, welche die durch den 148sten Artikel bestimmte Volljährigkeit erreicht haben, müssen, ehe sie sich verehlichen, durch einen ehrerbietigen und förmlichen Act, den Rath ihrer Eltern, oder ihrer Groß-Eltern einholen, wenn die Eltern gestorben oder

in der Unmöglichkeit sind, ihren Willen zu äußern.

152. (*) Von der durch den 148sten Art. festgesetzten Volljährigkeit an, bis zum vollen Alter von dreyßig Jahren für die Söhne, und bis zum vollen Alter von fünf und zwanzig Jahren für die Töchter, muß der durch den vorhergehenden Artikel vorgeschriebene ehrerbietige Act, wenn auf denselben die Einwilligung zur Ehe nicht erfolgt wäre, noch zweymal von Monat zu Monat erneuert werden, und es kann erst einen Monat nach dem dritten Act zur Heirath geschritten werden.

153. Nach dem Alter von dreyßig Jahren kann, in Ermanglung der Einwilligung auf einen ehrerbietigen Act, einen Monat nachher zu der Heirath geschritten werden.

154. Der ehrerbietige Act wird dem oder den, im 151sten Artikel bezeichneten, Ascendenten, durch zwey Notarien, oder einen Notar und zwey Zeugen, notificirt, und es soll, in dem darüber errichteten Verbal-Prozeß, Meldung von der Antwort geschehen.

155. Im Fall der Abwesenheit des Ascendenten, an welchen der ehrerbietige Act hätte gerichtet werden sollen, wird zur Heirath geschritten, jedoch nur auf Vorweisung des Ur-

---

(*) Dieser Artikel und die fünf folgenden sind den 12ten März 1804 dekretirt und den 22sten des nämlichen Monats promulgirt worden.

theils, welches die Abwesenheit declarirt, oder in Ermanglung dessen, auf das Urtheil hin, welches das Zeugen-Verhör verordnet, oder wenn noch kein Urtheil erfolgt ist, auf einen durch den Friedensrichter des Orts, wo der Ascendent seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, ausgelieferten Notorietäts-Act. Dieser Act muß die Declaration von vier durch den Friedensrichter von Amtswegen aufgerufenen Zeugen enthalten.

156. Die Beamten des Civilstandes, welche Heirathen von Söhnen celebriren, die das volle Alter von fünf und zwanzig Jahren, oder von Töchtern, die das volle Alter von ein und zwanzig Jahren nicht erreicht haben, ohne daß die in den vorgeschriebenen Fällen erforderliche Einwilligung der Eltern, oder der Groß-Eltern, oder der Familie in dem Heiraths-Act ausdrücklich angezeigt ist, sollen, auf Betreiben der interessirten Parteyen und des kaiserlichen Procurators bey dem Gerichte erster Instanz des Orts wo die Heirath celebrirt worden ist, zu der durch den 192sten Artikel bestimmten Geldbuße, und überdieß zu einer Einthürmung, die nicht weniger als sechs Monate dauern kann, verurtheilt werden.

157. Wenn in den Fällen, wo die ehrerbietigen Acten vorgeschrieben sind, keine gemacht worden, so soll der Beamte des Civilstandes, welcher die Heirath celebrirt hat, in die nämliche Geldbuße und in eine Einthürmung von wenigstens einem Monat verurtheilt werden.

158. Die in dem 148sten und 149sten Artikel enthaltenen Verfügungen, und die Verfügungen der Artikel 151, 152, 153, 154 und 155, den ehrerbietigen Act betreffend, welcher an die Eltern, in dem durch diese Artikel vorgesehenen Falle, gerichtet werden muß, sind auf die gesetzmäßig anerkannten unehelichen Kinder anwendbar.

159. Das uneheliche Kind, welches nicht anerkannt worden ist, und dasjenige, welches nach der Anerkennung Vater und Mutter verloren hat, oder dessen Eltern ihren Willen nicht äußern können, kann sich vor dem vollen Alter von ein und zwanzig Jahren nicht verehlichen, ohne die Einwilligung eines ihm zu diesem Zweck ernannten Vormunds erhalten zu haben.

160. Sind weder Eltern noch Groß-Eltern vorhanden, oder befinden sie sich in der Unmöglichkeit ihren Willen zu äußern, so können die Söhne und Töchter, welche unter ein und zwanzig Jahren alt sind, keine Ehe ohne die Einwilligung des Familien-Raths schlieſſen.

161. In der geraden Linie ist die Ehe zwischen allen rechtmäßigen oder natürlichen Ascendenten oder Descendenten und den Verschwägerten in derselben Linie verboten. (1)

162. In der Seitenlinie ist die Ehe zwischen rechtmäßigen oder natürlichen Geschwistern und

---

(1) Siehe Art. 735 und 738.

den Verschwägerten in demselben Grade verboten.

163. Die Ehe ist ferner zwischen dem Oheim und der Nichte, der Tante und dem Neffen verboten.

164. Es ist jedoch dem Kaiser überlassen, wichtiger Ursachen wegen, von den im vorhergehenden Artikel enthaltenen Verboten zu dispensiren. (*)

## Zweytes Kapitel.

### Von den bey der Heirath nöthigen Formalitäten.

165. Die Heirath wird öffentlich vor dem Civil-Beamten des Wohnsitzes der einen oder der andern Partey celebrirt.

166. Die zwey durch den 63sten Artikel, im Titel von den Acten des Civilstandes, verordneten Verkündigungen, geschehen bey der Municipalität des Orts, wo jede der contrahirenden Parteyen ihren Wohnsitz hat.

167. Wenn jedoch der wirkliche Wohnsitz erst durch einen sechsmonatlichen Aufenthalt entstanden ist, so müssen die Verkündigungen noch über-

---

(*) In dem Schlusse der Regierung vom 20sten Prairial des 11ten Jahrs, welcher im 285sten Bulletin der Gesetze No. 2792 eingetragen ist, sind die Formalitäten enthalten, um Regierungs-Dispensen zu erhalten, sich in verbotenen Fällen heirathen zu dürfen.

dieß bey der Municipalität des lezten Wohnsitzes gemacht werden.

168. Befinden sich die contrahirenden Parteyen in Betreff der Ehe unter der Gewalt anderer Personen, so müssen die Verkündigungen auch auf der Municipalität des Wohnsitzes derjenigen Personen geschehen, unter deren Gewalt sie sich befinden.

169. Es bleibt dem Kaiser, oder den Beamten die er damit beauftragen wird, überlassen, von der zweyten Verkündigung, wichtiger Ursachen wegen, zu dispensiren.

170. Die im Auslande nach den daselbst üblichen Formen, zwischen Franzosen, und zwischen Franzosen und Fremden, geschlossene Heirath, ist giltig, jedoch nur, wenn die durch den 63sten Artikel, im Titel von den Acten des Civilstandes vorgeschriebenen Verkündigungen vorhergegangen sind, und der Franzose den im vorhergehenden Kapitel vorgeschriebenen Verfügungen nicht zuwider gehandelt hat.

171. In den ersten drey Monaten nach der Rückkunft des Franzosen, in das Gebiet des Reichs, soll der Celebrations-Act der im Ausland geschehenen Heirath, in das öffentliche Register der Heirathen seines Wohnorts eingetragen werden.

## Drittes Kapitel.

## Von den Oppositionen gegen die Heirath.

172. Das Recht Opposition gegen die Heirath zu machen, gehört der Person, welche mit einer

der beyden contrahirenden Partenen, verehlichet ist.

173. Der Vater, und in Ermanglung des Vaters, die Mutter, und in Ermanglung von Vater und Mutter, die Groß-Eltern, können Opposition gegen die Heirath ihrer Kinder und Descendenten einlegen, sogar wenn diese ihre volle fünf und zwanzig Jahre zurückgelegt hätten.

174. In Ermanglung eines Ascendenten, können der Bruder oder die Schwester, der Oheim oder die Tante, die Geschwister-Kinder beyderley Geschlechts, wenn sie volljährig sind, nur in folgenden zwey Fällen Opposition einlegen:

1) Wenn die durch den 160sten Artikel erforderte Einwilligung des Familien-Raths nicht statt gehabt hat.

2) Wenn die Opposition auf Blödsinnigkeit des künftigen Ehegatten gegründet ist. Diese letztere Opposition, deren Aufhebung das Gericht ohne weiters verordnen kann, soll nur dann angenommen werden, wenn der Opponent zugleich um die Interdiction ansucht, und in der Frist, die das Urtheil anberaumt, darüber sprechen läßt.

175. In den durch den vorhergehenden Artikel vorgesehenen beyden Fällen, kann der Vormund oder der Curator, während der Dauer der Vormundschaft oder der Curatel, keine Opposition einstreuen, es seye dann daß er durch einen Familien-Rath, welchen er zusammenberufen kann, dazu autorisirt ist.

176. Jeder

176. Jeder Oppositions-Act muß die Qualität enthalten, welche dem Opponenten das Recht giebt, ihn einzulegen; der Opponent muß darin seinen Wohnsitz an dem Ort erwählen, wo die Heirath celebrirt werden soll; der Act soll gleichfalls, außer wenn er auf Ansuchen eines Ascendenten gemacht ist, die Gründe der Opposition enthalten: alles dieß bey Strafe der Nullität und der Interdiction des Beamten, der den Oppositions-Act unterschrieben hätte.

177. Das Gericht erster Instanz hat in den zehn Tagen auf das Ansuchen der Aufhebung zu sprechen.

178. Wird appellirt, so ist in den ersten zehn Tagen nach der Vorladung darauf zu statuiren.

179. Wird die Opposition verworfen, so können die Opponenten, wenn sie keine Ascendenten sind, zu Schaden- und Interessen-Ersatz verurtheilt werden.

## Viertes Kapitel.

### Von Klagen auf Nullität der Heirath.

180. Die Heirath, welche ohne freye Einwilligung der beyden Ehegatten, oder eines derselben, geschlossen worden, kann nur durch die Ehegatten, oder durch denjenigen dessen Einwilligung nicht frey war, angegriffen werden.

Hat Irrthum in der Person statt gehabt, so kann die Heirath nur durch denjenigen der beyden Ehegatten angegriffen werden, welcher in Irrthum geführt worden ist.

181. In dem Fall des vorhergehenden Artikels ist die Klage auf Nullität nicht mehr zulässig, sobald ein sechsmonatliches Zusammenwohnen von der Zeit an statt gefunden hat, wo der Ehegatte seine gänzliche Freyheit erhalten, oder den Irrthum eingesehen hatte.

182. Die ohne Einwilligung der Eltern, der Ascendenten oder des Familien-Raths, in den Fällen wo diese Einwilligung nöthig ist, geschlossene Heirath, kann nur durch diejenigen angegriffen werden, deren Einwilligung dazu erforderlich war, oder durch denjenigen von beyden Ehegatten, der dieser Einwilligung bedurfte.

183. Die Klage auf Nullität kann weder durch die Ehegatten, noch durch die Verwandten, deren Einwilligung erforderlich war, mehr angestellt werden, sobald die Heirath ausdrücklich oder stillschweigend durch diejenigen gebilligt worden, deren Einwilligung erfordert worden war, oder wenn, seitdem sie von der Heirath Kenntniß haben, ein Jahr ohne ihrerseitige Reclamation verflossen ist. Sie kann gleichfalls nicht mehr vom Ehegatten angegriffen werden, wenn seiner Seits ohne Reclamation ein Jahr von der Zeit an verflossen ist, wo er das Alter erreicht hat, die Heirath auf seinen eigenen Kopf einzugehen.

184. Jede Uebertretung der Verfügungen des 144sten, 147sten, 161sten, 162sten und 163sten Artikels kann sowohl von den Ehegatten, als von allen denjenigen, welche ein Interesse da-

bey haben, wie auch von Staatswegen, angegriffen werden.

185. Jedoch kann die Heirath welche von Eheleuten geschlossen worden, die das erforderliche Alter nicht hatten, oder wovon eines dieses Alter nicht hatte, nicht mehr angegriffen werden: 1) wenn sechs Monate verflossen sind, seitdem dieser Ehegatte oder die Ehegatten das erforderliche Alter erreicht haben; 2) wenn die Frau, welche dieses Alter nicht hatte, vor dem Verfluß von sechs Monaten empfangen hat.

186. Die Eltern, die Ascendenten und die Familie, welche in eine Heirath von der im vorhergehenden Artikel angeführten Art eingewilligt haben, sind nicht mit der Nullitäts-Klage dagegen anzunehmen.

187. In allen Fällen, wo in Gefolg des 184sten Artikels, die Nullitäts-Klage von allen denen angestellt werden darf, welche ein Interesse dabey haben, kann dieß jedoch von Seiten-Verwandten oder Stief-Kindern nicht bey Lebzeiten der beyden Ehegatten geschehen, sondern erst wenn das Interesse wirklich und in einem eröffneten Rechte gegründet ist.

188. Der Ehegatte, zu dessen Nachtheil eine zweyte Ehe geschlossen worden ist, kann auch bey Lebzeiten des mit ihm vereheligt gewesenen Gatten auf deren Nullität klagen.

189. Wenn die neuen Ehegatten die Nullität der ersten Ehe opponiren, so muß vorerst über

die Giltigkeit oder Ungiltigkeit dieser Ehe gesprochen werden.

190. In allen Fällen, auf welche der 184ste Artikel, nach den Einschränkungen des 185sten, anwendbar ist, kann und muß der kaiserliche Procurator, bey Lebzeiten beyder Ehegatten, auf die Nullität der Ehe antragen und sie verurtheilen lassen sich zu trennen.

191. Jede Heirath, die nicht öffentlich geschlossen und nicht vor dem competenten öffentlichen Beamten celebrirt worden ist, kann von den Ehegatten selbst, von ihren Eltern, Ascendenten und allen denjenigen welche ein angeborenes und wirklich eröffnetes Interesse dabey haben, so wie auch von der Obrigkeit angegriffen werden.

192. Wenn die zwey vor der Heirath erforderlichen Verkündigungen ohne gesetzmäßige Dispens unterlassen, oder die zwischen den Verkündigungen und der Heiraths-Celebration vorgeschriebenen Fristen nicht beobachtet worden sind, so muß der kaiserliche Procurator gegen den öffentlichen Beamten eine Geldbuße, die nicht über drey hundert Franken steigen darf, und gegen die contrahirenden Parteyen, oder diejenigen unter deren Gewalt sie gehandelt haben, ebenfalls eine ihrem Vermögen angemessene Geldbuße aussprechen lassen.

193. Die im vorigen Artikel angezeigten Personen verfallen in die nämlichen Strafen wegen jeder Uebertretung der im 165sten Artikel vor-

geschriebenen Regeln, selbst wenn die Uebertretungen nicht hinreichend gefunden würden um die Nullität der Ehe auszusprechen.

194. Der Gatten-Titel und die Civil-Wirkungen der Ehe können von Keinem reclamirt werden, der nicht einen auf die Register des Civilstandes eingeschriebenen Heiraths-Act vorweisen kann, außer in den durch den 46sten Artikel im Titel von den Acten des Civilstandes vorgesehenen Fällen.

195. Der Besitz des Ehestandes kann die angeblichen Ehegatten, welche sich jederseitig darauf berufen, nicht entheben, den Act über die, vor dem Civil-Beamten geschehene Heiraths-Celebration beyzubringen.

196. Sobald der Standesbesitz vorhanden ist, und der Act der vor dem Beamten des Civilstandes geschehenen Heiraths-Celebration aufgewiesen wird, so sind die Ehegatten beyderseits nicht zulässig auf Nullität dieses Actes zu klagen.

197. Sind jedoch, in dem Fall des 194. und 195sten Artikels, Kinder zweyer Individuen vorhanden, die öffentlich als Mann und Frau mit einander gelebt haben, und die beyde gestorben sind, so kann die Rechtmäßigkeit der Kinder, unter dem einzigen Vorwande der ermangelnden Vorweisung des Actes der Heiraths-Celebration, nicht bestritten werden, sobald diese Rechtmäßigkeit durch einen Standesbesitz bewiesen ist, dem der Geburts-Act nicht widerspricht.

198. Ist die gesetzliche Celebration einer Heirath durch einen Criminal-Prozeß bewiesen, so versichert die Einschreibung des Urtheils auf die Register des Civilstandes dieser Ehe, von dem Tage ihrer Celebration an zu rechnen, alle Civil-Wirkungen, sowohl in Rücksicht der Ehegatten, als in Rücksicht der aus dieser Ehe entsprossenen Kinder.

199. Sind die Ehegatten, oder eines derselben, gestorben, ohne den Betrug entdeckt zu haben, so kann die Criminal-Klage durch alle diejenigen, welche ein Interesse haben, die Heirath für giltig erklären zu lassen, wie auch durch den kaiserlichen Procurator, angestellt werden.

200. Ist der öffentliche Beamte zur Zeit der Entdeckung des Betrugs schon todt, so hat bloß eine Civil-Klage gegen seine Erben statt und zwar von Seiten des kaiserlichen Procurators, auf Anzeige und in Beysein der interessirten Parteyen.

201. Die Heirath, welche für ungiltig erklärt worden ist, hat demungeachtet alle Civil-Wirkungen, sowohl in Ansehung der Ehegatten als der Kinder, wenn sie auf guten Glauben geschlossen worden ist.

202. Wenn der gute Glaube nur auf Seiten eines der beyden Ehegatten obwaltet, so bringt die Heirath nur in Ansehung dieses Ehegatten und der aus der Ehe entsprossenen Kinder die Civil-Wirkungen hervor.

## Fünftes Kapitel.

## Von den aus der Ehe entspringenden Verbindlichkeiten.

203. Durch das einzige Factum der Heirath gehen die Ehegatten die Verbindlichkeit mit einander ein, ihre Kinder zu ernähren, zu unterhalten und zu erziehen.

204. Dem Kinde steht gegen seine Eltern keine Klage auf eine Heiraths- oder sonstige Niederlassung zu.

205. Die Kinder sind ihren Eltern und übrigen Ascendenten, die sich in Dürftigkeit befinden, Alimente schuldig.

206. Die Schwieger-Söhne und Schwieger-Töchter sind, in den nämlichen Umständen, ihren Schwieger-Eltern ebenfalls Alimente schuldig; doch hört diese Verbindlichkeit auf: 1) wenn die Schwieger-Mutter zu einer zweyten Ehe geschritten ist; 2) wenn der Ehegatte von welchem die Verwandtschaft herkam, und die aus seiner Verbindung mit dem andern Ehegatten entsprossenen Kinder verstorben sind.

207. Die aus diesen Verfügungen entspringenden Verbindlichkeiten sind gegenseitig.

208. Die Alimente werden nur nach Verhältniß des Bedürfnisses der Person die sie fordert, und des Vermögens derjenigen die sie schuldig ist, zugestanden.

209. Wenn entweder derjenige der die Alimente giebt, oder derjenige der sie empfängt,

in eine solche Lage versetzt wird, daß der eine sie nicht mehr geben kann, oder der andere ihrer gar, oder zum Theil, nicht mehr bedarf, so kann um deren Erlassung oder Verminderung angesucht werden.

210. Wenn die Person welche die Alimente schuldig ist, beweist, daß sie die Verköstigung nicht in Geld bezahlen kann, so kann das Gericht, nach Einsicht der Sache, verordnen daß erstere denjenigen welchem sie die Alimente schuldig ist, in ihre Wohnung aufnehme, ihn ernähre und unterhalte.

211. Es ist auch an dem Gericht zu entscheiden, ob der Vater oder die Mutter, welche sich erbieten das Kind, dem sie die Alimente schuldig sind, in ihre Wohnung aufzunehmen, es zu ernähren und zu unterhalten, auf diesen Fall von der Bezahlung des Kostgeldes loszusprechen sind.

## Sechstes Kapitel.

### Von den gegenseitigen Rechten und Pflichten der Ehegatten.

212. Die Ehegatten sind sich gegenseitig Treue, Hülfe und Beystand schuldig.

213. Der Mann ist seiner Frau Schutz, die Frau ihrem Manne Gehorsam schuldig.

214. Die Frau ist verbunden bey ihrem Manne zu wohnen, und ihm überall hinzufolgen wo er es für gut findet sich aufzuhalten. Der Mann

ist verbunden sie aufzunehmen und ihr, nach seinen Vermögens-Umständen und nach seinem Stande, alles zu verschaffen was zur Befriedigung der Bedürfnisse des Lebens nöthig ist.

215. Die Frau kann ohne Autorisation ihres Mannes nicht vor Gericht erscheinen, wenn sie gleich eigenen Handel triebe, oder mit ihrem Mann entweder gar nicht oder nicht mehr in Güter-Gemeinschaft lebt.

216. Die Autorisation des Mannes ist nicht nöthig, wenn die Frau in Criminal- oder Polizey-Sachen belangt wird.

217. Die Frau kann, selbst wenn sie nicht in Güter-Gemeinschaft steht, oder in Ansehung der Güter getrennt ist, nicht schenken, veräußern, verpfänden, unentgeldlich oder unter Gegen-Bedingungen erwerben, ohne Mitwirkung des Mannes im Act, oder ohne seine schriftliche Einwilligung. (1)

218. Weigert sich der Mann seine Frau zu autorisiren vor Gericht zu erscheinen, so kann der Richter die Autorisation ertheilen.

219. Verweigert der Mann seiner Frau die Autorisation einen Act zu unterschreiben, so kann die Frau ihren Mann geradezu vor das Gericht erster Instanz im Bezirke des gemein-

---

(1) Mit diesem Artikel müssen die Artikel 1554 und 1576 verbunden werden.

schaftlichen Wohnsitzes laden, welches, nachdem der Mann in der Berathschlagungs-Kammer angehört oder gehörig dahin berufen worden, die Autorisation ertheilen oder abschlagen kann. (1)

220. Die Frau die eine eigene Handlung treibt, kann sich, was ihren Handel betrifft, ohne Autorisation ihres Mannes verpflichten; und verpflichtet in diesem Fall auch ihren Mann, wenn sie mit ihm in Güter-Gemeinschaft steht.

Sie wird als Handels-Frau angesehen, wenn sie eine besondere Handlung treibt, aber nicht wenn sie bloß im Kleinen die zur Handlung ihres Mannes gehörigen Waaren verkauft.

221. Ist der Mann zu einer Leibes- oder infamirenden (*) Strafe verurtheilt, wäre es auch nur durch ein Contumacial-Urtheil, so kann sogar die volljährige Frau, so lange die Strafe dauert, weder vor Gericht erscheinen, noch contrahiren, ohne vorher sich durch den Richter dazu autorisiren zu lassen. Dieser kann in diesem Falle die Autorisation ertheilen, ohne den Mann gehört oder vorgerufen zu haben.

222. Ist der Mann interdicirt oder abwesend, so kann der Richter, nach Einsicht der Sache, die Frau autorisiren sowohl vor Gericht zu erscheinen, als auch zu contrahiren.

---

(1) Siehe den 861sten Artikel des Coder über den Civil-Prozeß.

(*) Infamirend sind: die Todes-Strafe und die im ersten Artikel des vierten Titels in dem peinlichen Gesetzbuch bestimmten Strafen.

223. Jede General-Autorisation, wäre sie selbst im Ehe-Contract eingeführt, gilt nur für die Verwaltung der Güter der Frau. (1)

224. Ist der Mann minderjährig, so bedarf die Frau der richterlichen Autorisation, sowohl um vor Gericht zu erscheinen, als um zu contrahiren.

225. Die auf den Mangel der Autorisation gegründete Nullität kann nur von der Frau, oder von dem Manne, oder von ihren Erben opponirt werden.

226. Die Frau kann ohne Autorisation ihres Mannes testiren.

## Siebentes Kapitel.

### Von der Auflösung der Ehe.

227. Die Ehe wird aufgelöset:

1) Durch den Tod eines der Ehegatten.

2) Durch die gesetzlich ausgesprochene Ehescheidung.

3) Durch die definitiv gewordene Verurtheilung eines der Ehegatten zu einer den Civil-Tod nach sich ziehenden Strafe.

## Achtes Kapitel.

### Von den zweyten Ehen.

228. Die Frau kann erst nach Verlauf von zehn Monaten, seit Auflösung der vorherigen Ehe, sich aufs neue verheirathen.

---

(1) Man vergleiche die Artikel 1538 und 1988.

# Sechster Titel.

## Von der Ehescheidung.

(Dekretirt den 21. März 1806. Promulgirt den 31sten des nämlichen Monats.)

## Erstes Kapitel.

### Von den Ursachen der Ehescheidung.

229. Der Mann kann wegen Ehebruchs seiner Frau, die Ehescheidung begehren.

230. Die Frau kann die Ehescheidung wegen Ehebruchs des Mannes begehren, wenn er seine Beyschläferin in dem gemeinschaftlichen Wohnhause gehalten hat.

231. Die Ehegatten können jederseitig die Ehescheidung begehren, wegen Excessen, Mißhandlungen oder harter Beschimpfungen, die der eine von dem andern erlitten hat.

232. Die Verurtheilung des einen der Ehegatten zu einer infamirenden Strafe, ist für den andern eine Ursache zur Ehescheidung.

233. Die gegenseitige beharrliche Einwilligung der Ehegatten, wenn sie auf die durch das Gesetz vorgeschriebene Art ausgedrückt, und unter den Bedingungen, wie auch nach den Probe-Fristen, welche es bestimmt, gegeben worden ist, soll als hinlänglicher Beweis angesehen werden, daß ihnen das gemeinschaftliche Leben unerträglich ist und daß, in Hinsicht auf sie, eine peremtorische Ursache zur Ehescheidung obwalte.

# Zweytes Kapitel.

## Von der Ehescheidung wegen bestimmter Ursachen.

### Erster Abschnitt.

### Von den Formen der Ehescheidung wegen bestimmter Ursachen.

234. Die Beschaffenheit der Thatsachen oder der Vergehen, welche die Ehescheidungs-Klage wegen einer bestimmten Ursache veranlassen, möge auch seyn wie sie wolle, so kann diese Klage nur bey dem Gericht des Bezirks statt finden, woselbst die Ehegatten ihren Wohnsitz haben.

235. Geben einige von den, durch den klagenden Ehegatten, angeführten Thatsachen, Anlaß zu einer Criminal-Klage von Seiten der Staats-Behörde, so bleibt die Ehescheidungs-Klage bis nach dem Urtheilsspruch des Criminal-Gerichts aufgehoben; alsdann aber kann sie wieder vorgenommen werden, jedoch ohne daß man aus dem Criminal-Urtheil ein Rechtsmittel ziehen dürfe, wodurch der klagende Ehegatte mit seiner Klage, als mit einer abgeurtheilten Sache, entweder nicht mehr angenommen oder gar abgewiesen werde.

236. Jede Ehescheidungs-Klage muß die Thatsachen umständlich angeben; sie muß mit den etwanigen Belegschriften dem Präsidenten des Gerichts oder dem ihn vertretenden Richter, durch den klagenden Ehegatten, in Person überreicht werden, es seye denn daß er durch Krank-

heit davon abgehalten würde; in diesem Falle muß er eine Bittschrift nebst einem Krankheits-Schein von zwey Aerzten oder Wundärzten einreichen, worauf sich der Präsident oder Richter in die Wohnung des Klägers verfügt und die Klage empfängt.

237. Nachdem der Richter den Kläger angehört und ihm die Bemerkungen, die er für schicklich errachtet, gemacht hat, paraphirt er die Klagschrift nebst den Belegen, und errichtet einen Verbal-Prozeß über die Einhändigung derselben. Dieser Verbal-Prozeß muß von dem Richter und dem Kläger unterschrieben werden, es seye denn, daß dieser des Schreibens unkundig oder zu schreiben außer Stand wäre, in welchem Falle Meldung davon zu thun ist.

238. Der Richter verordnet unten an seinem Verbal-Prozeß, daß die Partenyen an dem Tag und der Stunde, welche er darin anzeigt, in Person vor ihm erscheinen sollen, und daß er zu dem Ende Abschrift seiner Verordnung an die Partey, gegen welche die Ehescheidung begehrt ist, gelangen lassen werde.

239. An dem bestimmten Tage macht der Richter beyden Ehegatten, wenn sie sich einfinden, oder dem Kläger, wenn er allein erscheint, die Vorstellungen die er für tauglich hält eine Annäherung zu bewirken; gelingt ihm dieses nicht, so errichtet er einen Verbal-Prozeß und verordnet, daß die Klage nebst ihren Belegen dem kai-

serlichen Procurator mitgetheilt und hierauf über das Ganze an das Gericht berichtet werden soll.

240. In den ersten Tagen wird hierauf durch das Gericht, auf den Bericht des Präsidenten oder des Richters welcher seine Stelle versehen hat, und auf die Schlüsse des kaiserlichen Procurators, die Erlaubniß vorzuladen ertheilt oder aufgeschoben. Der Aufschub darf die Frist von zwanzig Tagen nicht übersteigen.

241. In Gefolg der Erlaubniß des Gerichts, läßt der Kläger den Beklagten in der gewöhnlichen Form vorladen, in der Audienz bey verschlossenen Thüren und in der gesetzlichen Frist persönlich zu erscheinen; oben an der Ladung muß er Abschrift des Ehescheidungs-Begehrens und der deshalb vorgebrachten Belege mittheilen.

242. Nach Verfluß der Frist, der Beklagte mag erscheinen oder nicht, trägt der Kläger in Person, unter beliebigem Beystand eines Rathgebers, die Beweggründe seines Begehrens vor, oder läßt sie vortragen; er legt die Belege vor und giebt die Zeugen an, die er sich vornimmt abhören zu lassen.

243. Erscheint der Beklagte in Person oder durch einen Bevollmächtigten, so kann er seine Bemerkungen, sowohl über die Beweggründe des Begehrens, als über die durch den Kläger vorgebrachte Belege und die durch ihn angegebene Zeugen, vortragen oder vortragen lassen. Der Beklagte giebt seiner Seits die Zeugen an, die er sich vornimmt abhören zu lassen, und

der Kläger bringt dagegen seine Bemerkungen über dieselben vor.

244. Es wird über das Erscheinen, die Aussagen und Bemerkungen der Parteyen ein Verbal-Prozeß errichtet, so wie auch über die Geständnisse welche die eine oder die andere etwa machen kann. Dieser Verbal-Prozeß wird den besagten Parteyen vorgelesen, mit Aufforderung ihn zu unterschreiben; von ihrem Unterschreiben muß alsdann ausdrückliche Meldung geschehen, oder aber von ihrer Erklärung daß sie nicht unterschreiben können oder wollen.

245. Das Gericht verweißt hierauf die Parteyen zur öffentlichen Audienz, wovon es Tag und Stunde anberaumt, verordnet daß der Prozeß dem kaiserlichen Procurator mitgetheilt werde, und ernennt einen Referenten. Im Fall der Beklagte nicht erschienen wäre, soll ihm der Kläger die ergangene Verordnung des Gerichts in der darin bestimmten Frist significiren lassen.

246. An dem bestimmten Tag und Stunde spricht zuerst das Gericht, auf den Bericht des Referenten, und nach Anhören des kaiserlichen Procurators, über die Unzulässigkeits-Mittel, wenn dergleichen vorgebracht worden sind. Im Fall dieselben treffend gefunden werden, wird das Ehescheidungs-Begehren verworfen; im entgegengesetzten Falle, oder wenn keine Unzulässigkeits-Mittel vorgebracht worden sind, so wird die Ehescheidungs-Klage auf- und angenommen.

247. Unver-

247. Unverzüglich nach Annahme der Ehescheidungs-Klage geht das Gericht, auf den Bericht des Referenten, und nach Anhörung des kaiserlichen Procurators, in die Hauptsache ein. Es spricht auf die Klage Recht, wenn sie ihm zum Urtheil reif scheint; wo nicht, so läßt es den Kläger zum Beweis der passenden von ihm angeführten Thatsachen, und den Beklagten zum Gegen-Beweise zu.

248. Bey jedem Vorgang des Prozesses können die Parteyen, nach dem Bericht des Referenten, und bevor der kaiserliche Procurator das Wort genommen hat, ihre jederseitigen Gründe vortragen oder vortragen lassen, zuerst über die Unzulässigkeits-Mittel, und alsdann über die Hauptsache; aber in keinem Falle wird der Rechts-Beystand des Klägers zugelassen, wenn der Kläger nicht in Person erscheint.

249. Sogleich nach Ausspruch des Urtheils, welches die Zeugen-Verhöre verordnet, wird durch den Gerichtsschreiber der Theil des Verbal-Prozesses verlesen, welcher die Namen der angegebenen Zeugen enthält. Der Präsident benachrichtigt die Parteyen, daß sie noch andere Zeugen angeben können, aber daß sie nach diesem Augenblick nicht mehr damit angenommen werden.

250. Die Parteyen müssen sogleich ihre jederseitigen Verwerfungs-Mittel gegen die Zeugen vorbringen, die sie beseitigen wollen. Das Gericht spricht, nach Anhörung des kaiserlichen Procurators, über diese Verwerfungs-Mittel.

251. Die Verwandten der Parteyen, mit Ausnahme ihrer Kinder und Descendenten, können aus dem Grunde der Verwandtschaft nicht verworfen werden, so wenig als das Gesinde der Ehegatten wegen dieser Qualität verworfen werden kann; jedoch hat das Gericht auf die Aussagen der Verwandten und des Gesindes nur so viele Rücksicht zu nehmen, als die Umstände erlauben.

252. Jedes Urtheil welches den Zeugen-Beweis zuläßt, muß die Zeugen benennen, welche abgehört werden sollen, und Tag und Stunde bestimmen wo die Parteyen sie aufzuführen haben.

253. Die Zeugen werden vom Gericht bey geschlossenen Thüren abgehört, und zwar in Gegenwart des kaiserlichen Procurators, der Parteyen und ihrer Rechts-Beystände oder Freunde, deren von jeder Seite nicht mehr als drey erscheinen können.

254. Die Parteyen können selbst oder vermittelst ihres Beystandes den Zeugen nach Gutdünken Fragen und Bemerkungen vorlegen, jedoch ohne sie im Laufe ihrer Aussagen zu unterbrechen.

255. Jede Aussage wird nebst allen dabey statt gehabten Reden und Bemerkungen niedergeschrieben. Der Verbal-Prozeß des Zeugen-Verhörs wird sowohl den Zeugen, als den Parteyen abgelesen; die einen und die andern werden aufgefordert zu unterschreiben, und es geschiehet Meldung entweder von ihrem Unterschreiben

oder von ihrer Erklärung, daß sie nicht unterschreiben können oder nicht wollen.

256. Nach dem Schlusse beyder Zeugen-Verhöre oder des Zeugen-Verhörs des Klägers, wenn der Beklagte keine Zeugen aufgeführt hat, bescheidet das Gericht die Parteyen zur öffentlichen Audienz, wovon es Tag und Stunde anberaumt; es verordnet, daß die Actenstücke dem kaiserlichen Procurator mitgetheilt werden, un dernennt einen Referenten. Diese Verordnung ist in der darin bestimmten Frist dem Beklagten, auf Ansuchen des Klägers, zu notificiren.

257. An dem zum Endurtheil angesetzten Tag, erstattet der Referent seinen Bericht. Die Parteyen können alsdann, entweder selbst oder durch ihre Rechts-Beystände, alle Bemerkungen vorbringen, welche sie ihrer Sache zuträglich finden; hierauf giebt der kaiserliche Procurator seine Conclusionen.

258. Das Endurtheil wird öffentlich ausgesprochen; wenn es die Ehescheidung erlaubt, so ist der Kläger autorisirt sich zu dem Beamten des Civilstandes zu begeben, um sie aussprechen zu lassen.

259. Geschieht das Ehescheidungs-Begehren wegen Excessen, Mißhandlungen oder harter Beschimpfungen, so steht es den Richtern frey, auch wenn das Begehren hinlänglich bewiesen ist, die Scheidung zu verschieben. In diesem Falle autorisiren sie die Frau, noch ehe sie Recht sprechen, die Gesellschaft ihres Mannes zu ver-

lassen, ohne gehalten zu seyn ihn bey sich aufzunehmen, wenn sie es nicht für zuträglich hält, und verurtheilen den Mann, ihr ein, seinen Vermögens-Umständen angemessenes, Kostgeld zu bezahlen, wenn die Frau nicht selbst hinreichende Einkünfte hat, um ihre Bedürfnisse zu befriedigen.

260. Wenn nach einem Probe-Jahr die Parteyen sich nicht vereinigt haben, so kann der klagende Ehegatte den andern Gatten vorladen lassen, in der gesetzlichen Frist vor Gericht zu erscheinen, um dem Ausspruche des Endurtheils beyzuwohnen, welches alsdann die Scheidung zuläßt.

261. Bestehet die Ursache, warum die Ehescheidung begehrt wird, darin, daß einer der Ehegatten zu einer infamirenden Strafe verurtheilt worden ist, so beschränken sich alle zu beobachtende Formalitäten darauf, daß man dem Gericht erster Instanz eine förmliche Ausfertigung des Verdammungs-Urtheils, nebst einem Scheine des Criminal-Gerichts vorlege, woraus erhellet, daß dieses Urtheil auf keinem gesetzlichen Wege mehr umgestoßen werden kann.

262. Wird von dem durch das Gericht erster Instanz in einer Ehescheidungs-Sache gefällten Zulassungs- oder End-Urtheil appellirt, so hat der Appellations-Hof den Prozeß als eine dringende Sache zu verhandeln und zu entscheiden.

263. Die Appellation ist nur in so fern zulässig, als sie in den drey Monaten geschieht, von dem Tage an zu rechnen wo die Signification des Urtheils geschehen ist. Der Termin um sich bey dem Cassations-Hof gegen ein, in letzter Instanz gefälltes Urtheil, vorzusehen, ist auch auf drey Monate vom Tage der Signification an festgesetzt. Dieses Cassations-Gesuch hat aufschiebende Wirkung.

264. Kraft jedes in letzter Instanz gefällten oder rechtskräftig gewordenen Urtheils, welches die Ehescheidung erlaubt, ist der Ehegatte, der es erlangt hat, gehalten, sich in der Frist von zwey Monaten, vor dem Beamten des Civilstandes, zu stellen, um die Ehescheidung aussprechen zu lassen. Zu diesem Acte ist die Gegen-Partey gehörig zu bescheiden.

265. Diese zwey Monate fangen, in Ansehung der Urtheile erster Instanz, erst nach Verfluß des Appellations-Termins zu laufen an; in Ansehung der in Appellations-Instanz ergangenen Contumacial-Urtheile, erst nach Verlauf des Oppositions-Termins; und in Ansehung der contradictorischen Urtheile in letzter Instanz, erst nach Verfluß des Termins zum Cassations-Recurs.

266. Läßt der klagende Ehegatte obenangesetzten Termin von zwey Monaten verstreichen, ohne den andern Ehegatten vor den Beamten des Civilstandes zu rufen, so ist er des Vortheils des Urtheils, das er erhalten hatte, ver-

lustig, und kann mit seiner Scheidungs-Klage nicht wieder einkommen, es seye denn wegen einer neuen Ursache; in welchem Fall er jedoch die alten Ursachen wieder anbringen kann. (1)

## Zweyter Abschnitt.

### Von den provisorischen Maaßregeln, wozu die Scheidungs-Klage wegen bestimmter Ursachen Anlaß geben kann.

267. Der Mann mag in dem Scheidungs-Prozeß Kläger, oder Beklagter seyn, so behält er die provisorische Verwaltung der Kinder, außer wenn zum Besten derselben von dem Gericht, auf Ansuchen der Mutter, oder der Familie, oder des kaiserlichen Procurators, anders verordnet wird.

268. Die Frau, sie möge Klägerin, oder Beklagte seyn, kann die Wohnung des Mannes während des Prozesses verlassen, und ein dem Vermögen des Mannes angemessenes Kostgeld fordern. Das Gericht weißt das Haus an, worin die Frau indessen wohnen muß, und bestimmt nöthigen Falls das Kostgeld, welches der Mann gehalten ist, ihr zu bezahlen.

269. Die Frau ist gehalten, so oft sie dazu aufgefordert wird, ihren Aufenthalt in dem angewiesenen Hause darzuthun: kann sie diesen Beweis nicht führen, so kann ihr der Mann das Kostgeld versagen, und wenn die Frau

(1) Siehe den 273sten Artikel.

in der Scheidungs-Sache Klägerin ist, sie mit der Fortsetzung des Prozesses unzulässig erklären lassen.

270. Die in Güter-Gemeinschaft stehende Frau, sie sey in der Scheidungs-Sache Klägerin oder Beklagte, kann bey jedem Stand des Prozesses, vom Datum der im 238sten Artikel erwähnten Verordnung an, zur Erhaltung ihrer Rechte die Anlegung der Siegel auf die Mobiliar-Effekten welche in die Gemeinschaft gehören, nachsuchen. Diese Siegel können nicht anders abgenommen werden, als wenn man zugleich ein Abschätzungs-Inventarium macht und der Mann sich verbindet die verzeichneten Gegenstände wieder beyzubringen, oder als gerichtlicher Aufseher für ihren Werth zu haften.

271. Jede durch den Mann zu Lasten der Gemeinschaft eingegangene Verbindlichkeit; jede durch ihn geschehene Veräußerung von liegenden Gütern, die in die Gemeinschaft gehören, soll, wenn sie nach dem Datum der im 238sten Artikel erwähnten Verordnung statt gehabt haben, und ihr Zweck war, die Frau um ihre Rechte zu bringen, für null und nichtig erklärt werden.

## Dritter Abschnitt.

### Von den Unzulässigkeits-Mitteln gegen die Scheidungs-Klage wegen einer bestimmten Ursache.

272. Die Scheidungs-Klage erlischt durch die Aussöhnung der Ehegatten, welche entweder seit

den Thatsachen, die zu dieser Klage berechtigen konnten, oder seitdem das Scheidungs-Begehren anhängig ist, erfolgt wäre.

273. In dem einen und dem andern Falle wird der Kläger mit seiner Klage unzulässig erklärt; jedoch kann er eine neue Klage wegen einer, seit der Aussöhnung eingetretenen Ursache anstellen, und alsdann die alten Ursachen benutzen, um seine neue Klage zu unterstützen.

274. Läugnet der Kläger daß Aussöhnung statt gefunden habe, so hat der Beklagte es entweder durch Schriften, oder durch Zeugen, in der, im ersten Abschnitt des gegenwärtigen Kapitels, vorgeschriebenen Form, zu beweisen.

## Drittes Kapitel.

### Von der Ehescheidung mit beyderseitiger Einwilligung.

275. Die beyderseitige Einwilligung der Ehegatten wird nicht angenommen, wenn der Mann unter fünf und zwanzig, oder die Frau unter ein und zwanzig Jahren alt ist.

276. Die beyderseitige Einwilligung wird erst nach zweyjähriger Ehe angenommen.

277. Sie kann auch nicht mehr angenommen werden, nach zwanzigjähriger Ehe, noch wenn die Frau fünf und vierzig Jahre alt ist.

278. Die beyderseitige Einwilligung ist auf keinen Fall hinreichend, wenn die Eltern, oder die andern noch lebenden Ascendenten, nach den

im 150sten Artikel des Titels von der Ehe vorgeschriebnen Regeln, ihre Autorisation nicht dazu gegeben haben.

279. Die Ehegatten, welche entschlossen sind, die Scheidung durch beyderseitige Einwilligung zu bewerkstelligen, müssen vorher über alle ihre fahrende Habe und liegenden Güter ein Abschätzungs-Inventarium machen lassen, und ihre jederseitigen Rechte ins Reine bringen, welches nach ihrem Gutdünken durch Vergleich geschehen kann. (1)

280. Sie müssen gleichermaaßen wegen der drey folgenden Punkte sich schriftlich abfinden:

1) Wem die aus ihrer Verbindung entsprossenen Kinder, sowohl während der Probe-Zeit, als nach ausgesprochener Scheidung, anvertraut werden sollen.

2) In welchem Hause die Frau während der Probe-Zeit wohnen soll.

3) Welche Summe der Mann seiner Frau, die nämliche Zeit über, bezahlen soll, wenn sie nicht eigene Einkünfte genug hat, um ihre Bedürfnisse zu befriedigen.

281. Die Ehegatten müssen mit einander persönlich, vor dem Präsidenten des Civil-Gerichts ihres Bezirks, oder dem seine Stelle versehenden Richter, erscheinen, und ihm, in Gegenwart zweyer Notarien, die sie mitzubringen haben, die Declaration ihres Willens machen.

---

(1) Siehe den 305ten Artikel.

282. Der Richter muß beyden Ehegatten insgesammt, und jedem insbesondere, in Gegenwart beyder Notarien, alle Vorstellungen und Ermahnungen machen, welche er tauglich erachtet; ihnen das vierte Kapitel gegenwärtigen Titels, welches die Wirkungen der Ehescheidung bestimmt, vorlesen, und ihnen alle Folgen ihres Schrittes vor Augen legen.

283. Bestehen die Ehegatten auf ihrem Entschluß, so wird ihnen durch den Richter Act ertheilt, daß sie die Ehescheidung begehren und beyderseitig darein willigen; sie müssen sogleich in die Hände der Notarien, außer den in dem 279sten und 280sten Artikel erwähnten Acten, annoch folgende hinterlegen;

1) Ihre Geburts-Acten und ihren Heiraths-Act.

2) Die Geburts- und Sterb-Acten aller aus ihrer Verbindung entsprossenen Kinder.

3) Die authentisch ausgefertigte Declaration ihrer Eltern, oder andern lebenden Ascendenten, des Inhalts: daß, aus ihnen bekannten Ursachen, sie den und den, oder die und die, ihren Sohn oder Tochter, Enkel oder Enkelin, so an den und den, oder an die und die, verheirathet ist, autorisiren die Ehescheidung zu begehren und darein zu willigen. Die Väter, Mütter, Großväter und Großmütter der Ehegatten werden als lebend angesehen, bis man ihre Sterb-Acten vorlegt.

284. Die Notarien verfassen einen umständlichen Verbal-Prozeß über alles, was in Vollziehung der vorhergehenden Artikel gesagt und gethan worden ist; in demselben wird namentlich der an die Frau geschehenen Erinnerung erwähnt, sich in Zeit von vier und zwanzig Stunden in das Haus zu begeben, worüber sie mit ihrem Mann übereingekommen ist, und darin bis nach ausgesprochener Scheidung zu wohnen. Der älteste der beyden Notarien behält das Original des Verbal-Prozesses, nebst den angehefteten Belegschriften.

285. Die auf diese Art geschehene Declaration muß in den ersten vierzehn Tagen, je des vierten, siebenten und zehnten darauf folgenden Monats, mit Beobachtung der nämlichen Formalitäten, wiederholt werden. Die Parteyen sind verbunden, jedesmal, vermittelst öffentlicher Acte, darzuthun, daß ihre Eltern, oder andere lebende Ascendenten, noch des nämlichen Sinnes sind. Keiner von den übrigen Acten braucht aufs neue beygebracht zu werden.

286. In den ersten vierzehn Tagen nach Ablauf eines Jahrs, von dem Tage der ersten Declaration an gerechnet, verfügen sich die Ehegatten mit einander in Person, jeder in Begleitung zweyer Freunde, welche angesehene Einwohner des Bezirks und wenigstens fünfzig Jahre alt seyn müssen, vor den Präsidenten des Gerichts, oder den seine Stelle versehenden Richter, überreichen ihm förmliche Ausferti-

gungen der vier, ihre beyderseitige Einwilligung enthaltenden Verbal-Prozesse und aller denselben beygefügten Acten, und jeder ins besondere, doch einer in Gegenwart des andern, wie auch der vier angesehenen Einwohner, sucht bey der obrigkeitlichen Person um Zulassung der Ehescheidung nach.

287. Bestehen die Ehegatten, nachdem der Richter und die Beystände denselben ihre Bemerkungen gemacht haben, auf der Scheidung, so soll ihnen über ihr Ansuchen und über die Einhändigung der Belegschriften Act ertheilt werden: der Gerichtsschreiber errichtet einen Verbal-Prozeß, welcher sowohl von den Parteyen, (es sey denn, daß sie erklären, des Schreibens unkundig oder außer Stand zu seyn, in welchem Falle Meldung davon zu thun ist) wie auch von den vier Beyständen, dem Richter und dem Gerichtsschreiber unterschrieben wird.

288. Unten an den Verbal-Prozeß setzt der Richter seine Verordnung, daß er in den drey Tagen über das Gesammte an das Gericht in der Berathschlagungs-Kammer und zwar auf die schriftlichen Conclusionen des kaiserlichen Procurators, welchem zu diesem Behuf die Actenstücke durch den Gerichtsschreiber mitgetheilt werden sollen, berichten werde.

289. Findet der kaiserliche Procurator in den Actenstücken den Beweis daß die beyden Ehegatten, als sie ihre erste Declaration machten, nämlich der Mann fünf und zwanzig Jahre,

und die Frau ein und zwanzig Jahre, alt waren; daß sie zu jener Epoche zwey Jahre verheirathet gewesen; daß die Heirath nicht von mehr als zwanzig Jahren her zählte; daß die Frau unter fünf und vierzig Jahren alt war; daß die beyderseitige Einwilligung nach den hier oben vorgeschriebenen vorläufigen, und mit den in Gemäßheit dieses Kapitels erforderlichen Formalitäten, namentlich mit der Autorisation der Eltern beyder Ehegatten, oder im Falle sie todt wären, mit der Autorisation der noch lebenden Ascendenten, viermal im Laufe des Jahrs ausgedrückt worden ist; so giebt er seine Conclusionen in diesen Ausdrücken: Das Gesetz erlaubt; im entgegengesetzten Falle ertheilt er seine Conclusionen in diesen Ausdrücken: Das Gesetz verhindert.

290. Auf den erstatteten Bericht kann das Gericht keine andere Untersuchungen vornehmen, als die, welche der vorhergehende Artikel anzeigt. Wenn daraus, nach der Meinung des Gerichts, erfolgt, daß die Parteyen den Bedingungen des Gesetzes Genüge geleistet und die darin festgesetzten Formalitäten erfüllt haben, so läßt es die Ehescheidung zu, und verweißt die Parteyen vor den Beamten des Civilstandes, um dieselbe aussprechen zu lassen; im entgegengesetzten Falle erklärt das Gericht, daß die Ehescheidung unstatthaft sey, und führt die Beweggründe seiner Entscheidung an.

291. Die Appellation von dem Urtheil welches die Ehescheidung als unstatthaft erklärt, ist nur

dann zulässig, wenn sie von beyden Theilen erfolgt; was jedoch von jedem in einem besondern Acte geschehen muß, und zwar nicht früher als in den zehn Tagen, und nicht später als in den zwanzig Tagen nach dem Datum des Urtheils erster Instanz.

292. Die Appellations-Acten müssen gegenseitig sowohl dem andern Ehegatten, als auch dem kaiserlichen Procurator des Gerichts erster Instanz significirt werden.

293. In den ersten zehn Tagen nach der Signification des zweyten Appellations-Acts übersendet der kaiserliche Procurator bey dem Gerichte erster Instanz, dem kaiserlichen General-Procurator bey dem Appellations-Hof, die Ausfertigung des Urtheils und der Actenstücke worauf es ergangen ist. Der kaiserliche Procurator bey dem Appellations-Hof giebt seine Conclusionen schriftlich, in den zehn Tagen welche auf den Empfang der Prozeß-Schriften folgen. In den zehn Tagen nach Uebergabe der Conclusionen des kaiserlichen General-Procurators, stattet der Präsident, oder der ihn ersetzende Richter, dem Appellations-Hof in der Berathschlagungs-Kammer seinen Bericht ab, und es wird ein End-Urtheil ausgesprochen.

294. Kraft des Spruches welcher die Ehescheidung zuläßt und in den zwanzig Tagen von seinem Datum an, müssen sich die Parteyen mit einander und in Person vor dem Beamten des Civilstandes stellen, um die Ehescheidung

ausſprechen zu laſſen. Nach Verlauf dieſer Friſt wird das Urtheil als nicht ergangen betrachtet.

## Viertes Kapitel.

## Von den Wirkungen der Ehescheidung.

295. Die Ehegatten, welche ſich aus irgend einer Urſache ſcheiden laſſen, können einander nicht wieder heirathen.

296. Wird die Ehescheidung einer beſtimmten Urſache wegen ausgeſprochen, ſo kann ſich die geſchiedene Frau erſt zehn Monate nach dem Ausſpruch der Ehescheidung wieder verheirathen.

297. In dem Falle der Ehescheidung durch beyderſeitige Einwilligung, kann keiner von beyden Ehegatten vor drey Jahren, nach dem Ausſpruch der Ehescheidung, ſich aufs neue verheirathen.

298. Im Falle die Ehescheidung von dem Gericht wegen Ehebruch zugeſtanden worden iſt, kann ſich der ſchuldige Ehegatte niemals mit ſeinem Mitſchuldigen verehlichen. Die Ehebrecherin ſoll durch das nämliche Urtheil, und auf Anſuchen der Staats-Behörde, zur Einſperrung in ein Zuchthaus für eine beſtimmte Zeit von wenigſtens drey Monaten und höchſtens zwey Jahren verurtheilt werden.

299. Die Ehescheidung möge ſtatt haben aus welcher Urſache ſie wolle, außer in dem Falle der beyderſeitigen Einwilligung, ſo verliert im-

mer der Ehegatte gegen den sie ausgesprochen wird, alle Vortheile die der andere Ehegatte ihm bestimmt hatte, es mag im Ehe-Contract oder seit Vollziehung der Heirath geschehen seyn.

300. Der Ehegatte welcher die Ehescheidung erlangt hat, behält alle Vortheile die der andere Ehegatte ihm zugetheilt hatte, sogar wenn sie als gegenseitig stipulirt waren, und nun die Gegenseitigkeit nicht statt hat. (1)

301. Hatten sich die Ehegatten keine Vortheile zugetheilt, oder scheinen diejenige welche ausbedungen sind, nicht hinreichend, um den Unterhalt des Ehegatten, der die Scheidung erlangt hat, zu versichern, so kann ihm das Gericht auf die Güter des andern Ehegatten ein Kostgeld bewilligen, dessen Werth das Drittheil der Einkünfte dieses andern Ehegatten nicht übersteigen darf. Dieses Kostgeld kann widerrufen werden, sobald es aufhört nothwendig zu seyn.

302. Die Kinder werden dem Ehegatten anvertraut, welcher die Scheidung erlangt hat, es sey denn daß das Gericht, auf Begehren der Familie oder des kaiserlichen Procurators, zum größern Vortheil der Kinder, verordne, daß alle oder einige von ihnen der Sorgfalt entweder des andern Ehegatten, oder einer dritten Person, anzuvertrauen sind.

---

(1) Diese Verfügung wird im 1518ten Artikel erklärt.

303. Wer auch die Person seye, welcher die Kinder anvertraut werden, so behalten Vater und Mutter jederseitig das Recht über den Unterhalt und die Erziehung ihrer Kinder zu wachen, auch sind sie verbunden nach Verhältniß ihres Vermögens dazu beyzutragen.

304. Die Auflösung der Ehe durch die vom Gericht erlaubte Ehescheidung, entzieht den aus dieser Ehe entsprossenen Kindern keinen der Vortheile, die ihnen durch die Gesetze oder durch den Ehe-Contract ihrer Eltern zugesichert waren; doch sollen sich die Rechte der Kinder nicht anders eröffnen, als es geschehen wäre, wenn keine Ehescheidung statt gehabt hätte.

305. In dem Falle der Ehescheidung durch beyderseitige Einwilligung soll das Eigenthum der Hälfte der Güter eines jeden der beyden Ehegatten, vom Tag ihrer ersten Declaration an, den Kindern von Rechtswegen erworben seyn: doch behalten Vater und Mutter den Genuß dieser Hälfte bis zur Volljährigkeit ihrer Kinder, unter dem Beding, für deren Nahrung, Unterhalt und Erziehung, ihrem Vermögen und Stande gemäß, zu sorgen; und zwar dieß alles, ohne Eintrag der andern Vortheile, welche besagten Kindern durch den Ehe-Contract ihrer Eltern zugesichert seyn können.

## Fünftes Kapitel.

## Von der Scheidung von Tisch und Bett.

306. In den Fällen wo die Scheidungs-Klage wegen bestimmter Ursachen statt findet, soll es

den Ehegatten frey stehen, bloß auf Trennung von Tisch und Bett zu klagen. (1)

307. Die Klage wird auf eben die Art, wie jede andere Civil-Klage angestellt, instruirt und abgeurtheilt; sie kann durch die beyderseitige Einwilligung nicht statt finden.

308. Die Frau, gegen welche die Scheidung von Tisch und Bett, Ehebruchs wegen, ausgesprochen wird, soll durch das nämliche Urtheil, und auf Begehren der Staats-Behörde, zur Einsperrung in ein Zuchthaus, für eine bestimmte Zeit von nicht weniger als drey Monaten und nicht mehr als zwey Jahren, verurtheilt werden.

309. Der Mann kann dieser Verurtheilung ihre Wirkung benehmen, wenn er einwilligt seine Frau wieder anzunehmen.

310. Hat die, wegen jeder andern Ursache als des Ehebruchs der Frau, ausgesprochene Scheidung von Tisch und Bett, drey Jahre gedauert, so kann der Ehegatte, der ursprünglich Beklagter war, die Ehescheidung vor dem Gerichte verlangen, welches dieselbe erlaubt, wenn der ursprüngliche Kläger, gegenwärtig oder behörig berufen, nicht sogleich einwilliget, der Scheidung ein Ende zu machen.

311. Die Scheidung von Tisch und Bett bringt immer die Güter-Trennung mit sich. (2)

---

(1) S. den Coder des Civil-Prozesses Art. 875 — 878.

(2) Die übrigen Wirkungen der Scheidung von Tisch und Bett sind in den Artikeln 1449, 1451, 1452, 1463 und 1518 enthalten.

# Siebenter Titel.

## Von der Vaterschaft und von der Abstammung.

(Dekretirt den 23. März 1803. Promulgirt den 2. April.)

### Erstes Kapitel.

### Von der Abstammung der rechtmäßigen oder ehelichen Kinder.

312. Das während der Ehe empfangene Kind hat den Ehemann zum Vater. Jedoch kann dieser das Kind verläugnen, wenn er beweiset, daß er von dem dreyhundertsten bis zum hundert achtzigsten Tag vor der Geburt dieses Kindes, entweder wegen Entfernung, oder durch irgend einen Zufall, in der physischen Unmöglichkeit war seiner Frau beyzuwohnen.

313. Der Mann kann das Kind nicht unter dem Vorwand seines natürlichen Unvermögens verläugnen; er kann auch selbst Ehebruchs halber das Kind nicht verläugnen, außer wenn ihm dessen Geburt verheimlicht worden wäre, in welchem Falle, es ihm erlaubt seyn soll, alle Thatsachen vorzubringen die zum Beweis dienen können, daß er des Kindes Vater nicht ist.

314. Das vor dem hundert achtzigsten Tag, von der Heirath an, geborene Kind kann von dem Ehemann in folgenden Fällen nicht verläugnet werden: 1) wenn er vor der Heirath von der Schwangerschaft Kenntniß hatte; 2) wenn

er dem Geburts-Act beygewohnt hat, und wenn dieser Act von ihm unterschrieben ist, oder seine Declaration enthält daß er des Schreibens unkundig sey; 3) wenn das Kind nicht für lebensfähig erklärt ist.

315. Die Rechtmäßigkeit des dreyhundert Tage nach der Auflösung der Ehe geborenen Kindes kann bestritten werden. (*)

316. In den verschiedenen Fällen, wo der Mann berechtigt ist, Einspruch zu thun, muß er in Zeit von einem Monat damit einkommen, wenn er sich in dem Geburtsorte des Kindes befindet;

In den zwey Monaten nach seiner Rückkunft, wenn er zur Zeit der Geburt abwesend war;

In den zwey Monaten nach der Entdeckung des Betrugs, wenn man ihm die Geburt des Kindes verborgen hatte.

317. Wenn der Ehemann ehe er mit dem Einspruch eingekommen war, aber noch während dem Laufe der zugestandenen Zeitfrist gestorben ist, so haben die Erben, um die Rechtmäßigkeit des Kindes anzugreifen, zwey Monate, von der Zeit an zu rechnen, wo sich das Kind in den Besitz der Güter des Ehemanns gesetzt hat; oder von dem Augenblick an, wo die Erben durch das Kind in diesem Besitze gestört worden sind.

---

(*) Es scheint daher, daß es dem Gutachten des Richters anheimgestellt ist, ein zehn Monate nach seines Vaters Tod geborenes Kind, nach den Umständen für rechtmäßig oder unrechtmäßig zu erklären.

318. Jeder außergerichtliche Act, welcher die Verläugnung von Seiten des Mannes oder seiner Erben enthält, wird als nicht geschehen erachtet, wenn nicht in Zeit von einem Monat eine Rechts-Klage darauf erfolgt, welche gegen einen dem Kind hiezu gegebenen Vormund, und in Gegenwart der Mutter, geführt werden muß.

## Zweytes Kapitel.

### Von den Beweisen der Abstammung der rechtmäßigen Kinder.

319. Die Abstammung der rechtmäßigen Kinder wird durch die auf das Register des Civil-Standes eingeschriebenen Geburts-Acten bewiesen. (1)

320. In Ermanglung dieser Urkunde ist der beständige Besitz des Standes als rechtmäßiges Kind hinlänglich.

321. Der Standes-Besitz begründet sich durch eine hinreichende Vereinigung von Thatsachen, welche zwischen einem Individuum und der Familie, zu welcher es gehören will, Verhältnisse von Abstammung und Bluts-Verwandtschaft anzeigen.

Die vornehmsten von diesen Thatsachen sind: daß das Individuum beständig den Namen des Vaters getragen hat, welchem es anzugehören behauptet;

---

(1) S. den 341sten Artikel, welcher obigen erklärt.

Daß der Vater es wie sein Kind behandelt, und in dieser Eigenschaft für seine Erziehung, seinen Unterhalt und seine Versorgung Vorsehung getroffen hat;

Daß es in der Gesellschaft beständig dafür gegolten hat;

Daß es von der Familie dafür anerkannt worden ist.

322. Niemand kann einen Stand in Anspruch nehmen, der demjenigen widerspricht, welchen ihm seine Geburts-Urkunde und der dieser Urkunde entsprechende Besitz ertheilt.

Dagegen kann niemand den Stand desjenigen streitig machen, der einen seiner Geburts-Urkunde entsprechenden Besitz für sich hat.

323. In Ermanglung einer Urkunde und eines beständigen Besitzes, oder auch wenn das Kind entweder unter falschen Namen, oder als von unbekannten Eltern geboren, eingeschrieben worden ist, kann der Beweis der Abstammung durch Zeugen geführt werden.

Demungeachtet kann dieser Beweis nur dann zugelassen werden, wenn irgend ein Anfang von Beweis schriftlich vorhanden ist, oder wenn die aus bereits zuverlässigen Thatsachen fließenden Vermuthungen oder Anzeigen erheblich genug sind, um für die Zulassung zu entscheiden.

324. Der schriftliche Anfang zum Beweise findet sich in Familien-Urkunden, Hausbüchern und Papieren des Vaters oder der Mutter, in öffentlichen und selbst Privat-Acten welche von

einer in den Streit verwickelten Partey herrühren, oder von einer Person, die ein Interesse dabey hätte, wenn sie noch lebte. (1)

325. Der Gegen-Beweis kann durch alle Mittel geführt werden, welche geeignet sind darzuthun, daß der Reclamirende nicht das Kind der Mutter ist, welcher er anzugehören behauptet, oder selbst, wenn die Abkunft von der Mutter erwiesen ist, daß er nicht das Kind des Ehemannes dieser Mutter ist.

326. Die Civil-Gerichte sind allein competent, über die Ansprüche in Ansehung des Standes zu erkennen.

327. Die Criminal-Klage wegen des Vergehens einer Standes-Unterschlagung, kann ihren Anfang erst nehmen, wenn das End-Urtheil über den Stand einer Person gesprochen ist.

328. Die Klage um den Stand ist in Rücksicht des Kindes unverjährbar.

329. Die Erben des Kindes, das nicht reclamirt hat, können die Klage nur in sofern anstellen, als dieses minderjährig oder in den fünf Jahren nach seiner Volljährigkeit gestorben ist.

330. Die Erben können die Klage fortführen, wenn sie durch das Kind angefangen worden ist, es sey denn, daß letzteres förmlich davon abgestanden wäre, oder, von dem letzten Vorgang des Prozesses an, drey Jahre hätte verstreichen lassen, ohne ihr Folge zu geben.

---

(1) Siehe die 46, 1331 und 1347sten Artikel.

## Drittes Kapitel.

## Von den unehelichen Kindern.

### Erster Abschnitt.

### Von der Legitimation der unehelichen Kinder.

331. Die unehelichen Kinder, mit Ausnahme derer welche aus einem blutschänderischen oder ehebrecherischen Umgange entsprossen sind, können durch die nachherige Ehe ihrer Eltern legitimirt werden, dadurch daß diese sie auf gesetzliche Art vor der Heirath anerkannt haben, oder in dem Heiraths-Act selbst anerkennen.

332. Die Legitimation kann sogar zu Gunsten der verstorbenen Kinder statt finden welche Descendenten hinterlassen haben; in diesem Falle geht der Vortheil auf die Descendenten über.

333. Die durch die nachfolgende Heirath legitimirten Kinder haben die nämlichen Rechte, als wenn sie aus dieser Ehe entsprossen wären.

### Zweyter Abschnitt.

### Von der Anerkennung der unehelichen Kinder.

334. Die Anerkennung eines unehelichen Kindes muß durch einen authentischen Act geschehen, wenn sie nicht schon im Geburts-Act enthalten ist.

335. Diese Anerkennung darf nicht zu Gunsten der Kinder statt haben welche aus einem blut-

schänderischen oder ehebrecherischen Umgange entsprossen sind. (1)

336. Die Anerkennung durch den Vater, ohne Angabe der Mutter und ohne ihr Eingeständniß, hat nur in Ansehung des Vaters Wirkung.

337. Die durch einen der Ehegatten während der Ehe gemachte Anerkennung zu Gunsten eines unehelichen Kindes, das er vor der Ehe von Jemand anderm, als seinem Mitgatten gehabt hätte, soll weder letzterm, noch den aus dieser Ehe entsprossenen Kindern nachtheilig seyn können.

Jedoch bringt sie, nach Auflösung dieser Ehe, ihre Wirkung hervor, wenn keine Kinder aus derselben übrig geblieben sind.

338. Das anerkannte uneheliche Kind darf die Rechte eines rechtmäßigen Kindes nicht in Anspruch nehmen. Die Rechte der unehelichen Kinder werden im Titel von den Erbschaften bestimmt.

339. Jede Anerkennung von Seiten des Vaters oder der Mutter, deßgleichen jeder Anspruch von Seiten des Kindes, kann durch alle diejenigen bestritten werden, welche ein Interesse dabey haben.

340. Die Erforschung der Vaterschaft ist verboten.

Im Fall einer Entführung, wenn der Zeitpunkt dieser Entführung mit demjenigen der Empfängniß übereintrifft, kann der Entführer,

---

(1) S. den 762sten Artikel.

auf Ansuchen der interessirten Parteyen, als Vater des Kindes erklärt werden.

341. Die Erforschung der Mutterschaft ist gestattet.

Das Kind, welches seine Mutter reclamirt, soll gehalten seyn zu beweisen, daß es identisch dasselbe Kind sey, mit dem sie niedergekommen ist.

Diesen Beweis durch Zeugen zu führen, wird ihm nur dann erlaubt, wenn es schon mit dem schriftlichen Anfang zum Beweise versehen ist.

342. Die Erforschung des Vaters oder der Mutter wird dem Kinde niemals in den Fällen zugestanden, wo, nach Inhalt des 335sten Artikels, die Anerkennung nicht gestattet wird.

## Achter Titel.

## Von der Adoption (Annahme an Kindesstatt) und der Pflege-Vaterschaft.

(Dekretirt den 23sten März 1803. Promulgirt den 2ten April.)

### Erstes Kapitel.

### Von der Adoption.

#### Erster Abschnitt.

#### Von der Adoption und ihren Wirkungen.

343. Die Adoption ist nur den Personen beyderley Geschlechts erlaubt welche über fünfzig Jahre alt sind, und zur Zeit der Adoption weder

Kinder noch rechtmäßige Descendenten haben, auch wenigstens fünfzehn Jahre älter sind, als die Individuen welche sie zu adoptiren gedenken.

344. Niemand kann durch mehrere Personen adoptirt werden, es seye denn durch zwey Ehegatten.

Außer in dem Fall des 366sten Artikels kann kein Ehegatte ohne Beystimmung seines Mitgatten adoptiren.

345. Man darf nur denjenigen adoptiren welchem man während seiner Minderjährigkeit, und zwar wenigstens sechs Jahre lang, Unterstützung und ununterbrochene Sorgfalt hat angedeihen lassen, oder auch denjenigen, der dem Adoptirenden entweder in einem Gefechte, oder durch Rettung aus den Flammen oder den Fluthen, das Leben erhalten hat.

In diesem zweyten Falle genügt es, daß der Adoptirende älter sey als der Adoptirte, keine Kinder noch rechtmäßige Descendenten habe, und wenn er geheirathet ist, daß der Mitgatte in die Adoption willige.

346. In keinem Falle kann die Adoption vor der Volljährigkeit des Adoptirten statt haben. Hat der Adoptirte noch seine Eltern, oder eines von beyden, und ist er noch nicht volle fünf und zwanzig Jahre alt, so muß er die Einwilligung von denselben, oder von dem Ueberlebenden, in die Adoption beybringen; hat er aber seine fünf und zwanzig Jahre, so muß er sie um ihren Rath ansprechen.

347. Der Adoptirte bekömmt den Namen des Adoptirenden, aber bloß indem er ihn seinem eigenen Namen beyfügt.

348. Der Adoptirte bleibt in seiner angestammten Familie und behält darin alle seine Rechte; jedoch ist die Heirath verboten:

Zwischen dem Adoptirenden und Adoptirten oder dessen Descendenten;

Zwischen den Adoptiv-Kindern der nämlichen Person;

Zwischen dem Adoptirten und den Kindern die der Adoptirende noch bekommen könnte;

Zwischen dem Adoptirten und dem Mitgatten des Adoptirenden, und umgekehrt zwischen dem Adoptirenden und dem Mitgatten des Adoptirten.

349. Die natürliche Verbindlichkeit welche zwischen dem Adoptirten und seinen Eltern fortdauert, sich, in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, die Alimenten zu liefern, wird hiemit auf den Adoptirenden und den Adoptirten gegenseitig ausgedehnt.

350. Der Adoptirte erwirbt kein Erbrecht auf die Güter der Verwandten des Adoptirenden; aber er soll auf die Erbschaft des Adoptirenden die nämlichen Rechte haben, welche das aus der Ehe entsprossene Kind hätte, und zwar auch dann sogar, wenn seit der Adoption noch andere dergleichen ehelich erzeugte Kinder geboren worden und vorhanden wären.

351. Stirbt der Adoptirte ohne rechtmäßige Descendenten, so fallen die durch den Adopti-

renden gegebenen oder aus dessen Verlassenschaft ererbten Dinge, welche bey Absterben des Adoptirten in Natur vorhanden sind, dem Adoptirenden (1) oder dessen Descendenten wieder anheim, mit der Obliegenheit zur Tilgung der Schulden beyzutragen und unbeschadet der Rechte eines Dritten.

Das übrige Vermögen des Adoptirten soll seinen eigenen Verwandten zukommen, und diese schließen jederzeit alle Erben des Adoptirenden, außer seine Descendenten, von der Erbschaft aller, sogar der im gegenwärtigen Artikel bemeldten Gegenstände, aus.

352. Wenn bey Lebzeiten des Adoptirenden, und nach dem Tode des Adoptirten, die von letzterm hinterlassenen Kinder oder Descendenten selbst ohne Nachkommenschaft stürben, so erbt der Adoptirende die von ihm geschenkten Sachen, so wie es im vorigen Artikel angezeigt ist; aber dieses Recht soll nur auf der Person des Adoptirenden haften, und nicht auf seine Descendenten noch andere Erben übergehen.

## Zweyter Abschnitt.

### Von den Formen der Adoption.

353. Die Person welche sich vornimmt zu adoptiren, und diejenige welche adoptirt werden will, erscheinen vor dem Friedensrichter

---

(1) Der Grund dieser Regel liegt im jure reversionis, wovon im 747sten Artikel die Rede ist.

des Wohnsitzes des Adoptirenden, um einen Act über ihre jederseitige Einwilligung zu verfassen.

354. In den nächsten zehn Tagen muß von der beflissensten Partey dem kaiserlichen Procurator bey dem Gericht erster Instanz, in dessen Gerichtsbarkeit sich der Wohnsitz des Adoptirenden befindet, eine Ausfertigung dieses Actes übergeben werden, um von diesem Gerichte die Bestätigung zu erhalten.

355. Das in der Berathschlagungs-Kammer versammelte Gericht untersucht, nachdem es die gehörigen Erkundigungen eingezogen hat,
1) ob alle Bedingungen des Gesetzes erfüllt sind,
2) ob die Person, die zu adoptiren gedenket, in gutem Rufe steht.

356. Nach Anhörung des kaiserlichen Procurators, spricht das Gericht ohne andere Prozeßform und ohne Gründe anzuführen, in folgenden Ausdrücken: Die Adoption kann statt haben, oder: sie kann nicht statt haben.

357. In dem Monat, welcher auf das Urtheil des Gerichts erster Instanz folgt, wird dieses Urtheil auf Betreiben der beflissensten Partey dem Appellations-Hof vorgelegt, welcher in der nämlichen Form verfährt, wie das Gericht erster Instanz, und, ohne Gründe anzuführen, in folgenden Ausdrücken spricht: Das Urtheil ist bestätigt, oder: Das Urtheil ist zernichtet; dem zufolge kann die Adoption statt haben, oder: kann sie nicht statt haben.

358. Jeder Spruch des Appellations-Hofs, welcher eine Adoption zuläßt, muß bey der Audienz ausgesprochen und öffentlich angeschlagen werden. An welchen Orten und in was für einer Anzahl von Exemplaren dieß geschehen soll, bleibt dem Ermessen des Gerichts anheim gestellt.

359. In den drey auf dieses Urtheil folgenden Monaten, muß die Adoption, auf Ansuchen der einen oder der andern Partey, in das Register des Civil-Standes in dem Orte eingetragen werden, wo der Adoptirende seinen Wohnsitz hat.

Diese Einschreibung geschieht nur auf Beybringen einer förmlichen Ausfertigung des bey dem Appellations-Hof ergangenen Urtheils. Wird sie nicht in dieser Frist vorgenommen, so bleibt die Adoption ohne Wirkung.

360. Stürbe der Adoptirende, nachdem der Act, welcher seinen Willen den Adoptions-Contract zu schließen enthält, von dem Friedensrichter aufgenommen und vor die Gerichte gebracht worden ist, und ehe diese definitiv gesprochen haben; so wird die Instruction fortgesetzt, und die Adoption, wenn sie statthaft ist, zugelassen.

Die Erben des Adoptirenden können, wenn sie die Adoption für unstatthaft halten, dem kaiserlichen Procurator alle dahin einschlagende Denkschriften und Bemerkungen übergeben.

## Zweytes Kapitel.

### Von der Pflege-Vaterschaft.

361. Wer über fünfzig Jahre alt ist und weder Kinder noch rechtmäßige Descendenten hat, kann, wenn er sich einer noch minderjährigen Person gesetzmäßig anzunehmen wünscht, derselben Pflege-Vater werden; jedoch nur mit Einverständniß der Eltern des Kindes, oder des Ueberlebenden von ihnen, oder des Familien-Raths, wenn keine Eltern da sind, oder endlich, wenn das Kind gar keine Verwandte hat, mit Einwilligung der Verwalter des Spitals, in welchen es aufgenommen worden, oder der Municipalität des Ortes wo es sich aufhält.

362. Ein Ehegatte kann nur mit Einwilligung seines Mitgatten Pflege-Vater werden.

363. Der Friedensrichter des Wohnorts des Kindes muß einen Verbal-Prozeß über das Begehren und die Einwilligungen in Betreff der Pflege-Vaterschaft errichten.

364. Diese Pflege kann nur zu Gunsten von Kindern statt haben, die noch nicht fünfzehn Jahre alt sind. Sie ziehet, unbeschadet jeder Particular-Bedingung, die Verbindlichkeit nach sich, das Pflege-Kind zu ernähren, zu erziehen, und in den Stand zu setzen, seinen Unterhalt zu erwerben.

365. Hat das Pflege-Kind einiges Vermögen, und ist es schon vorher unter Vormundschaft gestanden, so geht die Verwaltung seiner Guter

und die Sorge für seine Person, auf den Pflege-Vater über, der jedoch die Erziehungskosten dem Pflege-Kinde nicht anrechnen darf.

366. Wenn der Pflege-Vater, nachdem seine Pflege volle fünf Jahre gedauert hat, bey der Aussicht, daß er vor der Volljährigkeit des Pflege-Kinds sterben werde, diesem die Adoption durch einen Testaments-Act angedeihen läßt, so soll diese Verfügung giltig seyn, wofern der Pflege-Vater keine rechtmäßige Kinder hinterläßt.

367. Wenn der Pflege-Vater in den fünf Jahren, oder nach dieser Zeit stirbt, ohne sein Pflege-Kind adoptirt zu haben, so müssen diesem, während seiner Minderjährigkeit, die Mittel zu seinem Unterhalt geliefert werden; der Betrag und die Art derselben werden, wenn nicht schon zum voraus durch einen förmlichen Vertrag dafür gesorgt ist, entweder gütlicherweise zwischen den jederseitigen Stellvertretern des Pflege-Vaters und des Pflege-Kindes, oder gerichtlicherweise, im Fall Streitigkeit entstünde, bestimmt.

368. Will der Pflege-Vater das Pflege-Kind, nach erreichter Volljährigkeit, adoptiren, und willigt dieses letztere darein, so wird mit allen in dem vorhergehenden Kapitel vorgeschriebenen Formalitäten zur Adoption geschritten, und die Wirkungen sind in allen Stücken die nämlichen.

369. Sind in den drey, auf die erreichte Volljährigkeit des Pflege-Kindes, folgenden Monaten, seine an den Pflege-Vater der Adoption halber ergangene Aufforderungen ohne Erfolg

geblieben, und befindet sich das Pflege-Kind außer Stand, seinen Unterhalt zu verdienen, so kann der Pflege-Vater verurtheilt werden, das Pflege-Kind wegen der Unfähigkeit zu entschädigen, worin es sich befindet, für seinen Unterhalt zu sorgen.

Diese Entschädigung läuft auf eine hinreichende Unterstützung hinaus, wodurch der Pflege-Sohn zu einem Handwerk gelangen kann; doch alles unbeschadet der Bedingungen, welche mit Hinsicht auf diesen Fall gemacht worden wären.

370. Der Pflege-Vater, der die Verwaltung einiger Güter seines Pflege-Kindes gehabt hätte, muß in jedem Falle Rechnung darüber ablegen.

## Neunter Titel.

### Von der väterlichen Gewalt.

(Dekretirt den 24sten März 1803. Promulgirt den 3ten April.

371. Das Kind ist, in jedem Alter, seinen Eltern Ehre und Achtung schuldig.

372. Es bleibt unter ihrer Gewalt bis zu seiner Volljährigkeit oder Emancipation.

373. Der Vater allein übt während der Ehe diese Gewalt aus.

374. Das Kind kann das väterliche Haus nicht ohne Erlaubniß des Vaters verlassen, es geschehe denn um freywilliger Anwerbung willen nach zurückgelegtem Alter von achtzehn Jahren.

375. Der Vater, der sehr erhebliche Ursachen hat, mit der Aufführung seines Kindes unzufrieden zu seyn, kann folgende Zuchtmittel anwenden:

376. Geht das Kind noch nicht in sein sechszehntes Jahr, so kann es der Vater auf eine Zeit, die nicht länger als einen Monat dauern darf, einsperren lassen; zu diesem Ende hat der Präsident des Bezirk-Gerichts, auf sein Begehren, den Arrest-Befehl auszufertigen.

377. Nach Antritt des sechszehnten Jahrs bis zur Volljährigkeit oder zur Emancipation, kann der Vater die Einsperrung seines Kindes nur höchstens auf sechs Monate lang begehren; er wendet sich deßfalls an den Präsidenten des besagten Gerichts, welcher, nach Berathung mit dem kaiserlichen Procurator, entweder den Arrest-Befehl ausfertigt oder abschlägt, oder auch, im ersten Falle, die von dem Vater begehrte Zeit der Einsperrung verkürzen kann.

378. In dem einen und dem andern Falle wird nichts Schriftliches und keine gerichtliche Formalität erheischt, es seye denn der Arrest-Befehl selbst, in welchem aber keine Gründe angeführt werden.

Der Vater muß sich jedoch schriftlich anheischig machen, alle Kosten zu bezahlen und die gehörigen Nahrungsmittel zu liefern.

379. Der Vater behält immer das Recht, die Dauer der durch ihn verordneten oder verlangten Einsperrung abzukürzen. Verfällt das Kind nach

seiner Loslassung in neue Ausschweifungen, so kann die Einsperrung neuerdings, auf die in den vorhergehenden Artikeln vorgeschriebene Art verordnet werden.

380. Ist der Vater in eine andere Ehe getreten, so muß er, um sein Kind erster Ehe einsperren zu lassen, sich nach dem 377sten Artikel richten, selbst wenn es noch nicht in das sechszehnte Jahr gienge.

381. Die überlebende und nicht wieder verheirathete Mutter kann ihr Kind nur mit Zuziehung der zwey nächsten Verwandten von väterlicher Seite, und vermittelst Ansuchen, nach Vorschrift des 377sten Artikels, einsperren lassen.

382. Hat das Kind ein, ihm persönlich gehöriges Vermögen, oder hat es schon einen Stand für sich selbst, so kann seine Einsperrung, wenn es auch noch nicht sechszehn Jahre alt ist, nur auf Ansuchen, in der durch den 377sten Artikel vorgeschriebenen Form, statt haben.

Das eingesperrte Kind kann eine Denkschrift an den kaiserlichen General-Procurator bey dem Appellations-Hof gelangen lassen. Dieser läßt sich durch den kaiserlichen Procurator bey dem Gericht erster Instanz Rechenschaft geben, und stattet dem Präsidenten des Appellations-Hofs seinen Bericht ab; worauf letzterer, nachdem er dem Vater Nachricht davon ertheilt und alle Erkundigungen eingezogen hat, den vom Präsidenten des Gerichts erster Instanz ertheilten Befehl aufheben oder abändern kann.

383. Die Artikel 376, 377, 378 und 379 gelten auch für die Eltern der gesetzmäßig anerkannten unehelichen Kinder.

384. Während der Ehe hat der Vater, und nach Auflösung der Ehe, der überlebende von den Ehegatten, den Genuß von den Gütern seiner Kinder, bis sie volle achtzehn Jahre erreicht haben, oder bis zur Emancipation, wenn sie vor dem achtzehnten Jahre statt hätte. (1)

385. Die auf diesem Genusse haftenden Lasten sind:

1) Diejenigen, zu welchen die Nutznießer gehalten sind.

2) Die Ernährung, der Unterhalt und die Erziehung der Kinder, ihrem Vermögen gemäß.

3) Die Bezahlung der rückständigen oder laufenden Zinse von Capitalien.

4) Die Leichen-Kosten und die Kosten der letzten Krankheit.

386. Dieser Genuß hat nicht zum Vortheil des Vaters oder der Mutter statt, gegen welchen, oder gegen welche die Ehescheidung ausgesprochen worden wäre, und hört, in Ansehung der Mutter, im Fall einer zweyten Heirath auf.

387. Er erstreckt sich nicht auf die Güter, welche die Kinder durch eigene Arbeit und Betriebsamkeit für sich besonders erwerben können, noch auf diejenigen, welche ihnen unter dem

---

(1) In diesem Artikel ist vom usufructu legali, im 610ten Artikel vom usufructu conventionali die Rede.

ausdrücklichen Beding geschenkt, oder vermacht worden sind, daß die Eltern keinen Genuß davon haben sollen.

# Zehnter Titel.

## Von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und der Emancipation.

(Dekretirt den 26sten März 1803. Promulgirt den 5ten April.)

## Erstes Kapitel.

### Von der Minderjährigkeit.

388. Minderjährig ist derjenige, welcher das volle Alter von ein und zwanzig Jahren noch nicht erreicht hat.

## Zweytes Kapitel.

### Von der Vormundschaft.

#### Erster Abschnitt.

#### Von der Vormundschaft der Eltern.

389. Während der Ehe ist der Vater Verwalter des, seinen minderjährigen Kindern, persönlich zugehörigen Vermögens.

Von den Gütern, deren Genuß ihm nicht selbst gebührt, ist er, in Betreff des Eigenthums und der Einkünfte, Rechnung zu geben schuldig; von den Gütern aber, wovon ihm das Gesetz die Nutznießung giebt, betrifft diese Rechnung bloß das Eigenthum.

390. Nach Auflösung der Ehe durch den natürlichen oder den Civil-Tod des einen der Ehegatten, gehört die Vormundschaft von Rechtswegen dem überlebenden Vater oder der überlebenden Mutter.

391. Jedoch kann der Vater der überlebenden Mutter und Vormünderin einen besondern Beystand zugesellen, ohne dessen Gutachten sie keinen vormundschaftlichen Act vornehmen darf.

Hat der Vater die Acten besonders bezeichnet, zu welchen der Beystand mitwirken soll, so ist die Vormünderin fähig, alle andern Acten ohne seine Theilnahme vorzunehmen.

392. Die Ernennung eines solchen Beystandes kann nur auf eine der folgenden Arten geschehen:

1) Durch eine testamentarische Verfügung.

2) Durch eine Declaration, welche entweder vor dem Friedensrichter und seinem Gerichtsschreiber, oder vor Notarien, gemacht seyn muß.

393. Ist die Frau zur Zeit des Ableben ihres Mannes schwanger, so soll ein Familien-Rath einen Curator für die Leibes-Frucht ernennen.

Bey der Geburt des Kindes, wird die Mutter seine Vormünderin, und der Curator wird von Rechtswegen desselben Streit-Vogt.

394. Die Mutter ist nicht gezwungen die Vormundschaft anzunehmen; sie muß jedoch, im Fall sie dieselbe ausschlägt, die Pflichten davon so lange erfüllen, bis sie einen Vormund hat ernennen lassen.

395. Will sich die Mutter, die Vormünderin ist, wieder verheirathen, so muß sie, vor dem Heiraths-Act, den Familien-Rath zusammenberufen, welcher zu entscheiden hat, ob ihr die Vormundschaft gelassen werden soll.

Unterbleibt diese Zusammenberufung, so verliert die Mutter die Vormundschaft von Rechtswegen, und ihr neuer Ehemann wird für alle Folgen der von ihr mißbräuchlich fortgesetzten Vormundschaft solidarisch verantwortlich.

396. Wenn der gehörig zusammenberufene Familien-Rath der Mutter die Vormundschaft läßt, so muß er ihr nothwendiger Weise den zweyten Ehemann zum Mit-Vormund geben, als welcher mit seiner Frau für die Verwaltung, vom Tage der Heirath an, solidarisch verantwortlich wird.

## Zweyter Abschnitt.

### Von der durch den Vater oder die Mutter übertragenen Vormundschaft.

397. Das individuelle Recht, einen Vormund unter Verwandten oder Nichtverwandten auszusuchen, gehört nur dem Ueberlebenden von beyden Eltern.

398. Dieses Recht kann nur nach den im 392sten Artikel vorgeschriebenen Formen und unter nachfolgenden Ausnahmen und besondern Bestimmungen ausgeübt werden.

399. Die wieder verheirathete Mutter, der die Vormundschaft ihrer Kinder erster Ehe nicht gelassen worden, kann ihnen keinen Vormund erwählen.

400. Hat die wieder verheirathete Mutter, der die Vormundschaft gelassen worden, ihren Kindern erster Ehe einen Vormund erwählt, so ist die Wahl nur in sofern giltig, als sie durch den Familien-Rath bestätiget wird.

401. Der durch den Vater oder die Mutter erwählte Vormund ist nicht verbunden diese Vormundschaft anzunehmen, wenn er nicht ohne dieß schon zu der Classe derjenigen Personen gehört, welche der Familien-Rath, auch ohne eine solche besondere Wahl, damit hätte beauftragen können.

## Dritter Abschnitt.

## Von der Vormundschaft der Ascendenten.

402. Hat das zuletzt Verstorbene von den Eltern dem Minderjährigen keinen Vormund erwählt, so gehört die Vormundschaft von Rechtswegen seinem Großvater väterlicher Seite; in Ermanglung dieses, dem Großvater mütterlicher Seite; und so weiter aufwärts, so, daß bey gleichem Grad der Ascendent väterlicher Seite immer dem Ascendenten mütterlicher Seite vorgezogen wird.

403. Wenn, in Ermanglung des Großvaters väterlicher und mütterlicher Seite, eine Concur-

renz zwischen zwey Ascendenten von einem höhern Grade entstünde, welche beyde zu der väterlichen Linie des Minderjährigen gehörten, so fällt die Vormundschaft von Rechtswegen auf denjenigen von ihnen, welcher der väterliche Großvater des Vaters des Minderjährigen ist.

404. Tritt die Concurrenz zwischen zwey Ur-Großvätern von der mütterlichen Linie ein, so muß die Ernennung durch den Familien-Rath geschehen, der jedoch seine Wahl auf einen der beyden Ascendenten zu beschränken hat.

## Vierter Abschnitt.

### Von der durch den Familien-Rath übertragenen Vormundschaft.

405. Wenn ein minderjähriges und nicht emancipirtes Kind seine Eltern verloren hat, ohne daß weder ein von Vater oder Mutter ernannter Vormund noch männliche Ascendenten vorhanden sind, wie auch wenn der Vormund von einer der obgemeldten Qualitäten sich im Falle der weiter unten zu bestimmenden Ausschließungen befindet, oder rechtsgiltig entschuldiget ist, so liegt dem Familien-Rath die Ernennung eines Vormundes ob.

406. Dieser Rath wird entweder auf Ansuchen und Betrieb der Verwandten des Minderjährigen, seiner Gläubiger oder anderer dabey interessirter Parteyen, oder aber von Amtswegen, auf Betrieb des Friedensrichters in dem Wohnsitze des Minderjährigen zusammenberufen. Jedermann ist befugt dem Friedensrichter die That-

sache anzuzeigen, welche die Ernennung eines Vormunds nothwendig macht. (1)

407. Der Familien-Rath soll, außer dem Friedensrichter, aus sechs Bluts-Verwandten oder Verschwägerten bestehen; diese können sowohl in der Gemeinde genommen werden, wo die Vormundschaft eröffnet ist, als auf zwey Myriameter (*) in der Runde, und zwar zur Hälfte von der väterlichen und zur Hälfte von der mütterlichen Seite, immer aus den nächsten Verwandten in jeder Linie.

Der Bluts-Verwandte wird dem im nämlichen Grade Verschwägerten vorgezogen, und zwischen Verwandten vom nämlichen Grade, der ältere dem jüngern.

408. Die vollbürtigen Brüder und die Ehemänner der vollbürtigen Schwestern, sind allein von der im vorhergehenden Artikel geschehenen Beschränkung der Anzahl der Mitglieder des Familien-Raths ausgenommen.

Sind deren sechs oder mehrere, so bilden sie den Familien-Rath allein, mit den Wittwen der Ascendenten und den rechtsgiltig entschuldigten Ascendenten, wenn solche da sind.

Ist ihre Anzahl geringer, so werden die übrigen Verwandten nur berufen um den Familien-Rath vollzählig zu machen.

---

(1) Das weitere Verfahren bey den Familien-Versammlungen ist in dem 10ten Titel im 1sten Buch des 2ten Theils des Codex über den Civil-Prozeß enthalten.

(*) Vier alte Meilen, oder Lieues.

409. Ist die Anzahl der, am Orte selbst oder innerhalb der im 407ten Artikel bestimmten Entfernung, befindlichen Bluts-Verwandten oder Verschwägerten von der einen oder der andern Linie unzulänglich, so beruft der Friedensrichter entweder Verwandte oder Verschwägerte aus einer größern Entfernung her, oder er nimmt, in der Gemeinde selbst, Bürger, welche bekanntlich mit dem Vater oder der Mutter des Minderjährigen, in beständiger Freundschafts-Verbindung gestanden haben.

410. Befinden sich auch am Orte selbst Bluts-Verwandte oder Verschwägerte in hinlänglicher Anzahl, so kann der Friedensrichter doch erlauben, Bluts-Verwandte oder Verschwägerte von einem nähern oder auch von dem nämlichen Grade als die gegenwärtigen, aus einer unbeschränkten Entfernung herzuladen; doch sind alsdann von den letztern so viele wegzulassen, daß die in den vorhergehenden Artikeln bestimmte Anzahl nicht überschritten werde.

411. Der Friedensrichter bestimmt den Tag der Versammlung des Familien-Raths, und zwar so, daß immer zwischen der Notification der Ladung und dem bestimmten Versammlungs-Tag des Raths, ein Zwischenraum von drey Tagen wenigstens bleibe, wenn alle geladene Parteyen in der Gemeinde oder in der Entfernung von zwey Myriametern wohnen.

So oft unter den geladenen Parteyen sich solche befinden, die in einer weitern Entfernung

wohnen, so ist diese Frist für je drey Myriameter um einen Tag zu verlängern.

412. Die also zusammenberufenen Bluts-Verwandten, Verschwägerte oder Freunde sind gehalten, in Person oder durch einen Spezial-Bevollmächtigten zu erscheinen.

Der Bevollmächtigte kann nicht mehr als eine Person vertreten.

413. Jeder berufene Bluts-Verwandte, Verschwägerte oder Freund, der ohne gesetzliche Ursache nicht erscheint, verwirkt eine Geldstrafe, die nicht über fünfzig Franken steigen kann, und vom Friedensrichter, ohne Appellation, ausgesprochen wird.

414. Ist eine hinlängliche Entschuldigung vorhanden, und ist es entweder rathsam, das abwesende Mitglied zu erwarten, oder aber es zu ersetzen; so kann der Friedensrichter, sowohl in diesem Falle, als auch in jedem andern, wo das Interesse des Minderjährigen es zu erheischen scheint, die Versammlung auf einen andern Tag verlegen, oder auf eine unbestimmte Zeit aussetzen.

415. Diese Versammlung wird von Rechtswegen bey dem Friedensrichter gehalten, es seye denn daß er selbst einen andern Ort bezeichne. Es müssen wenigstens drey Viertel der berufenen Mitglieder gegenwärtig seyn, damit sie berathschlagen kann.

416. Der Friedensrichter präsidirt den Familien-Rath; seine Stimme wird bey der Berath-

schlagung mitgezählt und giebt, wenn die Stimmen getheilt sind, den Ausschlag.

417. Wenn der Minderjährige in Frankreich wohnhaft ist und Güter in den Colonien besitzt, oder umgekehrt, so wird die besondere Verwaltung dieser Güter einem Vice-Vormund übergeben.

In diesem Falle sind der Vormund und Vice-Vormund von einander unabhängig und keiner ist dem andern über ihre jederseitige Verwaltung Rechenschaft schuldig.

418. Der Vormund handelt und verwaltet in dieser Eigenschaft, von dem Tage seiner Ernennung an, wenn sie in seiner Gegenwart statt gefunden hat; wo nicht, von dem Tage an, wo sie ihm notificirt worden ist.

419. Die Vormundschaft ist eine persönliche Last, die nicht auf die Erben des Vormunds übergehet. Diese sind nur für die Verwaltung ihres Erblassers verantwortlich, und müssen, wenn sie volljährig sind, die Vormundschaft bis zur Ernennung eines neuen Vormunds fortführen.

## Fünfter Abschnitt.

## Von dem Streit-Vogt.

420. Bey jeder Vormundschaft wird ein Streit-Vogt gesetzt, welchen der Familien-Rath ernennt. (1)

Seine Verrichtungen bestehen darin, für das Interesse des Minderjährigen zu handeln, wenn dasselbe mit dem Interesse des Vormunds in Widerspruch kömmt.

---

(1) S. den 1442sten und 2137sten Artikel.

421. Fällt das Amt eines Vormunds auf eine Person von einer der im ersten, zweyten und dritten Abschnitt dieses Kapitels bezeichneten Qualitäten, so muß ein solcher Vormund, ehe er seine Verrichtungen antritt, einen nach Inhalt des vierten Abschnittes besetzten Familien-Rath zusammenrufen lassen, um einen Streit-Vogt zu ernennen.

Hat er sich in die Verwaltung gemischt, ohne diese Formalität erfüllt zu haben, so kann der Familien-Rath, er möge auf Ansuchen der Verwandten, Gläubiger oder anderer interessirter Parteyen, oder durch den Friedensrichter von Amtswegen zusammenberufen seyn, wenn von Seiten des Vormunds Betrug statt gehabt hat, demselben die Vormundschaft, und zwar unbeschadet der dem Minderjährigen schuldigen Entschädigungen, entziehen.

422. Bey andern Vormundschaften wird die Ernennung des Streit-Vogts unmittelbar nach Ernennung des Vormunds vorgenommen.

423. In keinem Falle darf der Vormund seine Stimme bey Ernennung des Streit-Vogts geben, als welcher, außer wenn vollbürtige Brüder da sind, aus derjenigen der beyden Linien genommen werden muß, zu welcher der Vormund nicht gehört.

424. Wenn die Vormundschaft erledigt, oder durch Abwesenheit verlassen wird, so ersetzt der Streit-Vogt den Vormund nicht von Rechtswegen, wohl aber muß er in diesem Falle, bey

Strafe des Ersatzes alles dem Minderjährigen daraus erwachsenden Schadens und der Interessen, die Ernennung eines neuen Vormunds betreiben.

425. Das Amt des Streit-Vogts hört mit der Vormundschaft auf.

426. Die in dem 6ten und 7ten Abschnitt dieses Kapitels enthaltenen Verfügungen sind auf die Streit-Vögte anwendbar.

Jedoch kann der Vormund nicht um Absetzung des Streit-Vogts ansuchen, noch in einem, um dieser Ursache willen zusammenberufenen Familien-Rath, eine Stimme geben.

## Sechster Abschnitt.

## Von den Ursachen, die von der Vormundschaft dispensiren.

427. Von der Vormundschaft sind dispensirt:

Die Personen, welche in dem 3, 5, 6, 8, 9, 10 und 11ten Titel der Constitutions-Acte vom 18. May 1804 bezeichnet sind;

Die Richter am Cassations-Hof, der kaiserliche General-Procurator bey dem nämlichen Gerichts-Hof und seine Substituten;

Die Kommissarien des kaiserlichen Rechnungswesens;

Die Präfecten;

Alle Bürger, die in einem andern Departement als dem, wo die Vormundschaft statt hat, ein Staats-Amt begleiten.

428. Sind gleichfalls von der Vormundschaft dispensirt:

Die

Die Militäre in Dienstthätigkeit und alle andere Bürger, die sich mit Aufträgen des Kaisers außerhalb dem Gebiete des Reichs befinden.

429. Ist der Auftrag nicht authentisch und wird er in Zweifel gezogen, so kann die Dispens erst ertheilt werden, wenn derjenige, der sie reclamirt, einen Schein von dem Minister vorlegt, in dessen Departement der als Entschuldigung angeführte Auftrag einschlägt.

430. Haben die in vorhergehenden Artikeln qualificirten Bürger die Vormundschaft angenommen, nachdem sie schon die Aemter, Dienste oder Aufträge hatten, welche davon dispensiren, so können sie sich wegen dieser Ursache nicht mehr davon entladen lassen.

431. Diejenigen, im Gegentheil, denen diese Aemter, Dienste oder Aufträge erst nach Annahme und Verwaltung einer Vormundschaft übertragen worden sind, können, wenn sie dieselbe nicht behalten wollen, binnen Monatsfrist, den Familien-Rath zusammenberufen und sich ersetzen lassen. Wenn diese Aemter, Dienste oder Aufträge ihr Ende erreicht haben, und der neue Vormund seine Entladung verlangt, oder sein Vorgänger die Vormundschaft wieder anzutreten begehrt, so kann sie ihm durch den Familien-Rath wieder übertragen werden.

432. Kein Bürger, der nicht Bluts-Verwandter, oder nicht verschwägert ist, kann genöthiget werden die Vormundschaft anzunehmen, es seye denn, daß auf vier Myriameter (*) in der Runde,

(*) Ungefähr acht alte französische Meilen, oder Lieues.

kein Anverwandter oder Verschwägerter vorhanden ist, der im Stande wäre die Vormundschaft zu führen.

433. Jeder der volle fünf und sechszig Jahre alt ist, kann die Vormundschaft von sich ablehnen. Wer vor diesem Alter zum Vormund ernannt worden ist, kann in seinem siebenzigsten Jahre sich der Vormundschaft entladen lassen.

434. Jeder mit einem schweren Gebrechen Behaftete, ist, wenn er es gehörig erwiesen hat, von der Vormundschaft dispensirt.

Er kann sich sogar von derselben entladen lassen, wenn er erst seit seiner Ernennung mit dem Gebrechen befallen worden ist.

435. Zwey Vormundschaften sind für Jedermann eine gerechte Ursache zur Dispens von einer dritten.

Ein Ehegatte oder Vater, der schon mit einer Vormundschaft beladen ist, kann nicht genöthiget werden eine zweyte anzunehmen, die Vormundschaft seiner Kinder ausgenommen.

436. Wer fünf rechtmäßige Kinder hat, ist von jeder andern Vormundschaft, als derjenigen dieser Kinder, dispensirt.

Die bey den Armeen des Kaisers in Dienstthätigkeit verstorbenen Kinder, werden immer gezählt, um diese Dispens zu bewirken.

Die andern verstorbenen Kinder werden nur in sofern gezählt, als sie selbst noch wirklich lebende Kinder hinterlassen haben.

437. Kinder, welche erst während der Vor-

mundschaft geboren werden, berechtigen nicht dieselbe niederzulegen.

438. Wenn der ernannte Vormund bey der Versammlung, welche ihm die Vormundschaft überträgt, gegenwärtig ist, so hat er auf der Stelle, bey Strafe mit keiner weitern Reclamation mehr angehört zu werden, seine Entschuldigungen vorzubringen, damit der Familien-Rath darüber berathschlage.

439. Hat der ernannte Vormund der Berathschlagung nicht beygewohnt, so kann er den Familien-Rath zusammen berufen lassen, um über seine Entschuldigungen zu berathschlagen.

Er muß sich deßwegen in den ersten drey Tagen nach der Notification seiner Ernennung vorsehen; diese Frist wird um so viele Tage verlängert, als sein Wohnsitz je drey Myriameter (*) von dem Orte entfernt liegt, wo die Vormundschaft eröffnet ist; nach Verfluß dieser Frist ist er nicht mehr zulässig.

440. Werden seine Entschuldigungen verworfen, so kann er vor Gericht einkommen, um sie annehmen zu lassen. Doch ist er während des Streits verbunden, die Verwaltung provisorisch zu führen.

441. Gelingt es ihm der Vormundschaft enthoben zu werden, so können diejenigen welche die Entschuldigung verworfen hatten, in die Prozeß-Kosten verurtheilt werden.

Unterliegt er, so wird er selbst darein verurtheilt.

(*) Ungefähr sechs alte französische Meilen, oder Lieues.

## Siebenter Abschnitt.

### Von der Unfähigkeit zur Vormundschaft, von der Ausschließung und der Absetzung von derselben.

442. Es können weder Vormünder noch Mitglieder eines Familien-Raths seyn:

1) Die Minderjährigen, ausgenommen der Vater oder die Mutter;

2) Die Interdicirten;

3) Die Frauenspersonen, außer der Mutter und der weiblichen Ascendenten;

4) Alle, die selbst, oder deren Eltern mit dem Minderjährigen einen Prozeß haben, durch welchen der Stand dieses Minderjährigen, sein Vermögen, oder ein ansehnlicher Theil seiner Güter in Gefahr steht.

443. Die Verurtheilung zu einer Leibes- oder infamirenden Strafe bringt von Rechtswegen die Ausschließung von der Vormundschaft mit sich. Eben so zieht sie die Absetzung nach sich, wenn von einer vorher übertragenen Vormundschaft die Frage ist.

444. Von der Vormundschaft sind gleichfalls ausgeschlossen, und können sogar derselben entsetzt werden, im Fall sie schon ernannt sind,

1) Leute von einer allgemein bekannten schlechten Aufführung;

2) Diejenigen, deren Amtsführung ihre Unfähigkeit oder Untreue erwiese.

445. Wer von einer Vormundschaft ausgeschlossen oder abgesetzt worden ist, kann nicht Mitglied eines Familien-Raths seyn.

446. So oft der Fall zur Absetzung eines Vormunds eintritt, wird sie durch den, auf Betrieb des Streit-Vogts oder von Amtswegen, durch den Friedensrichter zusammenberufenen Familien-Rath ausgesprochen.

Der Friedensrichter kann sich dieser Zusammenberufung nicht entheben, wenn er von einem oder mehreren Bluts-Verwandten oder Verschwägerten des Minderjährigen, die sich mit ihm in dem Grade der Geschwister-Kinder oder in nähern Graden befinden, förmlich darum angesucht wird.

447. Jede Berathschlagung des Familien-Raths, wodurch die Ausschließung oder Absetzung eines Vormunds beschlossen wird, muß die Beweggründe enthalten, und kann erst gefaßt werden, nachdem der Vormund angehört oder berufen worden ist.

448. Ist der Vormund mit dem Beschlusse zufrieden, so wird Meldung davon gethan und der neue Vormund tritt sogleich sein Amt an.

Reclamirt der Vormund, so betreibt der Streit-Vogt die gerichtliche Bestätigung des Beschlusses bey dem Gerichte erster Instanz, welches mit Vorbehalt der Appellation erkennt.

Auch kann der ausgeschlossene oder abgesetzte Vormund in diesem Falle den Streit-Vogt vorladen, um sich in der Vormundschaft handhaben zu lassen.

449. Die Bluts-Verwandten oder Verschwägerten, welche um die Versammlung des Familien-Raths angesucht haben, können bey dem Prozeß interveniren, der übrigens als eine dringende Sache zu verhandeln und abzuurtheilen ist.

## Achter Abschnitt.

## Von der Verwaltung des Vormunds.

450. Der Vormund hat für die Person des Minderjährigen Sorge zu tragen, und vertritt ihn bey allen Civil-Acten.

Er soll dessen Güter wie ein guter Familien-Vater verwalten, und ist für jeden Schaden der aus einer schlechten Verwaltung entstehen kann, verantwortlich.

Er darf die Güter des Minderjährigen nicht kaufen, noch in Pacht nehmen, (1) es seye denn daß der Familien-Rath den Streit-Vogt autorisirte, ihm dieselben zu verpachten; auch kann er die Abtretung keines Rechts oder keiner Forderung gegen seinen Mündel annehmen.

451. Der Vormund muß in den ersten zehn Tagen, nach seiner ihm gehörig bekannt gemachten Ernennung, die Aufhebung der Siegel nachsuchen, wenn dieselben angelegt worden sind, (2) und unverzüglich in Gegenwart des Streit-Vogts zur Inventur der Güter des Minderjährigen schreiten lassen.

---

(1) S. den 1596, 1718, 1429 und 1430sten Artikel.
(2) S. den 819ten Artikel.

Ist der Minderjährige dem Vormund etwas schuldig, so muß dieser es bey der Inventur declariren, bey Strafe dessen verlustig zu seyn; der öffentliche Beamte soll ihn zu der Declaration auffordern und in seinem Verbal-Prozeß Meldung von dem Geschehenen thun.

452. In Monatsfrist, nach Abschluß des Inventariums, muß der Vormund alle Mobilien, außer denen, die er durch den Familien-Rath in Natur zu behalten autorisirt ist, durch einen öffentlichen Beamten, in Beysein des Streit-Vogts, versteigern lassen, nachdem der Verkauf durch Anschlagzettel oder Verkündigungen bekannt gemacht worden ist, wovon in dem Verbal-Prozeß über die Versteigerung Meldung geschehen muß.

453. So lange die Eltern den ihnen zugehörigen und gesetzlichen Genuß der Güter des Minderjährigen haben, sind sie nicht verbunden die Mobilien zu verkaufen, wenn sie dieselben lieber behalten wollen, um sie in Natur zurückzugeben.

Sie müssen solche in diesem Fall auf ihre eigne Kosten durch einen vom Streit-Vogt ernannten und vor dem Friedensrichter beeidigten Sach-Verständigen, nach ihrem wahren Werth abschätzen lassen, und sodann diejenigen Mobilien, welche sie nicht mehr in Natur zurückgeben können, nach diesem Schätzungs-Preise erstatten.

454. Bey dem Antritt jeder Vormundschaft, jene der Eltern ausgenommen, soll der Familien-

Rath, mit besonderer Hinsicht auf das Vermögen, die Summe auswerfen, auf welche sich, nach dem zu machenden Ueberschlag, die jährliche Ausgabe des Minderjährigen und die Verwaltungs-Kosten seines Vermögens belaufen können.

Der nämliche Act soll ausdrücken ob der Vormund autorisirt ist, sich in seiner Verwaltung durch einen oder mehrere bezahlte Unter-Verwalter, unter seiner Verantwortung, helfen zu lassen.

455. Dieser Familien-Rath soll ebenfalls auf eine bestimmte Art festsetzen bey welcher Summe für den Vormund die Verbindlichkeit eintritt, den Ueberschuß der Einkünfte über die Ausgabe an Zinse zu legen. Dieß muß innerhalb sechs Monaten geschehen, widrigenfalls ist der Vormund von dieser Frist an, die Zinse selbst zu bezahlen schuldig.

456. Hat der Vormund die Summe nicht durch den Familien-Rath bestimmen lassen, bey welcher die Anlegung beginnen soll, so wird er, nach Verfluß der im vorhergehenden Artikel festgesetzten Frist, die Zinse von jeder nicht angelegten Summe schuldig, so gering sie auch seyn möge.

457. Der Vormund, sogar wenn es der Vater oder die Mutter ist, kann für den Minderjährigen kein Anleihen machen, noch dessen liegenden Güter veräußern oder verpfänden, (1)

---

(1) S. den 2126sten Artikel.

ohne durch einen Familien-Rath dazu autorisirt zu seyn.

Diese Autorisation darf nur aus dem Grund einer unumgänglichen Nothwendigkeit, oder eines augenscheinlichen Vortheils ertheilt werden.

Im ersten Falle ertheilt der Familien-Rath seine Autorisation, wenn durch eine von dem Vormund summarisch gestellte Rechnung constatirt worden ist, daß die Baarschaft, Mobilien, Effecten und Einkünfte des Minderjährigen unzulänglich sind.

Der Familien-Rath giebt in jedem Falle die liegenden Güter an, welche vorzugsweise verkauft werden sollen, so wie die sämmtlichen Bedingungen, die er für nützlich errachtet.

458. Die Berathschlagungen des Familien-Raths, in Bezug auf diesen Gegenstand, können nicht eher vollzogen werden, als nachdem der Vormund ihre Bestätigung den dem Gericht erster Instanz eingeholt hat, welches in der Berathschlagungs-Kammer und nach Anhörung des kaiserlichen Procurators darüber erkennt.

459. Der Verkauf geschieht öffentlich, in Gegenwart des Streit-Vogts, vermittelst Versteigerung durch ein Mitglied des Gerichts erster Instanz, oder einen dazu bestellten Notar, nachdem er vorher an drey nacheinander folgenden Sonntagen durch Anschlagzettel an den gewöhnlichen Orten im Canton bekannt gemacht worden ist.

Jeder dieser Anschlagzettel muß von dem Maire der Gemeinden, wo sie statt haben, visirt und bescheinigt werden.

460. Die durch die Artikel 457 und 458 zur Veräußerung der Güter eines Minderjährigen erforderten Formalitäten, sind nicht auf den Fall anwendbar, wo auf Ansuchen eines Mit-Eigenthümers die Versteigerung durch ein Urtheil verordnet worden wäre.

Nur darf in diesem Falle die Versteigerung nicht anders, als in der, durch vorhergehenden Artikel anbefohlenen Form, vorgenommen werden. Fremde müssen nothwendigerweise dabey zugelassen werden. (1)

461. Der Vormund kann eine dem Minderjährigen zugefallene Erbschaft ohne eine vorhergegangene Autorisation des Familien-Raths weder annehmen noch ausschlagen: die Annahme kann nur unter der Rechtswohlthat des Inventariums geschehen.

462. Im Fall eine im Namen des Minderjährigen ausgeschlagene Erbschaft durch niemand anders angenommen worden wäre, so kann sie nachher entweder von dem Vormund, wenn er durch eine neue Berathschlagung des Familien-Raths dazu autorisirt worden ist, oder aber von dem Minderjährigen selbst, nach erlangter Volljährigkeit, an sich gezogen werden, doch muß er sich dann mit dem Zustande begnügen in welchem

(1) S. den 839sten und 1686sten Artikel.

sie sich zur Zeit dieser nunmehrigen Annahme befindet, und darf die Verkäufe und andere Acte die während ihrer Erledigung gesetzlich gemacht worden wären, nicht angreifen.

463. Der Vormund kann eine dem Minderjährigen gemachte Schenkung nur mit Autorisation des Familien-Raths annehmen. (1)

Die Schenkung hat in Ansehung des Minderjährigen die nämliche Wirkung wie in Ansehung des Volljährigen.

464. Ohne Autorisation des Familien-Raths kann kein Vormund eine Klage in Betreff der Immobiliar-Rechte des Minderjährigen bey Gericht anhängig machen, noch ein Begehren, welches dergleichen Rechte betrifft, eingehen.

465. Die nämliche Autorisation ist dem Vormunde nöthig, um auf eine Theilung anzutragen; aber er kann ohne diese Autorisation auf ein gegen den Minderjährigen gerichtetes Theilungs-Begehren antworten.

466. Damit eine Theilung in Bezug auf den Minderjährigen die nämliche Wirkung erhalte, welche sie unter Volljährigen hätte, muß sie gerichtlich, nach vorhergegangener Abschätzung durch Sachverständige, gemacht werden, welche das Gericht erster Instanz des Orts ernennt, wo die Verlassenschaft eröffnet ist.

Nachdem die Sachverständigen vor dem Präsidenten des nämlichen Gerichts, oder dem von

---

(1) S. den 935sten Artikel.

ihm abgeordneten Richter, den Eid geleistet haben, ihren Auftrag treu und redlich zu vollbringen, schreiten sie zur Vertheilung der Güter und zur Bildung der Loose; und diese werden in Gegenwart eines Mitglieds des Gerichts oder eines durch ihn bestellten Notars, welcher die Loose ausliefert, gezogen.

Jede andere Theilung wird nur als provisorisch angesehen.

467. Um im Namen des Minderjährigen einen Vergleich eingehen zu können, muß der Vormund die Autorisation des Familien-Raths und das Gutachten dreyer von dem kaiserlichen Procurator bezeichneten Rechtsgelehrten einholen.

Ein solcher Vergleich ist nur in sofern giltig, als er von dem Gericht erster Instanz, nach Anhörung des kaiserlichen Procurators, bestätigt worden ist. (1)

468. Hätte der Vormund wichtige Ursachen mit der Aufführung des Minderjährigen unzufrieden zu seyn, so kann er seine Klagen vor einen Familien-Rath bringen, und wenn ihn dieser dazu autorisirt, die Einsperrung des Minderjährigen, in Gemäßheit dessen begehren, was hierüber in dem Kapitel über die väterliche Gewalt verfügt ist.

## Neunter Abschnitt.

## Von den Vormundschafts-Rechnungen.

469. Jeder Vormund muß, wenn seine Ver-

(1) S. den 2045sten Artikel.

waltung aufhört, Rechnung darüber abzulegen. (1)

470. Jeder andere Vormund, als der Vater und die Mutter, kann sogar während der Vormundschaft angehalten werden, dem Streit-Vogt Ansichten von der Lage der Vormundschaft, in den Zeitpunkten zu übergeben, welche der Familien-Rath zu bestimmen für gut findet, ohne daß jedoch der Vormund genöthiget werden kann, mehr als eine dergleichen des Jahrs zu liefern.

Diese Ansichten werden ohne Kosten, auf ungestempeltes Papier, und ohne gerichtliche Formalität, verfaßt und übergeben.

471. Die Abschluß-Rechnung der Vormundschaft wird auf Kosten des Minderjährigen gestellt, sobald er seine Volljährigkeit erreicht, oder seine Emancipation erlangt hat. Der Vormund hat die Kosten vorzuschießen.

In der Rechnung werden alle hinlänglich erwiesene Ausgaben dem Vormund gutgeheißen, wenn ihr Zweck nützlich war.

472. Jeder Vertrag, der zwischen dem Vormund und seinem volljährig gewordenen Mündel zu Stande kommen könnte, ist ungiltig, wenn nicht eine umständliche Rechnungs-Ablegung, nebst Einhändigung der Belege vorhergegangen ist: dieses muß insgesammt durch einen Empfangschein des Mündels, wenigstens zehen Tage vor dem Vertrage constatirt seyn.

---

(1) S. den 389sten Artikel.

473. Veranlaßt die Rechnung Streitigkeiten, so werden solche wie alle andere Civil-Sachen betrieben und abgeurtheilt.

474. Die Summe, welche der Vormund dem Mündel schuldig bleibt, trägt diesem, von dem Abschluß der Rechnung an, Zinse, auch wenn diese nicht gefordert worden wären. (1)

Die Zinsen von dem was der Minderjährige dem Vormund schuldig bleibt, laufen erst von dem Tage, an welchem, nach Abschluß der Rechnung, eine Mahnung zu bezahlen ergangen ist.

475. Jede Klage des Minderjährigen gegen den Vormund, in Betreff der Vormundschaft, ist in zehn Jahren, von der Volljährigkeit an gerechnet, verjährt.

## Drittes Kapitel.

### Von der Emancipation.

476. Der Minderjährige ist von Rechtswegen durch die Heirath emancipirt.

477. Auch der unverehlichte Minderjährige kann, wenn er fünfzehn Jahre erreicht hat, durch seinen Vater, oder in Ermanglung dessen, durch seine Mutter emancipirt werden.

Diese Emancipation geschieht durch die bloße vor dem Friedensrichter und dessen Gerichtsschreiber gemachte Declaration des Vaters oder der Mutter.

---

(1) S. den 1996sten Artikel.

478. Der Minderjährige welcher beyde Eltern verloren hat, kann auch, doch erst wenn er volle achtzehn Jahre alt ist, emancipirt werden, wofern ihn der Familien-Rath fähig dazu erachtet.

In diesem Falle erfolgt die Emancipation durch die in der Berathschlagung enthaltene Autorisation und durch die Declaration, welche der Friedensrichter als Präsident des Familien-Raths in dem nämlichen Acte macht, daß der Minderjährige emancipirt ist.

479. Hat der Vormund keine Anstalten zu der Emancipation des Minderjährigen, wovon in dem vorigen Artikel die Rede ist, getroffen, und einer oder mehrere Bluts-Verwandte oder Verschwägerte des Minderjährigen, im Grade der Geschwister-Kinder oder in noch nähern Graden, erkennen ihn für fähig emancipirt zu werden, so können sie den Friedensrichter auffordern, den Familien-Rath zusammen zu berufen, um über diesen Gegenstand zu berathschlagen.

Der Friedensrichter muß dieser Aufforderung willfahren.

480. Die Vormundschafts-Rechnung wird dem emancipirten Minderjährigen, unter dem Beystand eines Curators gestellt, welchen ihm der Familien-Rath ernennt.

481. Der emancipirte Minderjährige kann alle Pacht-Contracte schließen, deren Dauer nicht über neun Jahre gehet; er bezieht seine Einkünfte, quittirt dafür und thut überhaupt alles was bloß die Verwaltung betrifft, ohne wegen

Handlungen in den vorigen Stand gesetzt werden zu können, wegen welcher der Volljährige es auch nicht werden könnte.

482. Er kann keine Immobiliar-Klage anstellen, noch sich gegen eine solche vertheidigen, selbst auch kein Mobiliar-Capital einziehen, noch dafür quittiren, ohne Beystand seines Curators, welcher im letztern Falle über die Verwendung des eingezogenen Capitals zu wachen hat.

483. Der emancipirte Minderjährige kann unter keinem Vorwand Anleihen machen, ohne von dem Familien-Rath, durch einen Beschluß, der von dem Gericht erster Instanz, nach Anhörung des kaiserlichen Procurators, bestätigt seyn muß, dazu autorisirt zu seyn.

484. Er kann eben so wenig seine liegenden Güter weder verkaufen (*) noch veräußern, noch einen andern, als bloß die Verwaltung betreffenden Act vornehmen, ohne die dem nicht emancipirten Minderjährigen vorgeschriebene Formen zu beobachten.

Die Verbindlichkeiten die er durch Ankäufe oder auf andere Art eingegangen hätte, können, wenn

(*) Der 6te Artikel im Handels-Gesetzbuch enthält eine Ausnahme von dieser Regel; nach diesem Artikel können minderjährige Handelsleute, welche dazu auf die Art und Weise, die im 2ten Artikel des obigen Gesetzbuchs festgesetzt ist, autorisirt sind, ihre liegenden Güter verpfänden; sie können dieselben sogar veräußern, d. h. verkaufen, vertauschen, oder abtreten, wenn sie die im 457sten und folgenden Art. des Coder Napoleon angeordneten Formalitäten befolgen.

wenn sie übertrieben sind, heruntergesetzt werden. Die Gerichte haben in diesem Punkt, das Vermögen des Minderjährigen, den guten oder bösen Vorsatz der Personen die mit ihm contrahirt haben, ferner die Nützlichkeit oder Unnöthigkeit der Ausgaben in Betrachtung zu ziehen.

485. Jedem emancipirten Minderjährigen, dessen eingegangene Verbindlichkeiten, in Gefolg des vorhergehenden Artikels, herabgesetzt worden sind, kann die Wohlthat der Emancipation entzogen werden; dieses geschieht in der nämlichen Form, womit sie ihm ertheilt worden ist.

486. Von dem Tage, an welchem die Emancipation widerrufen worden ist, tritt der Minderjährige unter die Vormundschaft zurück und bleibt darin bis zu seiner gänzlichen Volljährigkeit.

487. Der emancipirte Minderjährige der Handlung treibt, wird in Ansehung aller Geschäffte welche diese Handlung betreffen, als volljährig betrachtet.

# Eilfter Titel.

## Von der Volljährigkeit, der Interdiction, und dem gerichtlichen Beystande.

(Dekretirt den 29sten März 1803. Promulgirt den 8ten April.)

## Erstes Kapitel.

### Von der Volljährigkeit.

488. Die Volljährigkeit ist auf das vollständig erreichte ein und zwanzigste Jahr festgesetzt; in

diesem Alter wird man zu allen Civil-Acten des Lebens fähig, jedoch mit der im Titel von der Heirath enthaltenen Einschränkung.

## Zweytes Kapitel.

### Von der Interdiction.

489. Der Volljährige der sich in einem anhaltenden Zustande von Blödsinn, von Wahnsinn oder von Raserey befindet, soll interdicirt werden, auch wenn er zuweilen gesunde Augenblicke hätte.

490. Jeder Verwandte ist zulässig, um die Interdiction seines Verwandten nachzusuchen. Das Nämliche gilt in Ansehung des einen Ehegatten gegen den andern.

491. Wenn in dem Falle von Raserey die Interdiction nicht von einem der Ehegatten, oder von den Verwandten nachgesucht worden, so soll dieß durch den kaiserlichen Procurator geschehen, der übrigens auch im Falle von Blödsinn oder Wahnsinn, auf Interdiction einer Person die weder Gatten noch Gattin, noch bekannte Verwandte hat, darauf antragen kann.

492. Jedes Ansuchen um Interdiction wird vor das Gericht erster Instanz gebracht. (1)

493. Die Thatsachen, aus welchen der Blödsinn, der Wahnsinn oder die Raserey hervorgeht, müssen schriftlich beygebracht werden. Die-

---

(1) S. den 890sten Artikel des Coder des Civil-Prozesses.

jenigen welche die Interdiction betreiben, müssen die Zeugen und die Belege vorbringen.

494. Das Gericht verordnet, daß der Familien-Rath, welcher nach Vorschrift des vierten Abschnittes, zweyten Kapitels des Titels über die Minderjährigkeit, die Vormundschaft und die Emancipation, gebildet wird, sein Gutachten über den Zustand der Person, deren Interdiction verlangt wird, ertheile.

495. Diejenige welche die Interdiction nachgesucht haben, können nicht Mitglieder des Familien-Raths werden: doch können dabey der Gatte oder die Gattin, und die Kinder der Person, deren Interdiction nachgesucht wird, zugelassen werden, ohne jedoch mitstimmen zu dürfen.

496. Nach Empfang des Gutachtens des Familien-Raths, verhört das Gericht den Beklagten in der Berathschlagungs-Kammer: kann er nicht erscheinen, so wird er in seiner Wohnung durch einen hiezu bestellten Richter, in Beyseyn des Gerichtsschreibers, verhört. In allen Fällen muß der kaiserliche Procurator dem Verhöre beywohnen.

497. Nach dem ersten Verhöre, bestellt das Gericht, wenn es der Fall erheischt, einen provisorischen Verwalter, um für die Person und die Güter des Beklagten Sorge zu tragen.

498. Das Urtheil auf ein Interdictions-Gesuch, kann nur in öffentlicher Audienz, nach-

dem die Partenen angehört, oder doch vorgeladen worden, ausgesprochen werden.

499. Wird das Interdictions-Begehren abgeschlagen, so kann demungeachtet das Gericht, erforderlichen Falls, dem Beklagten im nämlichen Urtheil einen Beystand ernennen, ohne dessen Genehmigung er weder Prozeß führen, Vergleiche treffen, Anleihen machen, Mobiliar-Capitalien empfangen und dafür quittiren, noch seine Güter veräußern oder verpfänden darf.

500. Wird von dem in erster Instanz ergangenen Urtheil appellirt, so kann der Appellations-Hof, wenn es ihm nöthig dünkt, die Person, deren Interdiction begehrt wird, aufs neue verhören, oder durch einen Commissär verhören lassen.

501. Jeder Spruch oder jedes Urtheil, welches die Interdiction erkennt, oder einen Beystand ernennt, muß auf Betreiben der Kläger erhoben, der Partey selbst notificirt, und in den zehn Tagen auf die Interdictions-Listen eingeschrieben werden, welche in dem Audienz-Saal und in den Schreibstuben der Notarien des Bezirks angeschlagen seyn sollen.

502. Die Interdiction oder Ernennung eines Beystands hat ihre Wirkung vom Tage des Urtheils an. Alle späterhin von dem Interdicirten ohne Genehmigung seines Beystands geschlossene Acte, sind von Rechtswegen ungiltig.

503. Die vor der Interdiction hergegangenen Acte, können für ungiltig erklärt werden, wenn

die Ursache der Interdiction, zu der Zeit wo die Acte verfaßt wurden, öffentlich bekannt war.

504. Nach dem Tode einer Person, können die von ihr geschlossenen Acte nur insofern aus dem Grunde des Wahnsinnes angegriffen werden, als ihre Interdiction schon vor ihrem Tod ausgesprochen oder nachgesucht worden wäre; außer in dem Falle wenn der Beweis des Wahnsinnes aus dem angegriffenen Acte selbst hervorgeht.

505. Ist von dem Interdictions-Urtheil erster Instanz nicht appellirt, oder ist dasselbe vom Appellations-Hof bestätigt worden, so muß dem Interdicirten sogleich ein Vormund und ein Streit-Vogt ernannt werden, und zwar nach den im Titel von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und der Emancipation vorgeschriebenen Regeln. Der provisorische Verwalter legt hierauf sein Amt nieder und stellt in die Hände des Vormunds, wenn er es nicht selbst ist, seine Rechnung.

506. Der Ehemann ist von Rechtswegen der Vormund seiner interdicirten Frau.

507. Die Frau kann zur Vormünderin ihres Mannes ernannt werden. In diesem Falle bestimmt der Familien-Rath die Form und die Bedingungen der Vormundschaft; doch bleibt der Frau ihr Recurs an die Gerichte vorbehalten, wenn sie sich durch den Familien-Schluß verletzt fände.

508. Niemand, außer den Ehegatten, den Ascendenten und den Descendenten, kann ge-

zwungen werden, die Vormundschaft eines Interdicirten länger als zehn Jahre zu behalten. Nach Verfluß dieser Zeitfrist kann der Vormund seine Ersetzung verlangen, und muß sie erhalten.

509. Der Interdicirte ist für seine Person und seine Güter dem Minderjährigen gleich gestellt: die Gesetze über die Vormundschaft der Minderjährigen sind bey der Vormundschaft der Interdicirten anzuwenden.

510. Die Einkünfte eines Interdicirten sollen wesentlich zur Erleichterung seines Schicksals und zu seiner schleunigen Genesung angewandt werden. Je nach der Beschaffenheit seiner Krankheit und seines Vermögens, kann der Familien-Rath beschließen, daß er in seiner Wohnung verpflegt, oder in ein Krankenhaus, auch wohl in ein Spital gebracht werde.

511. Verheirathet sich das Kind eines Interdicirten, so sollen die Mitgift, oder der Erb-Vorschuß, und die übrigen Ehe-Pacten, durch ein Gurachten des Familien-Raths angeordnet werden, welches vom Gericht auf die Conclusionen des kaiserlichen Procurators bestätigt werden muß.

512. Die Interdiction hört mit den Ursachen auf, wodurch sie veranlaßt worden: demungeachtet soll die Aufhebung derselben mit Beobachtung der nämlichen Formalitäten ausgesprochen werden, welche vorgeschrieben sind, um die Interdiction zu bewirken; und der Interdicirte kann erst nach ergangenem Aufhebungs-

Urtheil wieder in die Ausübung seiner Rechte treten.

## Drittes Kapitel.

### Von dem gerichtlichen Beystand.

513. Den Verschwendern kann verboten werden, ohne Genehmigung eines Beystandes, den ihnen das Gericht ernennt, Prozeß zu führen, Vergleiche zu treffen, ein Mobiliar-Capital zu empfangen und dafür zu quittiren, ihre Güter zu veräußern oder zu verpfänden.

514. Das Verbot ohne Genehmigung eines Beystandes zu handeln, kann von den nämlichen Personen nachgesucht werden, welche das Recht haben die Interdiction zu begehren; ihr Begehren muß auf eben die Art instruirt und abgeurtheilt werden.

Dieses Verbot kann nur mit Beobachtung der nämlichen Formalitäten aufgehoben werden.

515. Kein Urtheil in Interdictions- oder die Ernennung eines Beystands betreffenden Sachen, kann, weder in erster Instanz noch bey dem Appellations-Prozeß, anders als auf die Conclusionen der Staats-Behörde gesprochen werden.

Ende des ersten Buchs.

# Zweytes Buch.

## Von den Gütern, und den verschiedenen Modificationen des Eigenthums.

### Erster Titel.

### Von dem Unterschied der Güter.

(Dekretirt den 25sten Januar 1804. Promulgirt den 4ten Februar.)

516. Alle Güter sind entweder bewegliche oder unbewegliche Güter. (1)

### Erstes Kapitel.

### Von den unbeweglichen Gütern.

517. Die Güter sind unbeweglich, entweder ihrer Natur, oder ihrer Bestimmung, oder dem Gegenstande nach, worauf sie sich beziehen.

518. Die Grundstücke und Gebäude sind ihrer Natur nach unbewegliche Güter.

519. Die Wind- oder Wasser-Mühlen, die auf Pfeilern ruhen und einen Theil des Gebäudes ausmachen, sind auch, ihrer Natur nach, unbewegliche Güter. (2)

---

(1) Hieher gehören die allgemeinen Verfügungen im Anfange des dritten Buches, welche den Uebergang des ersten zum zweyten Buche vom persönlichen Rechte zum Sachen-Rechte enthalten.

(2) S. den 531sten Artikel.

520. Die noch auf den Halmen stehende Erndte, und die noch nicht eingesammelten Baumfrüchte, sind ebenfalls unbewegliche Güter. (*)

Sobald das Getreide geschnitten ist, und die Baumfrüchte abgepflückt sind, gehören sie unter die beweglichen Güter.

Ist nur ein Theil der Erndte geschnitten, so gehört dieser allein unter die beweglichen Güter.

521. Die ordentlichen Gehaue von Busch-Gehölzen oder von, in regelmäßige Gehaue eingetheilten Hoh-Wäldern werden nur, so wie nach und nach das Holz gefällt wird, zu den beweglichen Gütern gerechnet. (1)

522. Das Vieh, das der Eigenthümer des Grundstückes dem Pächter oder Meyer zu dessen Anbau überliefert, es mag abgeschätzt seyn oder nicht, wird als unbewegliches Gut (2) angesehen, so lange es, in Gefolge der Uebereinkunft, einen Theil der Pachtung ausmacht.

Das Vieh, welches er andern, als dem Pächter oder Meyer, auf Viehpacht giebt, ist bewegliches Gut.

523. Die Röhren, die in einem Haus oder einem andern Gute zur Wasserleitung dienen,

---

(*) Dieser Artikel ist nach der Erklärung der HH. Tronchet und Malleville, zweyer Mitarbeiter an diesem Gesetzbuche, nur auf die Liquidation der Verlassenschaften, aber nicht auf die Auspfändungen der Schuldner anwendbar. S. Procès-verbal du Conseil d'Etat, Tom. 3. pag. 79.

(1) S. den 591sten Artikel.

(2) S. den 524sten Artikel.

sind unbewegliches Gut und machen einen Theil des Grundstückes aus, zu dem sie gehören.

524. Die Dinge, die der Eigenthümer eines Grundstückes zum Dienste und zur Nutzung desselben dahin angeschafft hat, sind, ihrer Bestimmung nach, unbewegliche Güter. Demnach sind folgende Stücke ihrer Bestimmung nach unbewegliche Güter, wenn sie von dem Eigenthümer zum Dienste und zur Nutzung des Grundstückes angeschafft worden sind:

Die zum Feldbau gehörigen Thiere;

Das Acker-Geräthe;

Die den Pächtern oder Halb-Bauern (1) gegebene Saamen-Frucht;

Die Tauben in den Taubenschlägen; (2)

Die Kaninchen in den Gehägen; (2)

Die Bienenstöcke;

Die Fische in den Teichen; (2)

Die Keltern, (*) Kessel, Brennkolben, Kufen und Fässer.

Die zur Betreibung der Hammer-Werke, Papier-Mühlen und anderer Manufakturen nöthigen Werkzeuge;

---

(1) S. den 1763sten Artikel.

(2) S. den 564sten Artikel.

(*) Es ist bekanntlich über diesen Gegenstand eine Antinomie im römischen Gesetzbuche zwischen dem l. 17. ff. de actionibus empti et venditi und dem l. 76. ff. de contrahenda emptione und dem l. 21. ff. de instructo vel instruendo legato. Diesen Widerspruch beseitiget die Verfügung des obigen Artikels.

Das Stroh und der Dünger. (1)

Unbewegliche Güter sind ebenfalls ihrer Bestimmung nach: alle Mobiliar-Effecten, welche der Eigenthümer, zu immerwährendem Dienste, auf dem Grund-Eigenthum befestiget hat.

525. Als zu immerwährendem Dienste, auf seinem Grund-Eigenthum, durch den Eigenthümer befestiget, werden diejenigen Mobiliar-Effecten angesehen, welche mit Gyps, Kalk oder Kütte darauf befestiget sind, oder nicht weggenommen werden können, ohne daß man sie, oder den Theil des Grund-Eigenthumes woran sie befestiget sind, zerbreche oder beschädige.

Die Spiegel eines Zimmers werden als auf immer befestiget angesehen, wenn die Einfassung, worauf sie befestiget sind, mit dem Getäfel des Zimmers ein Ganzes ausmacht.

Ein Gleiches findet bey Gemälden und andern Verzierungen statt.

Bildsäulen gehören zu den unbeweglichen Dingen, wenn sie in einer eigends für sie eingerichteten Blinde aufgestellt sind, auch wenn man sie unzerbrochen und unbeschädigt wegnehmen kann.

526. Dem Gegenstande nach, worauf sie sich beziehen, sind unbewegliche Güter:

Die Nutznießung der unbeweglichen Dinge;

Die Servituten, oder Grund-Dienste;

Die Klagen, die auf die Vindication eines unbeweglichen Gutes abzwecken.

---

(1) S. den 1778sten Artikel.

## Zweytes Kapitel.

### Von den beweglichen Gütern.

527. Die Güter sind entweder ihrer Natur nach, oder in Kraft des Gesetzes bewegliche Güter.

528. Ihrer Natur nach bewegliche Güter, sind diejenigen Körper, die von einem Orte zum andern versetzt werden können, entweder durch eigene Bewegung, wie die Thiere, oder nur durch eine äußere Kraft, wie die leblosen Dinge.

529. Durch die Bestimmung des Gesetzes sind bewegliche Güter: diejenige Verbindlichkeiten und Rechtsklagen, welche aufkündbare Capitalien oder Mobiliar-Effecten zum Gegenstande haben; die Actien oder Antheile in den Finanz-Handlungs- oder erwerbenden Gesellschaften, selbst wenn in dem Capitale dieser Gesellschaften sich unbewegliche Güter befinden.

Diese Actien oder Antheile werden, in Betreff eines jeden Theilhabers, nur so lange die Gesellschaft dauert, als bewegliche Güter angesehen.

Durch die Bestimmung des Gesetzes gehören auch zu den beweglichen Gütern: die immerwährenden- oder Leib-Renten auf den Staat oder auf Privat-Personen.

530ster Artikel (dekretirt den 21sten März 1804, promulgirt den 31sten desselben Monats):

Jede für ein verkauftes, oder auf sonstige Art abgetretenes unbewegliches Gut errichtete ewige Rente, ist wesentlich rückkäuflich. (1)

---

(1) S. den 1911ten Artikel.

Es ist jedoch dem Gläubiger erlaubt, die Clauseln und Bedingungen des Rückkaufs festzusetzen.

Es ist demselben ferner zu stipuliren erlaubt, daß die Rente ihm nur nach einer gewissen Zeitfrist, die jedoch niemals dreyßig Jahre übersteigen darf, zurückbezahlt werden dürfe; jede gegentheilige Stipulation ist null.

531. Die Schiffe, Fähren, Fahrzeuge, Schiff-Mühlen und Schiff-Bäder, und überhaupt alle Werke, die nicht auf Pfeilern stehen und keinen Theil des Hauses ausmachen, sind bewegliche Güter. Der gerichtliche Arrest von einigen dieser Gegenstände kann jedoch, ihrer Wichtigkeit wegen, mit besondern Formalitäten begleitet werden, die im Gesetzbuche vom Civil-Prozeß angegeben sind. (1)

532. Die von der Niederreißung eines Gebäudes herrührende, so wie die zum Aufbauen eines neuen zusammengebrachte Materialien, sind bewegliche Güter, bis sie von dem Arbeiter zu einem Bau verwendet werden.

533. Das Wort Geräthschaft, wenn es allein, ohne Zusatz oder Bezeichnung in den Verfügungen des Gesetzes oder der Personen vorkömmt, begreift keineswegs das baare Geld, die Edelsteine, die Activ-Schulden, die Bücher, die Schau-Münzen, die wissenschaftlichen Werkzeuge, Kunst-Werkzeuge und das Handwerks-Geräthe, die auf den Leib gehörige Wäsche, die Pferde, Wagen, Waffen, das Getreide, den

(1) S. den 620sten Artikel im Codex des Civil-Prozesses.

Wein, das Heu und andere Lebensmittel; es begreift auch diejenigen Sachen nicht, die der Gegenstand eines Handels sind.

534. Die Worte möblirende Geräthschaften (1) begreifen nur die zum Gebrauch und zur Verzierung der Zimmer bestimmten Geräthe, als Tapeten, Betten, Stühle, Spiegel, Wand-Uhren, Tische, Porzellan und andere Gegenstände dieser Art.

Die Gemälde und Bildsäulen, die zum Geräthe eines Zimmers gehören, sind auch darunter begriffen; nicht aber die Gemälde-Sammlungen die sich in den besonders dazu bestimmten Galerien oder Gemächern befinden können.

Eben so verhält es sich mit dem Porzellan; unter der Benennung der möblirenden Geräthschaften wird nur verstanden, was einen Theil der Auszierung eines Zimmers ausmacht.

535. Die Ausdrücke bewegliche Güter, Mobilien, oder Mobiliar-Effecten, (2) begreifen überhaupt alles, was, den hieroben festgesetzten Grundsätzen gemäß, als bewegliches Gut angesehen wird.

Der Verkauf oder die Schenkung eines möblirten Hauses schließt nur die möblirenden Geräthschaften in sich.

536. Der Verkauf oder die Schenkung eines Hauses mit allem was sich darin befindet, schließt weder das baare Geld, noch die Activ-

(1) S. den 589 und 1063sten Artikel.
(2) S. den 1657sten Artikel.

Schulden, noch andere Rechte, wovon die Urkunden in dem Hause hinterlegt seyn mögen, in sich; alle andere Mobiliar-Effecten sind darin begriffen.

## Drittes Kapitel.

## Vom Verhältniß der Güter zu ihren Besitzern.

537. Die Privat-Personen können unter den vom Gesetze eingeführten Modificationen über ihre Güter verfügen, wie sie wollen. (1)

Diejenigen Güter, welche keinen Privat-Personen gehören, werden den ihnen eigenthümlichen Formalitäten und Regeln gemäß verwaltet, und können nur nach denselben veräußert werden.

538. Die auf Kosten des Staates unterhaltenen Wege, Straßen und Gassen, die Flüsse und schiffbaren oder zum Holzflößen dienlichen Wasser, die Ufer der Flüsse und der Strand des Meeres, die Häfen, Buchten, Rheden, und überhaupt alle Theile des französischen Gebietes, die nicht Privat-Eigenthum seyn können, werden als Staats-Eigenthum angesehen.

539. Alle ledige und herrenlose Güter, wie auch die Güter von Personen, die keine Erben hinterlassen haben, oder deren Erbschaft nicht angenommen worden ist, sind Staats-Eigenthum. (2)

---

(1) S. den 544sten Artikel.
(2) S. den 713ten, 768sten und 811ten Artikel.

540. Die Thore, Mauern, Gräben, Wälle der Kriegs-Plätze und der Festungen gehören auch zum Staats-Eigenthum.

541. Dieselbe Beschaffenheit hat es mit dem Boden, den Außenwerken und Wällen der Plätze, welche keine Kriegs-Plätze mehr sind: sie gehören dem Staate zu, wenn sie anders nicht gültig veräußert worden sind, oder das Eigenthum derselben nicht zum Nachtheil des Staates verjährt ist.

542. Gemeinde-Güter sind solche, auf deren Eigenthum oder auf deren Ertrag die Einwohner einer, oder mehrerer Gemeinden, ein erworbenes Recht haben.

543. Es kann Jemanden auf die Güter entweder ein Eigenthums-Recht oder ein bloßes Nutzungs-Recht, oder auch nur Grund-Dienste zustehen. (1)

## Zweyter Titel.

### Von dem Eigenthum.

(Dekretirt den 27sten Januar 1804. Promulgirt den 6ten Februar.)

544. Das Eigenthum ist das Recht, auf die uneingeschränkteste Art mit den Dingen zu schalten und sie zu benutzen; jedoch ohne einen durch die Gesetze oder Polizey-Verordnungen verbotenen Gebrauch davon zu machen. (2)

---

(1) S. den Anfang des 4ten Titels dieses 2ten Buchs.

(2) S. die Artikel 537, 1388 und 1390; wie auch einen Bericht des Staats-Raths an den Kaiser, vom 18. August 1807, im 165sten Bulletin der Gesetze No. 2672.

545. Niemand

545. Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum abzutreten, es seye denn für das öffentliche Wohl und gegen eine billige und vorhergehende Entschädigung.

546. Das Eigenthum einer beweglichen oder unbeweglichen Sache giebt ein Recht auf alles was sie hervorbringt, und was ihr durch Natur oder Kunst zuwächst. (1)

Dieses Recht heist Zuwachs-Recht.

## Erstes Kapitel.

## Von dem Zuwachs-Recht auf das, was die Sache hervorbringt.

547. Die natürlichen oder durch Kunstfleiß erzeugten Früchte der Erde, (2)

Die Civil-Früchte,

Die von den Thieren erzeugten Jungen gehören dem Eigenthümer kraft des Zuwachs-Rechtes.

548. Die durch die Sache hervorgebrachten Früchte gehören dem Eigenthümer nur mit dem Beding, daß er die von einer dritten Person bestrittenen Pflüg-, Arbeits- und Saat-Kosten erstatte. (3)

549. Der bloße Besitzer eignet sich die Früchte nur dann zu, wenn er mit gutem Glauben besitzt; im entgegengesetzten Falle muß er die Erzeugnisse nebst der Sache dem Eigenthümer zurückgeben, der sie vindicirt.

---

(1) S. den 712ten Artikel.
(2) S. den 582. bis 585sten Artikel.
(3) S. den 2102ten Artikel.

550. Besitzer mit gutem Glauben ist ein jeder, der als Eigenthümer, kraft einer Eigenthums-Verschreibung besitzt, deren Mängel er nicht kennt. Er hört auf, in gutem Glauben zu seyn, im Augenblick, wo ihm diese Mängel bekannt werden. (1)

## Zweytes Kapitel.

### Von dem Zuwachs-Recht auf das, was mit der Sache vereinigt und derselben einverleibt wird.

551. Alles was sich mit der Sache vereinigt und ihr einverleibt wird, gehört dem Eigenthümer nach folgenden Regeln.

### Erster Abschnitt.

### Von dem Zuwachs-Recht in Betreff der unbeweglichen Dinge.

552. Das Eigenthum des Bodens bringt das Eigenthum alles desjenigen mit sich, was darüber und darunter ist.

Der Eigenthümer kann über dem Boden nach Belieben alle Pflanzungen und Gebäude anlegen, ohne jedoch den Ausnahmen zu nahe zu treten, die im Titel von den Servituten oder Grund-Diensten aufgestellt sind.

Unter dem Boden kann er, nach Belieben, bauen und graben und aus den Gruben alle mögliche Erzeugnisse ziehen; jedoch nur mit Be-

(1) S. den 2268sten Artikel.

obachtung der Gesetze über die Bergwerke und der Bergwerks-Ordnungen, wie auch der übrigen Polizey-Gesetze und Verordnungen.

553. Von allen Gebäuden, Pflanzungen und Werken auf oder unter einem Grundstück, setzt man, wenn das Gegentheil nicht bewiesen ist, voraus, sie seyen vom Eigenthümer gemacht und gehören ihm; dieses jedoch ohne Eintrag des Eigenthums, das ein Dritter, durch Verjährung, auf ein unterirdisches Gewölbe unter dem Gebäude eines Andern, oder auf jeden andern Theil des Hauses, erworben haben kann oder erwerben mag.

554. Der Eigenthümer, der auf seinem Grund und Boden Gebäude, Pflanzungen und Werke mit Materialien angelegt hat, die nicht sein sind, soll den Werth derselben bezahlen; er kann auch zu der allenfallsigen Schadloshaltung (*) verurtheilt werden; aber der Eigenthümer der Materialien hat kein Recht sie wegzunehmen.

555. Sind die Pflanzungen, Gebäude und Werke von einem Dritten und mit seinen Materialien angelegt worden, so hat der Eigenthümer des Bodens das Recht, sie entweder zu behalten, oder diesen Dritten zu nöthigen, sie wegzuschaffen.

---

(*) Schadloshaltung, *dommages-intérêts*, ist das lateinische *damnum emergens et lucrum cessans*, zu deutsch, der Verlust welchen man erleidet, nebst dem entzogenen Gewinn. — Der Uebersetzer wird sich, der Kürze halber, immer des Ausdrucks: Schadloshaltung, bedienen.

Begehrt der Eigenthümer des Grundes die Wegschaffung der Pflanzungen und Bauwerke, so geschieht sie auf Unkosten desjenigen der sie gemacht hat, ohne irgend eine Entschädigung für ihn; dieser kann sogar zur Schadloshaltung verurtheilt werden, wegen des Nachtheils der dem Grund-Eigenthümer daraus erwachsen seyn mag.

Zieht der Eigenthümer aber vor, diese Pflanzungen und Bauwerke an sich zu ziehen, so muß er den Werth der Materialien und des Arbeitslohnes bezahlen, ohne Rücksicht auf den geringern oder größern Werth (1) zu nehmen, welchen das Gut erhalten haben mag. Sind jedoch die Pflanzungen, Gebäude und Werke durch einen Dritten angelegt worden, der, vermöge eines richterlichen Spruches, aus dem Besitze des Gutes geworfen, aber in Hinsicht seines guten Glaubens nicht zur Wiedererstattung der Früchte verurtheilt worden wäre; so kann der Eigenthümer die Wegräumung gedachter Werke, Pflanzungen und Gebäude nicht verlangen; er hat aber die Wahl, entweder den Werth der Materialien und des Arbeitslohnes oder die Summe zu bezahlen, um welche das Gut im Werth gestiegen ist.

556. Die Anwürfe und Zuwächse, die sich nach und nach unmerklich an den Grundstücken bilden, die an einen Strom oder an einen Fluß stoßen, nennt man Anschwemmung.

---

(1) S. den 1633sten Artikel.

Die Anschwemmungen kommen dem Ufer-Besitzer zu gut, sie mögen von einem schiffbaren, flößbaren oder nicht flößbaren Strome oder Flusse herrühren, jedoch muß er in dem erstern Falle, den Verordnungen gemäß, (1) einen Fuß- oder Lein-Pfad frey lassen.

557. Gleiche Bewandtniß hat es mit dem Grund, den das fließende Wasser zurückläßt, wenn es sich allmählig von einem seiner Ufer wegzieht, um sich auf das andere zu werfen.

Die Anschwemmung kömmt dem Eigenthümer des entblößten Ufers zu gut, ohne daß der entgegengesetzte Ufer-Besitzer den verlorenen Boden zurückfordern kann.

Dieses Recht hat in Ansehung der Plätze, die das Meer verläßt, nicht statt.

558. Die Anschwemmung hat in Ansehung der Seen und Teiche nicht statt, deren Eigenthümer allezeit den Boden behält, den das Wasser bedeckt, wenn es zur Höhe des Abflusses des Teiches gestiegen ist; wenn auch schon die Wasser-Masse wieder abgenommen hat.

Dagegen erwirbt der Eigenthümer des Teiches auch kein Recht auf die Ufergründe die sein Wasser bey außerordentlichem Steigen bedecken könnte.

559. Wenn ein Strom oder ein schiffbarer oder unschiffbarer Fluß, durch plötzliche Gewalt, einen beträchtlichen und wieder erkennbaren Theil eines an das Ufer anstoßenden Feldes fortreißt,

---

(1) S. den 650sten Artikel.

und denselben gegen ein weiter unten gelegenes Feld oder auf das entgegengesetzte Ufer hinschwemmt, so kann der Eigenthümer des weggeschwemmten Theils sein Eigenthum zurückfordern; er muß aber seine Klage binnen einem Jahr anstellen: nach dieser Frist wird er nicht mehr damit zugelassen, es seye denn, der Eigenthümer des Feldes, an das der abgerissene Theil angelegt worden ist, hätte von diesem noch keinen Besitz ergriffen.

560. Die großen und kleinen Inseln, und die Anwürfe, die sich in dem Bette der Ströme oder der schiffbaren oder flößbaren Flüsse bilden, gehören dem Staate an, wenn nicht eine Urkunde oder die Verjährung das Gegentheil beweißt.

561. Die Inseln und Anwürfe, die sich in den unschiffbaren und unflößbaren Flüssen bilden, gehören den Ufer-Besitzern derjenigen Seite, woran die Insel sich gebildet hat: ist die Insel nicht auf einer Seite allein gebildet, so gehört sie den Ufer-Besitzern der beiden Seiten, nach Maaßgabe der Linie, die man, als mitten in dem Flusse gezogen, annimmt.

562. Wenn ein Fluß oder ein Strom, indem er einen neuen Arm bildet, das Feld eines Ufer-Besitzers durchschneidet, einfaßt und eine Insel daraus macht, so behält dieser das Eigenthum seines Feldes, wäre auch die Insel in einem Strome oder in einem schiffbaren oder flößbaren Flusse gebildet worden.

563. Wenn ein Strom oder ein Fluß, er mag schiffbar seyn oder nicht, sein altes Bett verläßt und sich einen neuen Lauf bahnt, so nehmen die Eigenthümer des von dem Wasser eingenommenen Grundes, das alte verlassene Bett als Entschädigung in Besitz; jeder nach Verhältniß des Bodens der ihm entrissen worden ist.

564. Die Tauben, Kaninchen, Fische, die in eines Andern Taubenhaus, Gehäge oder Teich übergehen, gehören dem Eigenthümer dieser Behälter, wenn sie nur nicht durch Betrug oder List dahin gelockt worden sind.

## Zweyter Abschnitt.

### Von dem Zuwachs-Recht in Betreff der beweglichen Dinge.

565. Wenn das Zuwachs-Recht zwey bewegliche Sachen, welche zwey verschiedenen Herren gehören, zum Gegenstand hat, so ist es ganz den Grundsätzen der natürlichen Billigkeit untergeordnet.

Folgende Regeln sollen dem Richter zur Richtschnur dienen, um sich in den nicht vorhergesehenen Fällen nach den besondern Umständen zu bestimmen.

566. Wenn zwey Sachen die verschiedenen Herren gehören, dergestalt zusammengefügt worden sind, daß sie ein Ganzes ausmachen, jedoch wieder getrennt werden können, so daß die eine ohne die andere bestehen kann; so gehört das

Ganze dem Herrn derjenigen Sache, welche den Hauptttheil ausmacht, mit der Verbindlichkeit, dem andern den Werth der dazugefügten Sache heraus zu bezahlen.

567. Als Hauptttheil wird derjenige Theil angesehen, welchem der andere nur zum Gebrauch, zur Verzierung oder Vollendung beygefügt worden ist.

568. Ist aber die beygefügte Sache viel kostbarer als die Hauptsache, und ist dieselbe ohne Vorwissen des Eigenthümers beygefügt worden, so kann dieser begehren, daß sie wieder getrennt und ihm zurückgegeben werde, sollte auch die Sache, woran sie gefügt war, dadurch ein wenig beschädigt werden.

569. Wenn von zwey Sachen, die zusammengefügt worden sind, um ein einziges Ganzes zu bilden, die eine nicht als die Nebensache der andern angesehen werden kann, so wird diejenige als Hauptsache betrachtet, die den beträchtlichsten Werth oder Umfang hat, wenn der Werth einer jeden ungefähr gleich ist.

570. Hat ein Handwerksmann oder jeder Andere, einen ihm nicht gehörigen Stoff angewandt um eine Sache von einer neuen Gattung daraus zu verfertigen, der Stoff mag seine erste Gestalt wieder annehmen können oder nicht, so hat der ehemalige Eigenthümer das Recht die daraus gebildete Sache zurückzufordern, wenn er den Arbeitslohn dafür bezahlt.

571. Wäre jedoch die darauf verwandte Arbeit so beträchtlich, daß sie um vieles den Werth des dazu angewandten Stoffes überstiege, so müßte alsdann der Kunstfleiß als Hauptttheil angesehen werden, und der Handwerksmann hätte das Recht die verarbeitete Sache zu behalten, wenn er den Preis des Stoffes dem Eigenthümer desselben vergütete.

572. Hat Jemand zum Theil seinen eigenen Stoff, und zum Theil den Stoff eines Andern angewandt, um eine Sache von einer andern Gattung daraus zu verfertigen, ohne daß der eine oder der andere der beyden Stoffe gänzlich zernichtet wäre, jedoch so, daß man sie nicht ohne Nachtheil trennen kann, so bleibt die Sache den beyden Eigenthümern gemeinschaftlich, dem einen, nach Verhältniß des ihm zugehörigen Stoffes, dem andern ebenfalls nach Verhältniß des ihm angehörigen Stoffes, verbunden mit seinem Arbeitslohn.

573. Ist eine Sache aus der Mischung mehrerer, verschiedenen Eigenthümern zugehörigen Stoffe gebildet worden, wovon man aber keinen als den Hauptstoff ansehen kann, und lassen sich die Stoffe trennen, so kann derjenige, ohne dessen Vorwissen die Stoffe gemischt worden sind, die Theilung derselben begehren.

Können die Stoffe nicht mehr ohne Nachtheil getrennt werden, so entsteht für die Eigenthümer ein gemeinschaftliches Gut, woran jeder,

nach Maaßgabe der Menge, der Eigenschaft und des Werthes des ihm darin gehörigen Stoffes Theil hat.

574. Wäre der Stoff des einen Eigenthümers, sowohl an Menge als Preis, um vieles mehr werth als der des andern, so könnte der Eigenthümer des an Werth beträchtlichern Stoffes die aus der Vermischung entstandene Sache ansprechen, wofern er dem andern Eigenthümer den Werth seines Stoffes vergütete.

575. Wenn die Sache den Eigenthümern der Stoffe, woraus sie verfertigt worden, in Gemeinschaft verbleibt, so soll sie zum gemeinschaftlichen Vortheil versteigert werden.

576. In jedem Falle kann der Eigenthümer, dessen Stoff ohne sein Vorwissen gebraucht worden ist, um eine Sache einer andern Gattung daraus zu verfertigen, diese Sache als sein Eigenthum zurückfordern; er hat die Wahl, die Wiedererstattung seines Stoffes in der nämlichen Natur, Menge, Güte und im nämlichen Maaß und Gewichte, oder ihren Werth zu begehren.

577. Diejenigen, die Andern zugehörige Stoffe ohne deren Vorwissen angewandt haben, können auch zu allenfallsiger Schadloshaltung verurtheilt werden, und zwar unbeschadet der Klage von Seiten der Staats-Behörde, wenn der Fall es mit sich bringt.

# Dritter Titel.

## Von der Nutznießung, dem Gebrauch und der Wohnung.

(Dekretirt den 30. Januar 1804. Promulgirt den 9ten Februar.)

### Erstes Kapitel.

### Von der Nutznießung.

578. Die Nutznießung ist das Recht, die Sachen, deren Eigenthum einem Andern zusteht, wie der Eigenthümer selbst zu genießen, unter der Bedingung derselben Substanz zu erhalten.

579. Die Nutznießung (1) wird durch das Gesetz oder durch den menschlichen Willen festgesetzt.

580. Die Nutznießung kann entweder unbedingt, oder auf bestimmten Tag, oder bedingungsweise festgesetzt werden.

581. Sie kann auf jede Gattung von beweglichen oder unbeweglichen Gütern gelegt werden.

#### Erster Abschnitt.

#### Von den Rechten des Nutznießers.

582. Der Nutznießer hat das Recht, die natürlichen, durch Kunstfleiß erworbenen oder Civil-

---

(1) S. die Artikel 386, 387, 754, 949, 950, 1094, 1568.

Früchte jeder Art zu genießen, welche die Sache deren Nutznießung er hat, hervorbringen kann.

583. Natürliche Früchte sind diejenigen, welche die Erde von selbst hervorbringt. Auch der Ertrag und die Jungen der Thiere sind natürliche Früchte.

Durch Kunstfleiß erworbene Früchte eines Grundstücks sind die, welche man durch den Anbau erhält.

584. Civil-Früchte sind die Hauszinse, die Zinse von aufkündbaren Capitalien, die Rückstände der ewigen Renten.

Die Gülten oder Pacht-Zinse werden auch unter die Civil-Früchte gerechnet.

585. Die natürlichen und durch Kunstfleiß hervorgebrachten Früchte, die im Augenblicke da die Nutznießung beginnt, an den Aesten hängen oder auf den Halmen stehen, gehören dem Nutznießer.

Diejenigen, welche im Augenblicke da die Nutznießung aufhört, in demselben Zustande sind, gehören dem Eigenthümer, ohne gegenseitigen Ersatz der Bau- und Saat-Kosten; aber auch unbeschadet des Antheils an den Früchten, der dem theilhabenden Bauern zukommen kann, wenn ein solcher im Anfang oder am Ende der Nutznießung da war.

586. Die Civil-Früchte werden als Tag für Tag erworben angesehen, und gehören dem

Nutznießer, nach Maaßgabe der Dauer seiner Nutznießung. (1)

Diese Regel ist auf die Pacht-Zinse, Haus-Zinse und alle andere Civil-Früchte anwendbar.

587. Wenn die Nutznießung solche Dinge begreift, die man nicht gebrauchen kann, ohne sie zu verzehren, wie das Geld, das Getreide, das Getränke, so darf der Nutznießer dieselben zwar verzehren; er muß aber nach geendigter Nutznießung die gleiche Quantität und Qualität in gleichem Werthe, oder ihren Abschätzungs-Preis, ersetzen.

588. Die Nutznießung einer Leib-Rente (2) berechtigt auch den Nutznießer, die Rückstände derselben, während der Dauer seiner Nutznießung, zu beziehen, ohne zu einer Wiedererstattung gehalten zu seyn.

589. Begreift die Nutznießung solche Dinge, die, ohne sogleich aufgezehrt zu werden, sich nach und nach durch den Gebrauch abnutzen, wie die Leinwand, oder die möblirenden Geräthschaften, so hat der Nutznießer das Recht sich derselben, zu dem Gebrauche wozu sie bestimmt sind, zu bedienen, und ist am Ende der Nutznießung bloß gehalten, dieselben in dem Zustande worin sie sich befinden, wenn sie anders nicht durch seine vorsetzliche Schuld, oder seinen Fehler beschädigt worden sind, zurückzugeben.

---

(1) S. den 1571sten Artikel.
(2) S. den 1982sten Artikel.

590. Wenn die Nutznießung Buschholz in sich begreift, so ist der Nutznießer verbunden, sich, was die Eintheilung der Gehaue betrifft, nach der eingeführten Ordnung, oder nach der hergebrachten Weise der Eigenthümer zu richten. Doch hat der Nutznießer oder seine Erben keine Entschädigung für die während seines Genusses unterlassenen ordentlichen Gehaue des Buschholzes, der Häg-Bäume oder der Hoh-Wälder zu fordern. (1)

Die Bäume die man aus einer Baumschule ziehen kann, ohne dieselbe zu beschädigen, machen auch nur in sofern einen Theil der Nutznießung aus, als sie der Nutznießer nach dem Orts-Gebrauche wieder ersetzt.

591. Der Nutznießer benutzt auch, jedoch immer nur in sofern er sich nach den, von den Eigenthümern beobachteten Zeitpunkten und Gebräuchen richtet, diejenigen Theile von den Hoh-Wäldern, die in regelmäßige Gehaue gelegt sind; diese mögen in einem gewissen zugemessenen Platz bestehen, den man periodisch schlägt, oder in einer gewissen Anzahl von Bäumen, die man ohne Unterschied im ganzen Umfange des Gutes nimmt. (2)

592. In allen übrigen Fällen darf der Nutznießer die hochstämmigen Bäume nicht berühren; er kann zu den Ausbesserungen, wozu er ge-

---

(1) S. den 1403ten Artikel.

(2) S den 521sten Artikel.

halten ist, nur die durch Zufall ausgerissenen oder zerbrochenen Bäume anwenden; doch darf er zu diesem Behufe, wenn es durchaus nöthig ist, auch von jenen abhauen lassen, nachdem er sich vorher wegen der Nothwendigkeit mit dem Eigenthümer abgefunden hat.

593. Er kann aus den Gehölzen Pfähle für die Weinstöcke nehmen; er kann auch von den Bäumen den jährlichen oder periodischen Ertrag beziehen: alles nach dem Landes-Gebrauch oder nach der hergebrachten Weise der Eigenthümer.

594. Die Obst-Bäume die abstehen, selbst diejenige welche durch Zufall ausgerissen oder zerbrochen werden, gehören dem Nutznießer, jedoch mit der Obliegenheit, sie durch andere zu ersetzen.

595. Der Nutznießer kann entweder in eigner Person genießen, oder sein Recht einem andern verpachten; ja selbst es verkaufen oder unentgeldlich abtreten.

Wenn er verpachtet, muß er sich, in Rücksicht der Zeitpunkte da die Pacht-Verträge zu erneuern sind, und in Rücksicht ihrer Dauer, (1) nach den Regeln richten, welche für den Ehemann in Betreff der Güter der Frau im Titel vom Ehe-Vertrag und von den gegenseitigen Rechten der Ehegatten festgesetzt sind.

---

(1) S. die Artikel 1429 und 1718.

596. Der Nutznießer benutzt die durch Anschwemmung verursachte Vermehrung des Gutes, dessen Nutznießung er hat.

597. Er genießt alle Servituten, Durchgangs-Rechte, und überhaupt alle diejenigen Rechte, deren Genuß dem Eigenthümer zusteht, und zwar wie der Eigenthümer selbst.

598. Eben so genießt er auch, wie der Eigenthümer, die Bergwerke und Steinbrüche, die bey Eröffnung der Nutznießung bearbeitet werden; wenn jedoch von einer Bearbeitung die Rede ist, die nicht ohne Concession geschehen darf, kann der Nutznießer dieselbe nur nach einer dazu vom Kaiser erhaltenen Erlaubniß genießen.

Er hat kein Recht weder auf die noch nicht eröffneten Bergwerke und Steinbrüche, noch auf die Torfgruben, deren Ausgrabung noch nicht angefangen ist, noch auf den Schatz, (1) der während der Nutznießung entdeckt werden könnte.

599. Der Eigenthümer kann auf keine Weise durch irgend ein Unternehmen dem Rechte des Nutznießers Abbruch thun.

Auf seiner Seite kann der Nutznießer, wenn die Nutznießung zu Ende ist, für die Verbesserungen, die er gemacht zu haben behaupten könnte, keine Entschädigung fordern, wenn gleich die Sache dadurch an Werth gewonnen hat.

Er

(1) S. die Artikel 716 und 1403.

Er oder seine Erben können jedoch die Spiegel, Gemälde und andere Verzierungen, die er hat anbringen lassen, wegnehmen; jedoch muß er in diesem Falle die Plätze wieder in ihren vorigen Stand stellen.

## Zweyter Abschnitt.

### Von den Verbindlichkeiten des Nutznießers.

600. Der Nutznießer nimmt die Sachen in dem Zustande, worin sie sich befinden; aber er kann den Genuß nicht eher antreten, als nachdem er in Gegenwart des Eigenthümers, oder wenn derselbe gehörig dazu eingeladen worden, ein Inventarium von den beweglichen und ein Verzeichniß von den unbeweglichen Gütern hat verfertigen lassen, wovon der Nießbrauch ihm zusteht.

601. Er leistet Bürgschaft wie ein guter Hausvater zu genießen, wenn ihn anders der Vertrag, der die Nutznießung festsetzt, nicht davon losspricht. Jedoch sind Vater und Mutter, denen die gesetzliche Nutznießung des Gutes ihrer Kinder zukömmt, und derjenige, der mit Vorbehalt der Nutznießung verkauft oder verschenkt, zu dieser Bürgschafts-Leistung nicht gehalten.

602. Findet der Nutznießer keine Bürgschaft, so werden die unbeweglichen Güter verpachtet oder unter Sequester gelegt.

Die in der Nutznießung begriffenen Geldsummen werden an Zinse gelegt;

Die Lebensmittel werden verkauft, und deren Ertrag ebenfalls an Zinse gelegt;

Die Zinse dieser Geldsummen und die Pacht-Zinse gehören, in diesem Falle, dem Nutznießer.

603. In Ermangelung einer Bürgschaft von Seiten des Nutznießers, kann der Eigenthümer begehren, daß die durch den Gebrauch sich abnutzenden beweglichen Güter verkauft werden und deren Erlös, wie der Erlös der Lebensmittel, an Zinse gelegt werde; alsdann gebühret dem Nutznießer, während seiner Nutznießung der Genuß der Zinse; doch kann der letztere begehren, und die Richter können nach den Umständen verordnen, daß demselben ein Theil der zu seinem Gebrauche nothwendigen Geräthschaften, unter bloßer eidlicher Versicherung, und mit Vorbehalt, sie am Ende der Nutznießung wieder herzustellen, überlassen werde.

604. Sollte die Bürgschafts-Leistung sich verzögern, so wird dadurch der Nutznießer der Früchten, auf die er ein Recht haben kann, nicht beraubt; sondern sie gebühren ihm vom Augenblick an, wo die Nutznießung eröffnet worden ist.

605. Der Nutznießer ist nur zu den Ausbesserungen die der Unterhalt erfordert verbunden. (1).

Die Haupt-Ausbesserungen bleiben dem Eigenthümer zur Last, es seye denn, sie wären durch Mangel an Unterhalts-Ausbesserungen,

(1) S. den 1754sten Artikel.

seit der Eröffnung der Nutznießung, verursacht worden, in welchem Falle der Nutznießer dazu gehalten ist. (1)

606. Man versteht unter den Haupt-Ausbesserungen die Ausbesserung der Hauptmauern und der Gewölbe, die Erneuerung der Haupt-Balken und der ganzen Dächer; die Herstellung der Dämme, der Land-Festen und der Ringmauern im Ganzen. Alle andere Ausbesserungen gehören zum Unterhalt.

607. Weder der Eigenthümer noch der Nutznießer sind gehalten, dasjenige was Alters halben zusammen gefallen, oder was durch Zufall zerstört worden ist, wieder aufzubauen.

608. Der Nutznießer ist, während der Dauer seines Genusses, zur Entrichtung aller dem Gut auferlegten jährlichen Lasten verbunden, als der Abgaben und anderer Kosten, die der Landesbrauch den Früchten aufbürdet.

609. Was die Lasten betrifft, die während der Dauer der Nutznießung dem Eigenthum auferlegt werden können, so tragen der Nutznießer und Eigenthümer folgendermaßen dazu bey:

Der Eigenthümer ist zur Bezahlung derselben verbunden, und der Nutznießer muß ihm die Zinse vergüten.

Schießt der Nutznießer dieselben vor, so steht ihm die Rückforderung des Capitals am Ende der Nutznießung zu.

---

(1) S. den 1730sten Artikel.

610. Der Universal-Legatar (1) der Nutznießung ist verbunden, das durch ein Testament gemachte Vermächtniß einer Leibrente oder eines Kostgeldes ohne Abzug auszuzahlen; der Legatar der Nutznießung mit Universal-Titel muß dasselbe nach Verhältniß seines Genusses entrichten, ohne daß der eine oder der andere etwas zurückfordern kann.

611. Der Nutznießer unter einem Particular-Titel ist nicht gehalten, die Schulden für welche das Grundstück verpfändet ist, zu entrichten. Wird er gezwungen sie zu bezahlen, so steht ihm der Regreß gegen den Eigenthümer offen, mit Vorbehalt dessen was der 1020ste Artikel, im Titel von den Schenkungen zwischen Lebenden und von den Testamenten, verfügt.

612. Der Universal-Nutznießer, oder der Nutznießer mit Universal-Titel soll, auf folgende Art, mit dem Eigenthümer zur Tilgung der Schulden (2) beytragen:

Man schätzet den Werth des der Nutznießung unterworfenen Grund-Eigenthums ab; nach Verhältniß dieses Werthes bestimmt man nachher den Beytrag zu den Schulden.

---

(1) Der Unterschied zwischen dem Universal-Legatar und dem Legatar mit Universal-Titel ist in den Artikeln 1003 und 1010 enthalten.

(2) S. die Artikel 1009, 1012, 1024.

Will der Nutznießer die Geld-Summe, wozu das Grund-Eigenthum beytragen muß, vorschießen, so wird ihm am Ende der Nutznießung das Capital, ohne einige Zinse, zurückgegeben.

Will der Nutznießer diesen Vorschuß nicht machen, so hat der Eigenthümer die Wahl, entweder diese Geld-Summe zu bezahlen, in welchem Falle ihm der Nutznießer die Zinsen während der Dauer der Nutznießung vergütet, oder einen Theil von den, der Nutznießung unterworfenen Gütern, bis zum Belauf der nöthigen Summe, verkaufen zu lassen.

613. Der Nutznießer ist nur verpflichtet die Prozeß-Kosten, welche den Genuß betreffen, und die Kosten der übrigen Verurtheilungen, wozu diese Prozesse Anlaß geben könnten, zu bestreiten.

614. Wenn sich, während der Dauer der Nutznießung, ein Dritter einen Eingriff (1) in das Grund-Eigenthum erlaubt, oder auf irgend eine andere Art die Rechte des Eigenthümers zu schmälern sucht, so ist der Nutznießer gehalten, es demselben anzuzeigen: in Ermangelung dessen ist er für allen Schaden, der daraus für den Eigenthümer entstehen kann, eben so verantwortlich, als er es für die durch ihn selbst verursachten Beschädigungen seyn würde.

---

(1) S. den 1768sten Artikel.

615. Hat die Nutznießung nur ein Stück Vieh zum Gegenstande, das ohne Verschulden des Nutznießers zu Grunde gegangen ist, so ist derselbe nicht gehalten, ein anderes dafür zu geben, oder dessen Abschätzungs-Preis zu bezahlen.

616. Geht eine Heerde, worauf eine Nutznießung haftet, gänzlich, durch Zufall oder Krankheit, und ohne des Nutznießers Schuld, zu Grunde, so ist dieser nur verbunden dem Eigenthümer für die Häute, oder deren Werth Rechnung zu halten.

Geht die Heerde nicht gänzlich zu Grunde, so ist der Nutznießer gehalten, die Anzahl der Thiere die zu Grunde gegangen sind, bis zum Belauf der Jungen, die sie erzeugt hätten, zu ersetzen.

## Dritter Abschnitt.

### Wie sich die Nutznießung endigt.

617. Die Nutznießung endigt sich

Durch den natürlichen und durch den Civil-Tod (1) des Nutznießers;

Durch den Ablauf der Zeit, für welche sie bewilligt worden ist; (2)

Durch die Consolidirung oder Vereinigung der beyden Eigenschaften als Nutznießer und Besitzer in einer und eben derselben Person;

---

(1) S. den 1982sten Artikel.

(2) S. den 1737sten Artikel.

Durch den dreyßigjährigen Nicht-Gebrauch des Rechts;

Durch den gänzlichen Untergang der Sache, (1) auf welcher die Nutznießung haftet.

618. Die Nutznießung kann auch durch den Mißbrauch aufhören, welchen der Nutznießer von seinem Genusse macht, entweder indem er das Grundstück beschädiget, oder indem er dasselbe aus Mangel an Unterhalt zu Grunde gehen läßt; in den hierüber entstandenen Streitigkeiten können die Gläubiger des Nutznießers, zur Erhaltung ihrer Rechte, interveniren; sie können sich zur Ausbesserung der gemachten Beschädigungen, und zur Gewährleistung für die Zukunft erbieten.

Die Richter können, je nachdem es die Wichtigkeit der Umstände erfordert, entweder die gänzliche Erlöschung der Nutznießung, oder die Wieder-Einsetzung des Eigenthümers in den Genuß des damit belasteten Gegenstandes verordnen, jedoch nur unter der Bedingung, daß derselbe jährlich dem Nutznießer, oder den Besitzern seiner Rechte, eine bestimmte Geldsumme, bis zu dem Augenblick, wo die Nutznießung hätte aufhören sollen, entrichte.

619. Die Nutznießung die nicht Privat-Personen zugestanden ist, dauert nur dreyßig Jahre.

620. Die Nutznießung die bis auf die Zeit zugestanden ist, da ein Dritter ein bestimmtes

---

(1) S. den 1741sten Artikel.

Alter erreicht hat, (1) dauert bis auf diesen Zeitpunkt, selbst wenn dieser Dritte vor dem bestimmten Alter gestorben wäre.

621. Der Verkauf einer der Nutznießung unterworfenen Sache bringt keine Veränderung in dem Rechte des Nutznießers hervor; er behält den Genuß seiner Nutznießung, wenn er nicht förmlich darauf Verzicht gethan hat.

622. Die Gläubiger des Nutznießers können die Verzichtleistungen, die er zu ihrem Nachtheil gemacht hätte, für null und nichtig erklären lassen.

623. Ist nur ein Theil von einer, der Nutznießung unterworfenen Sache, zerstört, so dauert die Nutznießung auf dem übrig gebliebenen Theile fort.

624. Haftet die Nutznießung bloß auf einem Gebäude, und wird dieses Gebäude durch eine Feuersbrunst (2) oder einen andern Zufall zerstört, oder stürzt es Alters halben ein, so steht dem Nutznießer kein Recht, weder auf den Genuß des Bodens noch der Materialien, zu.

Haftet aber die Nutznießung auf einem Gut, wovon das Gebäude einen Theil ausmacht, so steht dem Nutznießer der Genuß des Bodens und der Materialien zu.

## Zweytes Kapitel.

### Von dem Gebrauche und der Wohnung.

625. Die Rechte des Gebrauchs und der

(1) S. den 384sten Artikel.
(2) S. den 1733sten Artikel.

Wohnung begründen sich und gehen auf dieselbe Art, wie die Nutznießung, verloren.

626. Wie bey der Nutznießung, kann man auch hier nicht in den Genuß treten, ohne Bürgschaft zu leisten und ohne vorher Verzeichnisse und Inventarien nebst Beschreibung zu machen.

627. Der Usuar, und derjenige dem ein Wohnungs-Recht zusteht, sollen wie gute Hausväter genießen.

628. Die Rechte des Gebrauchs und der Wohnung bestimmen sich nach der Urkunde, worauf sie beruhen, und erhalten, nach deren Verfügungen, mehr oder weniger Ausdehnung.

629. Erklärt sich die Urkunde nicht über die Ausdehnung dieser Rechte, so werden dieselben auf folgende Art bestimmt:

630. Derjenige dem der Gebrauch der Früchte eines Grund-Eigenthums zukommt, kann davon nur so viel fordern, als er für seine und seiner Familie Bedürfnisse nöthig hat.

Er kann davon sogar für die Bedürfnisse der Kinder fordern, die ihm seit der Einräumung des Gebrauchs geboren worden sind.

631. Der Usuar kann sein Recht einem andern weder abtreten noch vermiethen.

632. Wer das Wohnungs-Recht in einem Hause hat, kann darin mit seiner Familie wohnen, wenn er auch zur Zeit als ihm dieß Recht verliehen worden ist, noch nicht verheirathet gewesen war.

633. Das Recht der Wohnung schränkt sich auf das ein, was derjenige, dem dieses Recht verliehen worden ist, nebst seiner Familie zur Wohnung nöthig hat.

634. Das Wohnungs-Recht kann weder abgetreten noch vermiethet werden.

635. Wenn der Usuar alle Früchte des Grund-Eigenthums verbraucht, oder das ganze Haus einnimmt, so muß er, wie der Nutznießer, die Anbau-Kosten, die Unterhalts-Ausbesserungen und die öffentlichen Steuern auf sich nehmen.

Hat er nur einen Theil der Früchte zu beziehen, oder nur einen Theil des Hauses zu bewohnen, so trägt er nach Maaßgabe seines Genusses bey.

636. Der Gebrauch der Gehölze und Waldungen wird durch besondere Gesetze bestimmt.

## Vierter Titel.

### Von den Servituten oder Grund-Dienstbarkeiten.

(Dekretirt den 31sten Januar 1804. Promulgirt den 10ten Februar.)

637. Eine Servitut ist die, einem unbeweglichen Gute auferlegte Last, zum Gebrauche und zum Nutzen eines unbeweglichen Gutes, das einem andern Eigenthümer gehört.

638. Die Servitut begründet keinen Vorrang des einen Gutes über das andere.

639. Sie kömmt entweder von der natürlichen Lage der Orte, oder von den durch das Gesetz auferlegten Verbindlichkeiten, oder von den zwischen den Eigenthümern gemachten Verträgen her.

## Erstes Kapitel.

### Von den Servituten die von der Lage der Orte herkommen.

640. Die tiefer gelegenen Grundstücke müssen das Wasser aufnehmen, das nach seinem natürlichen Laufe und ohne daß Menschen-Hände etwas dazu beytragen, von den höhern Grundstücken abfließt.

Der Eigenthümer des tiefer gelegenen Grundstücks darf keinen Damm aufführen, der diesen Abfluß hindert.

Der Eigenthümer des höher gelegenen Grundstücks darf nichts unternehmen, das die Servitut des tiefer liegenden Grundstückes erschweren könnte.

641. Wer eine Quelle auf seinem Grundstücke hat, kann sich derselben nach Willkühr bedienen, mit Vorbehalt des Rechtes, das der Eigenthümer des tiefer gelegenen Grundstückes durch Urkunden oder Verjährung erworben haben könnte.

642. Die Verjährung kann, in diesem Falle, nur durch einen dreyßigjährigen ununterbroche-

nen Genuß erworben werden, und zwar von dem Augenblicke an zu rechnen, da der Eigenthümer des tiefer gelegenen Grundstückes sichtbare Werke angelegt und vollendet hat, die dazu bestimmt sind, den Fall und den Lauf des Wassers auf sein Eigenthum zu erleichtern.

643. Der Eigenthümer der Quelle darf ihren Lauf nicht verändern, wenn sie den Einwohnern einer Gemeinde, eines Dorfes oder Weilers, das nöthige Wasser verschafft. Haben aber die Einwohner den Gebrauch derselben nicht erworben, oder verjährt, so kann der Eigenthümer eine Entschädigung fordern, welche durch Experten bestimmt wird.

644. Derjenige, dessen Eigenthum sich längs eines fließenden Wassers hinziehet, wenn dieses anders nicht durch den 538sten Artikel im Titel von dem Unterschiede der Güter, als Staats-Eigenthum erklärt ist, kann sich desselben, da wo es vorbey fließt, zur Wässerung seiner Grundstücke bedienen.

Derjenige, durch dessen Gut dieses Wasser fließt, kann es sogar der Strecke nach, die es daselbst durchläuft, benutzen, mit dem Beding, dasselbe, bey dem Ausfluß aus seinem Grundstücke, wieder in sein gewöhnliches Bett zu leiten.

645. Wenn zwischen den Eigenthümern, denen dieses Wasser nützlich seyn kann, eine Streitigkeit entsteht, so sollen die Gerichte bey ihrem Ausspruch das Interesse des Ackerbaues mit der, dem Eigenthum gebührenden Achtung, ver-

einigen, und in allen Fällen müssen die besondern und Local-Verordnungen über den Lauf und die Benutzung der Wasser beobachtet werden.

646. Jeder Eigenthümer kann seinen Nachbarn zur Abmarkung ihrer aneinander stoßenden Besitzungen zwingen. Die Abmarkung geschieht auf gemeinschaftliche Kosten.

647. Jeder Eigenthümer hat das Recht, sein Gut einzuschließen, mit Vorbehalt der im 682sten Artikel enthaltenen Ausnahme.

648. Der Eigenthümer, der sein Gut einschließen will, verliert sein Recht auf Weidstrich (*) und Stoppel-Weide, nach Maaßgabe der Bodenfläche die er denselben entzieht.

## Zweytes Kapitel.

## Von den durch das Gesetz eingeführten Servituten.

649. Die durch das Gesetz eingeführten Servituten haben den öffentlichen Nutzen, oder den einer Gemeinde, oder aber den Nutzen der Privat-Personen zum Gegenstand.

650. Diejenigen, die zum öffentlichen oder Gemeinde-Nutzen eingeführt sind, bestehen in dem Leinpfad (1) längs der schiffbaren oder flößbaren Flüsse; in dem Bau oder der Aus-

---

(*) Hier ist von dem Weidstrich die Rede, der mehrern Gemeinden wechselseitig in ihren Bännen zusteht. Der Ausdruck parcours et vaine pâture bedeutet eigentlich Koppel- und Stoppel-Weide.

(1) S. den 556sten Artikel.

besserung der Wege und anderer, öffentlicher oder Gemeinden angehöriger Werke.

Alles was diese Gattung von Servituten betrifft, wird durch besondere Gesetze oder Verordnungen bestimmt.

651. Das Gesetz unterwirft die Eigenthümer gegenseitig verschiedenen Verbindlichkeiten, wenn auch keine Uebereinkunft statt gefunden hat.

652. Ein Theil dieser Verbindlichkeiten wird durch die Gesetze über die Feld-Polizey angeordnet.

Die andern betreffen die gemeinschaftlichen Mauern und Gräben, die Fälle wo Gegen-Mauern aufgeführt werden müssen, die freye Aussicht auf das Eigenthum des Nachbarn, die Dachrinnen und das Durchgangs-Recht.

## Erster Abschnitt.

## Von den gemeinschaftlichen Mauern und Gräben.

653. In den Städten und auf dem Lande wird jede Scheide-Mauer zwischen zwey Gebäuden, bis auf die Höhe wo sie übereinander hinaus ragen, oder zwischen Höfen und Gärten, ja sogar zwischen Feldgütern, als gemeinschaftlich angesehen, wenn keine Urkunde und keine Anzeige des Gegentheils vorhanden ist.

654. Es ist ein Zeichen daß die Mauer nicht gemeinschaftlich ist, wenn sie auf einer Seite

gerade und senkrecht von ihrer Spitze herab läuft, und auf der andern Seite eine schiefe Fläche darbietet.

Eben so wenn nur auf einer Seite entweder ein Mauer-Dach oder Stein-Leisten und Krag-Steine sich befinden, welche bey Aufführung der Mauer daselbst angebracht worden wären. (*)

In diesen Fällen wird die Mauer als ausschließlich dem Eigenthümer angehörig betrachtet, auf dessen Seite sich die Traufe des Mauer-Daches oder die Krag-Steine und Stein-Leisten befinden.

655. Die Ausbesserung und Wiederaufführung der gemeinschaftlichen Mauer liegt denjenigen ob, welche ein Recht darauf haben, und zwar nach Maaßgabe des Rechtes eines jeden unter ihnen.

656. Inzwischen kann jeder Mit-Eigenthümer einer gemeinschaftlichen Mauer sich des Beytrages zur Ausbesserung und Wiederaufbauung entheben, wenn er der Gemeinschaft entsagt; vorausgesetzt jedoch, daß die gemein-

---

(*) In der französischen Bauart zeigt man das ausschließende, oder gemeinschaftliche Eigenthum durch ganze Steine an, welche hin und wieder auf einer, oder auf beyden Seiten, aus der Mauer herausragen und Corbeaux genannt werden. In Deutschland und andern Ländern bringt man zu diesem Behufe Blindlöcher an.

schaftliche Mauer kein ihm angehöriges Gebäude unterstütze.

657. Jeder Mit-Eigenthümer kann an eine gemeinschaftliche Mauer anbauen, und in ihre ganze Dicke, weniger vier und fünfzig Millimeter, (zwey Zolle) Durchzüge, oder Balken einlegen lassen, mit Vorbehalt des Rechtes, das dem Nachbarn zusteht, dieselben bis zur Hälfte der Mauer abschroten zu lassen, im Falle er sebst an eben dieser Stelle Balken einlegen, oder einen Schornstein aufbauen lassen wollte.

658. Jeder Mit-Eigenthümer kann die gemeinschaftliche Mauer erhöhen lassen; er muß aber die Kosten der Erhöhung und die Unterhalts-Kosten über der Stelle, wo die gemeinschaftlich schließende Mauer aufhört, allein tragen und überdieß noch die Entschädigung für die vermehrte Last nach Maaßgabe der Erhöhung und des Werthes derselben bezahlen.

659. Ist die gemeinschaftliche Mauer nicht stark genug, um die Erhöhung zu tragen, so muß derjenige, der sie vornehmen will, dieselbe auf seine eigene Kosten ganz neu aufführen lassen, und das, um was sie dicker wird, muß auf seiner Seite genommen werden.

660. Der Nachbar der nicht zur Erhöhung beygetragen hat, kann die Gemeinschaft daran erwerben, wenn er die Hälfte der Ausgabe, welche die Erhöhung erfordert hat, nebst dem

Werth

Werth der Hälfte des Bodens ersetzt, der für den Zusatz an Dicke angewandt worden.

661. Jeder an eine Mauer anstoßende Eigenthümer hat ebenfalls das Recht, sie ganz oder zum Theil gemeinschaftlich zu machen, wenn er dem Herrn der Mauer die Hälfte ihres Werthes, oder die Hälfte des Werthes von dem Theile, den er gemeinschaftlich machen will, und die Hälfte des Werthes des Bodens, worauf die Mauer gebaut ist, ersetzt.

662. Einer von den Nachbarn darf weder in die gemeinschaftliche Mauer einbrechen, noch irgend ein Werk daran anlehnen, oder darauf stützen, ohne vorher die Einwilligung des andern einzuholen, oder, im Weigerungs-Fall, durch Experten bestimmen zu lassen, wie das Werk den Rechten des andern unschädlich gemacht werden kann.

663. Jeder kann, in den Städten und Vorstädten, seinen Nachbarn zwingen, zu der Erbauung und Ausbesserung der Wand beyzutragen, welche ihre, in gedachten Städten und Vorstädten gelegenen Häuser, Höfe und Gärten scheidet. Die Höhe der Wand wird den besondern Verordnungen, oder dem beständigen und anerkannten Landes-Brauch gemäß bestimmt; in Ermangelung von Verordnungen und Landes-Brauch soll jede Scheide-Wand zwischen Nachbarn, die in Zukunft erbaut oder wieder hergestellt wird, in den Städten von fünfzig

tausend Seelen und darüber, wenigstens zwey und dreyßig Decimeter (zehn Schuhe), mit Inbegriff des Mauer-Daches, und in den übrigen Städten sechs und zwanzig Decimeter (acht Schuhe) hoch seyn.

664. Wenn die verschiedenen Geschoße eines Hauses verschiedenen Eigenthümern gehören, und die Art und Weise wie man die Ausbesserungen und Wiederaufbauung vornehmen soll, nicht durch die Eigenthums-Urkunden festgesetzt ist, so soll es folgendermaßen damit gehalten seyn:

Die Haupt-Mauern und das Dach sind zu Lasten aller Eigenthümer, nach Maaßgabe des Werthes des jedem zugehörigen Geschoßes;

Der Eigenthümer eines jeden Geschoßes macht den Fußboden worauf er geht;

Der Eigenthümer des ersten Geschoßes macht die Treppe, welche dahin führt; der Eigenthümer des zweyten Geschoßes macht die Treppe die vom ersten Geschoße dahin führt, und so weiter.

665. Bauet man eine gemeinschaftliche Mauer oder ein Haus wieder auf, so dauern die Aktiv- und Passiv-Servituten in Rücksicht der neuen Mauer, oder des neuen Hauses fort, doch können sie auf keine Weise erschwert werden, wenn nur die Wiederaufbauung geschiehet, ehe die Verjährung erfolgt ist.

666. Alle Gräben zwischen zwey Gütern werden als gemeinschaftlich angesehen, wenn keine Urkunde oder keine Zeichen, die das Gegentheil beweisen, vorhanden sind.

667. Ein Zeichen der Nicht-Gemeinschaft ist wenn der Erdwall, oder der Auswurf des Grundes sich nur auf einer Seite des Grabens befindet.

668. Der Graben wird als ausschließliches Eigenthum desjenigen angesehen, auf dessen Seite sich der Auswurf befindet.

669. Der gemeinschaftliche Graben muß auf gemeinschaftliche Kosten unterhalten werden.

670. Jeder Haag, der Grundstücke von einander scheidet, wird als gemeinschaftlich angesehen, es seye denn, es wäre nur eines von den Grundstücken eingezäunet, oder eine Urkunde, oder ein hinlänglicher Besitz bewiese das Gegentheil.

671. Hochstämmige Bäume müssen in der Entfernung gepflanzt werden, welche durch die gegenwärtig bestehenden, besondern Verordnungen, oder durch den beständigen und anerkannten Landes-Brauch eingeführt sind; in Ermangelung aber von Verordnungen und Landes-Brauch müssen hochstämmige Bäume zwey Meter, und andere Bäume und lebendige Häge einen halben Meter weit von der Scheidungs-Linie beider Grundstücke entfernt bleiben.

672. Der Nachbar hat das Recht zu begeh-

ren, daß die in einer kleinen Entfernung gepflanzten Bäume und Häge ausgerissen werden.

Derjenige, über dessen Eigenthum die Aeste von den Bäumen des Nachbars reichen, kann letztern zwingen diese Aeste abzuhauen.

Erstrecken sich die Wurzeln derselben in sein Grund-Stück, so hat er selbst das Recht sie darin abzuhauen.

673. Die Bäume, die sich in dem gemeinschaftlichen Haag befinden, sind gemeinschaftlich wie der Haag, und jeder der beyden Eigenthümer hat das Recht zu begehren daß sie abgehauen werden.

## Zweyter Abschnitt.

### Von der Entfernung und den Zwischen-Werken die bey gewissen Bau-Werken erforderlich sind.

674. Wer einen Brunnen oder eine Abtritts-Grube neben einer Mauer, sie mag gemeinschaftlich seyn oder nicht, graben läßt;

Wer einen Schornstein oder Feuer-Heerd, eine Schmied-Esse, einen Back- oder andern Ofen daran bauen,

Einen Stall daran lehnen,

Oder gegen diese Mauer ein Magazin für Salz oder andere ätzende Materien anlegen will,

Ist verbunden, hierbey die Entfernung zu beobachten, welche durch die über diese Gegenstände vorhandenen besondern Verordnungen

und Gebräuche eingeführt ist, oder die durch eben diese Verordnungen und Gebräuche vorgeschriebenen Werke aufzuführen, um dem Nachbarn keinen Schaden zuzufügen.

## Dritter Abschnitt.

### Von der Aussicht auf das Eigenthum des Nachbarn.

675. Ein Nachbar darf ohne Bewilligung des andern in der gemeinschaftlichen Mauer kein Fenster, oder keine Oeffnung, auf was Art es auch immer sey, wäre es auch ein Fenster das sich nicht öffnen läßt, anbringen.

676. Der Eigenthümer einer nicht gemeinschaftlichen Mauer, die unmittelbar an das Gut eines andern stößt, kann in diese Mauer Tage-Löcher oder Fenster machen, die mit Draht überstrickt sind und nicht geöffnet werden können.

Diese Fenster müssen noch mit einem eisernen Gitter versehen seyn, dessen Maschen höchstens einen Decimeter (ungefähr drey Zoll acht Linien) weit sind, und das ebenfalls nicht geöffnet werden kann.

677. Diese Fenster oder Tage-Löcher müssen auf dem Boden-Geschoß wenigstens sechs und zwanzig Decimeter (acht Schuhe) über den Fuß-Boden des Zimmers, dem man Licht verschaffen will, und in den übrigen Geschoßen wenigstens neunzehn Decimeter (sechs Schuhe) über dem Fuß-Boden angebracht werden.

678. Man darf auf das eingeschlossene oder nicht eingeschlossene Gut seines Nachbarn keine Aussicht in gerader Richtung, keine Fenster zum Hinausschauen, keine Altäne oder andere Ueberhänge haben, wenn die Mauer wo man sie anbringt, und gedachtes Gut nicht wenigstens nennzehn Decimeter (sechs Schuhe) von einander entfernt sind.

679. Nur in einer Entfernung von sechs Decimetern (zwey Schuhen), ist eine Aussicht von der Seite, oder in schiefer Richtung, auf dieses Gut gestattet.

680. Die Entfernung wovon in den zwey vorhergehenden Artikeln die Rede ist, versteht sich von der Außenseite der Mauer wo die Oeffnung angebracht wird, und wenn Altäne oder andere ähnliche Ueberhänge vorhanden sind, von deren äußerer Linie bis zur Scheidungs-Linie des beyderseitigen Eigenthums.

## Vierter Abschnitt.

## Von den Dachrinnen.

681. Jeder Eigenthümer hat seine Dächer so einzurichten, daß das Regenwasser auf seinen eigenen Grund und Boden oder auf die öffentliche Straße abfalle; er darf es nicht auf das Grundstück seines Nachbarn ablaufen lassen.

## Fünfter Abschnitt.

## Von dem Durchgangs-Rechte.

682. Der Eigenthümer dessen Grundstücke

in denen eines andern eingeschlossen sind, kann, wenn er keinen Ausgang auf die öffentliche Straße hat, zur Nutzung seines Gutes einen Weg über die Grundstücke seiner Nachbarn begehren, mit dem Beding, eine dem Schaden den er dadurch verursachen kann, angemessene Entschädigung zu entrichten.

683. Der Durchgang muß der Regel nach auf der Seite genommen werden, wo der kürzeste Weg aus dem eingeschlossenenen Grundstücke auf die öffentliche Straße angebracht werden kann.

684. Gleichwohl ist er dahin zu verlegen, wo er dem Eigenthümer, auf dessen Grund er zugestanden wird, am unschädlichsten ist.

685. Die Klage auf Entschädigung, in dem durch den 682sten Artikel vorgesehenen Falle, kann sich verjähren, und der Durchgang darf nicht verwehrt werden, obgleich die Klage auf Entschädigung nicht mehr zulässig ist.

## Drittes Kapitel.

## Von den durch die Personen begründeten Servituten.

### Erster Abschnitt.

### Von den verschiedenen Gattungen von Servituten die auf die Güter gelegt werden können.

686. Es ist den Eigenthümern erlaubt, auf ihrem Eigenthum oder zu Gunsten ihres Eigen-

thums jede ihnen beliebige Servituten zu errichten, jedoch nur in so fern die errichteten Servituten weder der Person, noch zu Gunsten der Person, sondern nur einem Grundstücke und wegen eines Grundstückes, auferlegt werden, und diese Servituten nichts an sich haben, das der öffentlichen Ordnung zuwider läuft.

Die Nutzung und der Umfang der auf diese Art errichteten Servituten werden durch ihre Urkunde, und wenn keine vorhanden, durch die hiernächst folgenden Regeln bestimmt.

687. Die Servituten sind entweder zum Nutzen von Gebäuden oder von Grundstücken errichtet.

Die erstern heißen städtische Servituten, die Gebäude welchen sie zukommen, mögen in der Stadt, oder auf dem Lande gelegen seyn.

Die andern heißen Feld-Servituten.

688. Die Servituten sind entweder anhaltend, oder nicht anhaltend.

Die anhaltenden Servituten sind die, deren Nutzung fortdauernd ist, oder seyn kann, ohne daß eine jedesmalige Handlung einer Person nothwendig ist.

Dergleichen sind die Wasserleitungen, die Dachrinnen, die Aussichten und dergleichen.

Die nicht anhaltenden Servituten sind die, zu deren Nutzung jedesmal die Handlung einer Person nöthig ist.

Dergleichen sind das Durchgangs- und das

Weid-Recht, das Recht Wasser zu schöpfen und andere dergleichen mehr.

689. Die Servituten sind augenscheinlich oder nicht augenscheinlich.

Die augenscheinlichen Servituten sind die, welche sich durch äußere Werke, zum Beyspiel durch eine Thüre, ein Fenster, eine Wasserleitung ankündigen.

Die nicht augenscheinlichen Servituten sind die, welche kein äußeres Merkmal ihres Daseyns haben, wie zum Beyspiel das Verbot ein Grundstück zu verbauen, oder nicht über eine bestimmte Höhe darauf zu bauen.

## Zweyter Abschnitt.

### Wie die Servituten errichtet werden.

690. Die anhaltenden und augenscheinlichen Servituten werden durch Urkunden, oder durch den dreyßigjährigen Besitz erworben.

691. Die anhaltenden, nicht augenscheinlichen Servituten, und die nicht anhaltenden Servituten, sie mögen augenscheinlich oder nicht augenscheinlich seyn, können nur durch Urkunden errichtet werden.

Selbst ein undenklicher Besitz ist nicht hinreichend um sie zu begründen; jedoch können diejenigen Servituten dieser Art, welche, in den Ländern wo sie durch den Besitz erworben werden könnten, bereits auf diesem Weg erworben sind, gegenwärtig nicht mehr angegriffen werden.

692. Die Bestimmung des Hausvaters ist in Betreff der anhaltenden und augenscheinlichen Servituten, als Urkunde giltig.

693. Die Bestimmung des Hausvaters hat nur in sofern statt, als es bewiesen ist, daß die zwey gegenwärtig getrennten Güter unter ebendemselben Eigenthümer vereinigt gewesen, und daß durch ihn die Dinge in den Zustand versetzt worden, woraus die Servitut hervorgeht.

694. Verfügt der Eigenthümer zweyer Güter, zwischen welchen ein augenscheinliches Merkmal einer Servitut besteht, über eines derselben, ohne daß der Vertrag irgend eine Uebereinkunft in Rücksicht dieser Servitut enthält, so dauert dieselbe auf eine active, oder passive Art zu Gunsten, oder zu Lasten des veräußerten Grundstückes fort.

695. Die Begründungs-Urkunde der Servitut kann in Betreff derjenigen Servituten, die nicht durch die Verjährung erworben werden können, nur durch eine Anerkennungs-Urkunde, die von dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes herrührt, ersetzt werden.

696. Wenn man eine Servitut errichtet, so ist man angesehen, als bewillige man alles dasjenige, was zu ihrem Gebrauche nothwendig ist.

So bringt die Servitut, Wasser an des Andern Brunnen zu schöpfen, nothwendiger Weise das Durchgangs-Recht mit sich.

## Dritter Abschnitt.

### Von den Rechten des Eigenthümers des Grundstückes welchem die Servitut zukömmt.

697. Jeder, dem eine Servitut zukömmt, hat das Recht alle zu ihrem Gebrauch und ihrer Erhaltung nöthigen Werke zu errichten.

698. Er, und nicht der Eigenthümer des dienenden Gutes, muß die Kosten dieser Werke tragen, wenn anders die Urkunde, welche die Servitut begründet, nicht das Gegentheil verfügt.

699. In dem Falle selbst, wo der Eigenthümer des dienenden Grundstückes, durch die Urkunde verbunden ist, die zum Gebrauche und zur Erhaltung der Servitut nöthigen Werke zu machen, kann er sich jederzeit von der Last befreyen, wenn er das dienende Grundstück dem Eigenthümer desjenigen Grundstückes, dem die Servitut zukömmt, überläßt.

700. Wird das Gut, zu dessen Gunsten die Servitut errichtet worden ist, vertheilt, so muß dieselbe jedem Theile insbesondere geleistet werden, ohne daß jedoch der Zustand des dienenden Grundstückes erschwert werde.

So sind zum Beyspiele, im Falle eines Durchgang-Rechtes, alle Mit-Eigenthümer verbunden dasselbe auf dem nämlichen Wege auszuüben.

701. Der Eigenthümer des dienenden Grundstückes darf nichts thun, was die Benutzung der

Servitut schmälern oder unbequemer machen kann.

So kann er weder den Zustand des Platzes, worauf die Servitut haftet, verändern, noch die Ausübung derselben an einen andern Ort versetzen, als den, worauf sie ursprünglich angewiesen worden ist.

Wäre jedoch diese ursprüngliche Anweisung dem Eigenthümer des dienenden Grundstückes beschwerlicher geworden, oder hinderte sie ihn vortheilhafte Ausbesserungen darauf zu machen, so steht es ihm frey dem Eigenthümer des andern Grundstückes einen zur Ausübung seiner Rechte eben so bequemen Ort anzubieten, und dieser muß es annehmen.

702. Seiner Seits kann derjenige dem ein Servituten-Recht zusteht, dasselbe nur der Verfügung seiner Urkunden gemäß benutzen, ohne daß er, weder auf dem dienenden Grundstücke, noch auf demjenigen dem die Servitut zukömmt, irgend eine Veränderung unternehmen darf, die den Zustand des erstern erschwert.

## Vierter Abschnitt.

### Wie die Servituten erlöschen.

703. Die Servituten hören auf, wenn die Dinge sich in einem solchen Zustande befinden, daß man sie nicht mehr benutzen kann.

704. Sie leben wieder auf, wenn die Dinge wieder so hergestellt sind, daß man sie benutzen

kann; es wäre denn schon ein hinlänglicher Zeitraum verflossen, der, in Gemäsheit des 707ten Artikels, die Erlöschung der Servitut vermuthen läßt.

705. Jede Servitut ist erloschen, wenn das Grundstück dem sie zusteht, und dasjenige das sie zu leisten verbunden ist, in den Händen des nämlichen Eigenthümers vereinigt sind.

706. Die Servitut erlischt durch den dreyßigjährigen Nicht-Gebrauch.

707. Bey nicht anhaltenden Servituten fangen die dreyßig Jahre vom Tage zu laufen an, wo man aufgehört hat sie zu genießen, und bey anhaltenden Servituten fangen sie vom Tage an, wo eine der Servitut zuwiderlaufende Handlung statt gehabt hat.

708. Die Ausübungs-Weise der Servitut kann sich, wie die Servitut selbst, und auf eben diese Art, verjähren.

709. Gehört das Gut, zu dessen Gunsten die Servitut errichtet ist, Mehrern unvertheilt zu, so verhindert der Genuß des Einen die Verjährung gegen alle.

710. Befindet sich unter den Mit-Eigenthümern einer, gegen den die Verjährung nicht laufen kann, zum Beyspiel ein Minderjähriger, (1) so hat dieser das Recht aller andern gewahret.

Ende des zweyten Buchs.

---

(1) S. den 2252sten Artikel.

# Drittes Buch.

## Von den verschiedenen Arten, das Eigenthum zu erwerben.

### Allgemeine Verfügungen.

(Dekretirt den 19. April 1803. Promulgirt den 29sten desselben Monats.)

711. Das Eigenthum der Güter wird durch Erbfolge, Schenkung zwischen Lebenden, oder testamentarische Verfügungen (1) und durch Verbindlichkeiten erworben und übertragen.

712. Es wird auch durch Zuwachs, Einverleibung, (2) und durch Verjährung erworben.

713. Herrenlose Güter gehören dem Staat. (3)

714. Es gibt Dinge die Niemand gehören und deren Gebrauch Jedermann zukömmt.

Polizey-Gesetze bestimmen die Art sie zu benutzen.

715. Die Befugniß zu jagen oder zu fischen wird durch besondere Gesetze geordnet.

716. Das Eigenthum eines Schatzes gehört dem, der ihn in seinem eigenen Boden findet; wird der Schatz in dem Boden eines andern gefunden, so gehört er zur Hälfte dem, der ihn

---

(1) S. die Artikel 544, 894 und 895.
(2) S. den 546sten und 551sten Artikel.
(3) S. den 539, 713ten und 811ten Artikel.

gefunden hat, und zur Hälfte dem Eigenthümer des Bodens. (1)

Schatz heißt jede verborgene, oder vergrabene Sache, auf die niemand sein Eigenthum erweisen kann, und die durch bloßen Zufall entdeckt wird.

717. Die Rechte auf ins Meer geworfene Effecten, oder vom Meer ausgeworfene Dinge, von welcher Art sie auch seyen; auf Pflanzen und Kräuter, die am Strand des Meeres wachsen, werden ebenfalls durch besondere Gesetze geordnet.

Mit verlornen Sachen, wovon der Eigenthümer sich nicht stellt, verhält es sich eben so.

# Erster Titel.

## Von den Erbschaften.

(Dekretirt den 19. April 1803. Promulgirt den 29sten desselben Monats.)

### Erstes Kapitel.

### Von der Eröffnung der Erbschaften und dem Erbs-Antritt.

718. Die Erbschaften werden durch den natürlichen und durch den Civil-Tod eröffnet.

719. Die Erbschaft ist durch den Civil-Tod eröffnet, von dem Augenblicke, wo, zufolge der Verfügungen des zweyten Abschnittes des zwey-

---

(1) S. den 598sten Artikel.

ten Kapitels, im Titel von dem Genuß und der Beraubung der Civil-Rechte, dieser Tod verwirkt ist.

720. Wenn mehrere Personen, von denen wechselseitig die eine zur Erbfolge der andern berufen ist, durch dasselbe Ereigniß umkommen, ohne daß man unterscheiden kann, wer am ersten gestorben ist, so richtet man sich mit der Vermuthung des Ueberlebens nach den Umständen des Ereignisses und, in Ermangelung derselben, nach der Kraft des Alters oder Geschlechts.

721. Sind die miteinander Umgekommenen unter fünfzehn Jahren alt, so nimmt man an, der älteste habe den jüngsten überlebt; sind sie alle über sechszig Jahre, so nimmt man an, der jüngste habe sie überlebt.

Sind die einen jünger, als fünfzehn Jahre, und die andern älter als sechszig, so nimmt man an, daß die erstern die andern überlebt haben.

722. Sind diejenigen, welche mit einander umgekommen sind, vollkommen fünfzehn Jahre, und weniger als sechzig alt, so nimmt man an daß die Personen vom männlichen Geschlechte am längsten gelebt haben, jedoch nur wenn sie gleichen Alters sind, oder der obwaltende Unterschied nur ein Jahr beträgt.

Waren sie von einerley Geschlecht, so muß die Vermuthung des Ueberlebens, wodurch die Erbschaft nach dem gewöhnlichen Natur-Lauf eröffnet wird, angenommen werden; es wird dem-

demnach vermuthet, der jüngere habe den ältern überlebt.

723. Das Gesetz ordnet den Rang der Erbfolge unter den rechtmäßigen Erben: in Ermangelung derselben fallen die Güter den unehelichen Kindern zu; alsdann dem überlebenden Ehe-Gatten, und, wenn keiner vorhanden, dem Staat. (1)

724. Die rechtmäßigen Erben treten von Rechtswegen in die Güter, Rechte und Klagen des Verstorbenen, unter der Verbindlichkeit alle Lasten der Erbschaft abzutragen; die unehelichen Kinder, der überlebende Ehegatte und der Staat müssen sich auf die hiernach bestimmte Weise gerichtlich in den Besitz einsetzen lassen.

## Zweytes Kapitel.

## Von den zur Erbfolge erforderlichen Eigenschaften.

725. Um zu erben, muß man nothwendiger Weise, im Augenblick wo die Erbschaft sich eröffnet, existiren. (2)

Demnach sind zur Erbfolge unfähig:

1. Das noch nicht empfangene Kind;
2. Das ohne Lebensfähigkeit geborne Kind;
3. Derjenige der civiltodt ist.

726. Ein Fremder wird zur Erbschaft der Güter die sein Verwandter, er sey Ausländer oder

---

(1) S. das 3te und 4te Kapitel dieses Titels.
(2) S. den 25sten Artikel.

Franzose, in dem Gebiete des Reichs besitzt, nur in soweit zugelassen, als ein Franzose seinen Verwandten, der in den Landen jenes Fremden Güter besitzt, erben darf; alles in Gemäßheit der Verfügungen des 11ten Artikels, im Titel über den Genuß und die Beraubung der Civil-Rechte.

727. Der Erbfolge unwürdig und als solche davon ausgeschlossen sind,

1) Derjenige, welcher verurtheilt würde, weil er dem Verstorbenen nach dem Leben getrachtet, oder ihn ermordet hat;

2) Derjenige, welcher gegen den Verstorbenen eine verläumderisch befundene Capital-Klage geführt hat;

3) Der volljährige Erbe, der die Ermordung des Verstorbenen dem Gerichte nicht angezeigt hat, ungeachtet er Kenntniß davon hatte.

728. Die Unterlassung der Anzeige kann weder den Ascendenten und Descendenten des Mörders, noch seinen Verschwägerten in dem nämlichen Grade, noch seinen Gatten oder seiner Gattin, noch seinen Brüdern oder Schwestern, Oheimen oder Tanten, Neffen oder Nichten, opponirt werden.

729. Der wegen Unwürdigkeit von der Erbschaft ausgeschlossene Erbe ist gehalten, alle Früchte und Einkünfte, die er seit der Eröffnung der Erbschaft genossen hat, zurückzugeben.

730. Die Kinder des Unwürdigen, die durch sich selbst, und ohne Hilfe der Repräsentation,

zu der Erbschaft gelangen, werden durch die Verschuldung ihres Vaters nicht ausgeschlossen; aber dieser kann in keinem Falle von den Gütern dieser Erbschaft den Genuß reclamiren, welchen das Gesetz den Eltern von den Gütern ihrer Kinder zusichert.

## Drittes Kapitel.

## Von den verschiedenen Erbfolge-Ordnungen.

### Erster Abschnitt.

### Allgemeine Verfügungen.

731. Die Erbschaften kommen auf die Kinder und Descendenten des Verstorbenen, auf dessen Ascendenten und Seiten-Verwandte in der Ordnung und nach den Regeln, welche hiernach festgesetzt sind.

732. Das Gesetz nimmt bey Bestimmung der Erbfolge keine Rücksicht auf die Natur und den Ursprung der Güter.

733. Jede Erbschaft, welche Ascendenten oder Seiten-Verwandten zufällt, theilt sich in zwey gleiche Theile: der eine für die Verwandten der väterlichen, der andere für die Verwandten der mütterlichen Linie.

Die halbbürtigen Verwandten, von der Mutter oder von dem Vater her, werden von den vollbürtigen Verwandten nicht ausgeschlossen; aber sie ziehen bloß in ihrer Linie, mit Aus-

nahme des im 752sten Artikel vorgesehenen Falles; die vollbürtigen Geschwister ziehen in beyden Linien.

Es fällt von einer Linie nichts an die andere, als wenn in einer von den beyden Linien kein Ascendent und kein Seiten-Verwandter ist. (1)

734. Nach dieser ersten Abtheilung, zwischen der väterlichen und mütterlichen Linie, geschieht keine Theilung mehr zwischen den verschiedenen Zweigen; sondern die, jeder Linie zugefallene Hälfte, gehört dem oder den in jeder Linie dem Grade nach nächsten Erben, außer in dem hiernach bestimmten Repräsentations-Falle.

735. Die Nähe der Verwandtschaft wird durch die Zahl der Generationen bestimmt; jede Generation heißt ein Grad.

736. Die Folge der Grade bildet die Linie, man nennt gerade Linie die Folge der Grade unter Personen, wovon die eine von der andern abstammt; Seiten-Linie, die Folge der Grade unter Personen, wovon die eine nicht von der andern abstammt, die aber doch einen gemeinschaftlichen Stamm-Vater haben.

Es ist ein Unterschied zwischen der gerade absteigenden Linie und der gerade aufsteigenden Linie zu machen.

Die erstere verbindet den Stamm-Vater mit

(1) S. den 755sten Artikel.

seinen Abkömmlingen, die andere verbindet eine Person mit ihren Stamm-Eltern.

737. In gerader Linie zählt man so viel Grade als Generationen zwischen den Personen sich befinden; demzufolge ist der Sohn mit seinem Vater im ersten, der Enkel im zweyten Grade verwandt; eben so verhält es sich in Ansehung des Vaters und Großvaters zum Sohn und Enkel.

738. In der Seiten-Linie zählt man die Grade nach den Generationen von einem Verwandten bis zum gemeinschaftlichen Stamm-Vater, diesen nicht inbegriffen, und von diesem bis zum andern Verwandten. Folglich sind zwey Brüder im zweyten Grade; der Oheim und Neffe im dritten Grade, die vollbürtigen Geschwister-Kinder im vierten Grade verwandt, und so weiter.

## Zweyter Abschnitt.

## Von der Repräsentation.

739. Die Repräsentation ist eine gesetzliche Fiction, kraft deren die Repräsentanten in die Stelle, den Grad und die Rechte des Repräsentirten treten.

740. In der gerade absteigenden Linie findet die Repräsentation bis ins Unendliche statt.

Sie wird in allen Fällen gestattet, sowohl wenn Kinder des Verstorbenen mit Descendenten eines vorher gestorbenen Kindes concurriren, als auch wenn alle Kinder des Verstorbenen

vorhin gestorben sind, und die Descendenten derselben sich untereinander in gleichen, oder ungleichen Graden befinden.

741. Die Repräsentation tritt nicht zu Gunsten von Ascendenten ein; der Nähere in jeder Linie schließt den Entferntern immer aus.

742. In der Seiten-Linie ist die Repräsentation zu Gunsten der Kinder und Descendenten, der Brüder und Schwestern des Verstorbenen gestattet, sie mögen ihn gemeinschaftlich mit Oheim oder Tante erben, oder es mögen, im Fall alle Geschwister des Verstorbenen vor ihm gestorben sind, die Descendenten gedachter Kinder in gleichen, oder ungleichen Graden zu seiner Erbschaft berufen seyn.

743. In allen Fällen, wo die Repräsentation zugelassen wird, geschieht die Theilung stammweise; hat ein Stamm mehrere Zweige, so geschieht die Unter-Abtheilung in jedem Zweig auch stammweise, und die Glieder desselben Zweigs theilen unter sich kopfweise.

744. Man repräsentirt keine lebende Personen, sondern nur die, welche natürlich oder civiltodt sind.

Man kann den repräsentiren, auf dessen Verlassenschaft man Verzicht gethan hat.

## Dritter Abschnitt.

## Von den Erbschaften, welche den Descendenten zufallen.

745. Die Kinder oder deren Descendenten

erben ihre Eltern, Groß-Eltern oder andere Ascendenten ohne Unterschied des Geschlechts, oder der Erstgeburt, auch wenn sie aus verschiedenen Ehen entsprossen sind.

Sie erben in gleichen Theilen und kopfweise, wenn sie alle im ersten Grade und in ihrem eigenen Namen zur Erbschaft gelangen; sie erben stammweise, wenn sie alle, oder zum Theil, durch Repräsentation dazu gelangen.

## Vierter Abschnitt.

### Von den Erbschaften welche den Ascendenten zufallen.

746. Wenn der Verstorbene weder Nachkömmlinge, noch Geschwister, noch Descendenten von diesen hinterlassen hat, so wird die Erbschaft zur Hälfte unter die Ascendenten der väterlichen und die Ascendenten der mütterlichen Linie getheilt.

Der Ascendent, welcher im Grade der nächste ist, erbt die seiner Linie zugefallene Hälfte mit Ausschließung aller übrigen.

Die Ascendenten im nämlichen Grade erben kopfweise.

747. Die Ascendenten erben mit Ausschließung aller Andern die Sachen, womit sie ihre ohne Nachkömmlinge verstorbenen Kinder, oder Descendenten beschenkt haben, insofern die geschenkten Gegenstände sich noch in Natur in der Verlassenschaft vorfinden.

Wenn die Gegenstände veräußert worden sind, so ziehen die Ascendenten den Preis der noch ausstehen mag. Sie erben auch das Rückforderungs = Recht welches der Beschenkte haben könnte. (*)

748. Wenn die Eltern einer ohne Nachkommenschaft verstorbenen Person dieselbe überlebt haben, und wenn letztere Geschwister, oder Abkömmlinge von denselben hinterlassen hat, so theilt sich die Verlassenschaft in zwey gleiche Theile, wovon die eine Hälfte den Eltern zufällt, welche sie unter sich auf gleiche Weise theilen.

Die andere Hälfte gehört den Geschwistern oder Descendenten derselben, so wie es in dem 5ten Abschnitt des gegenwärtigen Kapitels erklärt ist.

749. Im Fall die ohne Nachkömmlinge verstorbene Person Geschwister oder Descendenten von ihnen hinterläßt, und der Vater oder die Mutter vorher gestorben ist, so vereinigt sich der Antheil, der, vermöge dem vorigen Artikel, ihm

(*) Es ist in diesem Artikel von dem Jure reversionis vel restitutionis die Rede: dieses Recht ist entweder legale, welches ipso jure ohne Stipulation statt hat; davon in diesem Artikel; oder conventionale, wovon in dem 951sten Artikel. Es ist eine streitige Frage ob ein Großvater nach Absterben seiner Tochter und seines einzigen Enkels dieses Recht ausüben könne? Malleville, in seinem Commentar über diesen Coder, ist der bejahenden Meinung.

oder ihr zugefallen wäre, mit der, den Geschwistern, oder ihren Repräsentanten zugetheilten Hälfte, so wie es in dem 5ten Abschnitt des gegenwärtigen Kapitels erklärt ist.

## Fünfter Abschnitt.

### Von den Seiten-Erbfolgen.

750. Im Falle des frühern Absterbens der Eltern einer ohne Nachkommenschaft verstorbenen Person, werden ihre Geschwister, oder die Descendenten derselben zur Erbschaft berufen, mit Ausschließung der Ascendenten und übrigen Seiten-Verwandten.

Sie erben entweder durch sich selbst, oder vermittelst der Repräsentation, so wie es im zweyten Abschnitt des gegenwärtigen Kapitels bestimmt ist.

751. Wenn die Eltern der ohne Nachkommenschaft verstorbenen Person sie überlebt haben, so sind ihre Geschwister oder deren Repräsentanten nur zur Hälfte der Erbschaft berufen. Ist der Vater oder die Mutter allein am Leben geblieben, so beziehen sie drey Viertheile der Erbschaft.

752. Die Theilung der Hälfte, oder der drey Viertheile, welche den Geschwistern, in Gefolge des vorigen Artikels zukommt, geschieht unter ihnen zu gleichen Theilen, wenn sie aus der nämlichen Ehe erzeugt sind; sind sie aus verschie-

denen Ehen, so geschieht die Theilung zur Hälfte zwischen der väterlichen und mütterlichen Linie des Verstorbenen: die vollbürtigen Geschwister ziehen in beyden Linien, und die bloß vom nämlichen Vater oder bloß von der nämlichen Mutter herkommenden Geschwister, ein jedes nur in seiner Linie: sind nur auf einer Seite Geschwister vorhanden, so erben sie das Ganze, mit Ausschließung aller übrigen Verwandten der andern Linie.

753. In Ermangelung von Geschwistern oder Descendenten derselben, und in Ermangelung von Ascendenten in einer, oder der andern Linie, fällt die Erbschaft zur Hälfte den überlebenden Ascendenten und zur andern Hälfte den nächsten Anverwandten der andern Linie zu.

Wenn Seiten-Verwandte im nämlichen Grade concurriren, so theilen sie kopfweise.

754. In dem, im vorigen Artikel vorgesehenen Falle, hat der überlebende Vater, oder die Mutter, den Genuß des dritten Theils der Güter, welche ihm oder ihr nicht eigenthümlich zugefallen sind.

755. Die über den zwölften Grad hinaus entfernten Verwandten erben nicht. (1)

Sind in der einen Linie keine Verwandte von erbfähigem Grade, so erben die Verwandten der andern Linie das Ganze.

---

(1) S. die Artikel 733 und 767.

# Viertes Kapitel.

## Von den unregelmäßigen Erbschaften.

### Erster Abschnitt.

### Von den Rechten der unehelichen Kinder auf die Erbschaft ihres Vaters, oder ihrer Mutter; und von der Erbschaft der ohne Nachkommenschaft verstorbenen unehelichen Kinder.

756. Die unehelichen Kinder sind nicht Erben; das Gesetz gestattet ihnen nur Rechte auf die Güter ihres verstorbenen Vaters, oder ihrer verstorbenen Mutter, in sofern sie gesetzmäßig anerkannt (1) worden sind. Es gestattet ihnen keine Rechte auf die Güter der Verwandten ihres Vaters, oder ihrer Mutter.

757. Das Recht des unehelichen Kindes auf das Vermögen seines verstorbenen Vaters, oder seiner verstorbenen Mutter, ist auf folgende Art bestimmt:

Wenn der Vater, oder die Mutter, rechtmäßige Descendenten hinterlassen haben, so besteht dieß Recht im dritten Theile des Erbtheils, welchen das uneheliche Kind erhalten hätte, wenn es ein rechtmäßiges Kind gewesen wäre; es besteht in der Hälfte, wenn der Vater, oder die Mutter, keine Descendenten, wohl aber Ascendenten oder Geschwister, hinterlassen; es besteht in drey Viertheilen, wenn der Vater oder die Mutter weder

(1) S. den 334sten und 723sten Artikel.

Descendenten, noch Ascendenten, noch Geschwister hinterlassen.

758. Das uneheliche Kind hat ein Recht auf das ganze Vermögen, wenn sein Vater, oder seine Mutter, keine Verwandten in erbfähigem Grade hinterlassen haben.

759. Im Falle des frühern Absterbens des unehelichen Kindes können seine Kinder, oder Descendenten, die in den vorigen Artikeln bestimmten Rechte reclamiren. (1)

760. Das uneheliche Kind, oder seine Descendenten, sind gehalten auf das, was sie zu fordern berechtigt sind, alles das anzurechnen, was sie von dem Vater, oder der Mutter, deren Erbschaft eröffnet ist, erhalten haben, und was der Collation unterworfen wäre, nach den im zweyten Abschnitt des sechsten Kapitels des gegenwärtigen Titels bestimmten Regeln.

761. Jeder Anspruch ist ihnen untersagt, wenn sie bey Lebzeiten ihres Vaters, oder ihrer Mutter, die Hälfte dessen, was ihnen durch die vorigen Artikel zugesichert ist, mit der ausdrücklichen Erklärung erhalten haben, daß es seine oder ihre Absicht seye, das uneheliche Kind auf den ihm angewiesenen Antheil zu beschränken.

Im Falle dieser Antheil geringer wäre, als die Hälfte dessen, was dem unehelichen Kinde zukommen sollte, so kann es nur so viel fordern, als nöthig ist, um diese Hälfte zu ergänzen.

---

(1) S. den 908ten und 911ten Artikel.

762. Die im 757 und 758sten Artikel enthaltenen Verfügungen sind nicht auf die durch Ehebruch, oder Blutschande erzeugten Kinder (1) anwendbar.

Das Gesetz gestattet denselben bloß Alimente.

763. Diese Alimente werden in Rücksicht auf die Vermögens-Umstände des Vaters, oder der Mutter, und nach der Anzahl und Qualität der rechtmäßigen Erben bestimmt.

764. Wenn der Vater, oder die Mutter des durch Ehebruch, oder Blutschande erzeugten Kindes dasselbe eine mechanische Kunst haben erlernen lassen, oder wenn eines von ihnen bey seinen Lebzeiten ihm Alimente zugesichert hat, so kann das Kind keine Forderung an ihre Hinterlassenschaft machen.

765. Die Erbschaft des ohne Nachkommen verstorbenen unehelichen Kindes fällt dem Vater, oder der Mutter zu, welcher, oder welche es anerkannt hat; oder beyden zur Hälfte, wenn es von beyden ist anerkannt worden.

766. Im Falle des frühern Absterbens der Eltern des unehelichen Kindes, fallen die Güter welche es von denselben erhalten hatte, den rechtmäßigen Geschwistern zu, wofern sich die Güter noch in Natur in der Erbschaft vorfinden: die Rückforderungs-Klagen, wenn dergleichen vorhanden sind, oder der Preis der veräußerten Güter, in sofern er noch aussteht, vererben sich

---

(1) S. den 331sten Artikel.

ebenfalls auf die rechtmäßigen Geschwister. Alle übrige Güter gehen auf die unehelichen Geschwister oder deren Descendenten über.

## Zweyter Abschnitt.

### Von den Rechten des überlebenden Ehegatten und des Staates.

767. Wenn der Verstorbene weder Verwandte in erbfähigem Grade, (1) noch uneheliche Kinder (2) hinterläßt, so gehört sein hinterlassenes Vermögen dem nicht geschiedenen Ehegatten, der ihn überlebt.

768. In Ermangelung des überlebenden Ehegatten fällt das Vermögen dem Staat anheim.

769. Der überlebende Ehegatte und die Domänen-Verwaltung, welche auf die Erbschaft Anspruch machen, sind gehalten die Siegel anlegen und ein Inventarium in den Formen errichten zu lassen, die für die Erbschaften, welche man unter der Wohlthat des Inventariums annimmt, vorgeschrieben sind.

770. Sie müssen bey dem Gericht erster Instanz, in dessen Bezirk die Erbschaft eröffnet ist, um die Einsetzung in den Besitz einkommen. Das Gericht kann nur nach drey Verkündigungen und Anschlagzetteln in gewöhnlicher Form, und nach Anhörung des kaiserlichen Procurators, auf das Begehren sprechen.

---

(1) S. den 755sten Artikel.
(2) S. den 756sten und 757sten Artikel.

771. Der überlebende Ehegatte ist auch gehalten den Betrag der Mobilien an Zinse zu legen, oder hinlängliche Bürgschaft für die Zurückgabe derselben zu geben, im Falle sich innerhalb drey Jahren Erben des Verstorbenen einstellen sollten: nach dieser Frist ist die Bürgschaft entladen.

772. Der überlebende Ehegatte, oder die Verwaltung der Domänen, welche die ihnen vorgeschriebenen Formalitäten nicht erfüllt haben, können in Schadloshaltung gegen die Erben, in sofern sich deren einstellen, verurtheilt werden.

773. Die in den Artikeln 769, 770, 771 und 772 enthaltenen Verfügungen betreffen auch die unehelichen Kinder, die, in Ermangelung von Verwandten, zu Erbschaften berufen sind.

## Fünftes Kapitel.

## Von der Annahme und der Ausschlagung der Erbschaften.

### Erster Abschnitt.

### Von der Annahme.

774. Eine Erbschaft kann geradezu und unbedingt, oder unter der Wohlthat des Inventariums angenommen werden. (1)

775. Niemand ist gezwungen eine ihm zugefallene Erbschaft anzunehmen.

---

(1) S. den 1453sten Artikel.

776. Die verheiratheten Frauenspersonen können, in Gefolge der im 6ten Kapitel des Titels über die Ehe, enthaltenen Verfügungen, keine Erbschaft ohne Autorisation des Mannes oder des Gerichts giltig annehmen.

Die den Minderjährigen und Interdicirten zugefallene Erbschaften können nur in Gemäßheit der im Titel über die Minderjährigkeit, die Vormundschaft und Emancipation enthaltenen Verfügungen, giltig angenommen werden.

777. Die Wirkung der Annahme beginnt vom Tage der Eröffnung der Erbschaft.

778. Die Annahme kann ausdrücklich, oder stillschweigend geschehen: sie ist ausdrücklich, wenn man in einem authentischen, oder Privat-Act den Titel und die Eigenschaft eines Erben annimmt; sie ist stillschweigend wenn der Erbe einen Act macht, welcher nothwendig seinen Willen zur Annahme vermuthen läßt, und welchen er nur als Erbe machen dürfte.

779. Die Handlungen, welche bloß in Erhaltungs-, Auffichts- und provisorischen Verwaltungs-Maaßregeln bestehen, werden nicht als Acte der Erbschafts-Antretung angesehen, sobald man dabey nicht den Titel und die Qualität eines Erben angenommen hat.

780. Die Schenkung, der Verkauf, oder die Abtretung der Erbrechte von Seiten eines Mit-Erben an einen Fremden, oder an alle seine Mit-

Erben oder an einige von ihnen, bewirkt die Erbschafts-Annahme.

Eben so verhält es sich 1) mit der Verzichtleistung eines Erben zu Gunsten eines oder mehrerer seiner Mit-Erben, auch wenn sie unentgeltlich ist;

2) Mit der Verzichtleistung zu Gunsten aller seiner Mit-Erben, wenn ihm diese Verzichtleistung bezahlt wird.

781. Ist Jemand, dem eine Erbschaft zugefallen war, gestorben, ohne sie ausgeschlagen, oder weder ausdrücklich noch stillschweigend angenommen zu haben, so können seine Erben sie für ihn annehmen oder ausschlagen.

782. Wenn diese Erben nicht einig sind, ob sie die Erbschaft annehmen oder ausschlagen wollen, so soll sie unter der Wohlthat des Inventariums angenommen werden.

783. Der Volljährige kann nur in sofern die von ihm geschehene ausdrückliche oder stillschweigende Annahme einer Erbschaft angreifen, als diese Annahme durch einen an ihm begangenen Betrug wäre bewirkt worden; nie kann er wegen Verletzung dagegen einkommen, außer wenn die Erbschaft durch Entdeckung eines im Augenblick der Annahme unbekannten Testaments um mehr als die Hälfte vermindert worden wäre.

## Zweyter Abschnitt.

### Von der Ausschlagung der Erbschaften.

784. Die Ausschlagung einer Erbschaft wird

nicht vermuthet: (1) sie kann nur auf der Schreiberey des Gerichts erster Instanz, in dem Bezirk, wo die Erbschaft eröffnet ist, auf einem besonders dazu bestimmten Register geschehen.

785. Der Erbe, welcher Verzicht thut, wird angesehen, als wäre er nie Erbe gewesen.

786. Der Antheil des Verzichtleistenden wächst seinen Mit-Erben zu; ist er allein, so fällt dieser Antheil dem folgenden Grade anheim.

787. Man gelangt nie zur Erbschaft vermittelst Repräsentation eines Erben, der Verzicht geleistet hat; ist der Ausschlagende allein Erbe in seinem Grad, oder thun alle seine Mit-Erben Verzicht, so erben die Kinder in ihrem eigenen Namen und zwar kopfweise.

788. Die Gläubiger desjenigen, der zum Nachtheil ihrer Rechte Verzicht leistet, können sich gerichtlich autorisiren lassen, die Erbschaft im Namen und statt ihres Schuldners anzunehmen. (2)

In diesem Fall ist die Verzichtleistung nur zu Gunsten der Gläubiger und bis zu Belauf ihrer Forderungen zernichtet; sie ist es nicht zum Vortheil des Erben, der Verzicht geleistet hat.

789. Die Befugniß, eine Erbschaft anzunehmen oder auszuschlagen, verjährt sich durch den für die längste Verjährung der Immobiliar-Rechte nöthigen Zeitraum.

---

(1) S. den 793sten und 1457sten Artikel.
(2) S. den 1464sten Artikel.

790. So lange das Recht, die Erbschaft anzunehmen, gegen die Erben welche nicht verzichtet haben, nicht verjährt ist, sind sie befugt, die Erbschaft noch anzunehmen, in sofern solche noch nicht von andern Erben angenommen worden ist, unbeschadet jedoch der Rechte, welche dritten Personen auf die Güter der Erbschaft, entweder kraft der Verjährung, oder vermöge der mit dem Curator der vacanten Erbschaft gemachten Verträge, zustehen.

791. Man kann, selbst nicht in dem Heirathsvertrag, weder auf die Erbschaft einer lebenden Person verzichten, noch zukünftige Rechte, welche man auf diese Erbschaft erhalten könnte, veräußern. (1)

792. Die Erben, welche Effecten einer Erbschaft entwendet oder verhehlet hätten, sind des Rechts, darauf zu verzichten, verlustig; ohneracht ihrer Verzichtleistung, bleiben sie unbedingte Erben, ohne auf irgend einen Antheil an den entwendeten oder verholenen Effecten Anspruch machen zu können.

## Dritter Abschnitt.

### Von der Rechts-Wohlthat des Inventariums, deren Folgen, und den Verbindlichkeiten des Beneficiar-Erben.

793. Die Declaration eines Erben, daß er diese Qualität nur unter der Rechts-Wohl-

(1) S. den 1120sten Artikel.

that des Inventariums annehmen wolle, muß in der Schreiberey des Gerichts erster Instanz des Bezirks gemacht werden, wo die Erbschaft eröffnet ist; sie ist in das für die Verzichtleistungs-Acten bestimmte Register einzutragen.

794. Diese Declaration hat nur in sofern Wirkung, als ein getreues und genaues Inventarium über die Güter der Erbschaft, vorher oder nachher, jedoch in den durch die Prozeß-Ordnung bestimmten Formen, und innerhalb der hiernach bestimmten Frist, verfertigt worden ist.

795. Der Erbe hat drey Monate zur Verfertigung des Inventariums, vom Tage der Eröffnung der Erbschaft an.

Um sich über die Annahme, oder Ausschlagung der Erbschaft zu bedenken, hat er ferner eine Frist von vierzig Tagen, welche vom Tage des Verlaufs der für das Inventarium bestimmten drey Monate, oder vom Tage des Schlusses des Inventariums anfängt, wenn es vor den drey Monaten beendigt worden ist.

796. Wenn jedoch in der Erbschaft sich Sachen vorfinden, die dem Verderben ausgesetzt, oder kostspielig zu erhalten sind, so kann der Erbe, kraft seiner Erbfähigkeit, und ohne daß man von seiner Seite eine Annahme daraus folgern könnte, sich gerichtlich bevollmächtigen lassen, zum Verkauf dieser Effecten zu schreiten.

Dieser Verkauf soll von einem öffentlichen Beamten, nach vorhergegangenen, durch die

Prozeß-Ordnung (1) vorgeschriebenen, Anschlag-Zetteln und Verkündigungen geschehen.

797. Während der für die Verfertigung des Inventariums und für die Bedenkzeit bestimmten Frist, kann der Erbe nicht gezwungen werden, die Qualität als Erbe anzunehmen, und es kann gegen ihn während dieser Zeit kein Urtheil ergehen; wenn er vor, oder nach Verfluß der Frist verzichtet, so fallen die, bis zu dieser Epoche rechtmäßig gemachten Kosten der Erbschaft zur Last.

798. Nach Verlauf der obigen Frist, kann der Erbe, im Fall er gerichtlich verfolgt wird, eine neue Frist begehren, welche das mit dem Rechtsstreit befaßte Gericht, nach Erheischung der Umstände, zugesteht oder abschlägt.

799. Die Prozeß-Kosten sind, in dem durch den vorigen Artikel vorgesehenen Falle, auf Rechnung der Erbschaft, wenn der Erbe beweiset, entweder daß er keine Kenntniß vom Absterben hatte, oder daß die Frist, in Betracht der Lage der Güter, oder der eingetretenen Streitigkeiten, unzulänglich war; beweiset er dieß nicht, so fallen ihm die Kosten persönlich zur Last.

800. Der Erbe behält jedoch, nach Verlauf der durch den 795sten Artikel zugestandenen, oder der vom Richter, dem 798sten Artikel zufolge, gegebenen Frist, die Befugniß, noch ein Inventarium zu errichten und sich als Beneficiar-Erbe

---

(1) S. den 8ten Titel des 2ten Buchs, im 2ten Theil des Codex des Civil-Prozesses.

darzustellen, wenn er sonst keinen Erb-Act vorgenommen hat, oder wenn gegen ihn kein in Rechtskraft erwachsenes Urtheil ergangen ist, welches ihn als unbedingten Erben verurtheilt. (1)

801. Der Erbe, welcher sich des Verhehlens schuldig gemacht, oder wissentlich und böslicher Weise unterlassen hat, zur Verlassenschaft gehörige Effecten ins Inventarium einzutragen, ist der Rechts-Wohlthat des Inventariums verlustig.

802. Die Rechts-Wohlthat des Inventariums bewirkt für den Erben den Vortheil,

1) Daß er nur bis zum Betrag des Werthes der ihm zugefallenen Güter für die Zahlung der Schulden haftet, sogar sich von der Zahlung der Schulden ganz losmachen kann, wenn er alle Güter der Erbschaft den Gläubigern oder Legatarien überläßt;

2) Daß seine persönlichen Güter nicht mit denen der Erbschaft vermengt werden, und daß er gegen diese das Recht behält, die Zahlung seiner eigenen Forderungen zu verlangen.

803. Der Beneficiar-Erbe ist mit der Verwaltung der Güter der Erbschaft beauftragt, und muß von seiner Verwaltung den Gläubigern und Legatarien Rechnung ablegen.

---

(1) Dieser Artikel ist eine Ausnahme von den Regeln, welche in den Artikeln 1165 und 1351 begriffen sind. S. auch den 174sten Artikel des Codex des Civil-Prozesses.

Er kann an seinen persönlichen Gütern nur dann angegriffen werden, wenn er zuvor aufgefordert worden ist, seine Rechnung abzulegen, und diese Verbindlichkeit nicht erfüllt hat.

Nach abgehörter Rechnung kann er an seinen persönlichen Gütern nur bis zum Betrag der von ihm schuldigen Summen angegriffen werden.

804. Er haftet nur für die groben Fehler in der ihm aufgetragenen Verwaltung.

805. Er kann die Mobilien der Erbschaft nur durch einen öffentlichen Beamten, (1) und nach den vorläufigen gewöhnlichen Anschlag-Zetteln und Verkündigungen, verkaufen.

Uebergiebt er sie in Natur, so haftet er nur für die durch seine Nachlässigkeit verursachte Werths-Verminderung, oder Abnutzung.

806. Die Immobilien kann er nur in den durch die Prozeß-Ordnung (2) bestimmten Formen verkaufen; er ist gehalten, den Preis derselben den Hypothekar-Gläubigern, welche sich zu erkennen gegeben haben, anzuweisen.

807. Er ist gehalten, wenn die Gläubiger, oder andere dabey interessirte Personen, es verlangen, einen guten und zahlungsfähigen Bürgen für den im Inventarium begriffenen Werth der Mobilien und den Theil des Preises der Im-

---

(1) S. den 986sten Artikel des Codex über den Civil-Prozeß.

(2) S. den 987sten und folgende Artikel im Codex des Civil-Prozesses.

mobilien, welcher nicht den Hypothekar-Gläubigern angewiesen ist, zu leisten.

Stellt er diesen Bürgen nicht, so werden die Mobilien verkauft und der Preis derselben, so wie auch der nicht angewiesene Antheil des Preises der Immobilien hinterlegt, um zur Tilgung der Schulden der Erbschaft verwandt zu werden.

808. Sind Gläubiger vorhanden, welche sich opponiren, so kann der Benificiar-Erbe nur nach der durch den Richter bestimmten Ordnung und Weise bezahlen.

Sind deren keine vorhanden, so bezahlt er die Gläubiger und Legatarien, so wie sie sich einstellen.

809. Die Gläubiger, welche sich nicht opponiren und erst nach Abhörung der Rechnung und nach der Zahlung des Ueberschusses, sich melden, können sich nur an die Legatarien halten.

In beiden Fällen verjährt sich der Recurs durch den Verlauf von drey Jahren, vom Tage der Abhörung der Rechnung und der Bezahlung des Ueberschusses.

810. Die Kosten der Versiegelung, (1) wenn eine solche statt gefunden, des Inventariums und der Rechnung fallen der Erbschaft zur Last.

---

(1) S. den 819ten Artikel.

## Vierter Abschnitt.

## Von den vacanten Erbschaften.

811. Wenn nach Verlauf der für das Inventarium und für die Bedenkzeit bestimmten Frist, sich niemand einstellt, der eine Erbschaft anspricht; wenn kein bekannter Erbe vorhanden ist, oder wenn die bekannten Erben verzichtet haben, so wird die Erbschaft als vacant angesehen. (1)

812. Das Gericht erster Instanz in dem Bezirk, wo die Erbschaft eröffnet ist, ernennt einen Curator auf Begehren der dabey interessirten Personen, oder auf Antrag des kaiserlichen Procurators.

813. Der Curator einer vacannten Erbschaft ist vor allen Dingen gehalten, den Zustand derselben durch ein Inventarium constatiren zu lassen; er betreibt und übt die Rechte derselben aus; er antwortet auf die gegen dieselbe gemachten Anforderungen; er verwaltet unter der Verbindlichkeit das vorräthige Geld, so wie auch dasjenige, welches von dem Erlöse der verkauften Mobilien oder Immobilien herkömmt, in die Kasse der kaiserlichen Domänen zu schießen, zur Erhaltung der Rechte, mit der Verbindlichkeit, wem es zukömmt, dafür Rechnung zu halten.

814. Die Verfügungen des 3ten Abschnitts des gegenwärtigen Kapitels über die Art der Verwaltung und über die Rechnungen, welche

---

(1) S. den 539sten Artikel.

der Beneficiar-Erbe zu stellen hat, sind übrigens auf die Curatoren vacanter Erbschaften anwendbar. (1)

## Sechstes Kapitel.

## Von der Theilung und der Collation.

### Erster Abschnitt.

### Von der Theilungs-Klage und deren Form.

815. Niemand kann gezwungen werden, in Gemeinschaft zu bleiben; und die Theilung kann jederzeit verlangt werden, ohnerachtet dawider laufender Verbote und Verträge. (2)

Man kann jedoch mit einander übereinkommen, die Theilung während einer bestimmten Zeit aufzuschieben: diese Uebereinkunft ist nicht länger als fünf Jahre verbindlich, kann aber erneuert werden.

816. Die Theilung kann begehrt werden, sogar wenn einer von den Erben einen Theil der Güter der Erbschaft abgesondert genossen hätte, in sofern kein Theilungs-Act, oder hinlänglicher Besitz statt gefunden, um die Verjährung zu bewirken.

817. Die Theilungs-Klage, in Betreff der minderjährigen oder interdicirten Mit-Erben, kann durch ihre Vormünder, die durch einen

---

(1) S. den 539sten Artikel.
(2) S. den 1844sten Artikel.

Familien-Rath besonders hiezu bevollmächtigt sind, geführt werden. (1)

In Ansehung der abwesenden Mit-Erben steht die Klage den in Besitz gesetzten Verwandten zu. (2)

818. Der Ehemann kann ohne Mitwirkung der Frau, die Theilung der ihr zugefallenen Mobilien und Immobilien verlangen, welche in die Güter-Gemeinschaft fallen; in Ansehung der Gegenstände, welche nicht in die Güter-Gemeinschaft fallen, kann der Mann die Theilung nicht ohne Mitwirkung seiner Frau verlangen; er kann nur, wenn er das Recht hat ihre Güter zu genießen, eine provisorische Theilung verlangen.

Die Mit-Erben der Frau können die definitive Theilung nur begehren indem sie den Mann und die Frau zugleich vorladen lassen.

819. Sind alle Erben gegenwärtig und volljährig, so ist die Versiegelung (3) der zur Erbschaft gehörigen Effecten nicht nothwendig, und die Theilung kann in der Form und durch den Act gemacht werden, den die Interessenten für dienlich achten.

Sind nicht alle Erben gegenwärtig, sind Minderjährige oder Interdicirte unter ihnen, so muß die Versiegelung in der kürzesten Frist geschehen, entweder auf Ansuchen der Erben,

---

(1) S. die Artikel 465 und 466.
(2) S. die Artikel 136 und 137.
(3) S. den 810ten Artikel.

oder auf Betreiben des kaiserlichen Procurators bey dem Gericht erster Instanz, oder von Amtswegen durch den Friedens-Richter des Bezirks, wo die Erbschaft eröffnet ist. (1)

820. Auch die Gläubiger können die Versiegelung, kraft eines executorischen Actes, oder einer Erlaubniß des Richters, begehren.

821. Sind die Siegel angelegt, so können alle Gläubiger sich dagegen opponiren, wenn sie gleich keinen executorischen Act, oder keine Erlaubniß des Richters haben.

Die Formalitäten für die Aufhebung der Siegel und die Errichtung eines Inventariums sind durch die Prozeß-Ordnung (2) bestimmt.

822. Die Theilungs-Klage und die Streitigkeiten, die sich während dem Laufe des Geschäftes erheben, sind dem Gerichte des Orts, wo die Erbschaft eröffnet ist, unterworfen.

Vor diesem Gerichte schreitet man zum Verkauf, und trägt die Klagen vor, welche die Gewährleistung der Loose unter den Theilenden und die Umstoßung der Theilung betreffen.

823. Weigert sich einer der Mit-Erben in die Theilung einzuwilligen, oder erheben sich Streitigkeiten über die Art die Theilung anzufangen oder zu beendigen, so spricht das Gericht, wie in einer summarischen Sache, oder ernennt,

---

(1) S. den 1sten Titel des 2ten Buchs, im 2ten Theil des Coder über den Civil-Prozeß.

(2) S. die Titel 1, 2, 3, des 2ten Buchs, im 2ten Theil des Coder über den Civil-Prozeß.

nöthigen Falls, für das Theilungs-Geschäfft einen Richter, auf dessen Bericht hin, es die Streitigkeiten entscheidet.

824. Die Abschätzung der Immobilien wird durch eigene, von den Interessenten erwählte, oder, im Weigerungsfalle, von Amtswegen ernannte, Experten gemacht.

Der Verbal-Prozeß der Experten muß die Grundlage der Abschätzung angeben: er muß anzeigen, ob der abgeschätzte Gegenstand bequem und auf welche Art getheilt werden kann, im Falle der Theilbarkeit, welche Theile man machen, und wie viel ein jeder werth seyn kann.

825. Die Abschätzung der Mobilien, wenn kein Anschlag in einem regelmäßigen Inventarium steht, soll durch Experten, dem wahren Werthe nach, und aufs Genaueste, (*) geschehen.

---

(*) In diesem Artikel, und späterhin noch öfters, steht in dem französischen Original: *sans crue*. Dieser Ausdruck bezieht sich auf einen alten, an manchen Orten üblichen Gebrauch, nach welchem man die Effecten bey Verfertigung der Inventarien unter ihrem Werth anschlug, und bey der Theilung selbst diesen Anschlag um ein Drittheil, oder um so und so viele sols par livre erhöhete. — Dieß wurde *crue* genannt.

Der Coder Napoleon schafft diesen Gebrauch ab, und verordnet, daß diese Abschätzungen gleich nach ihrem genauesten Werthe, ohne *crue*, gemacht werden sollen.

826. Jeder Mit-Erbe kann seinen Theil an den Mobilien und Immobilien der Erbschaft in Natur verlangen; wenn jedoch Gläubiger einen Beschlag darauf legen, oder sich opponiren, oder wenn die größere Zahl der Mit-Erben den Verkauf, um die Schulden und Lasten der Erbschaft tilgen zu können, für nöthig erachtet, so werden die Mobilien öffentlich in der gewöhnlichen Form verkauft.

827. Wenn die Immobilien sich nicht bequem theilen lassen, so wird zur Versteigerung (1) derselben vor dem Gerichte geschritten.

Jedoch können die Parteyen, wenn sie alle volljährig sind, übereinkommen, daß die Versteigerung vor einem Notar geschehe, den sie selbst wählen.

828. Wenn die Mobilien und Immobilien abgeschätzt und nöthigenfalls verkauft worden, so verweiset der committirte Richter die Parteyen an einen Notar, den sie wählen, oder der von Amtswegen ernannt wird, im Falle sie nicht miteinander einig werden können.

Vor diesem Beamten schreitet man zur Rechnung, welche die Mit-Theilhaber einander schuldig seyn können; zur Bildung der General-Masse, zur Verfertigung der Loose und zur Auslieferung eines jeden Mit-Theilhabenden.

829. Jeder Erbe conferirt in die Masse, nach den hiernach bestimmten Regeln, die Geschenke,

---

(1) S. den 1686sten und 1687sten Artikel.

die ihm gemacht worden, und die Summen, die er schuldig ist.

830. Geschieht die Collation nicht in Natur, so ziehen die Erben, denen man sie schuldig ist, einen gleichen Theil von der Erbschafts-Masse zum Voraus weg.

Der vorläufige Abzug geschieht, so viel möglich, in Gegenständen, die mit den, nicht in Natur conferirten, Sachen von einerley Art, Qualität und Güte sind.

831. Nach diesem vorläufigen Abzug schreitet man, in Ansehung dessen was in der Masse übrig bleibt, zur Bildung von eben so vielen Loosen, als theilnehmende Erben oder Stämme vorhanden sind.

832. Bey der Bildung und Verfertigung der Loose soll man, so viel möglich, die Zerstückelung der Güter und Zertheilung der Wirthschaften vermeiden; übrigens ist darauf zu sehen, daß in jedes Loos, so viel thunlich, die nämliche Anzahl Mobilien, Immobilien, Rechte und Schuldforderungen von gleicher Natur und gleichem Werthe gebracht werde.

833. Die Ungleichheit der Loose in Natur vergütet sich durch Renten oder durch Geld.

834. Die Loose werden von einem der Mit-Erben gemacht, wenn sie über die Wahl desselben einig werden können, und wenn der von ihnen Gewählte den Auftrag annimmt; widrigenfalls werden die Loose von einem Experten ge-

macht, den der committirte Richter ernennt. Hierauf wird die Ziehung der Loose vorgenommen.

835. Vor der Ziehung der Loose kann jeder Theilhaber seine Einwendung gegen die Art, wie sie gebildet sind, vorbringen.

836. Die für die Vertheilung der Massen vorgeschriebene Regeln müssen ebenfalls für die Unter-Abtheilungen in den theilnehmenden Stämmen beobachtet werden.

837. Wenn in den an den Notar verwiesenen Geschäfften sich Streitigkeiten erheben, so soll derselbe einen Verbal-Prozeß über die Schwierigkeiten und gegenseitigen Bemerkungen der Parteyen aufsetzen, und dieselben vor den zur Theilung committirten Richter verweisen; übrigens hat man nach denen durch die Prozeß-Ordnung (1) bestimmten Regeln zu verfahren.

838. Sind nicht alle Mit-Erben gegenwärtig, oder befinden sich unter denselben Interdicirte, oder Minderjährige, wären sie auch emancipirt, so soll die Theilung, in Gemäßheit des 819ten und der folgenden Artikel, den vorhergehenden mit inbegriffen, gerichtlich vorgenommen werden. Sind mehrere Minderjährige vorhanden, die bey der Theilung ein entgegengesetztes Interesse haben, so soll einem jeden von ihnen insbesondere ein Special-Vormund gegeben werden.

839. Fin-

---

(1) S. den 7ten Titel des 2ten Buchs, im 2ten Theil des Codex über den Civil-Prozeß.

839. Findet, in dem durch den vorigen Artikel vorgesehenen Falle, eine Versteigerung statt, so kann sie nur gerichtlich, mit den, für die Veräußerung der Güter der Minderjährigen, vorgeschriebenen Formalitäten, geschehen. Fremde werden jederzeit dazu gelassen.

840. Die Theilungen, welche in Gemäßheit der obigen Regeln, entweder durch Vormünder, mit Autorisation des Familien-Raths, oder durch emancipirte Minderjährige, unter Beystand ihrer Curatoren, oder im Namen der Abwesenden, oder nicht Gegenwärtigen, gemacht worden, sind definitif; sie sind nur provisorisch, wenn die vorgeschriebenen Regeln nicht erfüllt worden sind.

841. Jede Person, auch wenn sie mit dem Verstorbenen verwandt wäre, aber nicht dessen rechtlicher Erbe, sondern ihr Recht auf die Erbschaft durch die Cession eines der Erben erhalten hätte, (1) kann, entweder durch alle Mit-Erben, oder durch einen derselben, von der Theilung entfernt werden, wenn man ihr den Preis der Cession erstattet.

842. Nach der Theilung müssen jedem Theilhaber die Urkunden über die ihm zugefallenen Gegenstände ausgeliefert werden.

Die Urkunden eines getheilten Eigenthums bleiben dem, der den größten Theil daran hat, unter der Bedingung, den dabey interessirten Mit-Theilhabern, damit behülflich zu seyn, wenn er dazu aufgefordert wird.

(1) S. den 1600sten Artikel.

Die Urkunden, welche der ganzen Erbschaft gemein sind, werden demjenigen zugestellt, den die Erben gewählt haben, mit dem Beding, allen Theilhabern, so oft sie es begehren, damit behülflich zu seyn. Treten Schwierigkeiten bey dieser Wahl ein, so wird sie durch den Richter bestimmt.

## Zweyter Abschnitt.

## Von der Collation.

843. Jeder Erbe, sogar der Beneficiar-Erbe, der zur Erbfolge gelangt, muß seinen Mit-Erben alles was er von dem Verstorbenen durch Schenkung zwischen Lebenden, mittelbar oder unmittelbar, erhalten hat, conferiren. Er kann weder die Geschenke zurückbehalten, noch die ihm vom Verstorbenen ausgesetzten Vermächtnisse begehren, es seye denn, die Geschenke und Vermächtnisse wären ihm ausdrücklich zum Voraus und collationsfrey gemacht worden. (1)

844. Im Falle sogar, wo die Geschenke oder Vermächtnisse zum Voraus und collationsfrey ausgesetzt worden wären, kann der theilende Erbe sie nur bis zum Belauf des disponiblen Theiles behalten. Der Ueberrest muß ebenfalls conferirt werden.

845. Der Erbe, welcher auf eine Erbschaft Verzicht leistet, kann jedoch das Geschenk zwischen Lebenden behalten, oder das ihm ausgesetzte

---

(1) S. den 919ten, 1515ten und 1573ten Artikel.

Vermächtniß verlangen, bis zum Belauf des disponiblen Theiles.

846. Der Schenknehmer, der zur Zeit der Schenkung nicht Präsumtiv-Erbe, aber am Tage der Eröffnung der Erbschaft erbfähig war, muß ebenfalls conferiren, es seye denn, daß ihn der Schenkgeber davon losgesprochen hätte.

847. Die Geschenke und Vermächtnisse, welche dem Sohne desjenigen gemacht worden, der bey Eröffnung der Erbschaft erbfähig ist, sind immer anzusehen, als seyen sie collationsfrey gemacht.

Der Vater, welcher zur Erbschaft des Schenkgebers berufen ist, ist nicht im Falle zu conferiren.

848. Eben so ist der Sohn, der eigenen Namens den Schenkgeber erbt, nicht gehalten, das seinem Vater gemachte Geschenk zu conferiren, ja nicht einmal wenn er die Erbschaft desselben angenommen hätte; wenn aber der Sohn nur kraft der Repräsentation erbt, so muß er dasjenige conferiren, was seinem Vater geschenkt worden ist, sogar wenn er die Erbschaft desselben ausgeschlagen hätte.

849. Die Schenkungen und Vermächtnisse, welche dem Gatten eines erbfähigen Gatten gemacht worden, sind anzusehen als seyen sie collationsfrey gemacht. (1)

Wenn die Schenkungen und Vermächtnisse zweyen Ehegatten, wovon nur der eine erbfähig ist, gemacht worden sind, so conferirt dieser die Hälfte:

---

(1) S. den 1405ten Artikel.

sind die Geschenke dem erbfähigen Gatten allein gemacht, so conferirt er sie ganz.

850. Die Collation geschieht nur in die Verlassenschaft des Schenkgebers.

851. Die Collation geschieht von allem, was zur Niederlassung eines der Mit-Erben, oder zur Zahlung seiner Schulden verwendet worden ist.

852. Die Kosten für die Nahrung, den Unterhalt, die Erziehung, für den Unterricht; die gewöhnlichen Auslagen für Kleidung, die Hochzeit-Kosten und die dabey üblichen Geschenke sind der Collation nicht unterworfen.

853. Eben so verhält es sich mit dem Gewinn, den der Erbe aus den mit dem Verstorbenen eingegangenen Verträgen, hat ziehen können, wenn diese Verträge keinen unmittelbaren Vortheil enthielten, im Augenblicke wo sie geschlossen worden sind.

854. Ferner hat keine Collation statt wegen der ohne Betrug zwischen dem Verstorbenen und einem der Erben bestandenen Societäts-Contracte, wenn die Bedingungen derselben durch einen authentischen Act bestimmt worden sind.

855. Das unbewegliche Gut, welches durch einen Zufall und ohne die Schuld des Schenknehmers zu Grunde gegangen ist, wird nicht conferirt.

856. Die Früchte und Interessen von den der Collation unterworfenen Sachen, ist man nur vom Tage der Eröffnung der Erbschaft schuldig.

857. Die Collation geschieht nur von einem

Mit-Erben an den andern; sie geschieht nicht zu Gunsten der Legatarien, oder der Gläubiger der Erbschaft.

858. Die Collation geschieht entweder in Natur, oder dadurch daß man weniger zieht.

859. Sie kann in Natur verlangt werden, in Ansehung der unbeweglichen Güter, jedesmal, wenn das geschenkte unbewegliche Gut, durch den Schenknehmer noch nicht veräußert worden ist, und in der Erbschaft keine unbewegliche Güter von gleicher Natur, Werth und Güte sind, woraus man ungefähr gleiche Loose für die übrigen Mit-Erben machen kann.

860. Die Collation durch welche man weniger zieht, hat nur alsdann statt, wenn der Schenknehmer vor der Eröffnung der Erbschaft das unbewegliche Gut veräußert hat; sie wird nach dem Werthe berechnet, den das Gut zur Zeit der Eröffnung hatte.

861. In allen Fällen wird dem Schenknehmer für die Kosten, womit er die Sache verbessert hat, mit Rücksicht auf deren erhöheten Werth, zur Zeit der Theilung, Rechnung gehalten.

862. Es wird ihm ebenfalls Rechnung gehalten für die zur Unterhaltung der Sache nothwendigen Auslagen, ob sie gleich die Sache selbst nicht verbessert haben.

863. Der Schenknehmer muß seiner Seits vergüten, was durch seine Schuld oder Nachlässigkeit an dem unbeweglichen Gute verdorben und wodurch dessen Werth verringert worden ist.

864. Im Falle das liegende Gut durch den Schenknehmer wäre veräußert worden, sollen die Verbesserungen oder Verschlimmerungen nach der Vorschrift der drey vorhergehenden Artikel angerechnet werden.

865. Geschieht die Collation in Natur, so werden die Güter, frey und von jeder durch den Schenknehmer aufgelegten Last entledigt, (1) mit der Erbschafts-Masse vereinigt; aber die Hypothekar-Gläubiger können bey der Theilung interveniren, um zu verhindern, daß die Collation nicht zu Beeinträchtigung ihrer Rechte geschehe.

866. Wenn das geschenkte unbewegliche Gut, welches einem Erben, mit Befreyung von der Collation, gegeben worden ist, den disponiblen Theil überschreitet, so geschieht die Collation des Ueberschusses in Natur, in sofern die Absonderung dieses Ueberschusses füglich gemacht werden kann.

Im Gegentheil, wenn der Ueberschuß die Hälfte von dem Werthe des unbeweglichen Guts übersteigt, so soll der Schenknehmer das unbewegliche Gut ganz conferiren, darf aber auch von der Masse sogleich den disponiblen Theil vorausziehen. Wenn dieser Theil den halben Werth des unbeweglichen Gutes übersteigt, so kann der Schenknehmer das unbewegliche Gut ganz behalten, unter der Bedingung, weniger zu ziehen, oder seine Mit-Erben in Geld oder auf eine andere Weise zu ergänzen.

---

(1) S. den 929sten Artikel.

867. Der Mit-Erbe, welcher ein unbewegliches Gut in Natur conferirt, kann, bis zur wirklichen Zahlung der ihm schuldigen Unterhalts- und Verbesserungs-Kosten, im Besitze desselben bleiben.

868. Die Collation der Mobilien geschieht nur dadurch daß man weniger zieht, und zwar nach dem Werthe der Mobilien zur Zeit der Schenkung, zufolge dem Abschätzungs-Verzeichniß, welches dem Acte beygefügt ist; und, in Ermangelung eines solchen Verzeichnisses, nach einer durch Experten gemachten Abschätzung, wobey der wahre und genaueste Preis anzugeben ist.

869. Die Collation des geschenkten Geldes geschieht, indem man weniger von dem Gelde der Erbschaft zieht.

Im Falle nicht Geld genug vorhanden ist, kann der Schenknehmer sich der Collation des Geldes entheben, wenn er bis zu dessen Belauf in Mobilien, oder, bey deren Ermangelung, in unbeweglichen Gütern zurücksteht.

## Zweyter Abschnitt.

### Von der Zahlung der Schulden.

870. Die Mit-Erben tragen zur Zahlung der Schulden und Lasten (*) der Erbschaft, ein

---

(*) Der Artikel redet von den Schulden und Lasten der Verlassenschaft. Unter jenen verstehet man alle Verbindlichkeiten und Schulden, welche der Verstorbene contrahirt hat. Diese begreifen 1) die Begräbniß-Kosten, 2) die auf die Verfertigung,

jeder in dem Verhältniß bey, worin er Theil daran nimmt.

871. Der unter einem Universal-Titel eingesetzte Legatar (1) trägt mit den Erben im Verhältniß seines Vortheils bey; der Particular-Legatar hingegen ist nicht zur Zahlung der Schulden und Lasten gehalten, unbeschadet jedoch der Hypothecar-Klage in Ansehung des legirten unbeweglichen Gutes.

872. Wenn auf erbschaftlichen unbeweglichen Gütern, Renten mit Special-Hypothek haften, so kann ein jeder von den Mit-Erben verlangen, daß diese Renten ausgelöset und die unbeweglichen Güter frey gemacht werden, ehe zur Bildung der Loose geschritten wird. Wenn die Mit-Erben die Erbschaft in dem Zustande, worin sie sich befindet, theilen, so soll das beschwerte Gut auf den nämlichen Fuß wie die andern unbeweglichen Güter abgeschätzt werden; das Capital wird von dem Total-Preise abgezogen; der Erbe in dessen Loos dieses Gut fällt, bleibt allein mit der Zahlung der Renten belastet, und hat seinen Mit-Erben dafür zu haften.

873. Die Erben haften persönlich für die Schulden und Lasten der Erbschaft, nach Maaßgabe ihres Erbtheils; und hypothecarisch für das

---

die Erörterung und Theilung der Verlassenschaft verwandten Kosten, 3) die durch die Verstorbenen gemachten Vermächtnisse. S. den 1034. Artikel.

(1) S. den 1010ten und 1012ten Artikel.

Ganze; (1) letzteres jedoch nicht ohne Regreß sowohl gegen die Mit-Erben, als gegen Universal-Legatarien, in so weit sie dazu beytragen müssen.

874. Der Particular-Legatar, der die auf dem liegenden Gute haftende Schuld bezahlt hat, tritt in die Rechte des Gläubigers ein gegen die Erben und Universal-Nachfolger. (2)

875. Der Mit-Erbe, oder Universal-Nachfolger, welcher, durch Wirkung der Hypothek, mehr als seinen Antheil an der gemeinschaftlichen Schuld bezahlt hat, kann gegen die andern Mit-Erben, oder Universal-Nachfolger nur für den Theil, den jeder von ihnen persönlich tragen muß, seinen Regreß nehmen, ob er sich gleich in die Rechte der Gläubiger hätte einsetzen lassen; dieses jedoch unbeschadet der Rechte eines Mit-Erben, welcher, kraft der Wohlthat des Inventariums, die Befugniß erhalten hätte, die Zahlung seiner persönlichen Forderungen, wie jeder andere Gläubiger, zu verlangen. (3)

876. Im Falle der Zahlungs-Unfähigkeit eines der Erben oder des Universal-Nachfolgers, wird

---

(1) S. den 1009ten Artikel.

(2) S. den 1020sten Artikel.

(3) Die Ursache des ersten Theils dieser Verfügungen, liegt in den Artikeln 1213 und 1214. Diejenige des zweyten Theils im Art. 1251. §. 4. Der erste Fall setzt einen Erben voraus, dem ein mit einer Hypothek belastetes Gut zugefallen; der zweyte einen Erben, der eine solidarische Schuld auf den Verstorbenen hatte.

sein Anth-eil an der Hypothecar-Schuld den andern nach Maaßgabe ihrer Erbs-Antheile, aufgelegt.

877. Die gegen den Verstorbenen executorischen (*) Urkunden sind ebenfalls gegen den Erben in Person executorisch; jedoch können die Gläubiger die Vollziehung derselben erst nach Verfluß von acht Tagen, nach der Signification, welche dem Erben selbst, oder in dessen Wohnsitze gemacht worden, betreiben.

878. Sie können in allen Fällen und gegen jeden andern Gläubiger die Trennung der Güter des Verstorbenen von denen des Erben verlangen. (1)

879. Dieses Recht kann jedoch nicht mehr ausgeübt werden, wenn durch die Annahme des Erben zum Schuldner eine Novation (2) der Schuld in Ansehung des Verstorbenen geschehen ist.

880. Es verjährt sich, in Ansehung der Mobilien, nach Verlauf von drey Jahren; in Ansehung der liegenden Güter aber kann die Klage

---

(*) Unter executorischen Titeln verstehet man nicht nur die von Gerichtshöfen erlassenen Urtheilssprüche, sondern auch die vor einem kaiserlichen Notar contrahirten Verbindlichkeiten, weil sie nach dem 19ten Artikel des Gesetzes über die Organisation des Notariats, vom 25sten Ventose im 11ten Jahr, ohne Urtheilsspruch durch jeden Gerichts-Boten (Huissier) können in Vollziehung gesetzt werden.

(1) S. den 802ten Artikel, §. 2. und Art. 2111.

(2) S. den 1271sten Artikel.

angestellt werden so lange der Erbe im Besitz derselben ist.

881. Die Gläubiger des Erben sind nicht befugt die Trennung der Güter gegen die Gläubiger der Erbschaft zu fordern.

882. Die Gläubiger eines Mit-Theilhabers, welche verhindern wollen, daß die Theilung nicht zum Nachtheil ihrer Rechte geschehe, können sich dahin opponiren, daß dieselbe nicht in ihrer Abwesenheit statt finde; sie haben das Recht auf ihre Kosten zu interveniren; sie können aber eine gemachte Theilung nicht angreifen, außer wenn solche in ihrer Abwesenheit und unrücksichtlich der von ihnen gemachten Opposition statt gehabt hätte. (1)

## Vierter Abschnitt.

### Von der Wirkung der Theilung und der Gewährschafts-Leistung der Loose.

883. Jeder Erbe wird angesehen, als habe er allein und unmittelbar alles, was sich in seinem Loose befindet, oder bey der Versteigerung ihm zugefallen ist, geerbt, ohne jemals das Eigenthum der andern Erbschafts-Sachen gehabt zu haben.

884. Die Mit-Erben sind einander gegenseitig Bürge bloß für die Störungen und Evictionen, welche von einer Ursache herrühren, die älter ist, als die Theilung.

---

(1) S. den 2205ten Artikel.

Die Gewährschafts-Leistung hat nicht statt, wenn die erlittene Eviction durch eine besondere und ausdrückliche Clausel des Theilungs-Acts wäre ausgenommen worden; sie hört auf wenn der Mit-Erbe durch eigene Schuld die Eviction leidet.

885. Jeder Mit-Erbe ist persönlich verbunden, nach Maaßgabe seines Erb-Antheils, seinen Mit-Erben für den Verlust, den ihm die Eviction verursacht, zu entschädigen.

Ist einer der Mit-Erben nicht zahlungsfähig, so muß der auf ihm haftende Theil unter dem Erben, dem man die Gewähr zu leisten hat, und allen zahlungsfähigen Mit-Erben gleich vertheilt werden.

886. Die Gewährschafts-Leistung der Zahlungs-Fähigkeit des Schuldners einer Rente, kann nur innerhalb fünf Jahren nach der Theilung eingeklagt werden.

Es findet keine Gewährschafts-Leistung statt, wegen der Zahlungs-Unfähigkeit des Schuldners, wenn dieselbe erst nach vollbrachter Theilung eingetreten ist.

## Fünfter Abschnitt.

## Von der Auflösung in Theilungs-Sachen.

887. Die Theilungen können wegen Gewaltthätigkeit oder Betrug aufgelöset werden.

Die Auflösung kann ebenfalls statt haben, wenn einer der Mit-Erben eine Verletzung von

mehr als einem Viertheil (1) zu seinem Schaden erweist. Die bloße Auslassung eines Gegenstandes der Erbschaft giebt nie zu einer Auflösungs-Klage, sondern bloß zu einer Ergänzung des Theilungs-Actes Anlaß. (2)

888. Die Auflösungs-Klage wird gegen jeden Act gestattet, dessen Zweck ist, die Gemeinschaft zwischen Mit-Erben aufzuheben, wäre er auch als Verkauf, (3) Tausch, (4) Vergleich, (5) oder auf jede andere Art qualifizirt.

---

(1) Hiebey ist anzumerken: 1) Von den Verletzungen in den Uebereinkünften überhaupt ist in den Artikeln 1304 und 1305, von der im Kauf und Verkauf ins besondere im Art. 1674 die Rede. 2) Die Verletzung über den 4ten Theil wurde ehemals la lésion du tiers au quart (vom 3ten zum 4ten Theil) genannt; sie kam aber mit der in diesem Artikel bestimmten Verletzung in einer Erbtheilung vollkommen überein. Sie erhellet aus folgendem Beyspiel: eine Summe von 60,000 Fr. ist unter zwey Brüdern zu vertheilen; ein jeder soll also 30,000 Fr. erhalten; damit nun in dieser Theilung eine Verletzung über den 4ten Theil erprobet werden könnte, so müßte der eine Bruder eine Summe zwischen 37,500 Fr. bis 40,000 Fr. und der andere nur eine Summe zwischen 20,000 und 22,500 Fr. erhalten: in diesem Falle wäre dieser über den vierten Theil in seinem Erb-Antheil verletzt.

(2) Auf diesen Artikel gründet sich der Artikel 891.

(3) S. den 1582sten Artikel.

(4) S. den 1702ten Artikel.

(5) S. den 2044sten Artikel.

Aber nach der Theilung oder nach dem Act, der ihre Stelle vertritt, wird die Auflösungs-Klage nicht mehr gegen den Vergleich zugelassen, den man über wirkliche Schwierigkeiten, die der erste Act darbot, getroffen hat, sogar wenn deshalb noch kein Prozeß angefangen wäre.

889. Die Klage wird nicht zugelassen gegen einen Verkauf, wodurch die andern Mit-Erben, oder einer von ihnen, einem der Mit-Erben sein Erb-Recht ohne Betrug und auf dessen eigene Gefahr übertragen hätte.

890. Um zu beurtheilen, ob eine Verletzung (1) statt hatte, werden die Gegenstände nach ihrem Werth, zur Zeit der Theilung, abgeschätzt.

891. Der Beklagte kann den Lauf der Auflösungs-Klage hemmen und eine neue Theilung verhindern, wenn er dem Kläger die Ergänzung seines Erb-Antheils, entweder in Geld oder in Natur, anbietet und abliefert. (2)

892. Der Mit-Erbe, der sein Loos ganz oder theilweise veräußert hat, wird nicht mehr mit der Auflösungs-Klage wegen Betrug, oder Gewaltthätigkeit zugelassen, wenn die Veräußerung nach der Entdeckung des Betrugs, oder nachdem der Zwang aufgehört hat, von ihm vorgenommen worden ist.

---

(1) S. den 1675sten Artikel.

(2) S. den 1681sten Artikel.

# Zweyter Titel.

## Von den Schenkungen zwischen Lebenden, und von den Testamenten.

(Dekretirt den 3ten May 1803. Promulgirt den 13ten desselben Monats.)

### Erstes Kapitel.

### Allgemeine Verfügungen.

893. Unentgeltlich kann man über seine Güter nur durch eine Schenkung zwischen Lebenden, oder durch ein Testament, in den hiernach bestimmten Formen, verfügen.

894. Die Schenkung zwischen Lebenden ist ein Act, wodurch der Schenkgeber sich auf der Stelle und unwiderruflich der geschenkten Sache zu Gunsten des Schenknehmers, der dieselbe annimmt, begiebt.

895. Das Testament ist ein Act, wodurch der Testator auf die Zeit, da er nicht mehr am Leben ist, über alle seine Güter oder über einen Theil derselben verfügt, und welchen er widerrufen kann. (*)

896. Die Substitutionen sind verboten. (**) Jede Verfügung, wodurch dem Schenkneh-

---

(*) Durch diese Definition ist also die römische Regel nemo potest pro parte testatus, pro parte intestatus decedere, aufgehoben.

(**) Die Substitutionen waren schon vorher durch mehrere Gesetze aufgehoben und verboten, nämlich durch die vom 25sten August 1792, vom 25sten October und 14ten November desselben Jahres; vom 30sten Pluviose und 22sten Ventose des Jahres 2.

mer, dem eingesetzten Erben oder dem Legatar auferlegt wird, die Sache aufzubewahren und einem Dritten einzuhändigen, ist nichtig, sogar in Rücksicht auf den Schenknehmer, den eingesetzten Erben, oder den Legatar.

Jedoch können die freyen Güter, die zur Ausstattung einer erblichen Würde dienen, welche der Kaiser zu Gunsten eines Prinzen oder Familien-Haupts errichtet hat, erblich übertragen werden, so wie es durch den kaiserlichen Act, vom 30sten März 1806, und durch den Senats-Consult vom 14ten August daraufhin verordnet ist.

897. Von den zwey ersten Paragraphen des vorhergehenden Artikels sind ausgenommen die Verfügungen, welche den Vätern und Müttern, Brüdern und Schwestern, im 6ten Kapitel des gegenwärtigen Titels erlaubt sind.

898. Die Verfügung, wodurch ein Dritter berufen ist, das Geschenk, die Erbschaft, oder das Legat in dem Falle zu empfangen, da der Beschenkte, der eingesetzte Erbe, oder der Legatar solches nicht annehmen würde, soll nicht als eine Substitution angesehen werden, und soll giltig seyn.

899. Eben so verhält es sich mit der Schenkung zwischen Lebenden, oder mit den Testamenten, wodurch die Nutznießung dem Einen und das bloße Eigenthum dem Andern gegeben wird. (1)

900. Bey

(1) S. die Artikel 949 und 950.

900. Bey jeder Verfügung zwischen Lebenden oder durch Testamente sind die unmöglichen Bedingungen, (1) so wie diejenigen, welche den Gesetzen oder der Sittlichkeit zuwiderlaufen, (2) als nicht geschrieben anzusehen.

## Zweytes Kapitel.

### Von der Fähigkeit durch Schenkungen zwischen Lebenden oder durch Testamente zu verfügen, oder zu empfangen.

901. Um eine Schenkung zwischen Lebenden oder ein Testament zu machen, muß man bey gesundem Verstande seyn.

902. Alle Personen, außer denen welche das Gesetz dazu unfähig erklärt, (3) können durch Schenkungen zwischen Lebenden oder durch Testamente verfügen (4) und empfangen.

903. Der Minderjährige, der jünger als sechszehn Jahre ist, kann gar nicht verfügen, mit Vorbehalt dessen, was in dem neunten Kapitel des gegenwärtigen Titels verordnet ist.

904. Der Minderjährige, welcher das Alter von sechszehn Jahren erreicht hat, kann nur

---

(1) Man merke sich den Unterschied zwischen diesem und dem 1173sten Artikel, in Ansehung der Wirkung der unmöglichen Bedingungen.

(2) S. die Art. 1133, 1387 und 1600.

(3) S. die Artikel 906, 908, 909 und 911.

(4) S. den 967sten Artikel.

durch ein Testament, und zwar bloß über die Hälfte der Güter verfügen, worüber das Gesetz dem Volljährigen zu verfügen erlaubt.

905. Die verheyrathete Frauensperson kann ohne Beystand und besondere Einwilligung ihres Mannes, oder ohne gerichtliche Autorisaiton, keine Schenkung zwischen Lebenden machen, in Gemäßheit der Artikel 217 und 219, im Titel von der Ehe.

Um durch ein Testament zu verfügen, bedarf sie weder der Einwilligung des Mannes noch der gerichtlichen Autorisation.

906. Um fähig zu seyn, eine Schenkung zwischen Lebenden zu bekommen, ist es hinlänglich, wenn man zur Zeit der Schenkung empfangen war. Um fähig zu seyn, durch Testament zu bekommen, ist es hinreichend, wenn man zur Zeit, da der Testirer starb, empfangen war; jedoch soll die Schenkung oder das Testament nur in sofern eine Wirkung haben, als das Kind lebensfähig geboren wird.

907. Der Minderjährige, der volljährig geworden ist, kann weder durch Schenkung zwischen Lebenden, noch durch ein Testament, zu Gunsten dessen verfügen, der sein Vormund war, wenn die endliche Vormundschafts-Rechnung nicht vorher gestellt und abgehört worden.

Von den beyden vorigen Fällen sind ausgenommen, die Ascendenten der Minderjährigen, welche ihre Vormünder sind oder gewesen sind.

908. Die unehelichen Kinder können durch

eine Schenkung zwischen Lebenden oder durch ein Testament nicht mehr empfangen, als was ihnen im Titel von den Erbschaften gestattet ist.

909. Die Aerzte, Wundärzte und Apotheker, die eine Person während der Krankheit, woran sie stirbt, behandelt haben, können die Verfügungen zwischen Lebenden oder die testamentarischen Verfügungen, welche diese Person während dem Laufe dieser Krankheit zu ihren Gunsten gemacht hätte, nicht benutzen.

Ausgenommen sind:

1) Die besondern Verfügungen, welche vergeltungsweise gemacht worden sind, mit Hinsicht auf das Vermögen des Verfügenden und auf die geleisteten Dienste;

2) Die Universal-Verfügungen, im Falle von Verwandtschaft bis zum vierten Grad einschließlich, wenn anders der Verstorbene keine Erben in gerader Linie hat; es müßte denn derjenige, zu dessen Vortheil die Verfügung gemacht worden, selbst unter die Zahl dieser Erben gehören.

Dieselben Regeln sind in Ansehung der Geistlichen zu beobachten.

910. Die Verfügungen zwischen Lebenden oder durch Testament zum Vortheil der Hospitäler, der Armen einer Gemeinde, oder gemeinnütziger Anstalten, haben nur in sofern ihre Wirkung, als

sie durch ein kaiserliches Dekret genehmigt werden. (*)

911. Jede Verfügung zum Vortheil eines Unfähigen ist nichtig, sie mag unter der Form eines lästigen Vertrags versteckt, oder unter dem Namen untergeschobener Personen gemacht seyn.

Als untergeschobene Personen werden die Eltern, Kinder und Descendenten, und der Ehe-Gatte der unfähigen Person angesehen.

912. Man kann nur in dem Fall zum Vortheil eines Fremden verfügen, wenn derselbe zum Vortheil eines Franzosen verfügen könnte. (1)

---

(*) Hierbey ist anzumerken:

1) Daß diese Verfügungen durch den 73sten Artikel des Concordats auf die Stiftungen welche den Unterhalt der Geistlichen oder die Ausübung des Gottesdienstes zum Gegenstande haben, ausgedehnt worden sind;

2) Dieser Artikel ist durch einen Regierungs-Schluß von 4ten Pluviose im 12ten Jahr, und durch ein kaiserliches Dekret vom 12ten August 1807, welche im 338sten und 155sten Bulletin der Gesetze eingetragen sind, erläutert. Nach dem ersten darf der Unter-Präfect die Annahme einer Schenkung autorisiren, wenn ihr Werth nicht 300 Franken im Capital übersteigt. Diese Verfügung ist nach obigem Dekret auch auf die Kirchen-Pflegereyen anwendbar.

(1) S. den 11ten Artikel.

# Drittes Kapitel.

## Von dem Vermögens-Antheil, worüber man verfügen kann, und von der Reduction.

### Erster Abschnitt.

### Von dem Vermögens-Antheil, worüber man verfügen kann.

913. Die Freygebigkeiten, entweder durch Acte zwischen Lebenden oder durch Testamente, können die Hälfte von dem Vermögen des Verfügenden nicht übersteigen, wenn er bey seinem Absterben nur ein rechtmäßiges Kind hinterläßt; nicht das Drittheil wenn er zwey, und nicht das Viertheil, wenn er drey, oder eine größere Anzahl von Kindern hinterläßt.

914. In dem vorhergehenden Artikel sind unter dem Namen Kinder die Descendenten, in welchem Grade es auchsey, begriffen; jedoch werden sie nur für das Kind gezählt, welches sie bey der Erbschaft des Verfügenden repräsentiren.

915. Die Freygebigkeiten durch Acte zwischen Lebenden, oder durch Testamente, können die Hälfte des Vermögens nicht übersteigen, wenn der Verstorbene, in Ermangelung von Kindern, einen oder mehrere Ascendenten in der väterlichen und mütterlichen Linie hinterläßt; und nicht die drey Viertheile, wenn er nur in einer Linie Ascendenten hinterläßt.

Das auf solche Weise, zum Vortheil der Ascendenten, vorbehaltene Vermögen, wird von ihnen in der Ordnung, worin sie das Gesetz zur Erbfolge ruft, bezogen; sie haben ein ausschließliches Recht auf dieses vorbehaltene Vermögen in den Fällen, wo bey einer Theilung mit Seiten-Verwandten ihnen der für den Pflicht-Theil festgesetzte Antheil nicht zufiele.

916. In Ermangelung von Ascendenten und Descendenten kann man das ganze Vermögen mit Freygebigkeiten durch Acte zwischen Lebenden, oder durch Testamente erschöpfen.

917. Wenn in einem Act zwischen Lebenden, oder in einem Testament, eine Nutznießung, oder eine lebtägliche Rente ausgesetzt wird, deren Werth den Betrag übersteigt, worüber man verfügen kann, so sollen die Erben, zu deren Vortheil das Gesetz einen Pflicht-Theil festsetzt, die Wahl haben, entweder diese Verfügung zu vollziehen oder das Eigenthum des Antheils, worüber verfügt werden kann, abzutreten.

918. Der nach dem vollen Eigenthum bestimmte Werth derjenigen Güter, die an einen Erben in gerader Linie, entweder auf Leib-Rente, oder auf verlornes Capital, oder mit Vorbehalt der Nutznießung, veräußert worden, soll auf den Antheil, über den verfügt werden kann, angerechnet, und der sich ergebende Ueberschuß in die Masse geliefert werden.

Diese Anrechnung und Collation können nicht von den andern Erben in directer Linie, welche in die Veräußerungen eingewilligt hätten, und in keinem Falle von den Erbfähigen der Seiten-Linie verlangt werden.

919. Der Antheil, worüber verfügt werden darf, kann entweder ganz oder zum Theil, durch einen Act zwischen Lebenden oder durch ein Testament den Kindern, oder andern Erbfolgern des Schenkers gegeben werden, ohne von dem zur Erbschaft gelangenden Schenknehmer oder Legatar conferirt werden zu müssen; nur muß in der Verfügung ausdrücklich gesagt seyn, daß er zum Voraus, (1) und vor der Theilung, ausgeliefert werden soll.

Die Erklärung, daß das Geschenk oder Vermächtniß zum Voraus und außer dem Erbtheil gemacht worden, kann entweder durch den Act geschehen, der die Verfügung enthält, oder späterhin, in den Formen der Verfügungen zwischen Lebenden, oder durch Testamente.

## Zweyter Abschnitt.

### Von der Reduction der Schenkungen und Vermächtnisse.

920. Die Verfügungen, sowohl zwischen Lebenden, als auf den Sterbe-Fall, welche den dispo-

(1) Das Wort Voraus (Préciput) ist so viel als præcipuum jus, gleichsam Vormächtniß. S. die Artikel 843 und 1515.

niblen Theil übersteigen, müssen, bey Eröffnung der Erbschaft, auf den Betrag dieses Theils (1) reducirt werden.

921. Die Reduction der Verfügungen zwischen Lebenden kann nur von denen verlangt werden zu deren Vortheil das Gesetz einen Pflicht-Theil festsetzt, von ihren Erben, oder von den Besitzern ihrer Rechte; die Schenknehmer, die Legatarien und Gläubiger des Erblassers können diese Reduction weder verlangen, noch sich dieselbe zu Nutze machen.

922. Die Reduction wird dadurch bestimmt, daß man aus allen, bey dem Absterben des Schenkgebers oder Testators, vorfindlichen Gütern, eine Masse bildet. Hierzu schlägt man in Gedanken alle diejenige, worüber durch Schenkungen zwischen Lebenden verfügt worden ist, und zwar nach Maaßgabe des Zustandes der Güter zur Zeit der Schenkung, und ihres Werthes zur Zeit des Absterbens des Schenkgebers. Man berechnet alsdann, nach Abzug der Schulden, und in Hinsicht der Qualität der hinterlassenen Erben, den Antheil worüber er zu verfügen befugt war.

923. Die Reduction der Schenkungen zwischen Lebenden kann nur statt haben, wenn vorher der Werth aller in den testamentarischen Verfügungen begriffenen Güter erschöpft ist; und findet sie statt, so geschieht es immer, in-

---

(1) S. den 1090sten Artikel.

dem man mit der letzten Schenkung anfängt, und so fort von den letzten bis zu den ältesten Schenkungen hinauf steigt.

924. Wenn die der Reduction unterworfene Schenkung zwischen Lebenden einem Erbfolger gemacht worden, so kann er von den geschenkten Gütern den Werth des Antheils zurückbehalten, der ihm als Erben an den nicht disponiblen Gütern zukommt, in sofern sie von derselben Gattung sind.

925. Wenn der Werth der Schenkungen zwischen Lebenden dem disponiblen Theile gleichkömmt, oder ihn übersteigt, so sind alle testamentarische Verfügungen ohne Wirkung.

926. Wenn die testamentarischen Verfügungen entweder den disponiblen Theil, oder das, was nach Abzug des Werthes der Schenkungen zwischen Lebenden von diesem Theile restirt, übersteigen, so geschieht die Reduction verhältnißmäßig, ohne Unterschied der Universal- und Particular-Vermächtnisse.

927. Jedoch soll in allen Fällen da der Testator ausdrücklich erklärt hat, daß, seinem Willen zufolge, ein Vermächtniß vorzugsweise vor den andern bezahlt werde, dieser Vorzug statt finden; und das Vermächtniß, welches diesen Vorzug genießt, soll bloß in so weit reducirt werden, als der Betrag der andern zum gesetzlichen Vorbehalte nicht zureicht.

928. Der Schenknehmer muß die Früchte von dem, was den disponiblen Theil übersteigt, er-

statten, und zwar vom Sterbe-Tage des Schenkgebers an, wenn die Reductions-Klage im Jahre darauf angestellt worden; wo nicht, vom Tage der Klage an.

929. Die vermittelst der Reduction einzuziehenden Immobilien fallen in die Masse zurück, frey von den Schulden oder Hypotheken, womit sie der Schenknehmer belastet haben mag.

930. Die Reductions- oder Vindications-Klage, kann von den Erben, gegen die dritten Besitzer der Immobilien, die einen Theil der Schenkungen ausmachen, und von den Schenknehmern veräußert worden sind, angestellt werden, und zwar auf dieselbe Weise und in der nämlichen Ordnung, wie gegen die Schenknehmer selbst, aber erst, nachdem vorläufig die Güter dieser letztern ausgeklagt worden sind. Diese Klage muß nach der Zeitfolge der Veräußerungen angestellt werden, so daß man die jüngste Veräußerung immer zuerst angreift. (*)

## Viertes Kapitel.

## Von den Schenkungen zwischen Lebenden.

### Erster Abschnitt.

### Von der Form der Schenkungen zwischen Lebenden.

931. Alle Acten welche eine Schenkung zwi-

(*) In diesem Artikel ist von den vormaligen actione ad supplementum legitimæ oder expletoria die Rede; die querela inofficiosi testamenti vel donationis hat nicht mehr statt.

schen Lebenden enthalten, müssen in der gewöhnlichen Form der Verträge (1) von Notarien abgefaßt werden; das Original soll bey Strafe der Nullität bey ihnen zurückbleiben.

932. Die Schenkung zwischen Lebenden verbindet den Schenkgeber, und hat ihre Wirkung nur von dem Tage an, da sie mit ausdrücklichen Worten ist angenommen worden.

Die Annahme kann bey Lebzeiten des Schenkgebers durch einen spätern authentischen Act, wovon das Original zurückbleibt, geschehen; allein alsdann hat die Schenkung in Rücksicht auf den Schenkgeber nur von dem Tage an ihre Wirkung, da der Act, der diese Annahme beweiset, ihm bekannt gemacht worden ist.

933. Wenn der Schenknehmer volljährig ist, so muß die Annahme entweder von ihm selbst, oder in seinem Namen durch einen Bevollmächtigten (2) geschehen, der Gewalt hat, diese gegenwärtig gemachte oder überhaupt alle Schenkungen anzunehmen, welche gemacht worden wären oder gemacht werden könnten.

Diese Vollmacht muß von Notarien abgefaßt und eine Ausfertigung davon dem Original der Schenkung, oder der Annahme, wenn letztere durch einen besondern Act geschehen wäre, beygefügt werden.

---

(1) Die Form der Verträge ist in der zweyten Section des Gesetzes vom 25sten Ventose 11 bestimmt. S. das 258ste Bulletin der Gesetze.

(2) S. den 1987sten Artikel.

934. Die verheyrathete Frauensperson kann ohne Einwilligung ihres Mannes, oder im Falle er sich weigert, ohne gerichtliche Autorisation keine Schenkung annehmen, in Gemäßheit des 217ten und 219ten Artikels im Titel von der Ehe.

935. Die einem nicht emancipirten Minderjährigen, oder einem Interdicirten gemachte Schenkung muß, in Gemäßheit des 463sten Artikels des Titels von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und der Emancipation, von seinem Vormund angenommen werden.

Der emancipirte Minderjährige kann unter Beystand seines Curators annehmen.

Jedoch können auch die Eltern des emancipirten oder nicht emancipirten Minderjährigen, oder seine andern Ascendenten, selbst bey Lebzeiten der Eltern, und wenn sie gleich weder Vormünder noch Curatoren des Minderjährigen sind, für ihn annehmen.

936. Der Taubstumme, der schreiben kann, darf selbst oder durch einen Bevollmächtigten annehmen.

Wenn er nicht schreiben kann, so muß die Annahme von einem dazu ernannten Curator, nach den im Titel über die Minderjährigkeit, die Vormundschaft und die Emancipation vorgeschriebenen Regeln, geschehen.

937. Die zum Vortheil von Spitälern, von Armen einer Gemeinde, oder von öffentlichen Anstalten gemachten Schenkungen sollen von

den Verwaltern dieser Gemeinden oder Anstalten, nachdem sie dazu autorisirt worden, angenommen werden. (1)

938. Die gehörig angenommene Schenkung ist durch die bloße Einwilligung der Parteyen vollendet, und das Eigenthum der geschenkten Sachen geht auf den Beschenkten über, ohne daß noch eine andere Tradition nöthig wäre. (2)

939. Wenn hypothekfähige Güter geschenkt werden, so geschieht die Transscription (3) der Acten, welche die Schenkung und Annahme ent-

---

(1) S. den 910ten Artikel.

(2) Eben dieser Grundsatz ist auch im Kauf und Verkauf angenommen. Derselbe ist vollkommen durch die Einwilligung der Contrahenten. Siehe Artikel 1583.

(3) Die Transscription oder Einschreibung des Contracts in das Hypothekenbuch, (wovon im 8ten Kapitel des 18ten Titels im 3ten Buch weitläufig die Rede ist) hat in Frankreich statt an der Stelle der Insinuation der Schenkung. Ehe die Schenkung transscribirt ist, sind die Hypotheken, womit der Schenkgeber diese Güter etwa noch beschweret, giltig. Hieben ist noch anzumerken, daß, nach der Ordonnanz über die Schenkungen, vom Jahr 1731, der Mangel der Insinuation die Schenkung annullirt hat; allein durch den Mangel der Transscription wird sie nicht vernichtet; derselbe ziehet nur die Folge nach sich, daß man nicht zum Nachtheil eines Dritten davon Gebrauch machen kann.

halten, und auch die dem Schenkgeber gemachte Notification der Annahme, wenn diese durch einen besondern Act geschehen wäre, in denjenigen Hypotheken-Kammern in deren Bezirk die Güter gelegen sind.

940. Diese Transscription geschieht auf Betreiben des Ehemannes, wenn die Güter seiner Frau geschenkt worden sind; beobachtet der Mann diese Formalität nicht, so kann es die Frau ohne Autorisation thun lassen.

Wenn die Schenkung an Minderjährige, Interdicirte oder öffentliche Anstalten gemacht wird, so muß die Transscription auf Betreiben der Vormünder, Curatoren, oder Verwalter geschehen.

941. Die Unterlassung der Transscription kann jeder der ein Interesse dabey hat, opponiren; doch können es weder diejenigen, denen es obliegt die Transscription machen zu lassen, noch deren Rechts-Nachfolger, noch der Schenkgeber.

942. Die Minderjährigen, die Interdicirten, die verheyratheten Frauenspersonen können nicht gegen die Unterlassung der Annahme oder der Transscription der Schenkungen in den vorigen Stand gesetzt werden; es bleibt ihnen jedoch der allenfallsige Regreß gegen ihre Vormünder oder Ehemänner vorbehalten; aber nie kann die Einsetzung in den vorigen Stand statt finden, selbst wenn die besagten Vormünder oder Ehemänner zahlungsunfähig wären.

943. Die Schenkung zwischen Lebenden kann nur das gegenwärtige Vermögen des Schenk-

gebers begreifen; begreift sie zukünftige Güter, so ist sie in dieser Hinsicht nichtig. (*)

944. Jede Schenkung zwischen Lebenden, die unter Bedingungen gemacht worden, deren Vollziehung allein von der Willkühr des Schenkgebers abhängt, ist nichtig. (**)

945. Sie ist ebenfalls nichtig, wenn sie unter der Bedingung geschehen wäre, andere Schulden oder Lasten abzutragen als solche die zur Zeit der Schenkung vorhanden waren, oder welche im Schenkungs-Act, oder in dem Verzeichniß, welches beygefügt seyn müßte, angegeben wären.

946. Sollte sich der Schenkgeber die Befugniß vorbehalten haben, über einen in der Schenkung begriffenen Gegenstand, oder über eine auf die geschenkten Güter zu erhebende bestimmte Summe zu verfügen, so gehört gedachter Gegenstand oder gedachte Summe, wenn er stirbt, ehe er darüber verfügt hat, den Erben des Schenkgebers, ohnerachtet aller zuwiderlaufenden Clauseln und Stipulationen.

947. Die vier vorhergehenden Artikel sind nicht auf die Schenkungen wovon in dem 8ten und

---

(*) Dieser Artikel weichet ab von der l. 35. §. 4. cod. de donationibus. Die Nullität, wovon in diesem Artikel die Rede ist, kann in dreyßig Jahren verjährt werden.

(**) Der Beweggrund dieses Artikels ist, weil sonst der Schenkgeber seine Freygebigkeit nach Belieben widerrufen und zernichten könnte. Dieses liefe aber gegen die im Gewohnheitsrecht (droit coutumier) angenommene Maxime, donner et retenir ne vaut.

9ten Kapitel des gegenwärtigen Titels die Rede ist, anwendbar.

948. Jeder Schenkungs-Act von Mobiliar-Effecten ist nur in Ansehung derjenigen Effecten giltig, wovon ein vom Schenkgeber und Schenknehmer, oder denen welche in des letztern Namen annehmen, unterschriebenes Verzeichniß, welches ihre Abschätzung enthält, dem Original der Schenkung beygebogen ist. (1)

949. Es ist dem Schenkgeber erlaubt, sich den Genuß oder die Nutznießung der geschenkten beweglichen oder unbeweglichen Güter vorzubehalten, oder zum Vortheil eines Dritten darüber zu verfügen.

950. Wenn die Schenkung von Mobiliar-Effecten mit Vorbehalt der Nutznießung gemacht worden ist, so ist der Schenknehmer gehalten, nach Erlöschung der Nutznießung, die geschenkten Effecten, welche noch in Natur vorhanden sind, in dem Zustand anzunehmen worin sie sich befinden, und wegen der nicht vorfindlichen Gegenstände steht ihm gegen den Schenkgeber oder seine Erben ein Klage-Recht zu bis zum Belauf des Werthes, wofür sie in dem Verzeichniß abgeschätzt worden sind.

---

(1) Die Absicht dieses Verzeichnisses ist, den Werth der geschenkten Güter zu bestimmen und mit der Zeit denselben von den Erben des Schenknehmers zurückfordern zu können, wenn sie nicht mehr in Natur vorhanden sind. S. den 950sten und 1084sten Artikel.

951. Der

951. Der Schenkgeber kann sich für die geschenkten Gegenstände das Rückfall-Recht ausbedingen, sowohl auf den Fall des Vorabsterbens des Schenknehmers allein, als auch auf den Fall des Vorabsterbens des Schenknehmers und seiner Descendenten. (1)

Dieses Recht kann aber nur zum Vortheil des Schenkgebers allein ausbedungen werden.

952. Das Rückfall-Recht hat die Wirkung, alle Veräußerungen der geschenkten Güter zu zernichten, und sie, von allen Lasten und Hypotheken frey und ledig, an den Schenkgeber zurückfallen zu machen, mit Vorbehalt jedoch der Hypothek des Braut-Schatzes und der Ehe-Pacten, wenn die andern Güter des beschenkten Ehe-Gatten unzureichend sind, und bloß in dem Falle, wenn die Schenkung ihm durch den nämlichen Ehe-Contract gemacht worden wäre, woraus diese Rechte und Hypotheken entspringen.

## Zweyter Abschnitt.

## Von den Ausnahmen von der Regel der Unwiderruflichkeit der Schenkungen zwischen Lebenden.

953. Die Schenkung zwischen Lebenden kann nur wegen Nicht-Erfüllung der Bedingungen, unter welchen sie geschehen ist, wegen Undank und wegen späterhin geborner Kinder widerrufen werden. (2)

---

(1) S. den 747sten Artikel.
(2) Der 1083ste Artikel enthält noch eine Ausnahme von der Unwiderruflichkeit der Schenkungen.

954. Im Fall des Widerrufs, wegen Nicht-Erfüllung der Bedingungen, fallen die Güter frey von allen Lasten und Hypotheken, die vom Schenknehmer herrühren könnten, an den Schenkgeber zurück, und dieser hat gegen dritte Besitzer der geschenkten unbeweglichen Güter alle Rechte, welche er gegen den Schenknehmer selbst haben würde.

955. Die Schenkung zwischen Lebenden kann wegen Undank nur in folgenden Fällen widerrufen werden:

1) Wenn der Beschenkte dem Schenkgeber nach dem Leben getrachtet hat;

2) Wenn er sich gegen ihn Mißhandlungen, Verbrechen oder harte Beschimpfungen hat zu Schulden kommen lassen;

3) Wenn er ihm Alimente versagt.

956. Der Widerruf wegen Nicht-Erfüllung der Bedingungen, oder wegen Undank, findet nicht von Rechtswegen (1) statt.

957. Die Klage auf Widerruf wegen Undank muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage des Verbrechens, angestellt werden, welches der Schenkgeber dem Beschenkten anschuldiget, oder vom Tage an gerechnet, wo das Verbrechen dem Schenkgeber bekannt geworden ist.

Dieser Widerruf kann weder von dem Schenkgeber, gegen die Erben des Beschenkten, noch von

---

(1) S. den 1184sten Artikel.

den Erben des Schenkgebers gegen den Beschenkten geschehen, außer wenn in dem letzten Falle die Klage bereits vom Schenkgeber selbst wäre angefangen worden, oder dieser in Jahresfrist seit dem Verbrechen gestorben wäre.

958. Der Widerruf wegen Undank darf weder den vom Schenknehmer gemachten Veräußerungen, noch den Hypotheken und andern Real-Lasten, womit er den Gegenstand der Schenkung beschwert haben mag, nachtheilig seyn, wenn anders dieß alles geschehen ist, noch ehe der Auszug der Klage auf Widerruf, am Rande der durch den 939sten Artikel vorgeschriebenen Transscription, eingeschrieben war.

Hat der Widerruf statt, so wird der Schenknehmer verurtheilt den Werth der veräußerten Sachen, mit Hinsicht auf die Zeit der Klage, sammt den Früchten vom Tage der Klage an zu erstatten.

959. Die Schenkungen zu Gunsten der Ehe, können nicht wegen Undank widerrufen werden.

960. Jede Schenkung zwischen Lebenden, welche von Personen gemacht worden, die zur Zeit derselben keine wirklich lebende Kinder, oder Descendenten hatten, von welchem Werth die Schenkung auch seye, und unter welchem Titel sie auch gemacht wäre, wenn sie auch gegenseitig, oder remuneratorisch wäre, sogar jene welche zu Gunsten der Ehe von andern Personen, als

von Ascendenten, den Ehe-Gatten, oder von einem Ehe-Gatten dem andern gemacht worden wäre, ist durch die nachherige Geburt eines rechtmäßigen Kindes des Schenkgebers, selbst eines nach seinem Tod gebornen Kindes, oder durch die vermittelst einer nachherigen Ehe erfolgte Legitimation eines unehelichen, seit der Schenkung gebornen Kindes, von Rechtswegen widerrufen. (1)

961. Dieser Widerruf soll statt haben, wenn auch das Kind des Schenkgebers oder der Schenkgeberin, zur Zeit der Schenkung erst empfangen war.

962. Die Schenkung bleibt ebenfalls widerrufen, wenn sogar der Schenknehmer schon in Besitz der geschenkten Güter getreten, und von dem Schenkgeber seit der erfolgten Geburt des Kindes darin gelassen worden wäre; der Beschenkte ist jedoch nicht verbunden, die von ihm bezogenen Früchte, von welcher Gattung sie auch seyen, eher zu erstatten, als von dem Tage an, wo die Geburt des Kindes, oder dessen Legitimation durch eine nachfolgende Ehe ihm durch einen gerichtlichen, oder sonst in gehöriger Form verfaßten Act, bekannt gemacht worden ist; und zwar selbst wenn die Klage, um in die geschenkten Güter wieder einzutreten, erst nach dieser Bekanntmachung wäre angestellt worden.

963. Die Güter welche in Schenkungen be-

---

(1) Der 1096ste Artikel enthält eine Ausnahme von dieser Regel.

griffen sind, die von Rechtswegen widerrufen worden, fallen, frey von allen vom Beschenkten herrührenden Lasten und Hypotheken, in die Vermögens-Masse des Schenkgebers zurück, ohne daß sie, nicht einmal subsidiarisch, zur Erstattung des Braut-Schatzes der Frau des Beschenkten, ihres Eingebrachten, oder anderer aus den Ehe-Pacten entspringender Vortheile angewandt werden können; dieß findet selbst dann statt, wenn die Schenkung zu Gunsten der Ehe des Beschenkten gemacht und in den Ehe-Vertrag eingerückt worden wäre, und wenn sich auch der Schenkgeber durch die Schenkung als Bürge für die Erfüllung des Ehe-Vertrags verbunden hätte.

964. Die solchermaßen widerrufenen Schenkungen können nicht wieder aufleben, oder von neuem Wirkung erhalten, weder durch den Tod des Kindes des Schenkgebers, noch durch irgend einen Bestätigungs-Act; wenn indessen der Schenkgeber dem Schenknehmer die nämlichen Güter, entweder vor oder nach dem Absterben des Kindes, durch dessen Geburt die Schenkung widerrufen worden ist, geben will, so kann er es nur durch eine neue Verfügung thun. (1)

965. Jede Clausel oder Uebereinkunft, wodurch der Schenkgeber auf den Widerruf der Schenkung, wegen der künftigen Geburt eines Kindes, verzichtet hätte, wird als nichtig angesehen und hat keine Wirkung.

---

(1) S. den 1339sten Artikel.

966. Der Schenknehmer, seine Erben oder Interessenten, oder andere Inhaber von geschenkten Sachen, können keine Verjährung opponiren, um eine durch die nachherige Geburt eines Kindes widerrufene Schenkung geltend zu machen, außer nach einem Besitze von dreyßig Jahren, welche vom Tage der Geburt des letzten Kindes des Schenkgebers, sogar des nach seinem Tode gebornen Kindes, anfangen; und zwar unbeschadet der rechtmäßigen Unterbrechung der Verjährung.

## Fünftes Kapitel.

## Von den testamentarischen Verfügungen.

### Erster Abschnitt.

### Von den allgemeinen Regeln über die Form der Testamente.

967. Jedermann kann durch ein Testament verfügen, entweder unter dem Titel einer Erb-Einsetzung, oder eines Vermächtnisses, oder unter jeder andern Benennung, welche geeignet ist, seinen Willen zu offenbaren. (1)

---

(1) Durch diesen Artikel, welcher auf das französische Gewohnheits-Recht (Coutume) gegründet ist, hat der Gesetzgeber alle Schwierigkeiten und Rechtsstreite wegen dem Titel des letzten Willens beseitigen wollen. Der Unterschied zwischen Testament und Codicill, die codicillarische Clausel fallen daher weg, so wie auch die quarta Falcidia in den Legaten und die Trebellianica in den Fideicommissen. S. auch die Art. 902 und 1002.

968. Kein Testament kann in dem nämlichen Act von zwey oder mehreren Personen, weder zum Vortheil eines Dritten, noch unter dem Titel einer wechsel- und gegenseitigen Verfügung errichtet werden. (1)

969. Ein Testament kann entweder eigenhändig geschrieben, oder durch einen öffentlichen Act, oder in der mystischen Form errichtet werden.

970. Das eigenhändige Testament ist ungiltig, wenn es nicht ganz von der Hand des Testators geschrieben, datirt und unterschrieben ist; es ist keiner andern Form unterworfen. (2)

971. Das durch einen öffentlichen Act errichtete Testament ist das, welches von zwey Notarien, in Gegenwart von zwey Zeugen, oder von einem Notar, in Gegenwart von vier Zeugen, aufgenommen worden ist.

972. Wird das Testament von zwey Notarien aufgenommen, so muß es ihnen von dem Testator dictirt und von einem derselben, so wie es dictirt wird, niedergeschrieben werden.

Ist nur ein Notar zugegen, so muß es ebenfalls vom Testator dictirt, und von diesem Notar niedergeschrieben werden.

---

(2) S. den 1097sten Artikel.

(3) In dem Art. 1007 wird die Art und Weise vorgeschrieben, wie ein verschlossenes mit eigener Hand geschriebenes Testament eröffnet, und im 1008ten Artikel wie der darin eingesetzte Erbe in den Besitz der Erbschaft gesetzt werden soll.

In beyden Fällen soll es dem Testator, in Gegenwart der Zeugen, vorgelesen werden.

Von allem diesem muß ausdrückliche Meldung geschehen. (1)

973. Dieses Testament muß vom Testator unterschrieben werden; declarirt er, daß er des Schreibens unkundig, oder außer Stand seye zu unterzeichnen, so muß in dem Act ausdrückliche Meldung von seiner Declaration, so wie auch von der Ursache, die ihn zu unterschreiben verhindert, geschehen.

974. Das Testament muß von den Zeugen unterschrieben werden; gleichwohl ist auf dem Lande die Unterschrift eines der beyden Zeugen hinreichend, wenn das Testament von zwey Notarien aufgenommen wird; wird dasselbe von einem Notar aufgenommen, so ist die Unterschrift zweyer von den vier Zeugen hinlänglich.

975. Zu Zeugen eines Testamentes, welches durch einen öffentlichen Act errichtet wird, können

---

(1) Von allem diesem, das heißt von allen in diesem Artikel vorgeschriebenen Formalitäten, und zwar nach dem Art. 1001, bey Strafe der Nullität des Testaments, muß ausdrückliche Meldung geschehen. Diese Worte sind wichtig. Ihr Sinn hat zu einer Rechtsfrage Anlaß gegeben, worüber die geschicktesten Rechtsgelehrten und die Appellations-Höfe sich lange nicht vereinigen konnten. Es fragte sich: Muß Meldung geschehen, daß der Notar das Testament geschrieben habe? Die bejahende Meinung wurde endlich durch das Cassations-Gericht angenommen.

weder die Legatarien, unter welchem Titel sie es auch seyen, noch ihre Verwandten und Verschwägerten, bis zum vierten Grade einschließlich, noch die Schreiber der Notarien, welche die Acten aufsetzen, genommen werden.

976. Wenn der Testator ein mystisches, oder geheimes Testament errichten will, so ist er gehalten seine Verfügungen zu unterschreiben, er mag sie selbst geschrieben haben, oder von einem Andern haben schreiben lassen; das Papier welches diese Verfügungen enthält, oder jenes welches zum Umschlag dient, muß verschlossen und versiegelt werden. Der Testator überreicht es also verschlossen und versiegelt dem Notar und wenigstens sechs Zeugen, oder läßt es in ihrer Gegenwart verschließen und versiegeln, und declarirt, daß das was in diesem Papier enthalten ist, sein von ihm geschriebenes und unterschriebenes, oder von einem Andern geschriebenes und von ihm unterschriebenes Testament seye: der Notar soll einen Aufschrifts-Act darüber verfertigen, welcher auf eben dieses Papier, oder auf das Blatt welches zum Umschlag dient, geschrieben wird; dieser Act muß sowohl vom Testator als vom Notar und den Zeugen unterschrieben werden. Alles Obige soll ununterbrochen und ohne daß zu andern Acten geschritten wird, geschehen; und im Falle der Testator, durch ein seit der Unterzeichnung des Testaments zugestoßenes Hinderniß, den Aufschrifs-Act nicht unterschreiben könnte, so soll von der Declaration,

welche er darüber machen wird, Meldung geschehen, ohne daß es in diesem Falle nöthig ist, die Anzahl der Zeugen zu vermehren. (1)

977. Wenn der Testator nicht unterschreiben kann, oder wenn er nicht unterschreiben konnte, als er seine Verfügungen niederschreiben ließ, so muß zum Aufschrifts-Act, außer der im vorigen Artikel bestimmten Anzahl, noch ein Zeuge berufen werden, welcher mit den andern Zeugen unterschreibt; und es muß von der Ursache warum dieser Zeuge berufen worden, Meldung geschehen.

978. Diejenigen welche gar nicht, oder zur Zeit nicht lesen können, können keine Verfügungen in Form eines mystischen Testamentes machen.

979. Im Falle der Testator nicht reden, aber schreiben könnte, so kann er dennoch ein mystisches Testament errichten, unter der Bedingung, daß es ganz von seiner Hand geschrieben, datirt und unterschrieben seye; daß er es dem Notar und den Zeugen überreiche, und daß er oben an den Aufschrifts-Act in ihrer Gegenwart schreibe, daß das von ihm überreichte Papier sein Testament seye; hierauf schreibt der Notar den Aufschrifts-Act, worin gemeldet wird, daß der

---

(1) In dem 1007ten und 1008sten Artikel wird vorgeschrieben, wie die geheimen Testamente sollen eröffnet und der eingesetzte Erbe in den Besitz der Verlassenschaft gesetzt werden.

Testator diese Worte in Gegenwart des Notars und der Zeugen geschrieben hat; überdieß muß alles was durch den 976sten Artikel vorgeschrieben ist, beobachtet werden.

980. Die, welche als Zeugen zu einem Testamente berufen werden, müssen männlichen Geschlechts, volljährig, Unterthanen des Kaisers und im Genuß der Civil-Rechte (1) seyn.

## Zweyter Abschnitt.

### Von den besondern Regeln in Betreff der Form gewisser Testamente.

981. Die Testamente der Militäre und der bey der Armee angestellten Personen, können, in welchem Lande es auch seye, von einem Bataillons- oder Schwadrons-Chef, oder von jedem andern Offizier eines höhern Grades, in Gegenwart zweyer Zeugen, oder von zwey Kriegs-Commissarien, oder von einem Kriegs-Commissar, in Gegenwart zweyer Zeugen, aufgenommen werden.

982. Sie können ferner, wenn der Testator krank oder verwundet ist, von dem Ober-Gesundheits-Beamten, unter Beystand des mit der Polizey des Spitals beauftragten Militär-Commandanten, aufgenommen werden.

983. Die Verfügungen der obigen Artikel haben bloß zu Gunsten derjenigen statt, welche

---

(1) S. die Artikel 7 bis 10, und die französische Constitution vom Jahr 8.

sich auf einem Kriegs-Zuge, oder in Einquartierung, oder in Garnison außerhalb des französischen Gebiets, oder als Kriegs-Gefangene in Feindes Land befinden; diejenigen welche im Innern in Einquartierung, oder Garnison liegen, können keinen Gebrauch davon machen, es seye dann sie befänden sich in einem belagerten Kriegs-Platze, oder in einer Citadelle, oder an einem andern Orte, wo des Krieges wegen die Thore geschlossen, und die Communicationen unterbrochen sind.

984. Das in oben bestimmter Form errichtete Testament wird nichtig, sechs Monate nachdem der Testator an einen Ort zurückgekommen ist, wo er die Freyheit hat, nach den gewöhnlichen Formen zu testiren.

985. Die Testamente, welche man an einem Orte errichtet, mit dem jede Verbindung wegen Pest oder ansteckender Krankheit unterbrochen ist, können vor dem Friedens-Richter, oder einem Munizipal-Beamten der Gemeinde, in Gegenwart zweyer Zeugen, gemacht werden.

986. Diese Verfügung findet sowohl in Hinsicht derer, welche mit solchen Krankheiten behaftet sind, als derer, welche sich in den damit angesteckten Orten befinden, wenn sie auch nicht wirklich krank sind, statt.

987. Die in den beyden vorhergehenden Artikeln gedachten Testamente, werden ungiltig, sechs Monate nachdem die Verbindungen mit dem Orte, in welchem sich der Testator aufhält, wie-

der hergestellt worden, oder sechs Monate nachdem er sich an einen Ort begeben hat, wo sie nicht unterbrochen sind.

988. Die auf einer See-Reise gemachten Testamente, können folgendermaßen aufgenommen werden, nämlich:

Am Bord der Kriegs-Schiffe und anderer Fahrzeuge des Kaisers, von dem das Fahrzeug commandirenden Officier, oder, in dessen Ermangelung, von demjenigen, der nach der Dienst-Ordnung seine Stelle vertritt, und, in einem wie in dem andern Falle, mit Zuziehung des Verwaltungs-Beamten, oder desjenigen der seine Verrichtungen versieht;

Und am Bord von Kauffarthey-Schiffen, von dem Schreiber des Schiffes, oder dem der seine Stelle versieht, in beyden Fällen mit Zuziehung des Capitäns, des Rheders, oder Schiffs-Patrons, oder, in deren Ermangelung, derjenigen die ihre Stelle vertreten.

In allen Fällen müssen diese Testamente in Gegenwart zweyer Zeugen aufgenommen werden.

989. Auf den Schiffen des Kaisers kann das Testament des Capitäns, oder des Verwaltungs-Beamten, und auf den Kauffarthey-Schiffen das Testament des Capitäns, des Rheders, oder des Patrons, oder des Schreibers, von denjenigen aufgenommen werden, die in der Dienst-Ordnung den nächsten Rang nach ihnen behaupten:

im Uebrigen hat man sich nach den Verfügungen des vorhergehenden Artikels zu richten.

990. In allen Fällen muß von den in den zwey vorhergehenden Artikeln erwähnten Testamenten, ein doppeltes Original verfaßt werden.

991. Wenn das Fahrzeug in einem fremden Haven einläuft, wo sich ein französischer Consul befindet, so sind die, welche das Testament aufgenommen haben, verpflichtet, eines der beyden Originale des Testamentes, verschlossen und versiegelt, in die Hände dieses Consuls zu hinterlegen, der es an den See-Minister gelangen läßt; und dieser läßt es in der Schreiberey des Friedens-Gerichts, wo der Testator seinen Wohnsitz hat, hinterlegen.

992. Bey der Rückkehr des Schiffes nach Frankreich, entweder in dem Haven wo es ausgerüstet worden, oder in jedem andern, müssen die beyden Originale des Testaments, ebenfalls geschlossen und versiegelt, oder das übriggebliebene Original, wenn das andere, in Gefolge des vorhergehenden Artikels, schon während der See-Reise hinterlegt worden wäre, in die Seedienst-Schreiberey geliefert werden, deren Vorsteher sie unverzüglich dem See-Minister zu übersenden hat, welcher ihre Hinterlegung nach der in dem nämlichen Artikel bestimmten Weise verordnet.

993. Am Rande der Schiffs-Rolle muß von dem Namen des Testators und von der in die

Hände eines Consuls, oder eines Vorstehers der Seedienst-Schreiberey geschehenen Ueberlieferung der Originale des Testamentes, Meldung geschehen.

994. Das Testament, wenn es auch schon während der See-Reise gemacht worden, wird nicht als ein auf der See errichtetes Testament angesehen, wenn zur Zeit, da es errichtet worden, das Fahrzeug an einem Orte, in fremdem oder im französischen Gebiet, wo ein französischer öffentlicher Beamter sich befindet, angelandet war: in diesem Falle ist es nur giltig, wofern es nach den in Frankreich vorgeschriebenen, oder nach den im Lande, wo es errichtet worden, üblichen Formen abgefaßt ist.

995. Die obigen Verfügungen sind ebenfalls auf die Testamente anwendbar, welche von bloß reisenden Personen, die nicht zur Schiffs-Mannschaft gehören, errichtet werden.

996. Das auf dem Meere, in der durch den Artikel 988 vorgeschriebenen Form, errichtete Testament ist nur in sofern giltig, als der Testator auf dem Meere, oder in den drey Monaten stirbt, nachdem er an einem Orte gelandet, wo er das Testament in den gewöhnlichen Formen hätte erneuern können.

997. Ein auf dem Meer errichtetes Testament darf keine Verfügung zu Gunsten der Schiffs-Offiziere enthalten, wenn sie nicht Verwandte des Testators sind.

998. Die in den obigen Artikeln des gegenwärtigen Abschnitts begriffenen Testamente müssen von den Testatoren und denjenigen, welche sie aufgenommen haben, unterschrieben werden.

Erklärt der Testator, er sey des Schreibens unkundig oder außer Stand zu unterzeichnen, so muß von dieser Erklärung, so wie auch von der Ursache, die ihn am Unterschreiben hindert, Meldung gethan werden.

In allen Fällen wo die Gegenwart zweyer Zeugen nöthig ist, muß das Testament wenigstens von einem derselben unterschrieben und die Ursache erwähnt werden, weshalb der andere nicht unterzeichnet hat.

999. Ein Franzose, der sich im Auslande befindet, kann seine testamentarischen Verfügungen in einem Privat-Acte, nach der Vorschrift des 970sten Artikels, oder in einem authentischen Acte, nach den im Ort, wo dieser Act verfaßt wird, gebräuchlichen Formen, errichten.

1000. Die im Auslande gemachten Testamente können in Ansehung der in Frankreich gelegenen Güter, nur alsdann vollzogen werden, wenn sie vorher in der Registrirungs-Kammer des Wohnsitzes des Testators, im Falle er einen beybehalten hat, oder widrigenfalls, wenn sie in der Registrirungs-Kammer seines letzt bekannten Wohnortes in Frankreich einregistrirt worden sind; im Falle das Testament Verfügungen über unbewegliche Güter, die in Frankreich gelegen sind, enthielte, so muß es außerdem noch in der Regi-

strirungs-Kammer, in deren Bezirk die Güter gelegen sind, registrirt werden, ohne daß deßhalb eine doppelte Gebühr könnte gefordert werden. (1)

1001. Die Formalitäten, welchen, kraft der Verfügungen des gegenwärtigen und vorhergehenden Abschnittes, die verschiedenen Testamente unterworfen sind, müssen bey Strafe der Nullität beobachtet werden.

## Dritter Abschnitt.

## Von den Erbs-Einsetzungen und den Vermächtnissen im Allgemeinen.

1002. Die testamentarischen Verfügungen sind entweder universal, oder sie geschehen unter einem Universal- oder Particular-Titel. (2)

Jede dieser Verfügungen, sie mag nun unter dem Namen einer Erbs-Einsetzung, oder eines Vermächtnisses geschehen, hat ihre Wirkung nach den für die Universal-Vermächtnisse, für die Vermächtnisse unter einem Universal-Titel und für die Particular-Vermächtnisse hiernach bestimmten Regeln.

## Vierter Abschnitt.

## Von dem Universal-Vermächtniß.

1003. Das Universal-Vermächtniß ist diejenige testamentarische Verfugung, wodurch der Testator einer oder mehreren Personen das ganze

(1) S. den 130sten Artikel.
(2) S. den 967sten Artikel.

Vermögen giebt, welches er bey seinem Absterben zurücklassen wird. (*)

1004. Sind bey dem Absterben des Testators Erben vorhanden, welchen das Gesetz einen Pflicht-Theil (1) zuspricht, so treten diese Erben durch seinen Tod ohne weiters und von Rechtswegen in den Besitz des ganzen zur Erbschaft gehörigen Vermögens ein, und der Universal-Legatar ist im Falle, die Auslieferung des im Testament begriffenen Vermögens von ihnen zu fordern.

1005. Gleichwohl hat in eben diesen Fällen der Universal-Legatar den Genuß der im Testament begriffenen Güter, vom Tage des Absterbens an, wenn das Gesuch um Auslieferung in Jahresfrist seit diesem Zeitpunkt geschehen ist; widrigenfalls fängt dieser Genuß erst vom Tage der gerichtlichen Klage, oder vom Tage, wo die Auslieferung gutwillig zugestanden worden ist, an.

1006. Sind beym Absterben des Testators keine Erben vorhanden, denen ein Pflicht-Theil gebührt, so tritt der Universal-Legatar durch den Tod des Testators, von Rechtswegen, in den Besitz des Vermögens ein, ohne die Auslieferung desselben begehren zu müssen.

1007. Jedes eigenhändige Testament muß, ehe es vollzogen wird, dem Präsidenten des Gerichts

---

(*) Hieraus erhellet, daß zwischen dem eingesetzten Erben und dem legatario universali kein Unterschied obwaltet.

(1) S. den 913ten bis 915ten Artikel.

erster Instanz, in dessen Bezirk die Erbschaft eröffnet ist, vorgelegt werden. Ist dieses Testament versiegelt, so muß es geöffnet werden. Der Präsident soll einen Verbal-Prozeß über die Vorlegung, Eröffnung und den Zustand des Testaments verfertigen und dessen Hinterlegung in die Hände eines von ihm bestellten Notars verordnen.

Ist das Testament in der mystischen Form errichtet, so geschieht die Ueberreichung, Eröffnung, Beschreibung und Hinterlegung auf dieselbe Weise; die Eröffnung aber kann nur in Gegenwart, oder nach vorläufiger Berufung derjenigen Notarien und Zeugen geschehen, die den Aufschrifts-Act unterschrieben haben und am Orte sich befinden.

1008. Im Falle des 1006ten Artikels, wenn das Testament eigenhändig oder mystisch ist, muß der Universal-Legatar sich durch eine Ordonnanz des Präsidenten in den Besitz einsetzen lassen; diese wird unten auf seine Bittschrift gesetzt, welche dem Hinterlegungs-Act beygebogen seyn muß.

1009. Der Universal-Legatar, welcher mit einem Erben concurrirt, dem ein Pflicht-Theil gebührt, muß persönlich für die Schulden und Lasten der Erbschaft des Testators, nach Verhältniß seines Erb-Antheils und hypothecarisch für das Ganze, haften; er ist auch gehalten, alle Vermächtnisse zu berichtigen, mit Vorbehalt der

Reduction, so wie es in den Artikeln 926 und 927 bestimmt ist. (1)

## Fünfter Abschnitt.

## Von den Vermächtnissen unter einem Universal-Titel.

1010. Das Vermächtniß unter einem Universal-Titel (2) ist dasjenige, wodurch der Testator einen aliquoten Theil seines Vermögens, worüber ihm das Gesetz zu verfügen erlaubt, z. B. die Hälfte, ein Drittel, oder alle seine unbeweglichen, oder aber alle seine beweglichen Güter, oder einen bestimmten Theil seiner unbeweglichen oder beweglichen Güter vermacht.

Jedes andere Vermächtniß ist nur eine Verfügung unter einem Particular-Titel.

1011. Die Legatarien unter einem Universal-Titel sind gehalten, die Auslieferung von den Erben, denen ein Pflicht-Theil gebührt, zu begehren; in Ermangelung derselben, von den Universal-Legatarien, und in Ermangelung letzterer, von den Erben, welche nach der im Titel

---

(1) Der Grund dieser Verfügung liegt im Artikel 1220.

(2) Das Vermächtniß ex titulo universali ist das legatum partitionis, welches Hyöfner, in seinem Commentar über die Heineccischen Institutionen, §. 568 erklärt. Nach seiner Meinung kann ein solcher Erbe das jus accrescendi nicht ausüben und die actiones hæreditarias nicht anstellen.

von den Erbschaften bestimmten Ordnung berufen sind.

1012. Der Legatar unter einem Universal-Titel haftet, eben so wie der Universal-Legatar, für die Schulden und Lasten der Verlassenschaft des Testators, persönlich für seinen Antheil, und hypothecarisch für das ganze Vermögen. (1)

1013. Wenn der Testator nur über einen Theil der disponiblen Portion verfügt hat, und zwar unter einem Universal-Titel, so muß dieser Legatar die besondern Vermächtnisse, verhältnißmäßig mit den natürlichen Erben, abtragen.

## Sechster Abschnitt.

### Von den Particular-Vermächtnissen.

1014. Jedes unbedingte Vermächtniß giebt dem Legatar vom Sterbe-Tag des Testators an, ein Recht auf die vermachte Sache, welches auf seine Erben, oder seine Rechts-Nachfolger übergeht.

Gleichwohl kann der Particular-Legatar sich nicht eher in den Besitz der vermachten Sache setzen, noch die Früchte und Interessen davon verlangen, als vom Tage an, wo er das Gesuch um Auslieferung, nach der durch den 1011ten Artikel bestimmten Ordnung, angebracht hat, oder vom Tage an, wo ihm diese Auslieferung von freyen Stücken zugestanden worden ist.

---

(1) S. den 871sten und 875sten Artikel.

1015. Die Interessen oder Früchte der vermachten Sache gehören dem Legatar vom Sterbe-Tag an, ohne daß er deßwegen eine gerichtliche Klage angestellt habe:

1) Wenn der Testator deshalb ausdrücklich seinen Willen im Testament erklärt hat;

2) Wenn eine Leib-Rente, oder ein Gehalt, unter dem Titel von Alimenten vermacht worden ist.

1016. Die Kosten der Klage um Auslieferung fallen der Erbschaft zur Last, ohne daß darum der Pflicht-Theil vermindert werden könne.

Die Registrirungs-Gebühr ist der Legatar schuldig.

Alles dieses, wenn im Testament nicht anders verordnet ist.

Jedes Vermächtniß kann besonders registrirt werden, ohne daß diese Registrirung einem andern, als dem Legatar, oder denen die in seine Rechte eingetreten sind, nutzen kann.

1017. Die Erben des Testators, oder Andere die ein Vermächtniß abzutragen haben, sind persönlich gehalten es zu bezahlen, jeder nach Verhältniß des Antheils den er aus der Verlassenschaft bezieht.

Sie haften hypothecarisch für das Ganze, bis zum Belauf des Werths der unbeweglichen Güter der Erbschaft, die sie besitzen.

1018. Die vermachte Sache muß mit dem nöthigen Zugehör und in dem Zustande, worin

sie sich am Sterbe-Tag des Testators befindet, ausgeliefert werden.

1019. Wenn der, welcher das Eigenthum eines unbeweglichen Gutes vermacht hat, es in der Folge durch Erwerbungen vergrößert, so sind, ohne eine neuere Verfügung, diese Erwerbungen, wären sie auch angränzend, nicht als Theile des Vermächtnisses anzusehen.

Anders verhält es sich mit den Verschönerungen, oder neuen Gebäuden, die auf dem vermachten Gute angebracht, oder aufgeführt worden sind, oder mit einem eingeschlossenen Raume, dessen Umfang der Testator erweitert hat.

1020. Ist vor oder nach dem Testament die vermachte Sache für eine Schuld der Erbschaft, oder sogar für die Schuld eines Dritten hypothezirt oder mit einem Nießbrauch beschwert worden, so ist der welcher das Vermächtniß abzutragen hat, nicht gehalten, sie davon zu befreyen, es seye denn, daß ihm solches der Testator durch eine besondere Verfügung auferlegt hätte. (1)

1021. Hat der Testator eine Sache vermacht, die einem andern gehört, so ist das Vermächtniß

---

(1) Es scheinet daß dieser Artikel mit dem Artikel 874 im Widerspruch stehe; die Antinomie ist aber nur scheinbar. Malleville, in seinem Commentar über dieses Gesetzbuch T. 2. p. 474, hebt sie, indem er versichert, daß der 874ste Artikel von dem Falle redet, wo der Testirer dem Erben die Verbindlichkeit auflegt das legirte Gut von der Hypothek zu befreyen.

null, der Testator mag gewußt haben oder nicht, daß ihm die Sache nicht zugehöre. (1)

1022. Besteht das Vermächtniß in einer unbestimmten Sache, so ist der Erbe nicht gehalten sie von der beßten Qualität zu geben, aber er darf sie auch nicht von der schlechtesten anbieten. (2)

1023. Das Vermächtniß zum Vortheile eines Gläubigers ist nicht anzusehen, als wäre es zur Compensation seiner Forderung gemacht, noch das einem Dienstboten gemachte Vermächtniß, zur Compensation seines Lohns.

1024. Der Legatar unter einem Particular-Titel haftet nicht für die Schulden der Verlassenschaft; doch bleibt die Reduction seines Vermächtnisses, in Gefolge der obigen Bestimmungen, so wie die Hypothecar-Klage der Gläubiger vorbehalten. (3)

## Siebenter Abschnitt.

### Von den Testaments-Vollziehern.

1025. Der Testator kann einen, oder mehrere Testaments-Vollzieher ernennen.

---

(1) Durch diesen und den 1599sten Artikel sind die zwey sonderbaren Gesetze im römischen Recht, daß man einem das Eigenthum eines andern legiren oder verkaufen könne, aufgehoben worden.

(2) S. den 1246sten Artikel.

(3) Von den legatariis conjunctis verbis, re, re et verbis und dem jure accrescendi ist in den Artikeln 1044 und 1045 die Rede.

1026. Er kann ihnen die Besitz-Ergreifung seines ganzen, oder nur eines Theils seines Vermögens gestatten; jedoch kann dieser Besitz nicht länger als ein Jahr und Tag von seinem Absterben an dauern.

Hat er ihnen denselben nicht eingeräumt, so können sie ihn nicht verlangen.

1027. Der Erbe kann diesem Besitz ein Ende machen, wenn er den Testaments-Vollziehern eine zur Zahlung der Mobiliar-Vermächtnisse hinreichende Summe anbietet, oder diese Zahlung erweislich macht.

1028. Wer keine Verbindlichkeit eingehen kann, ist unfähig Testaments-Vollzieher zu seyn.

1029. Eine verheyrathete Frauensperson kann nur mit Bewilligung ihres Mannes die Vollziehung eines Testaments annehmen.

Ist sie von ihm, entweder durch den Ehe-Vertrag, oder durch ein Urtheil, in Ansehung des Vermögens getrennt, so kann sie, mit Bewilligung ihres Mannes, oder im Fall er sich weigert, kraft einer richterlichen Autorisation, in Gefolg der Artikel 217 und 219, im Titel von der Ehe, die Vollziehung eines Testaments übernehmen.

1030. Der Minderjährige kann nie Testaments-Vollzieher seyn, nicht einmal unter der Autorisation seines Vormunds oder Curators.

1031. Die Testaments-Vollzieher müssen die Siegel anlegen lassen, wenn minderjährige,

interdicirte oder abwesende Erben vorhanden sind.

Sie sollen in Gegenwart des Präsumtiv-Erben, oder nachdem dieser hierzu gebührend berufen worden, ein Inventarium über die Güter der Verlassenschaft errichten lassen.

Ist zur Zahlung der Vermächtnisse nicht baares Geld genug vorräthig, so sollen sie den Verkauf der Mobilien betreiben.

Sie haben über die Vollziehung des Testaments zu wachen, und im Falle eine Streitigkeit darüber entsteht, können sie intervéniren, um die Giltigkeit desselben zu behaupten.

Nach Verlauf eines Jahrs, von dem Absterben des Testators an, müssen sie von ihrer Verwaltung Rechnung ablegen.

1032. Die Vollmacht des Testaments-Vollziehers geht nicht auf seine Erben über.

1033. Haben mehrere Testaments-Vollzieher den Auftrag angenommen, so kann einer allein, in Ermangelung der andern, handeln; sie sind solidarisch von dem ihnen anvertrauten Mobiliar-Vermögen Rechenschaft schuldig, außer wenn der Testator ihre Verrichtungen getheilt, und ein jeder von ihnen sich auf diejenigen beschränkt hätte, die ihm angewiesen waren.

1034. Die Kosten der Versiegelung, des Inventariums, der Rechnung und die übrigen Auslagen des Testaments-Vollziehers fallen der Erbschaft zur Last.

## Achter Abſchnitt.

### Von der Widerrufung der Teſtamente und von den Fällen, worin ſie kraftlos werden.

1035. Die Teſtamente können, weder ganz, noch zum Theil, anders als durch ein nachfolgendes Teſtament, oder einen Notariats-Act widerrufen werden, worin die Willens-Aenderung ausgedrückt iſt.

1036. Die nachfolgenden Teſtamente, welche nicht ausdrücklich die vorhergehenden widerrufen, vernichten in dieſen bloß die darin enthaltenen Verfügungen, welche mit den ſpätern unverträglich ſind, oder denſelben zuwiderlaufen.

1037. Der in einem ſpätern Teſtament geſchehene Widerruf hat ſeine volle Wirkung, wenn auch dieſer neue Act, wegen der Unfähigkeit des eingeſetzten Erben oder Legatars, oder wegen verweigerter Annahme der Erbſchaft, ohne Folge bleibt.

1038. Jede nachherige Veräußerung, welche der Teſtator mit dem ganzen vermachten Gegenſtande, oder mit einem Theile deſſelben, vornimmt, ſogar die Veräußerung durch Kauf unter Vorbehalt des Wieder-Kaufs, (1) oder durch Tauſch, bewirkt den Widerruf des Vermächt-

---

(1) S. den 1659ſten Artikel.

nisses für alles was veräußert worden ist, wenn auch schon diese Veräußerung nichtig, und der Gegenstand dem Testator wieder zurückgefallen wäre.

1039. Jede testamentarische Verfügung wird kraftlos, wenn derjenige zu dessen Gunsten sie gemacht worden, den Testator nicht überlebt hat.

1040. Jede testamentarische Verfügung, welche unter einer Bedingung gemacht worden ist, die von einer ungewissen Begebenheit (1) abhängt, so daß, nach der Absicht des Testators, diese Verfügung nur in sofern vollzogen werden soll, als diese Begebenheit sich ereignen werde oder nicht, wird kraftlos, wenn der eingesetzte Erbe oder Legatar vor der Erfüllung der Bedingung gestorben ist.

1041. Die Bedingung, welche, nach der Absicht des Testators die Vollziehung der Verfügung nur aufschiebt, hindert den eingesetzten Erben oder Legatar nicht, ein erworbenes Recht zu haben, das auf seine Erben übergehen kann.

1042. Das Vermächtniß ist entkräftet, wenn die vermachte Sache bey Lebzeiten des Testators gänzlich zu Grunde gegangen ist.

Eben so verhält es sich, wenn sie seit seinem Absterben ohne Zuthun und Verschulden des sogar in Verzug gesetzten Erben zu Grunde ge-

---

(1) S. den 1169, 1170 und 1171sten Artikel.

gangen ist, also, daß sie auch in den Händen des Legatars zu Grunde gegangen wäre.

1043. Die testamentarische Verfügung ist entkräftet, wenn der eingesetzte Erbe oder Legatar sie ausschlägt, oder unfähig ist sie anzunehmen.

1044. Es findet ein Zuwachs-Recht zu Gunsten der Legatarien statt, wenn das Vermächtniß mehreren Personen insgesammt gemacht worden ist.

Das Vermächtniß wird als mehreren gemacht angesehen, wenn es durch eine und dieselbe Verfugung gemacht worden, und wenn der Testator nicht einem jeden der Mit-Legatarien seinen Antheil an der vermachten Sache angewiesen hat.

1045. Es wird gleichfalls als insgesammt gemacht angesehen, wenn eine Sache die sich ohne Schaden nicht theilen läßt, durch den nämlichen Act mehreren Personen, obgleich einer jeden insbesondere, vermacht worden ist.

1046. Die nämlichen Ursachen welche, nach dem Artikel 954 und den beyden ersten Verfügungen des Artikels 915 zum Widerruf der Schenkung zwischen Lebenden berechtigen, werden auch für die Klage auf Widerruf der testamentarischen Verfügungen angenommen.

1047. Gründet sich diese Klage auf eine grobe Beschimpfung des Andenkens des Testators, so muß sie in Jahresfrist, vom Tage des Vergehens an, geführt werden.

## Sechstes Kapitel.

### Von den Verfügungen, die zu Gunsten der Enkel des Schenkgebers oder Testators, oder der Kinder seiner Geschwister erlaubt sind.

1048. Die Eltern können das Vermögen, worüber sie zu verfügen berechtigt sind, ganz oder theilweise, durch Acte zwischen Lebenden oder Testamente, einem oder mehrern ihrer Kinder unter der Bedingung schenken, dieses Vermögen den schon gebornen und zukünftigen Kindern (1) der besagten Schenknehmer, doch bloß im ersten Grade, auszuliefern.

1049. Im Falle des Absterbens ohne Kinder ist diejenige Verfügung des Erblassers ebenfalls giltig, die er vermittelst eines Actes zwischen Lebenden, oder in einem Testamente, zu Gunsten eines, oder mehrerer seiner Geschwister, über die Gesammtheit, oder einen Theil seines disponiblen Vermögens, mit der Bedingung getroffen hat, solches Vermögen den schon gebornen und zukünftigen Kindern der besagten schenknehmenden Geschwister, jedoch bloß im ersten Grade, wieder auszuliefern. (2)

---

(1) S. den 897sten und 1081sten Artikel.

(2) Es scheint, daß zwischen diesem Artikel und dem Artikel 916 eine Antinomie vorhanden ist. Sie ist aber nur scheinbar. Wahr ist es, daß das Gesetz den Brüdern keinen partem quotam indisponibilem gestattet, allein alsdann gehet die Anwendung des Artikels auf den ganzen Erb-Antheil.

1050. Die in den beyden vorhergehenden Artikeln erlaubten Verfügungen sind nur in sofern giltig, als die Auslieferung zu Gunsten aller gebornen und zukünftigen Kinder des Beschwerten, ohne Ausnahme und Vorzug des Alters oder Geschlechts, auferlegt ist.

1051. Stirbt in den obigen Fällen derjenige, der zum Vortheil seiner Kinder mit der Auslieferung beschwert ist, und hinterläßt Kinder im ersten Grade und Descendenten eines vorher verstorbenen Kindes, so erhalten diese letztern, kraft der Repräsentation, den Antheil des vorher verstorbenen Kindes.

1052. Wenn das Kind, der Bruder oder die Schwester, welchen durch einen Act zwischen Lebenden einige Güter ohne Vorbehalt der Auslieferung geschenkt worden sind, eine neue Freygebigkeit annehmen, die ihnen durch einen Act zwischen Lebenden, oder durch ein Testament, unter der Bedingung gemacht worden, daß die früher geschenkten Güter mit diesem Vorbehalt beschwert seyn sollen, so ist es ihnen nicht mehr erlaubt, die beyden zu ihrem Vortheil gemachten Verfügungen zu trennen, und auf die zweyte zu verzichten, um sich an die erste zu halten, sogar wenn sie die in der zweyten Verfügung enthaltenen Güter zurückzugeben erbötig wären.

1053. Die Rechte der Substituirten sind von dem Zeitpunkt an eröffnet, da der Genuß des Kindes, des Bruders oder der Schwester, welche mit der Auslieferung beschwert sind, aus irgend einer

Ursache aufhört: die zum Besten der Substituirten vor der Zeit geschehene Abtretung des Genusses kann den Gläubigern des Beschwerten, deren Forderung älter ist als diese Abtretung, nicht zum Nachtheil gereichen.

1054. Die Frauen der Beschwerten können, im Falle der Unzulänglichkeit des freyen Vermögens, auf die auszuliefernden Güter keinen andern subsidiarischen Regreß haben, als für das Capital der Brautschatz-Gelder, und dieß bloß in dem Falle, wenn der Testator es ausdrücklich verordnet hat.

1055. Wer die in den vorhergehenden Artikeln erlaubten Verfügungen macht, kann in dem nämlichen, oder in einem spätern authentischen Acte, einen Vormund ernennen, der mit der Vollziehung dieser Verfügungen beauftragt wird: dieser Vormund kann bloß wegen der in dem 6ten Abschnitt des 2ten Kapitels, im Titel von der Minderjährigkeit und Vormundschaft, bestimmten Ursachen dispensirt werden.

1056. In Ermangelung dieses Vormunds muß auf Betreiben des Beschwerten, oder seines Vormundes, wenn er noch minderjährig ist, in Monatsfrist, vom Sterbe-Tag des Schenkgebers oder Testators, oder vom Tage, wo seit diesem Absterben der Act der diese Verfügung enthält, bekannt geworden ist, ein Vormund ernannt werden.

1057. Der Beschwerte, welcher dem vorhergehenden Artikel keine Genüge geleistet hat, ist

des

des Vortheils der Verfügung verlustig; und in diesem Falle kann das Recht der Substituirten für eröffnet erklärt werden, entweder auf ihr eigenes Betreiben, wenn sie volljährig; oder auf Betreiben ihrer Vormünder oder Curatoren, wenn sie minderjährig sind; oder auf Betreiben eines jeden Verwandten der Substituirten, letztere mögen volljährig, minderjährig oder interdicirt seyn; oder selbst von Amtswegen, auf Betreiben des kaiserlichen Procurators bey dem Gericht erster Instanz des Orts, wo die Erbschaft eröffnet ist.

1058. Nach dem Tode desjenigen der unter der Bedingung der Auslieferung verfügt hat, muß in den gewöhnlichen Formen, außer wenn bloß von einem Particular-Vermächtniß die Rede wäre, ein Inventarium aller Güter und Effecten, welche die Verlassenschaft ausmachen, errichtet werden. Dieses Inventarium muß eine Abschätzung der Mobilien und Mobiliar-Effecten nach ihrem wahren Werthe enthalten. (1)

1059. Dieses Inventarium soll auf Betreiben des mit der Auslieferung Beschwerten, innerhalb der im Titel von den Erbschaften bestimmten Zeitfrist, (2) und in Gegenwart des für die Vollziehung ernannten Vormunds errichtet werden. Die Kosten sind auf die in der Verfügung begriffenen Güter zu erheben.

---

(1) S. den 4ten Titel, im 2ten Buch des 2ten Theils im Codex über den Civil-Prozeß.

(2) S. den 795sten Artikel.

1060. Ist das Inventarium nicht auf Ansuchen des Beschwerten innerhalb obiger Zeitfrist verfertigt worden, so muß man dazu, auf Betreiben des zur Vollziehung ernannten Vormunds, und in Beysehn des Beschwerten, oder seines Vormunds schreiten.

1061. Hat man den beyden vorhergehenden Artikeln keine Genüge geleistet, so muß zum Inventarium, auf Betreiben der im Artikel 1057 bezeichneten Personen, mit Zuziehung des Beschwerten, oder seines Vormunds, und des zur Vollziehung ernannten Vormunds geschritten werden.

1062. Der mit der Auslieferung Beschwerte ist gehalten, alle in der Verfügung begriffene Mobilien und Effecten, die in den beyden folgenden Artikeln erwähnten ausgenommen, vermittelst Anschlag-Zettel und Versteigerung, verkaufen zu lassen. (1)

1063. Der Hausrath (2) und andere Mobiliar-Effecten, welche in der Verfügung unter der ausdrücklichen Bedingung begriffen wären, sie in Natur aufzubewahren, müssen in dem Zustande, worin sie sich zur Zeit der Auslieferung befinden, zurückgegeben werden.

1064. Das Vieh und das Ackergeräthe, welches zur Benutzung des Gutes dient, ist anzusehen als wäre es in den Schenkungen zwischen Leben-

---

(1) S. den 5ten Titel, im 2ten Buch des 2ten Theils des Coder über den Civil-Prozeß.

(2) S. den 534sten Artikel.

den, oder in den testamentarischen Schenkungen von Ländereyen mitbegriffen; der Beschwerte ist bloß gehalten es abschätzen zu lassen, um bey der Auslieferung einen gleichen Werth zu erstatten.

1065. Innerhalb sechs Monaten, vom Tag des Schlusses des Inventariums, muß der Beschwerte das baare Geld, welches von dem Erlöse der verkauften Mobilien und Effecten und von den Activ-Schulden eingegangen ist, an Zinsen legen. Diese Frist kann nöthigen Falls verlängert werden.

1066. Der Beschwerte ist ebenfalls gehalten, das Geld, welches von den bezahlten Activ-Schulden und von ausgelösten Renten eingegangen, an Zinsen zu legen; und zwar aufs späteste innerhalb drey Monaten nach Empfang des Geldes.

1067. Diese Anlegung muß nach der Vorschrift des Schenkgebers oder Testirers geschehen, wenn er die Art der Schuld-Scheine angezeigt hat, worin sein Vermögen anzulegen ist; wo nicht, so kann es nur zu unbeweglichen Gütern verwandt, oder auf unbewegliche Güter mit Vorzugs-Recht (1) angelegt werden.

1068. Die in den vorhergehenden Artikeln verordnete Anlegung muß in Gegenwart und auf Betreiben des zur Vollziehung ernannten Vormunds geschehen.

---

(1) S. den 2103ten Artikel.

1069. Die Verfügungen, welche durch Acte zwischen Lebenden, oder testamentarische Acte, unter der Bedingung der Auslieferung, gemacht sind, müssen, auf Betreiben des Beschwerten, oder des zur Vollziehung ernannten Vormunds, öffentlich bekannt gemacht werden; und zwar, in Ansehung der unbeweglichen Güter, durch die Transscription der Acten, auf die Hypotheken-Register des Orts, wo sie gelegen sind, und in Ansehung der privilegirten Capitalien, auf unbewegliche Güter durch die Inscription auf die für das Privilegium haftenden Güter. (*)

1070. Der Mangel der Transscription des Actes, welcher die Verfügung enthält, kann von den Gläubigern und dritten Besitzern sogar den Minderjährigen, oder Interdicirten opponirt werden, vorbehaltlich ihres Regresses gegen den Beschwerten und den zur Vollziehung ernannten Vormund, also daß die Minderjährigen, oder Interdicirten gegen diese Unterlassung der Transscription auf keine Art in den vorigen Stand gesetzt werden können, wenn auch der Beschwerte und der Vormund zahlungsunfähig wären. (1)

1071. Der Mangel der Transscription kann dadurch weder ersetzt, noch als gedeckt angesehen

---

(*) Die Transscription ist eine Abschrift des tituli ins Hypothekenbuch, die Inscription der Schuld-Verschreibung geschieht durch Einschreibung eines nach Vorschrift des 2148sten Artikels verfertigten bordereau's.

(1) S. den 9422sten Artikel.

werden, daß die Gläubiger, oder dritten Besitzer von dieser Verfügung auf einem andern Wege, als dem der Transscription, hätten Kenntniß erhalten können.

1072. Weder die Schenknehmer, noch Legatarien, noch die rechtmäßigen Erben desjenigen, der die Verfügung gemacht hat, noch auch ihre Schenknehmer, Legatarien, oder Erben, können in irgend einem Falle den Substituirten den Mangel der Transscription, oder Inscription opponiren.

1073. Der zur Vollziehung ernannte Vormund ist persönlich verantwortlich, wenn er nicht die hieroben für die Verzeichnung der Güter, den Verkauf der Mobilien, die Anlegung des baaren Geldes und für die Transscription und Inscription vorgeschriebenen Regeln, in allem vollkommen beobachtet, und überhaupt nicht alle Sorge getragen hat, damit die gebotene Auslieferung recht und getreulich vollzogen werde.

1074. Ist der Beschwerte minderjährig, so kann er nie, selbst wenn sein Vormund zahlungsunfähig wäre, gegen die Nicht-Vollziehung der ihm in dem gegenwärtigen Kapitel vorgeschriebenen Regeln, in den vorigen Stand gesetzt werden.

## Siebentes Kapitel.

### Von den Theilungen, die der Vater, die Mutter, oder andere Ascendenten unter ihren Descendenten machen.

1075. Die Eltern und andere Ascendenten

können unter ihren Kindern und Descendenten ihr Vermögen vertheilen.

1076. Diese Theilungen können durch Acte zwischen Lebenden, oder durch testamentarische Acte nach den Formalitäten, Bedingungen und Regeln geschehen, welche bey Schenkungen zwischen Lebenden und Testamenten vorgeschrieben sind.

Die Theilungen durch Acte zwischen Lebenden, können bloß das gegenwärtige Vermögen betreffen.

1077. Wenn nicht alle Güter, welche der Ascendent an seinem Sterbe-Tage hinterläßt, in der Theilung begriffen sind, so müssen die nicht inbegriffenen Güter dem Gesetz gemäß vertheilt werden.

1078. Ist die Theilung nicht unter alle Kinder, welche zur Zeit des Sterbe-Falls am Leben sind, und die Descendenten der vorherverstorbenen Kinder geschehen, so ist sie fürs Ganze nichtig. Es kann eine neue Theilung in der gesetzmäßigen Form, entweder von den Kindern, oder Descendenten, welche keinen Antheil daran erhalten haben, oder sogar von denen, unter welchen die Theilung statt gefunden hat, begehrt werden.

1079. Die von einem Ascendenten gemachte Theilung kann, wegen einer den vierten Theil übersteigenden Verletzung, angegriffen werden. Sie kann ebenfalls angefochten werden, im Falle sich aus der Theilung und den Voraus-Verfügungen ergeben sollte, daß einer der Mit-Theilnehmen-

den einen größern Vortheil hätte, als den ihm das Gesetz zuerkennt. (1)

1080. Das Kind, welches die von dem Ascendenten gemachte Theilung, aus einer der im vorhergehenden Artikel benannten Ursachen, angreift, muß die Kosten der Abschätzung vorschießen; und diese, so wie die Kosten des Rechtsstreits, fallen ihm am Ende zur Last, wenn seine Klage ungegründet ist.

## Achtes Kapitel.

### Von den Schenkungen durch Ehe-Verträge, zum Vortheil der Ehe-Gatten und der aus der Ehe zu erzielenden Kinder.

1081. Jede Schenkung zwischen Lebenden, ob sie gleich in einem Ehe-Vertrag zum Vortheil der Ehe-Gatten, oder eines derselben, gemacht worden, ist den allgemeinen für Schenkungen zwischen Lebenden vorgeschriebenen Regeln unterworfen.

Sie kann nur in den Fällen, die im sechsten Kapitel des gegenwärtigen Titels angegeben sind, zum Vortheil zukünftiger Kinder, statt finden.

1082. Die Eltern, die andern Ascendenten, die Seiten-Verwandten der Ehe-Gatten und sogar

(1) S. die Anmerkung zum 887sten Artikel.

fremde Personen, können durch den Ehe-Vertrag, über das Vermögen, welches sie an ihrem Sterbe-Tag hinterlassen, oder über einen Theil desselben, zum Vortheil gedachter Ehe-Gatten, so wie auch der aus dieser Ehe zu erzielenden Kinder, im Falle der Schenkgeber den beschenkten Gatten überleben würde, verfügen.

Eine solche Schenkung, ob sie gleich bloß zum Vortheil der Ehe-Gatten, oder eines derselben, gemacht ist, ist immer, im besagten Falle des Ueberlebens des Schenkgebers, anzusehen, als wäre sie zum Vortheil der aus der Ehe zu erzielenden Kinder und Descendenten gemacht.

1083. Eine Schenkung welche in der durch den vorhergehenden Artikel bestimmten Form gemacht wird, ist bloß in dem Sinn unwiderruflich, (1) daß der Schenkgeber nicht mehr unentgeldlich über die in der Schenkung begriffenen Güter verfügen kann, außer für geringe Summen belohnungsweise, oder auf eine andere Art.

1084. Die Schenkung durch den Ehe-Vertrag kann zugleich das gegenwärtige und zukünftige Vermögen, ganz oder theilweise begreifen, unter der Bedingung jedoch, daß dem Act ein Verzeichniß der Schulden und Lasten, welche am Tage der Schenkung sich vorfinden, beygefügt werde; alsdann steht es dem Beschenkten frey, bey dem Absterben des Schenkgebers sich an das

(1) S. den 1038sten Artikel.

gegenwärtige Vermögen zu halten und auf das Uebrige zu verzichten.

1085. Ist das in dem vorhergehenden Artikel erwähnte Verzeichniß (1) dem Acte, welcher die Schenkung des gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens enthält, nicht beygefügt worden, so muß der Schenknehmer diese Schenkung ganz annehmen, oder ganz ausschlagen. Im Fall der Annahme kann er nur die Güter, welche sich am Sterbe-Tag des Schenkgebers vorfinden, verlangen, und muß für die Zahlung aller Schulden und Lasten der Erbschaft haften.

1086. Die Schenkung durch den Ehe-Vertrag zum Vortheil der Gatten, oder der aus der Ehe zu erzielenden Kinder, kann auch unter der Bedingung gemacht werden, daß alle Schulden und Lasten der Erbschaft des Schenkgebers ohne Unterschied bezahlt werden, oder unter andern Bedingungen, deren Erfüllung von dem Willen des Schenkgebers, wer er auch sey, abhängt; der Schenknehmer ist gehalten diese Bedingungen zu erfüllen, wenn er anders nicht lieber auf die Schenkung verzichten will; und im Falle sich der Schenkgeber durch den Ehe-Vertrag die Befugniß vorbehalten hätte, über einen in der Schenkung des gegenwärtigen Vermögens begriffenen Gegenstand, oder über eine auf dieses Vermögen zu erhebende bestimmte Summe zu verfügen, so ist dieser Gegenstand,

(1) S. den 948sten Artikel.

oder diese Summe, wenn er, ohne darüber verfügt zu haben, stirbt, anzusehen als wären sie in der Schenkung begriffen, und sollen dem Schenknehmer oder dessen Erben angehören. (1)

1087. Die in dem Ehe-Vertrag gemachte Schenkungen können nicht wegen Mangel der Annahme angefochten, oder für nichtig erklärt werden.

1088. Jede zum Vortheil einer Heyrath gemachte Schenkung ist ohne Kraft, wenn die Heyrath nicht erfolgt.

1089. Die einem der Ehe-Gatten, in Gefolg der Artikel 1082, 1084 und 1086, gemachten Schenkungen verlieren ihre Kraft ebenfalls, wenn der Schenkgeber den beschenkten Ehe-Gatten, oder dessen Nachkommenschaft überlebt.

1090. Alle den Ehe-Gatten im Ehe-Vertrag gemachte Schenkungen können, bey Eröffnung der Erbschaft des Schenkgebers, auf den Theil herabgesetzt werden, worüber er verfügen durfte. (2)

## Neuntes Kapitel.

### Von den Verfügungen zwischen Ehe-Gatten, entweder durch Ehe-Verträge, oder während der Ehe.

1091. Die Ehe-Gatten können durch den Ehe-Vertrag sich gegenseitig, oder einer dem andern

---

(1) S. die Artikel 943 bis 947.
(2) S. den 920sten Artikel.

jede beliebige Schenkung, unter den hiernach bestimmten Einschränkungen, machen.

1092. Jede Schenkung zwischen Lebenden von gegenwärtigen Gütern, welche durch Ehe-Vertrag, zwischen Ehe-Gatten, gemacht wird, ist nicht anzusehen, als wäre sie unter der Bedingung des Ueberlebens des Schenknehmers, gemacht worden, wenn diese Bedingung nicht förmlich ausgedrückt ist; sie ist allen den Regeln und Formen unterworfen, welche hier oben, für diese Gattung von Schenkungen, vorgeschrieben sind.

1093. Die einseitigen, oder wechselseitigen Schenkungen von gegenwärtigen, oder von gegenwärtigen und zukünftigen Gütern, welche Ehe-Gatten sich im Ehe-Vertrage machen, sind den im vorhergehenden Kapitel bestimmten Regeln, in Ansehung der Schenkungen, welche ihnen von einem Dritten gemacht worden, unterworfen: mit der Ausnahme jedoch, daß sie nicht auf die aus der Ehe abstammenden Kinder übergehen, im Fall der beschenkte Ehe-Gatte vor dem Schenkgeber stirbt.

1094. Ein Ehe-Gatte kann sowohl im Ehe-Vertrag als während der Ehe, auf den Fall daß er keine Kinder, noch Descendenten hinterließe, zum Vortheil des andern Ehe-Gatten über den Theil eigenthümlich verfügen, worüber er zu Gunsten eines Fremden verfügen könnte, und noch überdieß über den Nießbrauch des ganzen Theils, worüber er nicht zum Nachtheil der Erben verfügen kann.

Und im Fall der schenkende Ehe-Gatte Kinder, oder Descendenten hinterließe, kann er dem andern Ehe-Gatten entweder ein Viertel eigenthümlich und ein anderes Viertel zum Nießbrauch, oder die Hälfte seines Vermögens zum Nießbrauch, schenken.

1095. Der Minderjährige kann durch den Ehe-Vertrag dem andern Ehe-Gatten weder einseitig noch wechselseitig etwas schenken, ohne Einwilligung, oder Beystand derjenigen Personen, deren Einwilligung zur Giltigkeit seiner Ehe erforderlich ist; und mit dieser Einwilligung kann er alles das schenken, was ein volljähriger Ehe-Gatte dem andern durch Schenkung geben kann.

1096. Alle während der Ehe zwischen Ehe-Gatten gemachte Schenkungen, ob gleich als zwischen Lebenden betitelt, können widerrufen werden.

Die Frau kann widerrufen, ohne von ihrem Manne oder vom Gericht dazu autorisirt zu seyn.

Diese Schenkungen werden nicht wegen nachgeborner Kinder widerrufen. (1)

1097. Die Ehe-Gatten können sich während der Ehe durch Acte zwischen Lebenden, oder Testamente keine gegenseitige Schenkungen in einem und demselben Acte machen. (2)

1098. Eine Person die Kinder aus einer vorherigen Ehe hat, und zu einer zweyten, oder

---

(1) S. den 960sten Artikel.
(2) S. den 968sten Artikel.

weitern Ehe schreitet, kann dem neuen Ehe-Gatten nicht mehr, als einen Kindes-Theil schenken, wie ihn das wenigst nehmende eheliche Kind bekömmt; niemals aber können diese Schenkungen den vierten Theil des Vermögens überschreiten.

1099. Die Ehe-Gatten können sich nicht durch Umwege mehr schenken, als ihnen durch obige Verfügungen erlaubt ist.

Jede verdeckte, oder an eine untergeschobene Person gemachte Schenkung ist nichtig.

1100. Als Schenkungen an untergeschobene Personen (1) werden angesehen: die Schenkungen des einen Ehe-Gatten an die aus einer andern Ehe entsprossenen Kinder, oder an eines von diesen Kindern des andern Ehe-Gatten; wie auch die Schenkungen an Verwandte, deren Präsumtiv-Erbe der andere Ehe-Gatte am Tag der Schenkung ist, sollte gleich dieser letztere seinen beschenkten Verwandten nicht überlebt haben.

# Dritter Titel.

## Von den Contracten oder den conventionellen Verbindlichkeiten im Allgemeinen.

(Dekretirt den 7ten Februar 1804. Promulgirt den 17ten desselben Monats.)

## Erstes Kapitel.

### Präliminär-Verfügungen.

1101. Der Contract ist eine Uebereinkunft

(1) S. den 911ten Artikel.

wodurch eine, oder mehrere Personen gegen eine, oder mehrere andere sich verbinden, etwas zu geben, zu thun oder nicht zu thun. (1)

1102. Der Contract ist synallagmatisch (2) oder zweyseitig, wenn die Contrahenten sich wechselseitig einer gegen den andern verbinden.

1103. Er ist einseitig wenn eine, oder mehrere Personen gegen eine, oder mehrere andere verbunden sind, ohne daß diese letztern eine Verbindlichkeit eingegangen haben.

1104. Er ist tauschartig wenn jede Partey sich verbindet etwas zu geben, oder zu thun, das für den gleichen Werth des Gegebenen oder Geleisteten angesehen wird.

Besteht der gleiche Werth in dem für beyde Theile möglicherweise eintretenden, aber von einem ungewissen Ereigniß abhängenden Gewinn oder Verlust, so ist der Contract aleatorisch.

1105. Der Wohlthätigkeits-Contract ist derjenige, wodurch eine Partey der andern einen unentgeldlichen Vortheil verschafft. (*)

1106. Der lästige Contract ist derjenige, wodurch sich jede Partey etwas zu geben oder zu thun verbindet.

1107. Die Contracte, sie mögen eine eigene Benennung haben, oder nicht, sind allgemeinen

---

(1) S. den 1136sten und 1142sten Artikel.

(2) S. den 1184sten Artikel.

(*) Hierher zählet man das Commodatum, Depositum und Mandatum.

Regeln unterworfen, welche der Gegenstand dieses Titels sind.

Die Regeln welche für gewisse Contracte geeignet sind, werden in den, jeden derselben betreffenden Titeln festgesetzt; und die besondern Regeln über Handels-Verträge werden in den Gesetzen über den Handel bestimmt. (1)

## Zweytes Kapitel.

## Von den zur Giltigkeit der Verträge wesentlichen Bedingungen.

1108. Zur Giltigkeit eines Vertrags sind vier Bedingungen wesentlich nothwendig:

Die Einwilligung der Partey die sich verbindet;

Die Fähigkeit derselben zu contrahiren;

Eine bestimmte Sache, die den Gegenstand der Verbindlichkeit ausmacht;

Eine erlaubte Ursache der Verbindlichkeit.

### Erster Abschnitt.

### Von der Einwilligung.

1109. Keine Einwilligung ist giltig, die aus Irrthum gegeben, oder durch Zwang erpreßt, oder durch Betrug erschlichen worden ist.

1110. Der Irrthum verursacht nur alsdann die Nichtigkeit des Vertrags, wenn er das Wesen

---

(1) S. das neue Handels-Gesetzbuch, welches vom 1sten Januar 1808 eine verbindliche Kraft hat.

der Sache selbst betrifft, welche der Gegenstand des Vertrags ist.

Er verursacht die Nichtigkeit nicht, wenn er nur die Person betrifft, mit welcher man zu contrahiren glaubt, außer wenn der Vertrag häuptsächlich in Rücksicht dieser Person getroffen worden ist. (1)

1111. Der Zwang, welcher gegen den, der die Verbindlichkeit eingegangen hat, angewandt worden, ist ein hinlänglicher Grund zur Nichtigkeit, auch wenn ihn ein Anderer als der, zu dessen Vortheil der Vertrag geschlossen worden, angewandt hat. (2)

1112. Zwang ist vorhanden wenn er auf eine vernünftige Person Eindruck machen und ihr die Furcht einflößen kann, sich selbst oder ihr Vermögen auf der Stelle einem beträchtlichen Unglück auszusetzen.

Man nimmt in diesem Falle auf das Alter, das Geschlecht und den Stand der Person Rücksicht.

1113. Zwang ist eine Ursache zur Nichtigkeit des Contracts; nicht bloß, wenn er gegen die contrahirende Partey, sondern auch, wenn er gegen ihren Gatten, oder ihre Gattin, ihre Descendenten, oder Ascendenten angewandt worden ist.

1114. Die

---

(1) Nach dem 2ten §. dieses Artikels könnte vielleicht das Gesetz Barbarius Philippus l. 3. ff. de officio prætorum noch giltig seyn.

(2) S. den 1304ten Artikel.

1114. Die bloße Ehrfurcht gegen den Vater, die Mutter, oder andere Ascendenten, ohne daß Zwang dabey wäre angewandt worden, ist nicht hinlänglich den Contract zu zernichten. (1)

1115. Kein Contract kann mehr wegen Zwang angefochten werden, wenn derselbe, seitdem der Zwang aufgehört hat, entweder ausdrücklich oder stillschweigend, oder dadurch genehmiget worden ist, daß man die zur Einsetzung in den vorigen Stand, vom Gesetz bestimmte Zeitfrist, hat verstreichen lassen. (2)

1116. Der Betrug bewirkt die Nichtigkeit des Contracts, wenn die von einer der Parteyen angewandten Kunstgriffe es augenscheinlich machen, daß ohne dieselben die andere Partey nicht würde contrahirt haben. Er kann nicht vorausgesetzt, sondern muß erwiesen werden.

1117. Ein Vertrag, der aus Irrthum, Zwang, oder Betrug geschlossen worden, ist nicht von Rechtswegen nichtig; er veranlaßt bloß eine Klage auf Nichtigkeit oder Auflösung, in den Fällen und auf die Weise, wie es im 7ten Abschnitt des 5ten Kapitels des gegenwärtigen Titels erklärt ist.

1118. Die Verletzung macht die Uebereinkunft bloß bey gewissen Contracten und in Hinsicht

---

(1) S. den 146sten Artikel.

(2) S. den 1338sten Artikel.

gewisser Personen mangelhaft, so wie es in dem nämlichen Abschnitt erklärt ist. (1)

1119. Man kann überhaupt nur in eigenem Namen und für sich selbst versprechen und stipuliren. (2)

1120. Jedoch kann man sich für einen Dritten stark machen und etwas für ihn versprechen; mit Vorbehalt der Schadloshaltung von Seiten dessen, der sich stark gemacht und die Einwilligung eines Dritten beyzubringen versprochen hat, wenn letzterer die Erfüllung des Versprechens verweigert.

1121. Man kann ebenfalls zum Vortheil eines Dritten stipuliren, wenn dieß die Bedingung einer Stipulation ist, die man für sich, oder einer Schenkung, die man einem Andern macht. Wer eine solche Stipulation gemacht hat, kann sie nicht mehr widerrufen, wenn der Dritte erklärt, daß er sie benutzen wolle.

1122. Man wird angesehen als habe man für sich, und seine Erben und Rechts-Nachfolger stipulirt, außer wenn das Gegentheil ausgedrückt ist, oder aus der Beschaffenheit der Uebereinkunft erhellt.

## Zweyter Abschnitt.

## Von der Fähigkeit der contrahirenden Parteyen.

1123. Alle Personen, die das Gesetz nicht unfähig dazu erklärt, können contrahiren.

---

(1) S. den 887sten und 1079sten Artikel.
(2) S. den 1165sten Artikel.

1124. Unfähig zu contrahiren sind:
Die Minderjährigen,
Die Interdicirten,
Die verheyratheten Frauensperſonen in den durch das Geſetz ausgedrückten Fällen,
Und überhaupt alle die, welchen das Geſetz gewiſſe Contracte unterſagt hat.

1125. Aus Urſache der Unfähigkeit kann der Minderjährige, der Interdicirte und die verheyrathete Frau ihre eingegangenen Verbindlichkeiten nur in den durch das Geſetz vorausgeſehenen Fällen angreifen.

Die contractsfähigen Perſonen können die Unfähigkeit des Minderjährigen, des Interdicirten, oder der verheyratheten Frau, mit welchen ſie contrahirt haben, nicht opponiren.

## Dritter Abſchnitt.

## Von dem Gegenſtand und der Materie der Contracte.

1126. Jeder Contract hat eine Sache zum Gegenſtand, welche eine Partey ſich verbindet zu geben, zu thun, oder nicht zu thun.

1127. Der bloße Gebrauch, oder Beſitz einer Sache kann, ſo wie die Sache ſelbſt, den Gegenſtand des Contracts ausmachen.

1128. Nur Sachen, welche ſich in dem Verkehre befinden, können zum Gegenſtand von Verträgen dienen.

1129. Die Verbindlichkeit muß eine, wenig-

stens in Rücksicht der Gattung, bestimmte Sache zum Gegenstand haben.

Die Quantität der Sache kann ungewiß seyn, wenn sie nur bestimmbar ist.

1130. Zukünftige Sachen können der Gegenstand einer Verbindlichkeit seyn.

Man kann jedoch weder auf eine nicht eröffnete Erbschaft verzichten, noch über eine solche Erbschaft stipuliren, wäre es auch mit Einwilligung der Person, von deren Erbschaft die Frage ist. (1)

## Vierter Abschnitt.

### Von der Ursache.

1131. Die Verbindlichkeit ohne Ursache, oder aus einer falschen, oder unerlaubten Ursache, kann keine Wirkung haben.

1132. Der Vertrag ist giltig, wenn gleich die Ursache nicht ausgedrückt ist.

1133. Die Ursache ist unerlaubt, wenn sie durch das Gesetz verboten ist, oder der Sittlichkeit, oder der öffentlichen Ordnung zuwiderläuft. (2)

## Drittes Kapitel.

## Von den Wirkungen der Verbindlichkeiten.

### Erster Abschnitt.

### Allgemeine Verfügungen.

1134. Rechtmäßig abgeschlossene Verträge gel-

(1) S. den 791sten Artikel.
(2) S. den 6ten Artikel.

ten als Gesetze für diejenigen, welche sie geschlossen haben.

Sie können nur mit beyderseitiger Einwilligung, oder aus gesetzmäßigen Ursachen widerrufen werden.

Sie müssen redlich vollzogen werden. (1)

1135. Die Verträge verbinden nicht bloß zu dem was darin ausgedrückt ist, sondern auch zu allen Folgen, welche die Billigkeit, der Landesbrauch, oder das Gesetz mit dem Vertrag, seiner Beschaffenheit nach, verknüpfen. (2)

## Zweyter Abschnitt.

### Von der Verbindlichkeit etwas zu geben.

1136. Die Verpflichtung etwas zu geben bringt mit sich, die Sache zu liefern, und sie bis zur Lieferung zu erhalten, bey Strafe der Schadloshaltung gegen den Gläubiger. (3)

1137. Die Verbindlichkeit für die Erhaltung der Sache zu sorgen, nöthiget denjenigen, dem sie obliegt, alle Sorge eines guten Familien-Vaters dafür zu tragen. Die Uebereinkunft mag bloß den Nutzen einer der Parteyen, oder den gemeinschaftlichen Nutzen, zum Gegenstande haben. (4)

Diese Verbindlichkeit ist bey gewissen Contracten, deren Wirkungen, in Ansehung dieses

---

(1) S. den 1319ten und 2092sten Artikel.
(2) S. den 1159sten und 1160sten Artikel.
(3) S. den 1146sten Artikel.
(4) S. den 601ten, 1728sten und 1880sten Artikel.

Punctes, in den sie betreffenden Titeln erklärt sind, mehr oder weniger ausgedehnt.

1138. Die Verbindlichkeit eine Sache zu liefern, wird schon durch die Einwilligung der contrahirenden Parteyen ganz vollständig. (1)

Sie macht den Gläubiger zum Eigenthümer, und stellt die Sache auf seine Gefahr von dem Augenblick an, wo sie zu liefern war, wenn auch die Uebergabe noch nicht erfolgt ist, es seye denn daß der Schuldner im Verzug wäre sie zu liefern; in welchem Falle die Sache auf Gefahr des letztern bleibt.

1139. Der Schuldner wird in Verzug gesetzt, (*) entweder durch eine Aufforderung, oder einen andern gleichgeltenden Act, oder durch den Vertrag selbst, wenn darin steht, daß ohne Act und durch den bloßen Ablauf des Termins der Schuldner in Verzug gesetzt seye.

1140. Die Wirkungen der Verbindlichkeit ein unbewegliches Gut zu geben, oder zu liefern, sind im Titel von dem Kauf und Verkauf, wie auch im Titel von den Privilegien und Hypotheken bestimmt.

1141. Ist die Sache, die man zweyen Personen nacheinander zu geben, oder zu liefern, versprochen hat, eine bloß bewegliche Sache, (2) so wird diejenige von beyden, welche am ersten

---

(1) S. den 1583sten Artikel.

(*) Constituer en demeure heißt jemand in moram setzen.

(2) S. das 1ste und 2te Kapitel des 1sten Titels im 2ten Buch dieses Coder.

in den wirklichen Besitz derselben gesetzt worden, vorgezogen, und bleibt Eigenthümer derselben, obgleich ihr Titel von einem spätern Datum ist, wenn sie nur mit gutem Glauben besitzt.

## Dritter Abschnitt.

### Von der Verbindlichkeit etwas zu thun, oder nicht zu thun.

1142. Jede Verbindlichkeit etwas zu thun, oder nicht zu thun, löset sich im Fall der Nicht-Erfüllung von Seiten des Schuldners in Schadloshaltung auf. (1)

1143. Jedoch hat der Gläubiger das Recht zu verlangen daß alles zerstört werde, was der Verbindlichkeit zuwider gemacht worden ist; ja er kann sich autorisiren lassen, es auf Kosten des Schuldners zu zerstören, mit Vorbehalt der allenfallsigen Schadloshaltung.

1144. Der Gläubiger kann auch im Fall der Nicht-Erfüllung autorisirt werden, auf Kosten des Schuldners die Verbindlichkeit selbst erfüllen zu lassen.

1145. Besteht die Verbindlichkeit darin etwas nicht zu thun, so ist derjenige, der ihr zuwider handelt, durch sein bloßes Zuwiderhandeln, die Schadloshaltung schuldig.

(1) S. den 1184sten Artikel.

## Vierter Abschnitt.

## Von der Schadloshaltung wegen Nicht-Erfüllung einer Verbindlichkeit.

1146. Die Schadloshaltung ist der Schuldner zwar erst schuldig, wenn er mit Erfüllung seiner Verbindlichkeit in Verzug ist; konnte aber die Sache, welche sich der Schuldner verbunden hatte zu geben, oder zu thun, nur in einer gewissen Zeit gegeben oder gethan werden, so ist er schon Schadloshaltnug schuldig, sobald er diese Zeit hat verstreichen lassen. (1)

1147. Der Schuldner wird, so oft er seine Verbindlichkeit entweder nicht, oder zu spät erfüllt, obgleich keine Arglist bey ihm obwaltet, zur allenfallsigen Schadloshaltung verurtheilt, wenn er nicht erweist, daß die Nichterfüllung von einer fremden Ursache herrührt, die man ihm nicht zur Last legen kann. (2)

1148. Ist der Schuldner durch unwiderstehliche Gewalt, oder Zufall verhindert worden, das zu geben oder zu thun, wozu er sich verbunden hatte, oder gezwungen worden zu thun, was ihm untersagt war, so findet keine Schadloshaltung statt. (3)

---

(1) Auf diesen Artikel ist der 1656ste Artikel gegründet.

(2) S. den 1205ten und 1611ten Artikel.

(3) Diese Regel leidet mehrere Ausnahmen, die in den Artikeln 1146, 1772, 1881 bis 1883 und 1929 enthalten sind.

1149. Ueberhaupt besteht die dem Gläubiger schuldige Schadloshaltung, in dem Ersatz des Verlustes den er erlitten hat, und des Gewinns der ihm entzogen worden ist, mit Vorbehalt der nachfolgenden Ausnahmen und Modificationen.

1150. Der Schuldner haftet bloß für die Schadloshaltung, die man zur Zeit des Vertrags vorhergesehen hat, oder vorher sehen konnte, in sofern die Verbindlichkeit nicht durch seine Arglist unerfüllt geblieben ist.

1151. Sogar wenn die Nicht-Erfüllung des Vertrags von der Arglist des Schuldners herrührt, so soll die Schadloshaltung für den, von Seiten des Gläubigers erlittenen Verlust und entzogenen Gewinn, sich bloß auf das erstrecken, was eine unmittelbare und directe Folge der Nicht-Erfüllung des Vertrags ist.

1152. Ist in dem Vertrag ausbedungen, daß derjenige, welcher ihn nicht vollzieht, eine gewisse Summe für Schadloshaltung zahlen soll, so kann der andern Partey keine größere und keine geringere Summe zuerkannt werden.

1153. Bey den Verbindlichkeiten, welche sich auf die Zahlung einer gewissen Summe beschränken, besteht die Schadloshaltung wegen verzögerter Vollziehung, in der Verurtheilung zu den gesetzmäßigen Zinsen; (1) vorbehaltlich der

---

(1) S. den 1907ten Artikel und das Gesetz vom 3ten Sept. 1807 im 158sten Bulletin der Gesetze.

besondern Regeln in Betreff des Handels und der Bürgschaft.

Diese Schadloshaltung ist man schuldig ohne daß der Gläubiger irgend einen Verlust zu erweisen hat.

Man ist sie schuldig vom Tag der Klage an, außer in den Fällen, wo die Zinse, kraft des Gesetzes, von Rechtswegen zu laufen anfangen.

1154. Verfallene Zinse von Capitalien können Zinse hervorbringen, entweder in Gefolg einer gerichtlichen Klage, oder einer besondern Uebereinkunft, vorausgesetzt jedoch daß sowohl in der Klage, als in der Uebereinkunft die Rede von Zinsen seye, die man wenigstens von einem Jahr schuldig ist.

1155. Gleichwohl tragen die verfallenen Einkünfte, als Pacht-Zinse, Mieth-Zinse, Rückstände von ewigen, oder Leib-Renten, (1) vom Tage der Klage, oder der Uebereinkunft an, Zinse.

Dieselbe Regel ist auf Erstattung von Früchten, und auf Interessen, die ein Dritter dem Gläubiger, für Rechnung des Schuldners bezahlt hat, anwendbar.

## Fünfter Abschnitt.

### Von der Auslegung der Verträge.

1156. In den Verträgen muß man mehr die gemeinschaftliche Absicht der contrahirenden Par-

(1) S. den 1910ten Artikel.

teyen erforschen, als sich an den buchstäblichen Sinn der Worte halten. (1)

1157. Ist eine Clausel zweydeutig, so muß man sie eher in dem Sinne nehmen, worin sie einige Wirkung haben kann, als in einem Sinne worin sie keine hat.

1158. Die zweydeutigen Ausdrücke müssen in dem Sinne genommen werden, welcher dem Gegenstande des Vertrags am angemessensten ist.

1159. Was zweydeutig ist, muß nach dem, was im Lande, wo der Vertrag geschlossen worden, gebräuchlich ist, ausgelegt werden.

1160. Die gewöhnlichen Clauseln müssen im Vertrag, wenn sie auch nicht ausgedrückt sind, hinzugedacht werden.

1161. Die sämmtlichen Clauseln der Verträge müssen die einen durch die andern erklärt werden, indem man einer jeden den Sinn beylegt, welcher sich aus dem ganzen Acte ergiebt.

1162. Im Zweifel wird der Vertrag gegen denjenigen, der stipulirt hat, und zum Vortheil dessen, der sich verbindlich gemacht hat, ausgelegt.

1163. So allgemein auch die Ausdrücke eines Vertrags seyn mögen, so begreift er doch nur die Sachen, worüber es sich zeigt, daß die Parteyen zu contrahiren die Absicht hatten.

1164. Hat man in einem Contract zur Erläuterung der Verbindlichkeit einen Fall angeführt,

---

(1) S. den 1163sten, 2048sten und 2049sten Artikel.

so läßt sich nicht daraus schließen, daß man dadurch den Umfang habe einschränken wollen, welchen die Verbindlichkeit, in den nicht ausdrücklich angeführten Fällen, von Rechtswegen hat.

## Sechster Abschnitt.

## Von der Wirkung der Verträge in Rücksicht auf dritte Personen.

1165. Die Verträge haben nur Wirkung zwischen den contrahirenden Parteyen: einem Dritten bringen sie keinen Nachtheil, und nützen ihm bloß in dem durch den 1121sten Artikel vorgesehenen Falle. (1)

1166. Jedoch können die Gläubiger alle Rechte und Klagen ihres Schuldners ausüben, diejenige ausgenommen welche ausschließlich mit seiner Person verknüpft sind. (2)

1167. Sie können auch in ihrem eigenen Namen die von ihrem Schuldner betrüglicher Weise zum Nachtheil ihrer Rechte gemachten Acte angreifen.

Jedoch müssen sie in Betreff ihrer im Titel von den Erbschaften, und in jenem vom Ehe-Vertrag und den gegenseitigen Rechten der Ehe-Gatten angeführten Rechte, die daselbst vorgeschriebenen Regeln beobachten.

---

(1) Hierzu gehören auch noch die Artikel 800 und 1121.

(2) S. den 2102ten Artikel No. 1.

# Viertes Kapitel.

## Von den verschiedenen Gattungen der Verbindlichkeiten.

### Erster Abschnitt.

### Von den bedingten Verbindlichkeiten.

#### §. 1.

#### Von der Bedingung im Allgemeinen und ihren verschiedenen Gattungen.

1168. Die Verbindlichkeit ist bedingt, wenn man sie von einem zukünftigen, ungewissen Ereigniß abhängen läßt, entweder indem man sie aufschiebt, bis ein gewisses Ereigniß geschieht; oder indem man sie aufhebt, je nachdem das Ereigniß zutrifft oder nicht.

1169. Eine zufällige Bedingung ist die, welche vom Zufall abhängt, und die keineswegs in der Macht des Gläubigers, oder des Schuldners steht.

1170. Eine willkührliche Bedingung ist die, welche die Vollziehung des Vertrags, von einem Ereigniß, das die eine oder die andere Partey herbeyführen, oder verhindern kann, abhängig macht.

1171. Die vermischte Bedingung ist die, welche zugleich von der Willkühr einer der contrahirenden Parteyen und der Willkühr eines Dritten abhängt.

1172. Jede Bedingung einer unmöglichen, oder der Sittlichkeit zuwiderlaufenden, oder

durch das Gesetz verbotenen Sache, ist nichtig und zernichtet den davon abhängigen Vertrag.

1173. Die Bedingung eine unmögliche Sache nicht zu thun, macht den unter dieser Bedingung geschlossenen Vertrag nicht ungiltig.

1174. Jede Verbindlichkeit ist ungiltig, wenn sie der Schuldner unter einer von seiner eignen Willkühr abhängigen Bedingung übernommen hat.

1175. Jede Bedingung muß auf die Weise erfüllt werden, wie die Contrahenten wahrscheinlich gewollt und verstanden haben, daß sie erfüllt werden solle.

1176. Wird ein Vertrag unter der Bedingung geschlossen, daß eine Begebenheit sich in einer bestimmten Zeit ereigne, so wird diese Bedingung für erloschen angesehen, wenn die Zeit verflossen ist, ohne daß die Begebenheit sich ereignet hat. Ist die Zeit nicht bestimmt, so kann die Bedingung immer erfüllt werden, und sie wird nur alsdann für erloschen erachtet, wenn es gewiß ist, daß die Begebenheit sich nicht ereignen wird.

1177. Wird eine Verbindlichkeit übernommen unter der Bedingung daß eine Begebenheit sich nicht innerhalb einer bestimmten Zeit ereigne, so ist die Bedingung erfüllt, wenn diese Zeit verflossen ist, ohne daß die Begebenheit sich ereignet hat; sie ist ebenfalls erfüllt, wenn es vor dieser Zeit zur Gewißheit geworden ist, daß die Begebenheit sich nicht ereignen werde; und ist

kein Zeit-Raum bestimmt, so ist sie nur alsdann erfüllt, wenn es gewiß ist, daß die Begebenheit sich nicht ereignen werde.

1178. Die Bedingung wird als erfüllt angesehen, wenn der unter dieser Bedingung verpflichtete Schuldner, die Erfüllung derselben verhindert hat.

1179. Die erfüllte Bedingung hat eine rückwirkende Kraft, bis zum Tage, wo die Verbindlichkeit übernommen worden ist. Ist der Gläubiger vor der Erfüllung der Bedingung gestorben, so gehen seine Rechte auf seine Erben über.

1180. Der Gläubiger kann, ehe die Bedingung erfüllt ist, alle zur Erhaltung seiner Rechte dienliche Maaßregeln ergreifen.

## §. 2.

## Von der aufschiebenden Bedingung.

1181. Eine unter einer aufschiebenden Bedingung eingegangene Verbindlichkeit ist die, welche von einer zukünftigen und ungewissen Begebenheit, oder von einer wirklich schon eingetretenen, aber den Parteyen unbekannten Begebenheit abhängt.

In dem ersten Falle kann die Verbindlichkeit erst nach der Begebenheit vollzogen werden.

Im zweyten Falle hat sie ihre Kraft vom Tage an, wo sie übernommen worden ist.

1182. Wenn eine Verbindlichkeit unter einer aufschiebenden Bedingung übernommen worden

ist, so bleibt die Sache, welche den Gegenstand des Vertrags ausmacht, auf Gefahr des Schuldners, welcher sich bloß in dem Falle zur Lieferung derselben verbunden hat, wenn die Bedingung eintrifft.

Ist die Sache ohne Verschulden des Schuldners gänzlich zu Grunde gegangen, so ist die Verbindlichkeit erloschen.

Hat sich die Sache ohne Verschulden des Schuldners verschlimmert, so hat der Gläubiger die Wahl, entweder die Verbindlichkeit aufzuheben, oder die Sache in dem Stande worin sie sich befindet, und ohne Preis-Verminderung zu begehren.

Ist die Sache durch Verschulden des Schuldners verschlimmert worden, so hat der Gläubiger das Recht, entweder die Verbindlichkeit aufzuheben, oder die Sache mit Schadloshaltung in dem Zustand worin sie sich befindet, zu begehren.

## §. 3.

## Von den aufhebenden Bedingungen.

1183. Die aufhebende Bedingung ist diejenige, deren Erfüllung die Aufhebung der Verbindlichkeit bewirkt und die Sache wieder in denselben Zustand versetzt, als wenn die Verbindlichkeit nicht statt gefunden hätte.

Sie schiebt die Vollziehung der Verbindlichkeit nicht auf: sie verbindet bloß den Gläubiger, das Empfan-

Empfangene in dem Fall zu erstatten, wenn die in der Bedingung vorhergesehene Begebenheit eintrifft.

1184. In den synallagmatischen Verträgen ist die aufhebende Bedingung immer stillschweigend verstanden, im Fall eine der beyden Parteyen ihr Versprechen nicht erfüllt. (1)

In diesem Falle ist der Vertrag nicht von Rechtswegen aufgehoben. Die Partey gegen welche das Versprechen nicht erfüllt worden ist, hat die Wahl, entweder die andere Partey zur Erfüllung des Vertrags, wenn sie möglich ist, zu zwingen, oder die Aufhebung desselben nebst Schadloshaltung zu verlangen.

Die Aufhebung muß gerichtlich verlangt werden, (2) und der Beklagte kann nach den Umständen einen Aufschub erhalten.

## Zweyter Abschnitt.

### Von den Verbindlichkeiten mit Termin.

1185. Der Termin ist von der Bedingung darin unterschieden, daß er nicht die Verbindlichkeit selbst aufschiebt, sondern bloß die Vollziehung derselben verzögert.

1186. Was man erst an einem Termin schuldig ist, kann nicht vor dem Verfall dieses Ter-

---

(1) S. den 1654sten und 1764sten Artikel.

(2) S. den 956sten Artikel.

mins gefordert werden, aber was zum Voraus bezahlt worden ist, kann nicht zurückgefordert werden.

1187. Der Termin wird immer als zum Vortheil des Schuldners stipulirt, angesehen, es seye denn daß aus der Stipulation, oder den Umständen, erhelle, daß er auch zu Gunsten des Gläubigers bestimmt worden ist. (1)

1188. Der Schuldner kann die Wohlthat des Termins nicht mehr begehren, wenn er in Concurs gerathen ist, oder durch sein Verschulden die Sicherheit vermindert hat, welche er durch den Contract seinen Gläubigern gegeben hatte.

## Dritter Abschnitt.

## Von den alternativen Verbindlichkeiten.

1189. Wer eine alternative Verbindlichkeit übernommen hat, ist durch die Auslieferung von einer der beyden Sachen, die in der Verbindlichkeit begriffen sind, der Schuld entladen.

1190. Die Wahl steht dem Schuldner zu,

---

(1) Auf diesen Artikel ist das Gesetz vom 3ten September 1807, im 158sten Bulletin der Gesetze No. 2741, gegründet; nach diesem darf ein Urtheil, das die Unterschrift eines Schuldners auf einer Handschrift anerkannt hat, nicht eher in das Hypotheken-Buch eingeschrieben werden, bis der darin bedingte Zahlungs-Termin verfallen ist, es wäre denn, daß das Gegentheil darin stipulirt wäre.

wenn sie nicht ausdrücklich dem Gläubiger gestattet worden ist.

1191. Der Schuldner kann sich seiner Verbindlichkeit entledigen, wenn er eine von beyden Sachen ausliefert; aber er kann den Gläubiger nicht zwingen, einen Theil von der einen und einen Theil von der andern anzunehmen.

1192. Die Verbindlichkeit ist einfach, ob sie schon alternativ geschehen, wenn eine von beyden versprochenen Sachen kein Gegenstand der Verbindlichkeit seyn konnte.

1193. Die alternative Verbindlichkeit wird einfach, wenn eine von den versprochenen Sachen zu Grunde geht, und nicht mehr geliefert werden kann, wenn es auch durch Verschulden des Schuldners wäre. Der Werth dieser Sache kann nicht statt ihrer angeboten werden.

Wenn beyde zu Grunde gegangen sind, und zwar eine davon aus Verschulden des Schuldners, so muß er den Werth derjenigen bezahlen, die zuletzt zu Grunde gegangen ist.

1194. Wenn in einem durch den vorhergehenden Artikel vorhergesehenen Falle, kraft des Vertrags, dem Gläubiger die Wahl gelassen worden, so ist:

Entweder eine von den Sachen allein zu Grunde gegangen; und alsdann gehört dem Gläubiger die übriggebliebene Sache; wenn es ohne Verschulden des Schuldners geschehen ist; ist es aber mit Verschulden des Schuldners geschehen, so kann der Gläubiger die übriggeblie-

bene Sache, oder den Werth derjenigen die zu Grund gegangen ist, begehren;

Oder beyde Sachen sind zu Grunde gegangen, und alsdann kann der Gläubiger nach Belieben den Werth der einen, oder der andern verlangen, wenn es in Rücksicht beyder, oder auch nur einer allein, durch Verschulden des Schuldners geschehen ist.

1195. Sind beyde Sachen ohne Verschulden des Schuldners, und ehe er in Verzug war, zu Grunde gegangen, so ist die Verbindlichkeit, in Gemäßheit des Artikels 1302, erloschen.

1196. Dieselben Grundsätze sind auf den Fall anwendbar, wo mehr als zwey Sachen in der alternativen Verbindlichkeit begriffen sind.

## Vierter Abschnitt.

## Von den solidarischen Verbindlichkeiten.

### §. 1.

### Von der Solidarität zwischen den Gläubigern.

1197. Die Verbindlichkeit ist solidarisch zwischen mehrern Gläubigern, wenn die Verschreibung jedem von ihnen ausdrücklich das Recht giebt, die Zahlung der ganzen Schuldforderung zu begehren, und wenn die, einem von ihnen gemachte Zahlung, den Schuldner entladet. Sie ist solidarisch, obschon der Vortheil, der aus der Verbindlichkeit entsteht, unter den verschiedenen Gläubigern theilbar ist.

1198. Es steht dem Schuldner frey, dem einen, oder dem andern der solidarischen Gläubiger zu zahlen, so lang er noch nicht von einem unter ihnen verklagt ist.

Jedoch wird der Schuldner, im Falle ihm einer der solidarischen Gläubiger die Schuld erlassen hätte, bloß vom Antheil dieses Gläubigers entladen.

1199. Jeder Act, welcher die Verjährung in Rücksicht eines der solidarischen Gläubiger unterbricht, nützt auch den übrigen Gläubigern.

§. 2.

## Von der Solidarität unter den Schuldnern.

1200. Von Seiten der Schuldner findet Solidarität statt, wenn sie zu derselben Sache verbunden sind, so daß jeder das Ganze zu leisten angehalten werden kann, und daß die von einem einzigen geschehene Zahlung, die übrigen gegen den Gläubiger entladet.

1201. Die Verbindlichkeit kann solidarisch seyn, wenn gleich einer von den Schuldnern auf eine andere Weise, als der andere, zur Zahlung der Schuld verbunden ist; z. B. wenn einer nur bedingungsweise verbunden ist, während die Verbindlichkeit des andern unbedingt ist, oder wenn der eine sich einen Termin stipulirt hat, welcher dem andern nicht gestattet ist.

1202. Die Solidarität wird nicht vermuthet; sie muß ausdrücklich stipulirt seyn.

Diese Regel leidet nur in den Fällen eine Ausnahme, wo die Solidarität von Rechtswegen, kraft einer gesetzlichen Verfügung, statt hat. (1)

1203. Der Gläubiger einer solidarisch contrahirten Verbindlichkeit kann sich nach Belieben an einen, oder den andern von den Schuldnern wenden, ohne daß dieser ihm die Wohlthat der Theilung opponiren darf. (2)

1204. Das Betreiben gegen einen der Schuldner hindert den Gläubiger nicht, die übrigen gleichfalls zu belangen.

1205. Wenn die zu liefernde Sache durch das Verschulden, oder während des Verzugs eines, oder mehrerer solidarischer Schuldner, zu Grunde gegangen ist, so sind die andern Mit-Schuldner von der Verbindlichkeit, den Werth der Sache zu zahlen, zwar nicht befreyt, aber sie sind doch zu keiner Schadloshaltung verbunden.

Der Gläubiger kann die Schadloshaltung bloß an die Schuldner fordern, durch deren Verschulden die Sache zu Grunde gegangen ist, und an die welche im Verzug waren. (3)

---

(1) Die in dem Gesetz gegründete Ausnahmen sind in den Artikeln 1442, 1734, 1887, 2002 und 2025, ferner im 22sten Artikel des neuen Handels-Gesetzbuchs, und endlich in dem Gesetz vom 18ten Germinal 7. enthalten.

(2) S. den 2026sten Artikel.

(3) S. den 1147sten Artikel.

1206. Das Betreiben gegen einen der solidarischen Schuldner unterbricht die Verjährung in Ansehung aller übrigen.

1207. Die Klage, die wegen Zinsen gegen einen der solidarischen Schuldner gerichtet wird, bewirkt den Zinsen-Lauf in Ansehung aller.

1208. Der solidarische Mit-Schuldner, welcher von dem Gläubiger verklagt wird, kann alle Einreden, die aus der Natur der Verbindlichkeit hervorgehen, und alle ihm persönlich zustehenden Einreden, so wie auch diejenigen, die allen Mit-Schuldnern gemein sind, opponiren. (1)

Er kann diejenigen Einreden, die bloß einigen der übrigen Mit-Schuldner persönlich zustehen, nicht opponiren.

1209. Wird einer der Schuldner einziger Erbe des Gläubigers, oder wird der Gläubiger einziger Erbe eines der Schuldner, so erlischt die

---

(1) Die in den Rechten sehr streitige Frage, in Betreff welcher zwey sehr berühmte Rechtsgelehrte, Domat, in seinen lois civiles dans leur ordre naturel, part. 1. L. 3. T. 3. S. 1. §. 3, und Pothier, in seinem traité des obligations, sich nicht vereinigen konnten, ob, im Falle der eine solidarische Schuldner Gläubiger des Gläubigers wird, der andere gegründet ist, ihm die Einwendung der Compensation pro rato debiti zu opponiren, ist im 3ten §. des Artikels 1294 entschieden. S. über diese Rechtsfrage, Lauterbach collegium pandectarum L. 45. Tit. 2. §. 16; Noodt opera, T. 2. pag. 287, und Mævii decisiones, parte 2, decisione 216.

solidarische Schuld nur für den Antheil des Schuldners, oder des Gläubigers. (1)

1210. Der Gläubiger, welcher in die Theilung der Schuld, in Betreff eines der Mit-Schuldner einwilligt, behält seine solidarische Klage gegen die übrigen, nach Abzug jedoch des Antheils des Schuldners, den er von der Solidarität befreyt hat. (2)

1211. Der Gläubiger, welcher den Antheil eines der Schuldner besonders annimmt, ohne sich in der Quittung die Solidarität, oder seine Rechte im Allgemeinen, vorzubehalten, verzichtet bloß in Ansehung dieses Schuldners auf die Solidarität.

Es wird nicht vorausgesetzt, daß der Gläubiger dem Schuldner die Solidarität erlassen habe, wenn er von ihm eine Summe empfängt, die dem Antheil, den er schuldig ist, gleich kömmt, und nicht in der Quittung erklärt, daß es für seinen Antheil seye.

Eben so verhält es sich mit einer bloßen Klage, die man gegen einen der Mit-Schuldner für seinen Antheil anstellt, in sofern dieser in das Begehren nicht eingewilligt hat, oder kein verurtheilender Spruch darauf erfolgt ist.

1212. Der Gläubiger, der von einem der Mit-Schuldner, besonders und ohne Vorbehalt, desselben Antheil an den rückständigen Renten oder Zinsen der Schuld annimmt, verliert die Solidarität

(1) S. den 1300sten Artikel.
(2) S. den 2027sten Artikel.

bloß in Ansehung der Rückstände, oder verfallenen Zinsen, und nicht in Ansehung der noch zu verfallenden Zinsen, oder des Capitals, es seye dann, die besondere Zahlung habe während zehn nacheinander folgender Jahre gedauert.

1213. Die solidarisch gegen den Gläubiger übernommene Verbindlichkeit, theilt sich von Rechtswegen unter den Schuldnern, wovon ein jeder nur für seinen Antheil verbunden ist. (1)

1214. Der Mit-Schuldner einer solidarischen Schuld, der solche ganz bezahlt hat, kann von jedem der übrigen nur dessen Antheil fordern. (*)

Ist einer von ihnen zahlungsunfähig, so wird der Verlust, den seine Zahlungsunfähigkeit verursacht, verhältnißmäßig unter den andern zahl-

---

(1) S. die Artikel 875 und 1251. No. 4.

(*) Zahlt der eine solidarische Schuldner die Schuld in Gefolg einer von seinen Mit-Schuldnern ausgestellten Vollmacht, so hat er gegen dieselben actionem mandati; geschieht es ohne ihr Vorwissen, so kommt ihm die actio negotiorum gestorum utilis zu; hiebey ist noch zu merken daß durch diesen Artikel eine in den Rechten sehr streitige Frage entschieden worden. Freylich scheinet die Entscheidung den in der Subrogations-Lehre in den Artikeln 1250 und 1251 aufgestellten Grundsätzen zuwider zu seyn, allein der Gesetzgeber hat durch diese Verfügung einer großen Anzahl Rechtsstreite, die aus dem gegenseitigen Satze hätten entstehen können, zuvorkommen wollen.

fähigen Mit-Schuldnern, und dem der die Zahlung gemacht hat, vertheilt. (1)

1215. Im Falle der Gläubiger auf die solidarische Klage gegen einen der Schuldner verzichtet hat, und einer, oder mehrere der andern Mit-Schuldner zahlungsunfähig werden, so vertheilt sich der Antheil der Zahlungsunfähigen verhältnißmäßig unter allen Schuldnern, sogar unter denen, die der Gläubiger schon früher von der Solidarität befreyt hat.

1216. Betrifft das Geschäfft, für welches die solidarische Schuld contrahirt worden ist, nur einen von den solidarischen Schuldnern, so haftet dieser für die ganze Schuld, in Ansehung der andern Mit-Schuldner, welche, in Rücksicht auf ihn, bloß als seine Bürgen anzusehen sind. (2)

## Fünfter Abschnitt.

## Von den theilbaren und untheilbaren Verbindlichkeiten.

1217. Eine Verbindlichkeit ist theilbar, oder untheilbar, je nachdem sie eine Sache zum Gegenstand hat, die bey ihrer Auslieferung, oder eine Handlung, die bey der Vollziehung einer materiellen, oder intellectuellen Theilung fähig ist.

1218. Eine Verbindlichkeit ist untheilbar, obgleich die Sache, oder die Handlung, welche

---

(1) Der entgegengesetzte Grundsatz hat in Betreff des Bürgen statt, in Gefolg des 2026sten Artikels.

(2) S. den 1431sten Artikel.

den Gegenstand derselben ausmacht, ihrer Beschaffenheit nach, theilbar ist, in sofern sie in der Beziehung, in welcher sie mit der Verbindlichkeit betrachtet wird, keiner theilweisen Vollziehung fähig ist.

1219. Die Bedingung der Solidarität giebt der Verbindlichkeit die Eigenschaft der Untheilbarkeit nicht.

## §. 1.

## Von den Wirkungen der theilbaren Verbindlichkeiten.

1220. Eine Verbindlichkeit, die sich theilen läßt, soll zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner so vollzogen werden, wie wenn sie untheilbar wäre. Die Theilbarkeit gilt nur für ihre Erben, die, als Repräsentanten des Gläubigers oder des Schuldners, bloß den Antheil fordern, oder zahlen dürfen, der ihnen zugefallen ist, oder für den sie haften.

1221. Der in dem vorhergehenden Artikel aufgestellte Grundsatz leidet in Ansehung der Erben des Schuldners eine Ausnahme:

1) Wenn die Schuld hypothekarisch ist; (1)

2) Wenn ein bestimmter Gegenstand geliefert werden soll;

3) Wenn von einer alternativen Schuld die Rede ist, und der Gläubiger die Wahl zwischen mehrern Sachen hat, wovon die eine untheilbar ist;

---

(1) S. den 2114ten Artikel.

4) Wenn in der Verschreibung einer von den Erben allein mit der Vollziehung der Verbindlichkeit beauftragt ist;

5) Wenn aus der Beschaffenheit der Schuld, oder aus der zum Grunde liegenden Sache, oder aus dem Zweck, den man sich bey dem Vertrage vorgesetzt hatte, die Absicht der Contrahenten erhellet, daß die Schuld nicht theilweise abgetragen werden solle.

In den drey ersten Fällen kann der Erbe, der die zu liefernde Sache, oder das für die Schuld hypothecirte liegende Gut besitzt, an eben dieser Sache, oder an diesem hypothecirten Gut, für die ganze Schuld angegriffen werden, jedoch unbeschadet seines Regresses gegen seine Mit-Erben. In dem vierten Falle kann der allein mit der Schuld belastete Erbe, und in dem fünften Falle kann jeder Erbe für das Ganze belangt werden, vorbehaltlich seines Regresses gegen seine Mit-Erben.

## §. 2.

## Von den Wirkungen der untheilbaren Verbindlichkeit.

1222. Von denjenigen, die zusammen eine untheilbare Schuld contrahirt haben, haftet ein jeder für das Ganze, obgleich dieselbe nicht solidarisch übernommen worden ist.

1223. Ein Gleiches hat in Ansehung der Erben desjenigen statt, der eine solche Schuld übernommen hat.

1224. Jeder Erbe des Gläubigers kann die Vollziehung der untheilbaren Verbindlichkeit im Ganzen verlangen.

Er kann nicht die ganze Schuld allein erlassen; er allein kann auch nicht statt der Sache, ihren Werth annehmen. Wenn einer der Erben allein die Schuld erlassen, oder den Werth der Sache empfangen hat, so kann sein Mit-Erbe die untheilbare Sache zwar begehren, aber er muß den Antheil des Erben, der den Nachlaß gemacht, oder den Werth erhalten hat, zurücklassen.

1225. Ein für die ganze Schuld belangter Erbe des Schuldners kann, um seine Mit-Erben in den Prozeß zu ziehen, eine Frist verlangen, es seye denn die Schuld wäre von der Beschaffenheit daß sie nur von dem belangten Erben abgetragen werden kann; letzterer kann alsdann allein verurtheilt werden, vorbehaltlich seines Regresses gegen seine Mit-Erben, wegen Entschädigung.

## Sechster Abschnitt.

## Von den Verbindlichkeiten mit Straf-Clauseln.

1226. Durch eine Straf-Clausel macht sich Jemand, um die Vollziehung eines Vertrags zu sichern, auf den Fall der Nicht-Vollziehung, zu etwas verbindlich.

1227. Die Nichtigkeit der Haupt-Verbindlichkeit zieht die Ungiltigkeit der Straf-Clauseln nach sich.

Die Ungiltigkeit der letztern zieht aber nicht die Nichtigkeit der Haupt-Verbindlichkeit nach sich.

1228. Der Gläubiger kann, statt die gegen den im Verzug befindlichen Schuldner, stipulirte Strafe zu verlangen, die Vollziehung der Haupt-Verbindlichkeit betreiben.

1229. Die Straf-Clausel dient statt Ersatz des Schadens, den der Gläubiger durch die Nicht-Vollziehung der Haupt-Verbindlichkeit leidet.

Er kann nicht zugleich die Hauptsache und die Strafe fordern, es seye denn, daß diese für den bloßen Verzug wäre bedungen worden.

1230. Die Haupt-Verbindlichkeit mag eine Frist, binnen welcher sie erfüllt werden muß, enthalten, oder nicht, so hat der, welcher etwas zu liefern, zu nehmen, oder zu thun verbunden ist, nicht eher die Strafe verwirkt, als bis er in Verzug ist. (1)

1231. Der Richter kann die Strafe mäßigen, wenn die Haupt-Verbindlichkeit zum Theil erfüllt worden ist.

1232. Hat die ursprüngliche, mit einer Straf-Clausel übernommene Verbindlichkeit eine untheilbare Sache zum Gegenstand, so kann die Strafe durch einen einzigen von den Erben des Schuldners verwirkt, und entweder ganz von dem Uebertreter, oder von einem jeden der Mit-Erben nach Verhältniß seines Antheils, und hypo-

---

(1) S. die Artikel 1656 und 1657.

thekarisch fürs Ganze, verlangt werden, vorbehaltlich des Regresses gegen den, durch dessen Verschulden die Strafe verwirkt worden ist.

1233. Ist die mit einer Straf-Clausel übernommene Haupt-Verbindlichkeit theilbar, so wird die Strafe nur von demjenigen der Erben des Schuldners verwirkt, welcher der Haupt-Verbindlichkeit zuwiderhandelt, und es findet keine Klage gegen diejenigen statt, die sie erfüllt haben.

Diese Regel leidet eine Ausnahme, wenn die Straf-Clausel in der Absicht beygesetzt worden ist, damit die Zahlung nicht theilweise geschehen könne, und wenn einer der Mit-Erben die Vollziehung der ganzen Verbindlichkeit verhindert hat. In diesem Falle kann die ganze Strafe gegen ihn; gegen die übrigen Mit-Erben aber bloß für ihren Antheil, vorbehaltlich ihres Regresses, gefordert werden.

## Fünftes Kapitel.

## Von der Erlöschung der Verbindlichkeiten.

1234. Die Verbindlichkeiten erlöschen:
Durch Zahlung, (1)
Durch Novation, (2)
Durch freywillige Erlassung, (3)
Durch Compensation, (4)

---

(1) S. den 1235sten Artikel.
(2) S. den 1271sten Artikel.
(3) S. den 1282sten Artikel.
(4) S. den 1289sten Artikel.

Durch Confusion, (1)

Durch den Verlust und Untergang der Sache, (2)

Durch Nichtigkeit und Auflösung, (3)

Durch die Wirkung einer auflösenden Bedingung, welche im vorhergehenden Kapitel erklärt worden, (4)

Und durch Verjährung, (5) welche den Gegenstand eines besondern Titels ausmacht. (*)

## Erster Abschnitt.

## Von der Zahlung.

### §. 1.

### Von der Zahlung im Allgemeinen.

1235. Jede Zahlung setzt eine Schuld voraus: was man bezahlt hat, ohne es schuldig zu seyn, kann zurückgefordert werden. (**)

---

(1) S. den 1300sten Artikel.
(2) S. den 1302ten Artikel.
(3) S. den 1304ten Artikel.
(4) S. den 1183sten Artikel.
(5) S. den 2219ten Artikel.

(*) Die Verjährung ist bekanntlich nicht nur ein Mittel das Eigenthum einer Sache zu erhalten, (præscriptio acquisitiva), sondern auch eine Schuld zu tilgen (præscriptio extinctiva). Im letzten Sinne gehört sie zu der Art sich einer Verbindlichkeit zu entledigen.

(**) Das Wort Schuld (dette) wird hier im allgemeinen Verstande genommen, und begreift nicht nur das Anleihen, wovon im 2ten Kapitel des

Die

Die Zurückforderung ist in Ansehung der natürlichen Verbindlichkeiten, die man freywillig erfüllt hat, nicht erlaubt. (1)

1236. Eine Verbindlichkeit kann durch jeden, der dabey interessirt ist, zum Beyspiel durch einen Mit-Schuldner, oder einen Bürgen erfüllt werden.

Die Verbindlichkeit kann sogar durch einen Dritten, der nicht dabey interessirt ist, erfüllt werden, wenn nur dieser Dritte im Namen und für Rechnung des Schuldners handelt, oder nur nicht, im Fall er in seinem eigenen Namen handelt, in die Rechte des Gläubigers eingesetzt wird. (2)

1237. Die Verbindlichkeit etwas zu thun, kann nicht von einem Dritten gegen den Willen

---

10ten Titels in diesem 3ten Buch gehandelt wird, sondern auch die Verpflichtung eine Sache zu geben, oder etwas zu thun.

(1) Dem zufolge kann ein Schuldner, welcher eine verjährte Schuld durch einen neuen titulum erneuert, unter dem Vorwand eines erroris juris, sich nicht in integrum restituiren lassen, weil er durch das Gesetz der natürlichen Billigkeit verpflichtet ist die Schuld zu tilgen. S. zwey andere Beyspiele in den Artikeln 1906 und 1907.

(2) Die Ursache dieser letzten Worte besteht darin, daß wenn ein Dritter in seinem eigenen Namen handelt und sich in die Rechte des Gläubigers subrogiren läßt, keine Zahlung mehr vorhanden ist, sondern eine Cession der Verschreibung statt hat, wovon unten im Artikel 1689 die Rede ist.

des Gläubigers erfüllt werden, wenn letzterer ein Interesse dabey hat, daß sie durch den Schuldner selbst erfüllt werde.

1238. Um giltig zu bezahlen, muß man Eigenthümer der an Zahlung gegebenen Sache seyn, und die Fähigkeit haben, sie zu veräußern. (1)

Jedoch kann die Zahlung einer Geld-Summe, oder einer andern Sache, die durch den Gebrauch verzehrt wird, nicht mehr an den Gläubiger der sie mit gutem Glauben verzehrt hat, zurückgefordert werden, obgleich die Zahlung von Jemand gemacht worden ist, der nicht Eigenthümer derselben, oder unfähig war sie zu veräußern. (*)

1239. Die Zahlung muß an den Gläubiger, oder seinen Bevollmächtigten, oder an denjenigen gemacht werden, den die Gerichte oder das Gesetz autorisirt haben, für ihn zu empfangen.

Die Zahlung, welche an Jemand gemacht wird, der keine Vollmacht hat für den Gläubiger zu empfangen, ist giltig, wenn dieser sie genehmiget, oder benutzt. (2)

---

(1) Denn die Zahlung ist eine Abtretung des Eigenthums. S. den 1595sten Artikel.

(*) Denn die Billigkeit verbietet, daß der Gläubiger bonæ fidei beunruhiget werde, indem man die rei vindicationem gegen ihn anstellen müßte, und diese hat nur gegen den possessorem malæ fidei statt, oder gegen denjenigen, der aus Betrug zu besitzen aufgehört hat.

(2) S. den 1338sten Artikel.

1240. Die Zahlung die in gutem Glauben an den geschieht, der im Besitz der Schuld-Forderung sich befindet, ist giltig, obgleich dem Besitzer in der Folge das Recht darauf abgesprochen wird. (*)

1241. Ist der Gläubiger unfähig zu empfangen, so ist die an ihn gemachte Zahlung ungiltig, es seye denn der Schuldner bewiese, daß die bezahlte Sache dem Gläubiger genützt habe.

1242. Die Zahlung, welche der Schuldner seinem Gläubiger, ungeachtet eines Arrests, oder einer Opposition, (1) macht, ist ungiltig, in Rücksicht der Gläubiger, welche den Arrest, oder die Opposition angelegt haben. Diese können, so weit ihr Recht geht, den Schuldner aufs neue zur Zahlung anhalten, und letzterm ist in diesem einzigen Falle sein Regreß gegen den Gläubiger vorbehalten.

1243. Der Gläubiger kann nicht gezwungen werden eine andere Sache anzunehmen, als die, welche man ihm schuldig ist; wenn auch der Werth der angebotenen Sache eben so groß, oder sogar noch größer wäre. (**)

---

(*) Die Zahlung, die einem gesetzmäßigen Erben gemacht würde, ist also giltig, wenn auch nachher ein näherer Verwandter sich einstellte.

(1) S. die Formalitäten eines Arrests, oder einer Opposition, im 7ten Titel des 5ten Buchs, im 1sten Theil des Coder über den Civil-Prozeß.

(**) Das Gegentheil hatte im römischen Rechte statt. Nach der Novella 4. §. 2. konnte der Schuldner,

1244. Der Schuldner kann den Gläubiger nicht zwingen die Zahlung einer, sogar theilbaren, Schuld theilweise anzunehmen. (*)

Die Richter können jedoch, in Hinsicht auf die Lage des Schuldners, mäßige Zahlungs-Fristen gestatten, und die Execution aufhalten, während alles im bisherigen Stande bleibt; allein sie sollen von dieser Befugniß einen sehr behutsamen Gebrauch machen. (1)

1245. Wer eine gewisse und bestimmte Sache zu liefern hat, wird durch die Behändigung derselben in dem Zustande, worin sie sich bey der Auslieferung befindet, seiner Verbindlichkeit entledigt, vorausgesetzt daß die Verschlimmerungen, die sie erlitten hat, nicht durch ihn, oder durch sein, oder derjenigen Personen Ver-

---

der kein Geld hatte und keines finden konnte, den Gläubiger zwingen, Mobilien oder ein Gut insolutum nach der Schätzung anzunehmen, oder ihm einen Käufer dazu zu verschaffen. Diese Novelle ist aber nie in Frankreich angenommen, und neuerdings durch diesen Artikel beseitigt worden.

(*) Der entgegengesetzte Grundsatz ist bekanntlich in Deutschland durch den Reichs-Abschied vom Jahr 1654 angenommen und durch die Rechtsgelehrten auf alle durch den Krieg zu Grunde gerichtete Schuldner ausgedehnt worden.

(1) Der Artikel 1655 enthält eine ähnliche Verfügung, welche aber durch den Artikel 1188 und durch den Artikel 124 im Codex über den Civil-Prozeß eingeschränkt worden ist.

schulden, für die er verantwortlich ist, geschehen sind, oder daß er vor diesen Verschlimmerungen nicht im Verzug gewesen ist. (1)

1246. Hat die Schuld eine Sache zum Gegenstand, die nur ihrer Gattung nach bestimmt ist, so ist der Schuldner, um sie abzutragen, nicht verbunden, sie von der beßten Gattung zu geben; aber er kann sie auch nicht von der schlechtesten anbieten. (2)

1247. Die Zahlung muß an dem durch den Vertrag bestimmten Orte geschehen. Ist der Ort nicht angezeigt, so muß die Zahlung, wenn von einem gewissen und bestimmten Gegenstand die Rede ist, an dem Orte geschehen, wo sich die Sache zur Zeit der Verbindlichkeit befand. (3)

Außer diesen beyden Fällen muß die Zahlung in dem Wohnsitze des Schuldners geschehen.

1248. Die Kosten der Zahlung fallen dem Schuldner zur Last.

## §. 2.

## Von der Zahlung mit Subrogation. (*)

1249. Die Subrogation in die Rechte des Gläubigers zu Gunsten einer dritten Person, die

---

(1) Auf diesen Artikel ist der 1632ste Artikel gegründet.

(2) S. den 1022sten Artikel.

(3) S. den 1258sten Artikel No. 6.

(*) Die Subrogation ist eine Cession der Rechte und Actionen des Gläubigers, zu Gunsten einer dritten Person, die ihn bezahlt. S. den 1689sten Artikel.

ihn bezahlt, geschieht entweder durch Uebereinkunft, oder von Rechtswegen durch das Gesetz.

1250. Diese Subrogation geschieht durch Uebereinkunft,

1) Wenn der Gläubiger, der seine Zahlung von einer dritten Person empfängt, dieselbe in seine Rechte, Klagen, Privilegien und Hypotheken (1) gegen den Schuldner einsetzt: diese Subrogation muß ausdrücklich und zu gleicher Zeit mit der Zahlung geschehen;

2) Wenn der Schuldner eine Summe entlehnt, um seine Schuld zu bezahlen, und den Darleiher in die Rechte des Gläubigers einzusetzen; damit diese Subrogation giltig seye, muß der Act über das Darlehen und die Quittung, vor Notarien ausgefertigt werden; in dem Act über das Darlehen muß declarirt werden, daß die Summe entlehnt worden ist, um die Zahlung zu machen, und in der Quittung muß ebenfalls declarirt werden, daß die Zahlung mit dem deßhalb von dem neuen Gläubiger geschossenen Gelde, wirklich gemacht worden seye. Diese Subrogation geschieht ohne die Bestimmung des Gläubigers.

1251. Die Subrogation hat von Rechtswegen statt,

1) Zum Vortheil eines Gläubigers, der einen andern Gläubiger bezahlt, welcher, vermöge sei-

---

(1) S. die Artikel 2095 und 2114.

ner Privilegien und Hypotheken, vor ihm den Vorzug hat;

2) Zum Vortheil des Käufers eines unbeweglichen Guts, der den Kaufpreis zur Zahlung der Gläubiger verwendet, welchen dieses Gut hypothecirt war; (1)

3) Zum Vortheil desjenigen der, da er mit andern, oder für andere zur Zahlung einer Schuld verbunden war, Interesse hatte sie zu zahlen; (2)

4) Zum Vortheil des Beneficiar-Erben, der mit seinem Geld die Schulden der Erbschaft bezahlt hat. (3)

1252. Die in den vorhergehenden Artikeln bestimmte Subrogation findet sowohl gegen die Bürgen, als gegen die Schuldner statt: sie kann dem Gläubiger, wenn er nur zum Theil bezahlt worden ist, nicht nachtheilig seyn, sondern er kann in diesem Falle seine Rechte für den Ueberrest seiner Forderung, vorzugsweise vor demjenigen, von welchem er nur eine theilweise Zahlung erhalten hat, geltend machen.

## §. 3.

## Von der Anrechnung der Zahlungen.

1253. Der Schuldner mehrerer Schulden hat das Recht bey der Zahlung zu erklären, welche Schuld er zu tilgen Willens seye.

---

(1) S. den 2103ten Artikel.
(2) S. den 2029sten Artikel.
(3) S. den 875sten Artikel.

1254. Wer eine Schuld zu zahlen hat, die Zinsen trägt, oder Rückstände erzeugt, kann nicht ohne Einwilligung des Gläubigers, die Zahlung, die er macht, auf das Capital, vorzugsweise vor den Rückständen und Interessen, anrechnen: die Zahlung die auf Capital und Zinsen, jedoch nicht vollständig, geschieht, wird zuerst auf die Zinsen angerechnet.

1255. Hat derjenige, welcher mehrere Schulden zu entrichten hat, eine Quittung angenommen, wodurch der Gläubiger das Empfangene auf eine von diesen Schulden besonders angerechnet hat, so kann der Schuldner die Anrechnung auf eine andere Schuld nicht mehr verlangen, es seye denn daß Betrug oder Ueberlistung von Seiten des Gläubigers statt gehabt habe.

1256. Enthält die Quittung keine Anrechnung, so muß unter mehrern gleichverfallenen Schulden die Zahlung auf diejenigen angerechnet werden, an deren Tilgung der Schuldner damals das größte Interesse hatte; waren sie nicht gleich verfallen, so geschieht die Anrechnung auf die verfallene Schuld, wäre sie auch weniger lästig, als die nicht verfallene.

Sind die Schulden von derselben Beschaffenheit, so geschieht die Anrechnung auf die älteste: wenn alle Umstände gleich sind, so geschieht sie verhältnißmäßig. (1)

---

(1) S. den 1848 und 2081sten Artikel.

## §. 4.

## Von dem Anerbieten der Zahlung und der Hinterlegung.

1257. Weigert sich der Gläubiger die Zahlung anzunehmen, so kann ihm der Schuldner ein reelles Anerbieten machen, und, nach verweigerter Annahme desselben, die angebotene Summe oder Sache hinterlegen.

Das reelle Anerbieten, worauf die Hinterlegung gefolgt ist, entladet den Schuldner; es dient ihm statt Zahlung, wenn es auf eine giltige Weise gemacht worden ist, und die also hinterlegte Sache bleibt auf Gefahr des Gläubigers.

1258. Damit das reelle Anerbieten giltig seye, wird erfordert,

1) Daß es dem Gläubiger, der die Fähigkeit hat zu empfangen, oder dem von ihm dazu Bevollmächtigten, gemacht werde;

2) Daß es von Jemand geschehe, der zum Zahlen befugt ist; (1)

3) Daß es das Ganze der zu fordernden Summe, der Rückstände, oder schuldigen Zinse, der liquidirten Kosten nebst einer Summe für die nicht liquidirten Kosten, mit dem Erbieten sie zu ergänzen, enthalte;

4) Daß der Termin, wenn er zu Gunsten des Gläubigers bedungen worden, verfallen seye;

5) Daß die Bedingung, unter welcher die Schuld übernommen worden ist, erfüllt worden seye;

(1) S. den 1239sten Artikel.

6) Daß das Anerbieten an dem für die Zahlung bestimmten Orte geschehe, oder, im Falle über den Zahlungs-Ort nichts besonders ausbedungen worden, daß es dem Gläubiger in Person, oder in seinem Wohnsitze, oder in dem für die Vollziehung des Vertrags erwählten Wohnsitze gemacht worden seye; (*)

7) Daß das Anerbieten durch einen öffentlichen Beamten geschehe, der mit dieser Art von Acten beauftragt ist. (**)

1259. Zur Giltigkeit der Hinterlegung wird nicht erfordert daß man vom Richter dazu autorisirt seye, es ist genug,

1) Daß vorher dem Gläubiger eine Aufforderung significirt worden, in welcher der Tag, die Stunde und der Ort, wo man die Sache hinterlegen will, angezeigt ist;

2) Daß der Schuldner sich der angebotenen Sache entschlagen habe, indem er sie, nebst den bis zum Tage der Hinterlegung verfallenen

---

(*) Der erste Satz kommt mit dem l. 9. cod. soiut. überein; der zweyte aber enthält eine neue Verfügung.

(**) In dem französischen Originale steht hier und späterhin noch öfters: *Officiers ministériels.* Diese sind: die Gerichtsschreiber, (Greffiers), Sachwalter, (Avoués) und Gerichtsboten, (huissiers). — Von diesen letztern ist hier ausschließlich die Rede; sie müssen in diesem Falle die Formalitäten beobachten, welche im Coder des Civil-Prozesses, 2te: Theil, 2tes Buch, 1ster Titel, vorgeschrieben sind.

Zinsen, an dem von dem Gesetz zu den Hinterlegungen angewiesenen Orte hinterlegt hat;

3) Daß von dem öffentlichen Beamten ein Verbal-Prozeß über die Gattung der angebotenen Geld-Sorten, über die Weigerung des Gläubigers sie anzunehmen, oder über sein Nicht-Erscheinen, und endlich über die Hinterlegung errichtet worden sey;

4) Daß, im Falle des Nicht-Erscheinens von Seiten des Gläubigers, der Verbal-Prozeß über die Hinterlegung ihm significirt worden, mit der Aufforderung den hinterlegten Gegenstand zu beziehen.

1260. Die Kosten des reellen Anerbietens und der Hinterlegung, wenn beydes auf eine giltige Weise geschehen ist, fallen dem Gläubiger zur Last.

1261. So lange die Hinterlegung noch nicht von dem Gläubiger angenommen ist, kann sie der Schuldner zurücknehmen; und nimmt er sie zurück, so sind seine Mit-Schuldner, oder seine Bürgen, nicht losgeschlagen.

1262. Wenn der Schuldner selbst ein in Rechts-Kraft übergegangenes Urtheil, welches das Anerbieten und die Hinterlegung für giltig erklärt, erhalten hat, so kann er, sogar mit Einwilligung des Gläubigers, die hinterlegte Sache nicht mehr zum Nachtheil seiner Mit Schuldner, oder seiner Bürgen zurücknehmen.

1263. Der Gläubiger welcher eingewilligt hat, daß der Schuldner die Hinterlegung zurück-

nehme, nachdem sie durch ein rechtskräftiges Urtheil (1) für giltig erklärt worden, kann für die Zahlung seiner Schuld, die damit verknüpft gewesenen Privilegien und Hypothekar-Rechte nicht mehr ausüben: er hat bloß von dem Tage an Hypothek, wo der Act, durch welchen er in die Zurücknahme der hinterlegten Sache eingewilligt hat, die zur Hypothek erforderlichen Formen erhalten hat.

1264. Ist die zu liefernde Sache ein bestimmter Gegenstand, der an dem Orte übergeben werden soll, wo er sich befindet, so muß der Schuldner den Gläubiger durch einen Act, der demselben in Person, oder in seinem Wohnsitze, oder in dem zur Vollziehung der Uebereinkunft erwählten Wohnsitze zu notificiren ist, auffordern lassen, den Gegenstand abzuholen; holt aber, nach geschehener Aufforderung, der Gläubiger die Sache nicht ab, und braucht der Schuldner den Ort, wo sie sich befindet, so kann letzterer vom Richter die Erlaubniß erhalten, sie an einem andern Orte zu hinterlegen.

## §. 5.

## Von der Güter-Abtretung.

1265. Die Güter-Abtretung besteht darin, daß ein Schuldner, wenn er außer Stand ist

---

(1) S. den 1351sten Artikel.

(2) S. die Artikel 2146 und 2148.

seine Schulden zu zahlen, alle seine Güter seinen Gläubigern überläßt. (1)

1266. Die Güter-Abtretung geschieht entweder freywillig oder gerichtlich.

1267. Die freywillige Güter-Abtretung ist diejenige, welche von den Gläubigern freywillig angenommen wird, und die keine andere Wirkung hat, als die, welche aus den Stipulationen des zwischen ihnen und dem Schuldner geschlossenen Vertrags entspringt.

1268. Die gerichtliche Güter-Abtretung ist eine Rechts-Wohlthat, welche das Gesetz dem unglücklichen, aber redlichen Schuldner, gestattet, wodurch ihm erlaubt wird, um seine persönliche Freyheit zu erhalten, seinen Gläubigern, ungeachtet jeder gegentheiligen Stipulation, alle seine Güter gerichtlich zu überlassen.

1269. Die gerichtliche Abtretung überträgt das Eigenthum nicht auf die Gläubiger: sie giebt ihnen bloß das Recht, die Güter zu ihrem Nutzen verkaufen zu lassen, und die Einkünfte davon bis zum Verkauf zu beziehen.

1270. Die Gläubiger können die gerichtliche Abtretung nicht ausschlagen, außer in den durch das Gesetz ausgenommenen Fällen. (2)

Sie befreyt von der Verhaftung.

---

(1) S. den 12ten Titel, im 1sten Buch des 2ten Theils im Coder über den Civil-Prozeß, und den 566sten Artikel im Handels-Gesetzbuch.

(2) S. die Artikel 1945 in diesem, und 905 im Coder über den Civil-Prozeß.

Uebrigens entladet sie den Schuldner nur bis zum Belaufe des Werthes der abgetretenen Güter; und im Fall sie unzulänglich gewesen wären, und er noch andere erwirbt, so ist er verbunden sie bis zur gänzlichen Zahlung abzutreten.

## Zweyter Abschnitt.

### Von der Novation.

1271. Die Novation geschieht auf dreyerley Weise:

1) Wenn der Schuldner gegen seinen Gläubiger eine neue Schuld übernimmt, welche an die Stelle der alten tritt, die getilgt ist;

2) Wenn ein neuer Schuldner an die Stelle des alten tritt, und dieser letztere von dem Gläubiger losgeschlagen wird;

3) Wenn, kraft einer neuen Uebereinkunft, ein neuer Gläubiger an die Stelle des alten tritt, und von diesem der Schuldner losgeschlagen wird.

1272. Die Novation kann nur zwischen Personen statt finden, die zu contrahiren fähig sind. (1)

1273. Die Novation wird nicht vorausgesetzt; die Absicht sie zu bewerkstelligen, muß deutlich aus dem Act erhellen. (2)

1274. Die Novation vermittelst der Substitution eines neuen Schuldners, kann ohne Mitwirkung des ersten Schuldners geschehen.

---

(1) S. den 1124sten Artikel.

(2) Auf diese Regel ist der 2039ste Artikel gegründet.

1275. Die Delegation, wodurch der Schuldner dem Gläubiger einen andern Schuldner anweist, welcher sich gegen den Gläubiger verbindet, bewirkt keine Novation, wenn der Gläubiger nicht ausdrücklich erklärt hat, daß er gesonnen seye, seinen alten Schuldner, der die Delegation gemacht hat, loszuschlagen.

1276. Der Gläubiger, welcher den Schuldner, durch den die Delegation gemacht worden, losgeschlagen hat, hat keinen Regreß gegen diesen Schuldner, wenn der Delegirte zahlungsunfähig wird, es seye denn daß der Act einen ausdrücklichen Vorbehalt deshalb enthalte, oder daß der Delegirte zur Zeit der Delegation in offenbarem Concurs, (1) oder schon in zerrütteten Vermögens-Umständen gewesen wäre. (*)

1277. Die bloße Anzeige, welche der Schuldner von einer Person macht, die an seiner Stelle bezahlen soll, bewirkt keine Novation.

Eben so verhält es sich mit der bloßen Anzeige, die der Gläubiger von einer Person macht, die für ihn empfangen soll.

1278. Die Privilegien und Hypotheken der alten Schuld gehen nicht auf die ihr substituirte

---

(1) Die Eröffnung des Concurses ist im 437sten Artikel des Handlungs-Gesetzbuchs bestimmt.

(*) Im französischen Originale wird der Ausdruck *déconfiture* gebraucht; dieß bedeutet den Zustand eines Schuldners, dessen bereits mit Arrest belegte Güter nicht hinreichen, seine Schulden zu bezahlen.

Schuld über, es seye denn der Gläubiger habe sie ausdrücklich vorbehalten. (1)

1279. Geschieht die Novation durch die Substitution eines neuen Schuldners, so können die ursprünglichen Privilegien und Hypotheken der Forderung nicht auf die Güter des neuen Schuldners übergehen.

1280. Geschieht die Novation zwischen dem Gläubiger und einem der solidarischen Schuldner, so können die Privilegien und Hypotheken der alten Forderung, bloß auf die Güter desjenigen vorbehalten werden, der die neue Schuld contrahirt hat.

1281. Durch die zwischen dem Gläubiger und einem der solidarischen Schuldner geschehene Novation, sind die Mit-Schuldner losgeschlagen.

Die in Ansehung des Haupt-Schuldners bewerkstelligte Novation, schlägt die Bürgen los.

Hat jedoch der Gläubiger, im ersten Falle, den Beytritt der Mit-Schuldner, und im andern, den Beytritt der Bürgen gefordert, und die Mit-Schuldner, oder die Bürgen, weigern sich der neuen Uebereinkunft beyzutreten, so bleibt die alte Forderung in ihrer Kraft.

## Dritter Abschnitt.

### Von der Erlassung der Schuld.

1282. Die freywillig von dem Gläubiger an den Schuldner geschehene Zurückgabe des Origi-

(1) S. den 2180sten Artikel No. 2.

Originals einer Handschrift, beweist die Los-schlagung.

1283. Die freywillige Zurückgabe der Haupt-Ausfertigung der Verschreibung (*) läßt die Erlassung der Schuld, oder die Zahlung vermuthen, unbeschadet des gegentheiligen Beweises.

1284. Die freywillige Zurückgabe des Originals der Handschrift, oder der Haupt-Ausfertigung der Verschreibung, an einen der solidarischen Schuldner, hat dieselbe Wirkung zu Gunsten seiner Mit-Schuldner.

1285. Die conventionelle Erlassung, oder Los-schlagung, welche zu Gunsten eines der solidarischen Mit-Schuldner geschieht, entladet auch die andern, es seye denn daß sich der Gläubiger ausdrücklich seine Rechte gegen letztere vorbehalten hätte.

In dem letzten Fall kann er die Schuld nur nach Abzug des Theils den er erlassen hat, fordern.

1286. Die Zurückgabe der zum Pfand gege-

---

(*) Der französische Ausdruck *Grosse* ist eine in executorischer Form verfertigte Abschrift eines Contracts, welche eben so giltig ist, als das Original, wenn sie, nach Vorschrift des 25sten Artikels des Gesetzes von 25sten Ventose im 11ten Jahr, mit den nämlichen Worten anfängt und sich endiget, wie ein Urtheil. Der Notar darf, bey Strafe der Absetzung, nach dem 26sten Artikel, einer jeden Partey nur eine Abschrift von dieser Art zustellen.

benen Sache, läßt die Erlassung der Schuld nicht vermuthen. (1)

1287. Die conventionelle Erlassung, oder Losschlagung, welche zum Vortheil des Haupt-Schuldners statt hat, entladet die Bürgen.

Diejenige, welche zu Gunsten des Bürgen geschieht, entladet den Haupt-Schuldner nicht.

Diejenige, welche einem der Bürgen zu Theil wird, entladet die andern nicht.

1288. Was der Gläubiger von einem Bürgen zur Entladung seiner Bürgschaft erhalten hat, muß auf die Schuld angerechnet werden, und auch zur Entladung des Haupt-Schuldners und der andern Bürgen gereichen.

## Vierter Abschnitt.

## Von der Compensation.

1289. Sind zwey Personen einander schuldig, so tritt unter ihnen eine Compensation ein, welche die beyden Schulden auf die Weise und in den Fällen, die hiernach bestimmt werden, tilgt.

1290. Die Compensation tritt von Rechtswegen, und durch die bloße Kraft des Gesetzes, sogar ohne Vorwissen der Schuldner ein; die beyden Schulden erlöschen bis zum gleichen Be-

---

(1) In dem angezeigten Falle aber, verliert der Gläubiger nach dem 2076sten Artikel sein Privilegium auf das Unterpfand, welches ihm der 2102te Artikel No. 2 giebt.

lauf ihres gegenseitigen Betrags, vom Augenblick an, wo sie zu gleicher Zeit existiren.

1291. Die Compensation hat nur zwischen zwey Schulden statt, welche beyde eine Summe Geldes, oder eine gewisse Quantität fungibler (*) Sachen von derselben Gattung, zum Gegenstande haben, und gleich liquid und verfallen sind.

Unbestrittene Leistungen in Früchten oder Lebensmitteln, deren Werth durch die Marktpreis-Zettel bestimmt ist, können mit liquiden und verfallenen Geld-Summen compensirt werden. (**)

1292. Die Gnaden-Frist hindert die Compensation nicht.

1293. Die Compensation hatt statt, was auch immer die Ursache der einen, oder der andern Schuld seye; jedoch mit Ausnahme folgender Fälle:

1) Wenn eine Sache, deren der Eigenthümer ungerechter Weise beraubt worden ist, zurückbegehrt wird;

2) Wenn eine anvertraute, oder zum Gebrauch geliehene Soche zurückverlangt wird; (1)

3) Wenn eine Schuld Alimente zum Gegen-

---

(*) Fungibel sind Dinge die sich durch den Gebrauch aufzehren. S. den 587sten Artikel.

(**) Dieses ist eine neue von dem römischen Recht abweichende Verfügung; sie ist auf den favorem liberationis, die Leichtigkeit der Ausrechnung und den großen Nutzen des Frucht-Handels gegründet.

(1) S. die Artikel 1885 und 1932.

stande hat, die mit keinem Arrest belegt werden können. (1)

1294. Der Bürge kann die Compensation von dem opponiren, was der Gläubiger dem Haupt-Schuldner schuldig ist;

Aber der Haupt-Schuldner kann die Compensation von dem nicht opponiren, was der Gläubiger dem Bürgen schuldig ist.

Der solidarische Schuldner kann gleichfalls die Compensation von dem nicht opponiren, was der Gläubiger seinem Mit-Schuldner schuldig ist. (2)

1295. Hat der Schuldner unbedingt die Abtretung angenommen, welche der Gläubiger von seinen Rechten an einen Dritten gemacht hat, so kann er dem Cessionar die Compensation nicht mehr opponiren, welche er dem Cedenten vor der Annahme hätte entgegensetzen können. (3)

Die Abtretung, die vom Schuldner nicht angenommen, aber ihm doch notificirt worden, hindert die Compensation bloß unter den Schulden, welche erst nach dieser Notification entstanden sind.

1296. Sind die beyden Schulden nicht an demselben Orte zahlbar, so kann man die Compensation nur opponiren, wenn man sich die Kosten der Ueberlieferung anrechnen läßt.

---

(1) S. den 1981sten Artikel.
(2) S. den 1208ten Artikel.
(3) S. den 1690sten Artikel.

1297. Ist eine Person mehrere ausgleichbare Posten schuldig, so befolgt man, in Ansehung der Compensation, die für die Anrechnung im 1256sten Artikel bestimmten Regeln.

1298. Die Compensation hat nicht zum Nachtheil der von einer dritten Person erworbenen Rechte statt. Dem zufolge kann derjenige, der Schuldner war, und seit dem von einem Dritten in seine Hände angelegten Arrest, Gläubiger geworden ist, nicht zum Nachtheil desjenigen, der den Arrest hat anlegen lassen, die Compensation opponiren.

1299. Wer eine von Rechtswegen durch die Compensation erloschene Schuld bezahlt hat, kann, bey Forderung der Sache, deren Compensation er nicht opponirt hat, die mit dieser verknüpft gewesenen Privilegien und Hypotheken, nicht mehr zum Nachtheil dritter Personen benutzen.

## Fünfter Abschnitt.

## Von der Confusion.

1300. Vereinigen sich in derselben Person die Eigenschaften des Gläubigers und Schuldners, so entsteht von Rechtswegen eine Confusion, welche die beyden Forderungen tilgt.

1301. Die Confusion, welche in der Person des Haupt-Schuldners sich zuträgt, nützt seinen Bürgen.

Diejenige, die sich in der Person des Bürgen zuträgt, zieht die Tilgung der Haupt-Schuld nicht nach sich.

Diejenige, welche in der Person des Gläubigers geschieht, nützt seinen solidarischen Mit-Schuldnern nur für den Antheil, den er selbst schuldig war.

## Sechster Abschnitt.

## Von dem Untergang der zu liefernden Sache.

(.)

1302. Wenn die bestimmte und gewisse Sache, welche der Gegenstand einer Verbindlichkeit war, zu Grunde geht, oder außer Verkehr gesetzt wird, oder so verloren geht, daß man von ihrer Existenz gar nichts weiß, so ist die Verbindlichkeit erloschen, wofern nämlich die Sache ohne Verschulden des Schuldners, und bevor er im Verzug war, zu Grunde oder verloren gegangen ist.

Hat der Schuldner die Gefahren des Zufalls nicht übernommen, so ist die Verbindlichkeit dennoch getilgt, ob er gleich in Verzug wäre, wenn anders die Sache ohnehin in den Händen des Gläubigers ebenfalls zu Grunde gegangen wäre.

Der Schuldner muß den von ihm vorgeschützten Zufall beweisen.

Auf welche Art auch immer eine gestohlene Sache zu Grunde, oder verloren gegangen

seye, so befreyt ihr Verlust den Entwender nie von der Erstattung des Werthes.

1303. Ist die Sache ohne Verschulden des Schuldners zu Grunde gegangen, außer Verkehr gesetzt, oder verloren worden, so ist er verbunden, wenn ihm in Betreff dieser Sache einige Rechte und Klagen auf Schadloshaltung zustehen, solche an seinen Gläubiger abzutreten.

## Siebenter Abschnitt.

### Von der Klage auf Nullität, oder Auflösung der Verträge.

1304. Die Klage auf Nullität oder Auflösung eines Vertrags, dauert zehn Jahre in allen Fällen, wo sie nicht durch ein besonderes Gesetz auf eine kürzere Zeit beschränkt ist. (1)

Diese Zeit läuft, im Fall eines Zwanges, (2) von dem Augenblick, wo er aufgehört hat; im Fall eines Irrthums oder Betrugs, von dem Tage wo er entdeckt worden ist, und für die Acte, welche von nicht autorisirten verheiratheten Frauens-Personen abgeschlossen worden sind, vom Tage der Auflösung der Ehe an. (1)

In Ansehung der Acte, die von Interdicirten geschlossen worden sind, läuft die Zeit erst vom Tage an, wo die Interdiction aufgehoben wor-

---

(1) Die actio rescissoria ist limitirt durch die Artikel 1663 und 1676.

(2) S. den 2233sten Artikel.

den; und in Ansehung der Acte der Minderjährigen, vom Tage ihrer Volljährigkeit an.

1305. Die bloße Verletzung giebt zu Gunsten des nicht emancipirten Minderjährigen, zu Auflösung aller Gattungen von Verträgen Anlaß, und zu Gunsten des emancipirten Minderjährigen zur Auflösung aller Verträge, welche die Schranken seiner Fähigkeit, so wie sie im Titel von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und Emancipation, bestimmt sind, überschreiten.

1306. Der Minderjährige kann nicht wegen einer Verletzung in den vorigen Stand gesetzt werden, die bloß aus einer zufälligen und unvorhergesehenen Begebenheit entspringt.

1307. Die bloße Declaration des Minderjährigen, daß er volljährig seye, hindert die Einsetzung in den vorigen Stand nicht. (1)

1308. Der Minderjährige, welcher ein Handelsmann, Wechsler, oder Handwerker ist, kann nicht gegen die Verbindlichkeit, die er in Betreff seines Handels, oder seines Gewerbes übernommen hat, in den vorigen Stand gesetzt werden. (2)

1309. Der Minderjährige kann nicht gegen die in seinem Ehe-Vertrag enthaltenen Verbindlichkeiten in den vorigen Stand gesetzt werden,

---

(1) Das l. 223. C. si minor se majorem dixerit und l. 32 ff. de minor. enthalten eine entgegengesetzte Verfügung.

(2) S. den 2ten und 6ten Artikel des Handels-Gesetzbuchs.

wenn solche mit Genehmigung und Beystand derjenigen Personen eingegangen worden sind, deren Einwilligung zur Giltigkeit der Heirath erfordert wird. (1)

1310. Gegen die Verbindlichkeiten die aus seinem Vergehen, oder Quasi-Vergehen (2) entspringen, kann er nicht in den vorigen Stand gesetzt werden.

1311. Gegen eine Verbindlichkeit die er während der Minderjährigkeit eingegangen, und nach erreichter Volljährigkeit genehmigt hat, kann er nicht einkommen, diese Verbindlichkeit mag der Form nach ungiltig, oder bloß der Einsetzung in den vorigen Stand unterworfen seyn. (3)

1312. Wird den Minderjährigen, den Interdicirten, oder den verheiratheten Frauenspersonen, als solchen, die Einsetzung in den vorigen Stand gegen ihre Verbindlichkeiten gestattet, so kann man von ihnen die Erstattung desjenigen, was während der Minderjährigkeit, der Interdiction, oder der Ehe, in Gefolg dieser Verbindlichkeiten bezahlt worden wäre, nicht zurückfordern, es seye denn man beweise, daß ihnen die Zahlung genützt habe. (4)

1313. Die volljährigen Personen werden wegen Verletzung nur in den durch das gegenwärtige Ge-

---

(1) S. den 1398sten Artikel.
(2) S. den 1382sten und 1383sten Artikel.
(3) S. den 342, 1338 §. 2, und 1663sten Artikel.
(4) S. den 1241sten Artikel.

setzbuch bestimmten Fällen und unter den darin festgesetzten Bedingungen, in den vorigen Stand gesetzt. (1)

1314. Wenn die in Betreff der Minderjährigen, oder Interdicirten für den Verkauf der unbeweglichen Güter, oder für die Theilung einer Erbschaft vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt worden sind, so werden dieselben, in Ansehung dieser Acte, angesehen, als hätten sie solche während der Volljährigkeit, oder vor der Interdiction geschlossen. (2)

## Sechstes Kapitel.

## Von dem Beweis der Verbindlichkeiten und der Zahlung.

1315. Wer die Vollziehung einer Verbindlichkeit begehrt, muß diese beweisen.

Und hingegen wer entladen zu seyn behauptet, muß entweder die Zahlung, oder die Thatsache beweisen, wodurch seine Verbindlichkeit getilgt ist.

1316. Die Regeln, welche den schriftlichen Beweis, den Zeugen-Beweis, die Vermuthungen, das Geständniß der Partey und den Eid betreffen, sind in den folgenden Abschnitten erklärt.

### Erster Abschnitt.

### Von dem schriftlichen Beweis.

#### §. 1.

#### Von der authentischen Verschreibung.

1317. Der authentische Act ist derjenige, der

(1) S. die Artikel 891, 1079, 1118 und 1674.
(2) S. die Artikel 457, 465 und 838.

von öffentlichen Beamten, die an dem Orte, wo der Act verfertigt worden, zu instrumentiren berechtigt sind, und mit den erforderlichen Feyerlichkeiten, aufgenommen worden ist. (*)

1318. Der Act, der wegen Incompetenz oder Unfähigkeit des Beamten, oder wegen eines Fehlers in der Form nicht authentisch ist, gilt als eine Privat-Verschreibung, wenn er von den Parteyen unterschrieben ist.

1319. Der authentische Act beweist auf das vollständigste die darin enthaltene Uebereinkunft zwischen den contrahirenden Parteyen, ihren Erben, oder Rechts-Nachfolgern. (1)

Jedoch wird im Falle einer Haupt-Klage wegen Verfälschung, (**) die Vollziehung des für verfälscht angegebenen Actes, durch die Versetzung des angeblichen Verfälschers in den Inquisitions-Zustand aufgeschoben; auch im Falle

---

(*) Einen authentischen Act, in Deutschland, welcher von einem geschworenen Notar aufgenommen wird, nennt man instrumentum Garentigiatum, auf dessen Vorweisung der Richter sogleich ein mandatum sine clausula zu seiner Vollziehung ertheilt. In Frankreich hat ein solcher vor dem Notar gemachter Act exécution parée, das heißt executionem paratam.

(1) S. den 1134sten Artikel.

(**) Ueber den Unterschied zwischen dem faux principal und incident, s. die Anmerkung zum 45sten Artikel.

einer Incident-Klage wegen Verfälschung, können die Gerichte, nach Beschaffenheit der Umstände, die Vollziehung des Actes provisorisch aufschieben.

1320. Die authentische, oder Privat-Verschreibung, beweist unter den Parteyen sogar das was nur beyläufig (*) darin angeführt ist, vorausgesetzt daß die beyläufigen Ausdrücke, sich unmittelbar auf die Verfügung beziehen. Ausdrücke, die mit der Verfügung in keinem Bezug stehen, können nur als Beweis-Anfang (1) dienen.

1321. Gegen-Briefe (**) können nur unter den contrahirenden Parteyen ihre Wirkung haben; sie haben keine Wirkung gegen dritte Personen.

## §. 2.

## Von der Privat-Verschreibung.

1322. Die Privat-Verschreibung, wenn sie von demjenigen anerkannt ist, dem man sie opponirt, oder auf eine gesetzliche Weise für anerkannt gehalten wird, hat zwischen den Personen,

---

(*) Man macht einen Unterschied in einem Acte zwischen dem dispositif und den énonciations. Jenes ist der Gegenstand, den die contrahirenden Parteyen zur Absicht gehabt haben; dieses ist was nur zufällig hineingesetzt worden ist.

(1) S. die Artikel 324 und 1347.

(**) Man nennet contre-lettre eine geheime Schrift, oder einen Act, wodurch man anerkennt, daß ein vorhergehender Act, oder einige Clauseln darin simulirt sind. S. Artikel 1396 und 1397.

welche sie unterschrieben haben, und ihren Erben und Rechts-Nachfolgern dieselbe Beweis-Kraft, wie eine authentische Verschreibung.

1323. Derjenige, welchem man eine Privat-Verschreibung opponirt, ist verbunden, seine Schrift oder Unterschrift förmlich anzuerkennen oder abzuläugnen.

Seine Erben, oder Rechts-Nachfolger können sich auf die Erklärung einschränken, daß sie die Schrift oder Unterschrift ihres Autors nicht kennen.

1324. In dem Falle, wo eine Partey ihre Schrift oder Unterschrift läugnet, und in dem Falle, wo ihre Erben oder Rechts-Nachfolger erklären daß sie dieselbe nicht kennen, wird die gerichtliche Untersuchung derselben verordnet. (1)

1325. Die Privat-Verschreibungen, welche synallagmatische Verträge (2) enthalten, sind nur in sofern giltig, als sie in eben so vielen Originalen ausgefertiget worden, als Parteyen von verschiedenem Interesse vorhanden sind.

Für alle Personen, die dasselbe Interesse haben, ist ein Original hinreichend.

Jedes Original muß die Anzahl der von dem Acte gemachten Originale erwähnen.

Jedoch kann die unterlassene Meldung daß zwey, drey Originale u. s. w. davon gemacht

---

(1) Die Formalitäten dieser Untersuchung sind im 10ten Titel des 2ten Buchs im 1sten Theil des Codex über den Civil-Prozeß vorgeschrieben.

(2) S. die Artikel 1102 und 1184.

macht worden sind, nicht von jemand opponirt werden, der seiner Seits den im Act enthaltenen Vertrag vollzogen hat.

1326. Eine Handschrift, oder sonstige Privat-Schuldverschreibung, wodurch eine Partey der andern verspricht ihr eine Geld-Summe, oder eine Sache, die sich schätzen läßt, zu geben, muß gänzlich von der Hand desjenigen geschrieben werden, der sie unterschreibt: oder wenigstens muß er, außer seiner Unterschrift, eigenhändig „Gut für ꝛc. oder gutgeheißen" hinzugeschrieben, und dabey die Summe, oder die Quantität der Sache ganz mit Buchstaben ausgedrückt haben.

Ausgenommen ist der Fall wo der Act von Handelsleuten, Handwerkern, Ackersleuten, Rebleuten, Taglöhnern und Dienstboten herrührt.

1327. Wenn die im Innern des Actes ausgedrückte Summe, von der in dem „Gut für ꝛc." ausgedrückten Summe verschieden ist, so vermuthet man daß die Verbindlichkeit nur in der geringern Summe bestehe, sogar wenn der Act und das „Gut für ꝛc." gänzlich von der Hand des Schuldners geschrieben sind, es müßte denn erwiesen seyn, auf welcher Seite der Irrthum ist. (1)

---

(1) Der Gegenstand dieses Artikels ist weitläufig durch H. Merlin, kaiserlichen General-Procurator bey dem Cassations-Gericht, in einer Dissertation abgehandelt, welche in dem Répertoire de Jurisprudence enthalten ist.

1328. Die Privat-Verschreibungen haben gegen dritte Personen bloß von dem Tage an, ein gewisses Datum, (1) wo sie registrirt worden sind, oder wo der, oder einer von denjenigen, die sie unterschrieben haben, gestorben ist, oder auch von dem Tage an, wo ihr wesentlicher Inhalt durch einen, von einem öffentlichen Beamten errichteten Act, wie z. B. durch einen Verbal-Prozeß über Versiegelung oder Inventur, constatirt worden ist.

1329. Die Handels-Bücher beweisen gegen Personen, die keine Handels-Leute sind, die darin eingetragenen Lieferungen nicht, vorbehaltlich dessen, was in Hinsicht des Eides bestimmt ist. (2)

1330. Die Handels-Bücher (3) beweisen gegen Handels-Leute; aber der welcher Vortheil daraus ziehen will, kann dasjenige, was sie gegen seine Forderung nachtheiliges enthalten, nicht davon trennen.

1331. Die Haus-Register und Papiere können demjenigen, der sie geschrieben hat, nicht als Urkunde dienen. Sie beweisen gegen ihn: (1) in allen Fällen wo sie förmlich eine empfangene Zahlung anzeigen; 2) wenn ausdrücklich darin gemeldet ist, daß die Aufzeichnung in der Absicht ge-

---

(1) S. den 1410ten Artikel.
(2) S. Artikel 1367 dieses Coder, und Artikel 17 des Handels-Gesetzbuchs.
(3) S. Titel 2, 1stes Buch des Handels-Gesetzbuchs, worin vorgeschrieben wird, wie die Handels-Journale beschaffen seyn müssen, wenn sie vor Gericht Glauben verdienen sollen.

macht worden seye, den Abgang der Verschreibung zu Gunsten desjenigen zu ersetzen, zu dessen Vortheil eine Verbindlichkeit darin angezeigt ist.

1332. Was der Gläubiger am Schlusse, am Rande, oder auf der Rückseite einer Verschreibung, die er immerfort in Besitz gehabt hat, aufgezeichnet hat, wenn auch solches von ihm nicht unterschrieben, noch datirt wäre, ist ein Beweis für den Schuldner, in sofern es zu seiner Entladung dient.

Das Nämliche gilt auch von dem, was der Gläubiger auf die Rückseite, oder an den Rand, oder an den Schluß des Duplicats einer Verschreibung, oder einer Quittung geschrieben hat, vorausgesetzt daß dieses Duplicat sich in den Händen des Schuldners befinde.

## §. 3.

## Von den Kerbhölzern.

1333. Kerbhölzer, die auf ihre Muster passen, haben Beweis-Kraft zwischen den Personen, welche gewohnt sind die Lieferungen, die sie im Kleinen machen und empfangen, auf diese Art zu constatiren.

## §. 4.

## Von den Abschriften der Verschreibungen.

1334. Ist die Original-Verschreibung vorhanden, so beweisen die Abschriften nicht mehr, als

als was in dieser Verschreibung, deren Vorweisung immer verlangt werden kann, enthalten ist.

1335. Ist die Original-Verschreibung nicht mehr vorhanden, so richtet sich die Beweis-Kraft der Abschriften nach folgenden Bestimmungen:

1) Die ersten Ausfertigungen (1) haben eben so viel Beweis-Kraft als das Original: das Nämliche gilt von den Abschriften, die mit Erlaubniß des Richters, in Gegenwart, oder nach Berufung der Parteyen, und von denen, die in Gegenwart und mit Einwilligung der Parteyen gemacht worden sind;

2) Die Abschriften, die ohne Autorisation des Richters, oder ohne Einwilligung der Parteyen, seit der Auslieferung der ersten Ausfertigung von dem Notar, der das Original verfaßt hat, oder von einem seiner Nachfolger, oder von öffentlichen Beamten, welchen in dieser Qualität die Bewahrung der Originale anvertraut ist, nach dem Original gemacht worden sind, können, im Fall das Original verloren gegangen ist, Beweis-Kraft haben, wenn sie alt sind.

Sie werden als alt angesehen, wenn sie älter als dreyßig Jahre sind;

Sind sie weniger als dreyßig Jahre alt, so können sie nur als schriftlicher Beweis-Anfang dienen.

---

(1) S. den 1283sten Ar[illegible]el.

3) Die Abschriften, die nach dem Original eines Actes gemacht worden, können, so alt sie auch immer seyn mögen, nur als schriftlicher Beweis-Anfang dienen, wenn sie nicht durch den Notar der den Act verfaßt hat, oder einen seiner Nachfolger, oder einen öffentlichen Beamten, der in dieser Qualität die Originale aufbewahrt, gemacht worden sind;

4) Abschriften von Abschriften, können nach den Umständen als bloße Erläuterungen dienen.

1336. Die Transscription (1) eines Actes auf öffentliche Register kann nur als schriftlicher Beweis-Anfang dienen; und selbst hierzu wird erfordert,

1) Daß erwiesen sey, daß alle Originale des Notars, von dem Jahr in welchem der Act gemacht zu seyn scheint, verloren sind, oder daß man beweise daß das Original dieses Actes durch einen besondern Zufall verloren gegangen ist.

2) Daß ein regelmäßiges Repertorium des Notars (*) vorhanden seye, woraus erhellet daß der Act unter demselben Datum verfertigt worden ist.

---

(1) S. den 2196sten Artikel.

(*) Ein jeder Notar muß ein Repertorium halten, worein er Tag für Tag alle Acten einschreiben soll, in Gefolge der Artikel 29 und 30 des Gesetzes vom 25. Ventose XI.

Wird vermittelst des Zusammentreffens dieser beyden Umstände der Zeugen-Beweis zugelassen, so müssen nothwendig diejenigen, welche Zeugen bey dem Acte waren, wenn sie noch am Leben sind, abgehört werden.

## §. 5.

## Von den Anerkennungs- und Bestätigungs-Acten.

1337. Die Anerkennungs-Acten entheben Niemand der Vorweisung der Ur-Verschreibung; es seye denn daß der Inhalt dieser leztern besonders darin angeführt wäre.

Was sie mehr, als die Ur-Verschreibung enthalten, oder was sich darin verschiedenes befindet, hat keine Wirkung. Wären jedoch mehrere gleichlautende Anerkennungs-Acte, die durch den Besitz-Stand unterstützt sind, und wovon eine dreyßig Jahre alt wäre, vorhanden, so könnte der Gläubiger von der Vorweisung der Ur-Verschreibung losgesprochen werden.

1338. Der Bestätigungs- oder Genehmigungs-Act einer Verbindlichkeit, gegen welche das Gesetz eine Nullitäts- oder Auflösungs-Klage gestattet, ist nur in sofern giltig, als man darin den wesentlichen Inhalt dieser Verbindlichkeit, den Grund zur Auflösungs-Klage und die Absicht den Fehler zu verbessern, worauf diese Klage sich gründet, angezeigt findet.

In Ermangelung eines Bestätigungs- und Genehmigungs-Actes ist es hinlänglich, daß die Verbindlichkeit freywillig nach der Zeit vollzogen worden, wo dieselbe giltig bestätigt und genehmigt werden konnte.

Die Bestätigung, Genehmigung, oder freywillige Vollziehung, bringt, wenn sie in der durch das Gesetz bestimmten Form und Zeitfrist geschehen ist, die Verzichtleistung auf die Rechts-Mittel und Einreden, die man gegen diesen Act opponiren könnte, mit sich, unbeschadet jedoch der Rechte dritter Personen.

1339. Der Schenkgeber kann durch keinen Bestätigungs-Act die Mängel einer der Form nach ungiltigen Schenkung zwischen Lebenden verbessern, sie muß in der gesetzlichen Form aufs neue gemacht werden. (1)

1340. Die Bestätigung, oder Genehmigung, oder freywillige Vollziehung einer Schenkung von Seiten der Erben oder Rechts-Nachfolger des Schenkgebers nach seinem Tode, bewirkt die Verzichtleistung auf das Recht, sowohl die Mängel in der Form, als jede andere Einrede zu opponiren.

## Zweyter Abschnitt.

### Von dem Zeugen-Beweis.

1341. Ueber alle Gegenstände, welche die Summe, oder den Werth von hundert fünfzig

(1) S. den 964sten Artikel.

Franken übersteigen, sogar über freywillige Hinterlegungen, muß eine Notariats- oder Privat-Verschreibung errichtet werden; und es wird kein Zeugen-Beweis zugelassen gegen das, oder außer dem, was im Acte enthalten ist, noch in Betreff dessen was vor, bey, oder seit dem Acte abgeredet worden zu seyn, behauptet wird, selbst wenn es eine geringere Summe, oder einen geringern Werth als hundert fünfzig Franken beträfe. (*)

Alles jedoch dem unbeschadet was in den Handels-Gesetzen vorgeschrieben ist. (1)

1342. Obige Regel ist auf den Fall anwendbar, wo die Klage, außer dem geforderten Capital, eine Forderung von Zinsen enthält, welche, zu dem Capital geschlagen, die Summe von hundert fünfzig Franken übersteigen würde.

1343. Wer eine Forderung von mehr als hundert fünfzig Franken gemacht hat, kann nicht mehr zum Zeugen-Beweis zugelassen werden, sogar wenn er seine ursprüngliche Forderung heruntersetzt.

---

(*) Schon in den ältesten Zeiten ist die Zeugen-Probe, aus Furcht der Subornation der Zeugen, in Frankreich eingeschränkt worden. Die zu Moulins im Hornung 1566 gegebene Verordnung, und seitdem der 2te Artikel des 20ste Titels der Ordonnanz von 1667, bestimmte die Schranken der Zulässigkeit der Zeugen nur auf 100 Livres.

(1) S. den 41sten Artikel des Handels-Gesetzbuchs, und die Artikel 252 und 253 des Codex über den Civil-Prozeß.

1344. Der Zeugen-Beweis über die Forderung einer geringern Summe, als hundert fünfzig Franken, kann nicht mehr angenommen werden, wenn erklärt wird, daß diese Summe den Rest, oder einen Theil von einer größern Summe ausmacht, die nicht schriftlich bewiesen ist.

1345. Macht in dem nämlichen Prozeß eine Partey mehrere Forderungen, worüber keine Verschreibung vorhanden ist, und die zusammen die Summe von hundert fünfzig Franken übersteigen, so kann der Zeugen-Beweis darüber nicht zugelassen werden, obgleich die Partey behauptet, daß diese Forderungen von verschiedenen Ursachen herrühren und zu verschiedenen Zeiten entstanden seyen, außer wenn dieselben durch Erbschaft, Schenkung, oder auf andere Weise von verschiedenen Personen herrührten.

1346. Alle Forderungen, unter welchem Titel es auch seye, die nicht vollkommen durch Urkunden erwiesen sind, müssen durch den nämlichen Vorladungs-Act eingeführt werden; nach diesem sind alle Forderungen, worüber kein schriftlicher Beweis vorhanden ist, nicht mehr zulässig.

1347. Obige Regeln leiden eine Ausnahme, wenn ein schriftlicher Beweis-Anfang vorhanden ist.

So nennt man jeden schriftlichen Act, der von demjenigen herrührt, gegen welchen die Forderung gemacht wird, oder von dem, welchen er repräsentirt, und durch welchen die angeführte Thatsache wahrscheinlich wird.

1348. Sie leiden ferner eine Ausnahme, jedesmal, wo es dem Gläubiger unmöglich war, sich einen schriftlichen Beweis der gegen ihn übernommenen Verbindlichkeit zu verschaffen.

Diese zweyte Ausnahme ist anwendbar:

1) Auf die Verbindlichkeiten, welche aus den Quasi-Contracten (1) und aus den Verbrechen, oder Quasi-Verbrechen (2) entspringen;

2) Auf Sachen, die im Nothfalle, (3) bey einer Feuersbrunst, bey dem Einsturz eines Gebäudes, bey Aufruhr, oder Schiffbruch, oder von Reisenden, die sich in einem Gasthofe aufhielten, in Verwahrung gegeben worden sind, (4) alles nach der Qualität der Personen und den Sach-Umständen;

3) Auf die Verbindlichkeiten, die in unvorgesehenen Fällen sind geschlossen worden, wo man keine schriftliche Acte hätte errichten können;

4) Auf den Fall wo der Gläubiger, durch einen zufälligen, unversehenen und von einer unwiderstehlichen Gewalt herrührenden Umstand, die Urkunde, die ihm als schriftlicher Beweis diente, verloren hat.

---

(1) S. den 1371sten Artikel.

(2) S. den 1382sten Artikel.

(3) S. den 1950sten Artikel.

(4) S. den 1952sten Artikel.

## Dritter Abschnitt.

## Von den Vermuthungen.

1349. Die Vermuthungen sind Folgerungen, welche das Gesetz, oder die Obrigkeit aus einer bekannten Thatsache auf eine unbekannte zieht.

### §. 1.

### Von den gesetzlichen Vermuthungen.

1350. Die gesetzliche Vermuthung ist diejenige, welche durch ein besonderes Gesetz mit gewissen Acten oder Thatsachen verknüpft ist.

Dergleichen sind

1) Acte welche das Gesetz für ungiltig erklärt, weil ihre bloße Beschaffenheit vermuthen läßt, daß sie zur Umgehung des Gesetzes gemacht worden sind; (1)

2) Die Fälle, in welchen das Gesetz erklärt, daß das Eigenthum, oder die Losschlagung aus gewissen bestimmten Umständen hervorgehet;

3) Das Ansehen, welches das Gesetz einem rechtskräftigen Urtheil beylegt;

4) Die Kraft, welche das Gesetz dem Geständniß der Partey, oder ihrem Eide beylegt. (2)

---

(1). S. den 443sten Artikel des Handels-Gesetzbuchs.

(2) S. den 1356sten und 1366sten Artikel.

1351. Die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils erstreckt sich nur auf den Gegenstand des Urtheils. Zu dem Ende muß die eingeklagte Sache, die nämliche, die Ursache worauf die Klage beruht, dieselbe seyn, und die Klage zwischen denselben Parteyen, in derselben Qualität, als Kläger und Beklagter statt haben.

1352. Die gesetzliche Vermuthung enthebt denjenigen, zu dessen Vortheil sie eintritt, alles Beweises.

Da, wo das Gesetz aus dem Grunde der Vermuthung, gewisse Acte zernichtet, oder die gerichtliche Klage versagt, wird kein Beweis gegen diese Vermuthung zugelassen, außer wenn das Gesetz selbst den Gegen-Beweis vorbehalten hat, und unbeschadet dessen, was über den gerichtlichen Eid und das gerichtliche Geständniß gesagt werden wird.

§. 2.

## Von den außergesetzlichen Vermuthungen.

1353. Die außergesetzlichen Vermuthungen sind den Einsichten und der Klugheit der Obrigkeit überlassen, die nur wichtige, bestimmte und übereinstimmende Vermuthungen, und zwar bloß in den Fällen annehmen kann, bey welchen das Gesetz den Zeugen-Beweis zuläßt, es seye denn der Act würde wegen Betrug, oder Arglist angegriffen.

## Vierter Abschnitt.

## Von dem Geständniß der Partey.

1354. Das Geständniß, welches einer Partey opponirt wird, ist entweder ein gerichtliches, oder ein außergerichtliches Geständniß.

1355. Die Anführung eines bloß mündlichen außergerichtlichen Geständnisses dient zu nichts, sobald von einer Forderung die Rede ist, worüber der Zeugen-Beweis unzulässig ist.

1356. Das gerichtliche Geständniß ist eine Declaration, welche die Partey, oder eine von ihnen besonders hiezu bevollmächtigte Person, vor Gericht macht.

Es hat vollkommene Beweis-Kraft gegen den, der es gemacht hat.

Es kann nicht wider ihn getheilt werden.

Es kann nicht widerrufen werden, außer wenn erwiesen wird, daß es die Folge eines factischen Irrthums ist. Es kann unter dem Vorwand eines Rechts-Irrthums nicht widerrufen werden.

## Fünfter Abschnitt.

## Von dem Eide.

1357. Der gerichtliche Eid ist zweyerley:

1) Der Eid, den eine Partey der andern zuschiebt, um die Entscheidung der Sache davon abhängen zu lassen; er heißt der deciſorische Eid;

2) Der Eid, welchen der Richter der einen, oder der andern Partey von Amtswegen auferlegt.

§. 1.

## Von dem deciſoriſchen Eide.

1358. Der deciſoriſche Eid kann über jede Gattung von Streitigkeit aufgetragen werden.

1359. Er kann bloß einer Partey über eine ihr persönliche Thatsache aufgetragen werden. (1)

1360. Er kann während dem ganzen Lauf des Prozesses aufgetragen werden, obgleich kein Beweis-Anfang der Klage, oder der Einrede, worüber er verlangt wird, vorhanden iſt.

1361. Derjenige, welcher den ihm aufgetragenen Eid zu leiſten weigert, oder ſeinem Gegner nicht zuſchieben will, wie auch der Gegner dem er zugeſchoben worden iſt, der ihn aber von ſich ablehnt, muß in ſeiner Klage, oder Einrede unterliegen.

1362. Der Eid kann nicht zurückgeſchoben werden, wenn die Thatſache, die den Gegenſtand deſſelben ausmacht, nicht beyden Parteyen gemeinſchaftlich, ſondern bloß demjenigen perſönlich iſt, dem der Eid auferlegt worden iſt.

1363. Iſt der zugeſchobene, oder zurückgeſchobene Eid geleiſtet worden, ſo wird der Geg-

(1) S. den 1362ſten Artikel.

ner nicht zugelassen die Falschheit desselben zu beweisen.

1364. Die Parteyen, welche den Eid zugeschoben, oder zurückgeschoben hat, kann ihren Antrag nicht mehr zurücknehmen, wenn der Gegner erklärt hat, daß er bereit sey diesen Eid zu leisten.

1365. Der geleistete Eid beweist nur für, oder wider den, der ihn aufgetragen hat, oder für seine Erben und Rechts-Nachfolger, oder wider sie.

Jedoch entladet der von einem der solidarischen Gläubiger, dem Schuldner aufgetragene Eid letztern nur für den Antheil dieses Gläubigers.

Der dem Haupt-Schuldner aufgetragene Eid entladet ebenfalls die Bürgen.

Der einem der solidarischen Schuldner aufgetragene Eid nützt den Mit-Schuldnern.

Und der dem Bürgen aufgetragene Eid nützt dem Haupt-Schuldner.

In den beyden letzten Fällen nützt der Eid des solidarischen Mit-Schuldners, oder des Bürgen den andern Mit-Schuldnern, oder dem Haupt-Schuldner, nur in sofern er über die Schuld selbst, und nicht über den Umstand der Solidarität, oder der Verbürgung aufgetragen worden ist.

## §. 2.

## Von dem Eide, der von Amtswegen auferlegt wird.

1366. Der Richter kann einer der Parteyen

den Eid auflegen, entweder um die Entscheidung der Sache davon abhängen zu lassen, oder bloß um den Betrag der Verurtheilung zu bestimmen.

1367. Der Richter kann von Amtswegen den Eid über die Klage, oder über die Einrede, die ihr entgegengesetzt wird, bloß unter den zwey folgenden Bedingungen auflegen: es wird nämlich erfordert,

1) Daß die Klage oder Einrede nicht ganz erwiesen seye;

2) Daß sie nicht von allem Beweise entblößt seye. Außer diesen beyden Fällen muß der Richter die Forderung geradezu und ohne weiters zuerkennen, oder verwerfen.

1368. Der vom Richter von Amtswegen einer der Parteyen auferlegte Eid kann von ihr der andern Partey nicht zurückgeschoben werden.

1369. Der Eid über den Werth der eingeklagten Sache kann von dem Richter dem Kläger nur alsdann auferlegt werden, wenn es unmöglich ist, diesen Werth auf eine andere Weise auszumitteln.

In diesem Falle muß der Richter sogar die Summe bestimmen, bis zu deren Belauf dem Kläger auf seinen Eid hin geglaubt werden wird. (*)

---

(*) In diesem Artikel ist die Rede von dem juramento in litem. S. l. 9. Cod. unde vi.

# Vierter Titel.

## Von den Verbindlichkeiten, die ohne Vertrag entstehen.

(Dekretirt den 9ten Februar 1804. Promulgirt den 19ten desselben Monats.)

1370. Gewisse Verbindlichkeiten entstehen ohne daß weder von Seiten dessen, der sich verbindet, noch von Seiten dessen, gegen den man sich verbindlich macht, ein Vertrag geschlossen wird.

Die einen entstehen bloß kraft des Gesetzes; die andern haben ihren Grund in einer persönlichen Handlung des Schuldners.

Die ersten sind unwillkührlich eingegangene Verbindlichkeiten, zum Beyspiel die zwischen benachbarten Eigenthümern, oder die der Vormünder und Verwalter, welche die ihnen aufgetragenen Verrichtungen nicht ausschlagen können.

Die Verbindlichkeiten, welche in einer persönlichen Handlung des Schuldners ihren Grund haben, entspringen entweder aus Quasi-Contracten, oder aus Quasi-Verbrechen. Von ihnen handelt der gegenwärtige Titel.

## Erstes Kapitel.

### Von den Quasi-Contracten.

1371. Die Quasi-Contracte sind die ganz freywilligen Handlungen des Menschen, woraus irgend eine Verbindlichkeit gegen eine dritte Per-

son, und bisweilen eine gegenseitige Verbindlichkeit zweyer Parteyen entspringt.

1372. Jemand, der freywillig die Geschäffte eines Andern führt, entweder mit, oder ohne Vorwissen des Eigenthümers, übernimmt die stillschweigende Verbindlichkeit, die angefangene Verwaltung fortzusetzen und zu Ende zu bringen, bis der Eigenthümer im Stande ist, selbst dafür zu sorgen; er muß sogar alles, was davon abhängt, auf sich nehmen.

Er ist allen den Verbindlichkeiten unterworfen, welche aus einem ausdrücklichen, vom Eigenthümer ihm gegebenen Auftrag, entspringen würden. (1)

1373. Er ist verbunden, auch wenn der Eigenthümer stirbt ehe das Geschäfft beendigt ist, die Verwaltung fortzusetzen, bis der Erbe sie selbst übernehmen kann.

1374. Er ist gehalten, bey seiner Geschäffts-führung alle Sorgfalt eines guten Familien-Vaters anzuwenden.

Jedoch können die Umstände, welche ihn bewogen haben die Verwaltung zu übernehmen, den Richter vermögen, die Schadloshaltung zu mindern, zu welcher der Geschäffts-Führer durch sein Verschulden, oder durch Nachläßigkeit, Anlaß gegeben hat. (2)

---

(1) S. den 1991sten Artikel.
(2) S. den 1992sten Artikel.

1375. Der Eigenthümer, dessen Geschäffte gut verwaltet worden sind, muß die Verbindlichkeit erfüllen, die der Geschäffts-Führer in seinem Namen übernommen hat, ihn für alle persönliche Verbindlichkeiten, die er eingegangen, entschädigen, und ihm alle nützlichen und nothwendigen Auslagen, die er gemacht hat, ersetzen. (1)

1376. Wer aus Irrthum, oder wissentlich, etwas das man ihm nicht schuldig ist, empfängt, ist verbunden es demjenigen, von dem er es unrechter Weise empfangen hat, wieder zu erstatten.

1377. Hätte eine Person aus Irrthum eine Schuld bezahlt, die sie glaubte schuldig zu seyn, so kann sie solche mit Recht an den Gläubiger zurückfordern.

Dieses Recht hört jedoch auf, im Fall der Gläubiger seine Verschreibung in Gefolg der Zahlung vernichtet hätte, vorbehaltlich des Regresses von Seiten des Zahlers gegen den wahren Schuldner.

1378. Hat von Seiten desjenigen, der empfangen hat, Argliſt statt gehabt, so muß er das Capital sowohl, als die Interessen oder Früchte, vom Tage der Zahlung an, zurückerstatten.

1379. Ist die Sache die man unrechter Weise empfangen hat, eine unbewegliche, oder eine beweg-

(1) S. den 1998sten Artikel.

bewegliche körperliche Sache, so ist der, welcher sie empfangen hat, verbunden, sie in Natur zurückzugeben, wenn sie noch vorhanden ist, oder ihren Werth zu bezahlen, wenn sie durch sein Verschulden zu Grunde gegangen, oder verschlimmert ist; er muß sogar für ihren zufälligen Verlust haften, wenn er sie auf eine unredliche Art empfangen hat.

1380. Hat der, welcher die Sache mit gutem Glauben empfangen hat, dieselbe verkauft, so muß er bloß den erlösten Preis erstatten.

1381. Derjenige, welchem die Sache erstattet wird, muß sogar dem unredlichen Besitzer alle nothwendige und nützliche Auslagen, welche für die Erhaltung der Sache gemacht worden sind, vergüten.

## Zweytes Kapitel.

## Von den Verbrechen und Quasi-Verbrechen.

1382. Jede menschliche Handlung, welche einem Andern Schaden zufügt, verbindet denjenigen, durch dessen Verschulden er entstanden ist, ihn zu ersetzen.

1383. Jeder ist für den Schaden verantwortlich, den er nicht bloß durch sein Thun, sondern auch durch seine Nachlässigkeit, oder Unvorsichtigkeit verursacht hat.

1384. Man ist nicht bloß für den Schaden verantwortlich, den man durch sein eigenes Thun verursacht, sondern auch für denjenigen der durch das Thun der Personen geschieht, für die

man haften muß, oder durch Sachen die man in Verwahr hat.

Der Vater, und nach dem Absterben des Mannes, die Mutter, sind für den Schaden der durch ihre minderjährigen, bey ihnen wohnenden Kinder verursacht wird, verantwortlich;

Die Herren und Comittenten, für den Schaden den ihre Dienstboten und Angestellte in den Verrichtungen, wozu sie gebraucht werden, verursachen.

Die Lehrer und Handwerker, für den Schaden, den ihre Zöglinge und Lehrlinge während der Zeit, in welcher sie unter ihrer Aufsicht stehen, verursachen.

Die obige Verantwortlichkeit findet statt, es seye denn daß die Eltern, Lehrer und Handwerker beweisen daß sie die That, welche diese Verantwortlichkeit erzeugt, nicht haben verhindern können.

1385. Der Eigenthümer eines Thieres oder der, welcher sich dessen bedient, haftet während es zu seinem Gebrauche ist, für den durch dasselbe verursachten Schaden, das Thier mag sich unter seiner Aufsicht befunden haben, oder verirrt, oder entlaufen gewesen seyn. (1)

1386. Der Eigenthümer eines Gebäudes ist für den, durch den Einsturz desselben verursachten Schaden verantwortlich, wenn solcher aus Mangel an Unterhalt, oder durch einen Bau-Fehler geschehen ist.

---

(1) Das L. Aquilia liegt zum Grunde dieses Artikels.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Spielmann, Ludwig, 1747-1817

Codex Napoleon

Bd.: 1

Straßburg u.a. (1808)

Bamberg, Staatsbibliothek -- JH.Coll.leg.o.5(1

urn:nbn:de:bvb:12-bsb11708665-6